Geschichte

der

Stadt Coesfeld

von

Bernhard Höheland.

Bor. 183 [illegible]

Sökeland

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt Coesfeld

zum Besten
der Sonntagsschule für Handwerker

herausgegeben

von

Bernhard Sökeland,

Director des Königl. Gymnasiums und Professor, Mitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Coesfeld 1839.
Gedruckt bei Bernhard Wittneven.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
GENSIS

Digitized by Google

Seiner Durchlaucht

dem Fürſten

Carl August Wilhelm Friedrich von Salm-Horstmar

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Fürſt!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die Stürme der franzöſiſchen Revolution, Durchlauchtigſter Fürſt! welche auch Ihre Wiege umbrauſeten, haben in unſerer Stadt die letzten Spuren eines Zuſtandes der Dinge hinweggeweht, der vor dem dreißigjährigen Kriege die Grundlage ihres Wohlſtandes ausmachte, in

Digitized by Google

späterer Zeit jedoch nur in verkümmerten Überresten fortbestand. Aber die Stürme jener Zeit haben nicht nur die morschen Trümmer vergangener Herrlichkeit hinweggeweht, sondern auch Keime frischen Lebens und neuer Kraft herbeigeführt, die wir bereits zu üppigem Gedeihen sich entfalten sehen. Von den Gütern aber, welche unserer Stadt bei ihrem Eintritt in eine neue Zeit und in die Periode der Wiedergeburt ihrer frühern Bedeutsamkeit zu Theil geworden sind, schätzet sie kein Glück höher, als jene Fügung der Vorsehung, welche Eurer Durchlaucht erhabenes Haus in ihre Mauern führte. Wollen Hochdieselben genehmigen, daß ich der Erzählung der vergangenen Schicksale unserer Stadt

Digitized by Google

Ihren hochverehrten Namen vorsetze, der mit der Erinnerung an das Eintreten einer glücklicheren Gegenwart die Bürgschaft für eine Zukunft in sich vereiniget, worin die Verdienste Ihres Hauses auch der Stadt zum Segen und zum Ruhme gereichen werden.

In tiefster Verehrung verharre ich

Eurer Durchlaucht

gehorsamster

Sökeland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der bisher eingegangenen Subscribenten.

Ahaus.

Herr Landrath Freiherr von Heyden zu Haus Wohnung 1

Attendorn.

Die Bibliothek des Progymnasiums 1
Herr Gymnasiallehrer Bigge 1
— — Gertmann 1
— Rector hospitalis Greve 1
— Pfarrer Habbel 1
— Gymnasiallehrer und Vicar Müller 1
— Progymnasial-Rector Wiedmann 1

Berlin.

Das hohe Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten 10

Bielefeld.

Die Bibliothek des Gymnasiums 1
Herr Kaufmann Benfiek 1
— Bataillons-Arzt Dr. Göttwald 1
— Justizcommissarius Hoffbauer 1
— Gymnasial-Oberlehrer Jüngst 1
— Gymnasial-Director Professor Dr. Schmidt 1
— Gymnasiallehrer Schubart 1
— Kaufmann von Syborg 1
— Pfarrer Wachtmeister 1
Die Buchhandlung Velhagen et Klasing 1

Billerbeck.

Herr Pfarrer Hesselmann 1
— Lehrer Hoeinck zu Hamern 1
— Kaplan Hofzumahaus 1
— Bürgermeister Massoneau 1
— Apotheker Ch. Rave 1
— Kaplan Zumegen 1

Bonn.

Herr Erzieher H. Albring 1
— Studiosus med. Brüning 1
— — iuris Bues 1
— Religionslehrer am Gymnasium Dr. Elshoff 1
— Weinhändler Carl Kaufmann 1
— Professor von Riese 1
— Dr. Med. Schild 1
— Studiosus philolog. Schütte 1
— — iuris H. Vagedes 1

Borghorst.

Herr Regierungs-Referendarius Graf Schmising 1

Digitized by Google

Borken.

Herr Vikarius Neuhaus 5

Burgsteinfurt.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Bentheim-Steinfurt 3
Herr Bürgermeister Terberger 1

Coesfeld.

Seine Durchlaucht der Fürst von Salm-Horstmar 4
Ihre Durchlaucht die Frau Fürstinn von Salm-Horstmar 2
Ihre Durchlaucht die verwittwete Frau Rheingräfinn 2
Herr Steuer-Einnehmer von Bönninghausen 1
— Branntweinbrenner Brüning 1
— O. L. G.-Referendarius Rathsherr Bues 1
— Vicarius Bues 1
— Rentmeister Cappes 1
— Kaufmann Crone 1
— Bier- und Essigbrauer Dieninghoff 1
— Gymnasiallehrer Gelle 1
— Bäcker Greving 1
— Justizkommissarius und Notar Gröning 1
— Kaplan Hankers 1
— Bürgermeister von Hülst 1
— Pfarrer Hülswitt 1
— Gymnasial-Oberlehrer Hüppe 1
— Rector Hüppe 1
— Vicarius Kettelhack 1
— — Klüsener 1
— Apotheker Krauthausen 1
— Kaufmann Lammersmann 1
— — Lenger 1
— Gymnasial-Oberlehrer Dr. Marx 1
— Landrath Mersmann 1
— Gymnasial-Oberlehrer Dr. Middendorf 1
— Dr. med. Nacke 1
— Kaufmann Rathsherr Neuhaus 1
— Hofgärtner Popp 1
— Dr. med. Reusch 1
— geheime Rath von Riese 1
— Kaufmann Israel Ruben 1
— — Nathan Ruben 1
— Metzger Rulle 1
— Gymnasial-Oberlehrer Rump 1
— Kaufmann J. H. Sandhage 1
— Banquier F. H. Schölvinck 1
Demoiselle Schoenhals 1
Herr O. L. G.-Assessor Schlüter 1
— Kammerdirector Schmitz 1

Digitized by Google

Herr Actuarius Schulte 1
— Kaufmann Steinmann 1
— — Sterneberg Senior 1
— — J. Sterneberg 1
— Bürgermeister und Justizcommissarius Strobandt 1
— Kaufmann Strietholt 1
— Gymnasiallehrer Teipel 1
— Gerichtsdirector Justizrath Vagedes 2
— Lederfabrikant Vissing 1
Die Handlung Vorster et Sohn 1
Herr Papierfabrikant Vorster 1
— Gymnasiallehrer Wedewer 1
— Kämmerei-Rendant Wickmann 1
— Landdechant Wilmink 1
— Buchdrucker Rathsherr B. Wittneven 1
— Justizcommissarius und Notar Zumloh 1

Darfeld.

Herr Rentmeister Greve 1

Dortmund.

Die Bibliothek des Gymnasiums 1
Herr Prediger Müller 1

Geldern.

Herr Kreissecretair Engelhard 1
— Kaufmann Esseling 1
— Dr. Grüter 1
— Kaplan Klumpen 1

Gescher.

Herr Pfarrer Schulze 1

Holthausen.

Herr Kaplan Scharpensell 1
— Pfarrer Westermann 1

Kempen.

Herr Gymnasiallehrer Becker 1

Leyden.

Herr Dr. med. Busch 1
— Bürgermeister Freiherr von Oer zu Egelborg 1
— Pfarrer Rosery 1

Minden.

Herr Ober-Regierungsrath von Borries 1
— Gymnasial-Director Dr. Imanuel 1
— Ober-Regierungsrath Kalisky 1
— Kaplan Meyer 1
— Regierungs-Praesident Richter 1
— geheime Rath von Rieff 1
— Consistorial-Rath Zieren 1

Digitized by Google

Münster.

Seine Excellenz der Herr Oberpraesident ꝛc. Freiherr von Vincke 3
Herr Dr. Becker 1
— Professor Berlage 1
— — Cappenberg 1
— Gymnasial-Oberlehrer Dr. Füisting 1
— Domkapitular Grothues 1
— Dr. Haindorf 1
— Gymnasiallehrer Hesker 1
— Schulamtskandidat Junkmann 1
— Gymnasial-Oberlehrer Dr. Koene 1
— Schulrath Krabbe 1
— A. Krabbe 1
— Gymnasial-Oberlehrer Limberg 1
— Professor Lückenhoff 1
— Gymnasiums-Director Professor Dr. Nadermann 1
— Dr. Pellengahr 1
— Ober-Regierungsrath Rüdiger 1
— Major Schmidt I. 1
— Consistorial-Rath Wagner 1
— Professor Welter 1
— — Dr. Wiens 1
Der historische Verein 1
Die Deitersche Buchhandlung 7

Neuenkirchen.

Herr Kaplan Lau 1

Paderborn.

Herr Domkapitular Bracht 1
" Criminal-Director Gehrken 1
" Gymnasial-Director Professor Gundolf 1
" Domkapitular Meyer 1
" Ober-Landes-Gerichts-Rath Natorp 1
" Justizcommissarius Rosenkranz 1
" Gymnasial-Oberlehrer Tophoff 1

Rees.

Herr Pfarrer Hartmann 2
" Kaplan Kemper 1

Recklinghausen.

Die Bibliothek des Gymnasiums 1
Herr Hofkammerrath Landschütz 2
" Gerichts-Director Reincking 1
" Bürgermeister Schlüter 1
" Gymnasial-Director Dr. Stieve 1
" Gymnasiallehrer Wesener 1

Rhede.

Herr Pfarrer Heyinck 1

Digitized by Google

Rheine.

Herr O. L. G.-Referendar Weddige 1

Roxel.

Herr Pfarrer Poppe 1

Siegen.

Die Bibliothek der höhern Bürgerschule 1
Herr Superintendent Bender 1
„ Gerichts-Director Syrickmann-Kerkerink 1

Soest.

Die Bibliothek des Gymnasiums 1
Herr Pfarrer Daniel 1
„ Landrath von Dolffs 1
„ Rathsherr Dörrenberg 1
„ Gerichtsrath Dreckmann 1
„ Arzt Dr. Gauwerky 1
„ Justizcommissarius Holle 1
„ Gymnasial-Director Dr. Patze 1
„ Gymnasiallehrer Steinmann 1
„ Pfarrer Schmitt 1
„ „ Wiesmann 1
„ Assessor Zeppenfeld 1

Straelen.

Herr Dr. Brunn 1

Vreden.

Herr Gymnasiallehrer Offenberg 1
„ Bürgermeister Rave 1

Warendorf.

Herr Dr. med. Diekerhoff 1
„ Lehrer Lacombe 1
„ Vicarius Rolef 1
„ Stadt-Missionar und Gymnasiallehrer Schulte 1
„ Director der höhern Bürgerschule Wellingmeier 1

Digitized by Google

Vorwort.

Die Quellen, woraus die vorliegende Geschichte der Stadt Coesfeld geschöpft ist, sind das hiesige städtische Archiv und die Archive der fürstlich Salm-Horstmarschen Rentkammer. Ersteres ist nunmehr so geordnet, daß sämmtliche vor dem Jahre **1450** ausgestellte Urkunden, mit Inbegriff der von dem Freigericht zu Flamsche herrührenden Documente, wovon einige jünger sind, die erste Abtheilung bilden. Sie beginnt mit dem Jahre **1197** und enthält **307** kaiserliche, päbstliche, bischöfliche Urkunden, Städtebündnisse, gerichtliche Verträge und Schenkungen, Verfehmungen und andere Urtheile des Freigerichts, welche fast alle wohl erhalten einen nicht verächtlichen Quellenschatz für die ältere Geschichte des Münsterlandes ausmachen. An diese schließen sich als zweite Abtheilung **80** Urkunden aus jüngerer Zeit, welche eine allgemeinere Wichtigkeit für die Stadt- und Landesgeschichte zu haben schienen, und deren Aussonderung aus der Masse von mehr als tausend Privatverträgen, Kauf- und Rentebriefen, welche die dritte Abtheilung bilden, die Übersicht

Digitized by Google

und die Auffindung des Wichtigern erleichtert. Auf diese drei Abtheilungen der einzelnen Urkunden folgen dann die Collectaneen über das Stadtgericht, das Münzwesen, die Metelnsche Praesidenz, ferner die Correspondenz der Städte auf dem Braem, die Correspondenz in Hanseesachen u. s. w., mit Inbegriff der Copiarien, Kämmereibücher und Stadtprotokolle etwa hundert verschiedene Sammlungen, deren Inhalt für die Geschichte des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts reiche Ausbeute gewährt. Ich glaube, daß es durch diese Anordnung möglich geworden ist, die Beweise für die in meinem Buche enthaltenen Angaben, auch wo ich die einzelnen Urkunden wegen Mangels an Raum nicht angeführt habe, mit leichter Mühe aufzufinden.

Die fürstlich Salm-Horstmarsche Rentkammer besitzt außer den Archiven der aufgehobenen Klöster auch die auf das ehemalige Amt Horstmar bezüglichen Theile des Landesarchivs. Es traf sich glücklich, daß diese für mehrere Gegenstände und Zeiträume, worüber im städtische Archive die Nachrichten fehlen, die Quellen vollständig enthielten. Wo ich im Texte das Archiv der fürstlichen Rentkammer auch nur beiläufig angeführt habe, da ist in der Regel der ganze Abschnitt aus demselben geschöpft.

Dem Studium der angeführten Archive habe ich seit sieben Jahren einen großen Theil meiner wenigen Erholungsstunden gewidmet, und mehr als zwanzigtausend Urkunden, Protokolle,

Digitized by Google

Berichte, Actenstücke, Rechnungen, Briefe und derartige Scripturen eingesehen, gelesen und großentheils in Auszüge gebracht, wobei ich durch die aufopfernde Theilnahme zweier Freunde, meines Collegen, des Herrn Oberlehrers Rump, und des fürstlich Salm-Horstmarschen Kammersekretairs, Herrn Rose, auf die freisinnigste Weise unterstützt bin. Ohne die Sorgfalt und Mühewaltung, womit der Herr Rose die Archive der Rentkammer durchsucht und die einschlagenden Quellen mir mitgetheilt hat, würden mehrere Abschnitte meines Buches sehr dürftig ausgefallen sein. Nebst diesen beiden Herren bin ich noch meinem Collegen, dem Herrn Oberlehrer Dr. Middendorf, den größten Dank für die Sorgfalt schuldig, womit derselbe sich der mühsamen Correctur der Druckbogen unterzogen hat.

Nach dem Gesagten darf ich mir nun wohl das Zeugniß geben, daß ich mich zu der Abfassung dieser Schrift durch ein fleißiges Quellenstudium befähiget habe. Über den Werth der Ausbeute mögen Andere urtheilen; was die Ausarbeitung betrifft, so gestehe ich, daß dieselbe mich selbst nicht vollkommen befriediget. Bei der wechselnden Reichhaltigkeit der Quellen und bei der Verschiedenheit der Gegenstände ist mir eine durchaus gleichförmige Darstellung nicht gelungen; um verständlich zu schreiben, habe ich zuweilen einen gangbaren Ausdruck dem eigentlich entsprechenden vorgezogen; die Nothwendigkeit der Kürze in der Berührung der Landesge-

Digitized by Google

schichte hat vielleicht einige Ungenauigkeiten veranlaßt; endlich zweifele ich auch nicht, daß sich bei der großen Zahl einzelner Angaben einige Irrthümer eingeschlichen haben werden, um deren nachsichtige Berichtigung ich bitte. S. 44. Z. 8. wolle man anstatt: „die von auswärts zuzogen und zum Theil ihre Angehörigen mitbrachten“ gütigst lesen: „die zum Theil von auswärts zuzogen und ihre Angehörigen mitbrachten“. Zu S. 59 hätte ich bemerken sollen, daß der volle Betrag der Kirchspielschatzung, worin Coesfeld zu 230 Rthlr. veranschlagt war, in älterer Zeit nicht gerade jeden Monat, sondern so oft entrichtet wurde, als die Landstände die Zahlung bewilliget hatten, selbst noch im siebzehnten Jahrhundert gewöhnlich nur sechsmal im Jahre. Sechs vollständige Kirchspielschatzungen des ganzen Stifts trugen vor den Steuerbefreiungen Christoph Bernards 180,000 Rthlr. ein, später 30,000 Rthlr. weniger.

Mehrere leicht erkennbare Druckfehler, darunter S. 17. Z. 12 Piurter Klucht statt Pinxter Klucht, S. 32. Z. 7 v. u. Consilium statt Concilium, S. 233. Z. 14 in einigen Exemplaren 1287 statt 1587 und noch einige unbedeutende Buchstabenfehler wolle der geneigte Leser gütigst verbessern.

Coesfeld im Mai 1839.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

§. 1. Silva caesia, mons coisius, Coesfeld als Dorf bis zum Jahre 1197 1
§. 2. Coesfeld erhält Stadtrecht. 1197 7
§. 3. Ferneres Wachsthum und Gedeihen der Stadt bis zum Ausbruch der Münsterschen Fehde i. J. 1451 22
§. 4. Die Münstersche Fehde. 1450 — 1458 . . . 44
§. 5. Verhältnisse und Verfassung der Stadt in der letzten Hälfte des funfzehnten und im sechszehnten Jahrhundert.
1. Verhältniß der Stadt zum Landesfürsten und zum Stifte 54
2. Gerichtsbarkeit 59
3. Die Polizeigewalt 60
4. Die freie Rathswahl 63
5. Vertretung der Gemeinde 66
6. Praesidenz über die Freiheit des Stifts Meteln 68
7. Das Geleitsrecht für verfolgte Verbrecher oder die kaiserliche Freiheit 69
8. Handel, Gewerbe, Gilden 69
§. 6. Geschichte der Stadt vom Jahre 1458 bis zur spanischen Einlagerung i. J. 1598.
1. Freigerichtshändel 79
2. Dreßmann's Fehde 82
3. Coesfeld während der kirchlichen Unruhen und der Wiedertauferei in Münster 85
4. Wilhelm von Ketteler 98
5. Kord Kamphues 101
§. 7. Der spanisch-holländische Krieg und die spanische Einlagerung. 1598. 114
§. 8. Coesfeld während des dreißigjährigen Krieges.
1. Die Einlagerung der Kaiserlichen. 1623 . 128
2. Jesuiten. Kapuziner 140
3. Pest. Hexenprocesse 142
4. Die Einlagerung der Hessen 147

Digitized by Google

Seite.

§. 9. Christoph Bernard's von Galen Residenz in Coesfeld 152

§. 10. Gänzlicher Verfall der Stadt von dem Tode Christoph Bernard's an bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges.

1. Allgemeine Vorbemerkungen 167

2. Die Streitigkeiten des Bürgermeisters von Miehen 179

3. Die Bemühungen Franz Arnold's für Coesfeld 182

4. Die Edicte des Churfürsten Clemens August 186

§. 11. Der siebenjährige Krieg 193

§. 12. Zustand der Stadt im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts 201

§. 13. Schluß 222

Beilagen.

I. Über den Ursprung, die Vergrößerung, die Schließung und die Sprengung des städtischen Weichbildes 225

II. Verzeichniß der Bürgermeister, deren Namen sich in den Urkunden der Stadt und der fürstlichen Rentkammer erhalten haben 245

Digitized by Google

§. 1.

Silva caesia, mons coisius, Coesfeld als Dorf bis zum Jahre 1197.

Die ersten Lichtstralen, die im fernsten Alterthume auf die Länder diesseits des Rheines fallen, lassen uns auch die Gegend erblicken, worin jetzt Coesfeld steht, und unter den Tönen, welche dunkel und halbverstümmelt aus jenen Zeiten herüberklingen, vernehmen wir den Klang eines Namens, der an den Namen unserer Stadt erinnert. Als der römische Feldherr Germanikus i. J. 14 nach Christus bei Xanten über den Rhein ging, um die Marsen zu überrumpeln, durchzog er den Caesischen Wald. Wenn man erwägt, daß beinahe acht Jahrhunderte später Karl der Große zwischen dem heutigen Coesfeld und Darup einen Coisischen Berg fand [1]), so läßt sich an der Verwandtschaft der Namen silva caesia, mons coisius und Coesfeld kaum zweifeln. Neuere Untersuchungen haben ferner zu der Ansicht geführt, daß der lange Damm, welchen Domitius

1) Nach einer von Wilkens in dessen allgemeinen Geschichte der Stadt Münster mitgetheilten, freilich nicht gleichzeitigen, Nachricht über den Feldzug Karls des Großen i. J. 779.

Ahenobarbus kurz vor Christi Geburt diesseits des Rheines anlegte, und dessen Tacitus unter dem Namen der pontes longi erwähnt, nirgend anders als in der Nähe des heutigen Coesfeld zwischen der Flaemschen Cluse und Groß-Reken gelegen gewesen, und daß also auch in dieser Gegend die Gefechte statt gefunden haben, welche Caecina auf seinem Rückzuge von der Ems zum Rhein i. J. 15 nach Christus zu bestehen hatte, und welche Tacitus so glänzend beschreibt.

In den Kriegen, welche Karl der Große mit den Sachsen führte, und in der Geschichte der Arbeiten, durch welche der h. Ludgerus unsere Väter dem Christenthume gewann, wird wiederum Coesfeld genannt. Die i. J. 779 von Karl dem Großen bei Bochold geschlagenen Sachsen stellten sich auf dem Coisberge (in monte coisio) bei Darup dem Sieger abermals entgegen, der sie zum zweiten Male überwand und darauf die Burg Nottuln belagerte und einnahm.[1]) Etwas später wird Coesfeld als ein Dorf genannt, welches eine christliche Kirche hatte. Der h. Ludgerus verrichtete in derselben am Morgen seines Sterbetages, den 26. März 809, den Gottesdienst.[2])

Zwei Jahrhunderte lang verstummt nun wieder die Geschichte von Coesfeld, bis i. J. 1032 die edle Frau Richmodis in unserer Gegend sieben Pfarreien gründete, darunter die jedoch später wieder eingegangene Pfarre zu Varlar, welcher nebst andern Bauerschaften angränzender Kirchspiele die Coesfeldischen Bauerschaften Hanum, Mottenheim, Goplo, Surwik, Honbruggen, Hildiwik und Nordinkhuson, im Ganzen 54 Häuser, als Pfarrsprengel zugewie-

1) Nach der so eben angezogenen Nachricht.
2) Alfriedi vita s. Ludgeri.

sen wurden.[1]) Endlich erscheint Coesfeld i. J. 1118 als ein nebst Varlar den Grafen von Kappenberg zugehöriger Haupthof mit einem Dorfe, dessen sämmtliche Bewohner zu Wasser und Weide und dürrem Holz (sarmentis) in der Gaupeler Mark berechtiget waren. Die Genossen der Gaupeler Mark hatten sich nämlich bei dem Bischof Theoderich über unerträgliche Bedrückungen beschwert, welche sie von den Leuten der Grafen von Kappenberg zu Varlar und Coesfeld, die ihre Mark verwüsteten, zu erdulden hätten. Unter Vermittelung des Bischofs schlossen darauf die Brüder Godfried und Otto, Grafen von Kappenberg, und ihr Neffe, Graf Heinrich, der zu Coesfeld gewohnt zu haben scheint, mit den Gaupeler Markgenossen einen Vertrag, wornach sie den ihnen eigenthümlich zugehörenden Wald Northolt der Mark einverleibten, dafür aber dem Hofe zu Varlar das Recht erwarben, täglich mit zweien Beilen Holz zu fällen und dasselbe mit zweien Wagen wegzuschaffen. Bei dieser Gelegenheit wurde denn auch bevorwortet, daß der Hof zu Coesfeld alle damaligen und zukünftigen Bewohner des Dorfes Coesfeld bei ihrem obenerwähnten Rechte zu Wasser, Weide und Reisholz beschützen, übrigens, mit seinem Antheil zufrieden, den Bewohnern der Mark kein Unrecht zufügen sollte.[2])

Um diese Zeit lebte der h. Norbertus, aus dem edlen Geschlecht derer von Gennep zu Xanten geboren, der zuerst Canonikus in Xanten gewesen, dann an den Hof des Erzbischofs Friedrich von Göln berufen war. Als einst dieser Mann auf

---

1) Die Urkunde, deren bedeutende Interpolationen ich jedoch anderswo nachgewiesen habe, ist in Niesert's Münst. Urkundensamml. II. S. 40 abgedruckt.
2) Niesert's Münst. Urkundensamml. IV. Bd. S. 86.

einer Reise ins Münsterſche in der Nähe von Vreden durch den Blitz vom Pferde geworfen wurde, bewirkte die Todesnähe, worin er sich befunden hatte, in ihm den Entschluß, sein gerettetes Leben dem Himmel und der Stiftung eines neuen Ordens zu widmen. Baarfuß wanderte er nach Rom; nach wenigen Jahren blühete schon, von ihm nach der Regel des h. Augustinus gestiftet, der Orden der Prämonstratenser. Graf Godfried von Kappenberg, in kinderloser Ehe mit seiner Gemahlinn, einer Tochter des kriegerischen Grafen von Arnsberg lebend, hing gleichfalls dem Gedanken nach, die irdischen Sorgen mit der Sorge für das Himmlische zu vertauschen, und hatte seine Gemahlinn, seinen Bruder Otto und seinen Neffen Heinrich zu gleichem Verlangen entzündet. Ein Besuch, welchen der h. Norbertus zu Kappenberg abstattete, entschied die noch wankenden und hatte zur Folge, daß die drei Grafen ihre sämmtlichen Besitzungen der Stiftung neuer Klöster zu widmen, und auch Godfrieds Gemahlinn den Schleier zu nehmen beschloß. Nur Einer, der kriegerische Graf von Arnsberg, erboßte sehr über den Verlust der gehofften reichen Erbschaft. Mit Rossen und Reisigen zog er aus, belagerte Kappenberg und vermaß sich mit einem Schwur, daß er den h. Norbertus mit sammt dem Esel, worauf derselbe demüthig einherzureiten pflegte, an einen Galgen hängen wolle. Aber kaum hatte Norbertus diese Drohung des Grafen erfahren, als er sich aufmachte, ohne Begleitung furchtlos auf seinem Esel zum Grafen ritt, und diesem durch seine an das Herz dringende Beredtsamkeit die Seele so erschütterte, daß er davon abstand, dem frommen Werke weitere Hindernisse in den Weg zu legen. [1]) Um das Jahr 1120 wurde

---

1) Von Steinen in der Geschichte von Kappenberg. In

aus dem Schloſſe Kappenberg ein Prämonſtratenſer Kloſter, deſſen erſte Einrichtung und Leitung Norbertus ſelbſt übernahm; acht Jahre ſpäter beſtätigte der Münſterſche Biſchof Egbert das vom Grafen Otto geſtiftete Kloſter Varlar, [1]) in welches auch ſein Neffe, der oben genannte Graf Heinrich zu Coesfeld, eintrat und demſelben ſeine Güter einverleibte. So wurde der Haupthof (curtis) Coesfeld, auf deſſen Grund und Boden das Dorf (villa) Coesfeld ſtand, ein Eigenthum des benachbarten Kloſters Varlar.

Die Klöſter waren mit ihren Beſitzungen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, verwalteten dieſe vielmehr durch Vögte, welche ſie ſich aus den benachbarten Edeln zu wählen pflegten, und die zugleich das Kloſter in allen ſeinen weltlichen Angelegenheiten zu vertreten hatten. Das Kloſter Varlar erſah ſich zu ſeinen Schirmvögten die edeln Herren von Horſtmar, von denen Bernard von Horſtmar und ſein Sohn Wigbold [2]) von der Stiftung des Kloſters an bis zum Jahre 1197 die Vogtei bekleidet zu haben ſcheinen. Dieſe übten daher auch im Namen des Kloſters die höhere Gerichtsbarkeit (den Königsbann) über das Dorf Coesfeld, welches gegen das Ende dieſes Zeitraumes, wie wir weiter unten ſehen werden, durch die Niederlaſſung freier Leute, denen gegen eine jährliche Abgabe, das Wortgeld genannt, ein Hausplatz eingeräumt wurde, nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten hatte.

---

einigen Umſtänden abweichend wird dieſe Legende von J. B. Cirkel in dem Taſchenbuch für vaterländiſche Geſchichte erzählt.

1) Kindlinger's Münſterſche Beiträge III. Abth. I. Urk. 7.

2) Beide erſcheinen in der Stiftungsurkunde von Witmarſchen v. J. 1154 bei Jung in der Geſchichte von Bentheim.

Digitized by Google

Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit fand jedoch der Vogt oder Richter das Urtheil nicht selbst, sondern dieses thaten die vollberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche in dieser ihrer Eigenschaft, als Beisitzer oder Umsteher des Gerichts, Schöffen (scabini) genannt wurden, und nach dem Herkommen Recht sprachen, so daß der Vogt nur den Vorsitz im Gericht hatte, für die gesetzliche Form sorgte und das von den Schöffen gefundene Urtheil verkündete, oder, nachdem dieses Sitte geworden war, und wenn es verlangt wurde, eine schriftliche Urkunde darüber ausfertigte. Auch ist es wahrscheinlich, daß von den Einkünften des Gerichts von jeher der Richter die eine, die Schöffen oder die Gemeinheit die andere Hälfte erhielten.

Im Jahre 1137 übertrug der Münstersche Bischof Werner auch die Pfarre zum h. Lambertus in Goesfeld dem Kloster Varlar, [1]) und i. J. 1195 Bischof Hermann II. die Kapelle des h. Jakobus, [2]) woraus die zweite Pfarre erwachsen ist. Beide wurden durch einen sogenannten expositus verwaltet.

Aus dem Gesagten, mit Hinzuziehung einiger spätern Urkunden, ergibt sich über die Verhältnisse des Dorfes Goesfeld vor dem Jahre 1197, worin dasselbe Stadtrecht erhielt, Folgendes:

1. Der Haupthof Goesfeld war Eigenthum des Klosters Varlar geworden und wurde ohne Zweifel durch einen von Varlar bestellten Schultheißen verwaltet. Als der Hof später eingegangen und die Ländereien desselben mit Varlar vereinigt waren, erkennt man in den Varlarschen Mühlen binnen der Stadt und den dazu gehörenden Häusern, welche das Kloster

1) Nies. Urkundensamml. II. S. 141.
2) Nies. Urkundensamml. II. S. 292.

theils durch seine Eigenhörigen, theils durch Laienbrüder versehen und bewohnen ließ, noch immer die Ueberreste des alten Hofes.

2. Die höhere Gerichtsbarkeit, den Königsbann, übten die Edeln von Horstmar als Schirmvögte des Klosters Varlar, und genossen ihren Antheil an den damit verbundenen Einkünften.
3. Diejenigen Bewohner Coesfelds, welchen bei ihrer Niederlassung ein Hausplatz angewiesen war, zahlten von ihren Häusern ein jährliches Wortgeld an Varlar. Von den einzelnen Häusern der meisten Straßen der Stadt wurde dieses Wortgeld bis in die neueren Zeiten fortbezahlt.
4. Die beiden Pfarren zum h. Lambertus und zum h. Jakobus waren dem Kloster Varlar einverleibt und wurden von demselben verwaltet.
5. Nehmen wir noch hinzu, daß der Probst von Varlar in Coesfeld und Lette Archidiakonus entweder damals schon war, oder bald nachher wurde, und als solcher das Sendgericht hielt, so haben wir die Verhältnisse, worin Coesfeld zu Varlar stand, vollständig aufgeführt.

§. 2.

Coesfeld erhält Stadtrecht. 1197.

Die Entstehung der Städte und die allmählige Ausbildung ihrer Verfassungen und Verhältnisse gehört zu den anziehendsten Erscheinungen des Mittelalters. Glücklicherweise sind wir über die Umwandelung Coesfelds in eine Stadt so vollständig unterrichtet, als dieses nur bei wenigen gleich alten Städten Norddeutschlands der Fall ist.

In dem Dorfe Coesfeld, um die Pfarrkirche, die Kapelle des h. Jakobus und die Mühlen herum,

Digitized by Google

auf dem Grund und Boden des alten Kappenbergischen, nunmehr Varlarschen Hofes, hatten sich allmählig eine nicht unbedeutende Anzahl freier Leute, theils Grundbesitzer aus der Nähe, welche ihr Erbe zu bebauen fortfuhren, theils Handel- und Gewerbtreibende niedergelassen, die, wie schon gesagt ist, für die ihnen eingeräumte Hausstäte das jährliche Wortgeld entrichteten. Das Bedürfniß größerer Sicherheit, die Nähe der Kirchen und Mühlen, das Send- und Vogtgericht, der leichtere Absatz der Waaren und der Erzeugnisse des Kunstfleißes und andere Vortheile und Bequemlichkeiten des Zusammenwohnens mochten dazu Veranlassung geben. Der gemeinschaftliche Wohnplatz Mehrerer hieß nach der einzig richtigen Worterklärung Wikbilethe [1]) (Weichbild, Wigbold), und sobald die Anzahl der bei einander wohnenden freien Leute irgend bedeutend wurde, konnte es nicht fehlen, daß sie gemeinschaftliche Angelegenheiten erhielten, welche sie gemeinschaftlich unter dem Vorsitze des Schultheißen ordneten und Willkühren verabredeten, denen die Mitglieder der von selbst entstehenden Genossenschaft unterworfen waren. Diese Bestimmungen, wobei die Genossenschaft häufig

1) Das deutsche Wort „Wik", besonders häufig als Endung der Namen von Dörfern und Bauerschaften, z. B. Osterwik, Holtwik, Hüppelswik, Hennewich, ist mit dem griechischen οἶκος und mit dem lateinischen vicus verwandt und bedeutet mehrere zusammenhängende oder bei einander liegende Wohnungen. Die Endung lethe oder lette ist mit dem Zeitworte sich letten, sich aufhalten, mit dem Worte Leischap oder Letschap, und mit den Ortsnamen Lette und Legden zu vergleichen. Aus Wikbilette sind die spätern Formen Wigbold und Weichbild entstanden. Vergl. Graffs althochdeutschen Sprachschatz I. 127 und über die Begriffe Wikbeletsrecht, Wikbeletsgut oder Wikbeletsland Rieserts Münst. Urkundensamml. II. S. 306 u. ff.

Digitized by Google

eine ältere, anderwärts bestehende, zum Muster nahm, heißen nun auch Wikbilethe oder Wikbilethsrecht, welches hauptsächlich Festsetzungen über das freie Gut der Genossen, das gleichfalls auch mit dem Ausdruck Wikbilethe oder Wikbilethsgut bezeichnet wird, und über die von solchem Gut zu leistenden Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten enthielt. Dies Wikbilethsrecht geht bei allen Städten des Münsterlandes dem Stadtrecht vorher[1]); die Ortschaften waren Wigbolde, ehe sie Städte wurden, ohne daß wir deswegen zu der Annahme berechtigt sind, daß jeglichem Orte dies Wikbilethsrecht durch eine besondere Urkunde verliehen worden sei. Es hat sich dasselbe vielmehr aus der Natur der Verhältnisse selbst gebildet. So war es auch in Coesfeld, worin die Anzahl der Bewohner bereits so angewachsen war, daß es in Urkunden mit den Ausdrücken civitas und oppidum bezeichnet wird, ehe und bevor es aus der Gerichts-

1) S. Erhard's Geschichte Münsters S. 106, wo sehr richtig bemerkt wird, daß das Wikbiletsrecht von einem eigentlichen Stadtrechte noch wohl unterschieden werden müsse. „Das Wikbeletsrecht bezog sich nur auf einen geschlossenen Grunddesitz, dessen Theilhaber dadurch und zu diesem Zwecke in einer gesetzlich anerkannten Genossenschaft standen. So wie die Wikbeletsgenossen sich gegenseitig den Besitz ihrer Wikbeletsgüter sicherten, so trugen sie auch zu gewissen Lasten gemeinschaftlich bei; daher durfte kein Wikbeletsgut von einem andern als einem Wikbeletsgenossen besessen werden, oder ein Fremder, der ein solches Gut erwarb, mußte sich wegen desselben zu der Genossenschaft halten, und keine Besitzveränderung durfte ohne Vorwissen und Einwilligung des Vorstandes der Wikbeletsgenossenschaft eintreten." So weit die Worte Erhard's, worin über das Wikbiletsrecht das Wesentliche sehr deutlich gesagt ist. Wir werden weiter unten sehen, daß in Coesfeld die Grenzen des Wikbilets keineswegs mit den Grenzen des Bezirks der städtischen Gerichtsbarkeit und Polizei zusammenfielen.

Digitized by Google

barkeit des Varlarschen Vogtes ausgehoben war und das eigentliche Stadtrecht erhalten hatte.[1])

Durch die Verleihung eines Stadtrechts wurde nun die Genossenschaft der Bürger als Corporation förmlich anerkannt. In der Regel wurde das Wikbileth aus der Gerichtsfolge seines bisherigen ordentlichen Richters ausgehoben, erhielt seinen eigenen Stadtrichter, und jedesmal ein Statut, welches eben das Stadtrecht (jus civicum) heißt und gewöhnlich einer andern schon blühenden Stadt entlehnt wurde. Die freie Wahl der Ortsvorsteher, die selbständige Verwaltung des städtischen Vermögens und der städtischen milden Stiftungen, die Handhabung der Ortspolizei, so wie die Autonomie in Polizei- und Civilsachen, d. h. das Recht neue Willkühren und Festsetzungen zu verabreden und dadurch das ursprüngliche Statut zu erweitern, verstand sich bei einer förmlich anerkannten und vom Kaiser bestätigten Corporation von selbst, und war in der Zeit, als Coesfeld Stadtrecht erhielt, die natürliche, wenn auch zuweilen erst allmählig sich entwickelnde Folge desselben, wobei jedoch wohl bemerkt werden muß, daß alle diese Rechte bloß von den Schöffen theils für sich allein, größtentheils aber unter dem Vorsitze des Richters geübt wurden.

Der Münsterſche Bischof Hermann der zweite hatte bereits um das Jahr 1180 dem Wikbilethe Münster Stadtrecht verliehen, und richtete nun seine Augen auf Coesfeld, um dasselbe zur zweiten Stadt seines Stiftes zu erheben. Hier stand ihm der Umstand entgegen, daß das Kloster Varlar die Gerichtsbarkeit übte und alle davon abhängige Gerechtsame besaß. Es mußte also mit Varlar ein Abkommen

---

1) Unter andern in einer Urkunde v. J. 1181 in Niesert's Urkundenſ. II. S. 243 u. ff.

getroffen werden. Aus dieser Zeit, welche dem Jahre 1197 zunächst vorherging, scheint eine Urkunde ohne Datum herzurühren, wahrscheinlich die älteste, welche das städtische Archiv aufbewahrt, worin der Abt Jordanes von Varlar den Schöffen zu Coesfeld die eigene Verwaltung ihrer Stadt (regimen oppidi) und die freie Wahl eines Vorstandes überläßt, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe sein Amt von Varlar empfangen und an dasselbe jährlich auf Lambertustag eine Mark bezahlen solle.[1]) Es heißt in dieser Urkunde, daß die Bürger von Coesfeld, wenn eine mächtige Person das Kloster in dieser Beziehung zu beeinträchtigen suchen sollte, sich weder durch Drohungen noch durch Vorspiegelungen von Freundschaft bewegen lassen sollen und wollen, dieses Recht der eigenen Verwaltung und der Wahl eines Vorstandes aus andern Händen als von Varlar anzunehmen. Mit dieser mächtigen Person kann nicht wohl ein anderer als der Bischof von Münster gemeint sein, der zur Zeit der Ausstellung dieses Reverses schon Schritte gethan haben mochte, um Coesfeld zu einer bischöflichen Stadt zu machen. Nachdem ihm, wie er selbst sagt, endlich gelungen war, Varlar zur Verzichtleistung auf seine Rechte zu bewegen, was wir sogleich erzählen wollen, bedurfte es schwerlich mehr der Einwilligung des Abtes zur freien Wahl des Magistrats und zu einer selbständigen Verwaltung. Aus diesen Gründen halte ich jene Bewilligung des Abts Jordanes und die darüber ausgestellte Urkunde für älter als die Ertheilung des Stadtrechtes durch den Bischof, und wenn ich hierin Recht habe, so besaß das Wikbilethe Coesfeld bereits, ehe und bevor es aus der Varlarschen Gerichtsbarkeit ausgehoben und mit einem Stadtrecht

1) Abgedruckt in Niesert's Urkundenbuch 2te Abth. S. 475.

Digitized by Google

beſchenkt wurde, einen weſentlichen Theil ſtädtiſcher Gerechtſame, namentlich die eigene Verwaltung der Polizei und die freie Magiſtratswahl, und war auf dem Wege eine Stadt unter Varlarſcher Gerichtsbarkeit zu werden, wie denn auch in der beſprochenen Urkunde die Ausdrücke oppidum und cives gebraucht ſind. [1])

Im Jahr 1197 war der Schirmvogt des Kloſters Varlar, der Edle Wigbold von Horſtmar, geſtorben, und das Kloſter ſchickte ſich an, in Gemäßheit ſeiner Rechte einen neuen Vogt zu wählen. Dieſe günſtige Gelegenheit benutzte Biſchof Hermann, um das Kloſter zur gänzlichen Abtretung ſeiner vogteilichen Rechte über Coesfeld zu bewegen. Der Abt Jordanes verzichtete auf dieſelben in die Hände des Biſchofs, der nun ſogleich am 12. März 1197 die Bürger von Coesfeld und das ganze Dorf für ausgehoben und befreiet erklärt von aller vogteilichen Gerichtsbarkeit und von allen daher entſpringenden Laſten, das Dorf zur Stadt erhebt und mit allen den Rechten und Freiheiten begnadiget, deren die Bürger von Münſter genoſſen. Er verfehlte auch nicht die Beſtätigung dieſer neuen Einrichtung bei dem Kaiſer Heinrich dem ſiebenten nachzuſuchen, der dieſelbe am 28. Mai deſſelben Jahres von Maynz aus ertheilte. Beide prachtvolle Urkunden

---

1) Indeſſen bleibt es immerhin möglich, daß dieſelbe gleichzeitig mit der Verzichtleiſtung auf die vogteiliche Gerichtsbarkeit oder unmittelbar nachher ausgeſtellt iſt. In dieſem Falle müßte man annehmen, daß Varlar das Recht der Polizeiverwaltung (regimen oppidi) als aus dem Beſitze des Oberhofes hervorgegangen betrachtet und als durch die Verzichtleiſtung auf die vogteiliche Gerichtsbarkeit und das Stadtrecht nicht aufgehoben angeſehen habe.

Digitized by Google

nebst der Verzichtleistung des Abtes Jordanes werden im städtischen Archive aufbewahrt.[1])

Das Stadtrecht von Münster, welches nun in Coesfeld eingeführt wurde, ist zwar im Originale verloren gegangen; wir kennen dasselbe jedoch aus dem Archive der Stadt Bielefeld, welche i. J. 1326 von dem Grafen Otto von Ravensberg mit demselben beschenkt wurde, und eine auf den Beschluß des Münsterschen Magistrats angefertigte Originalabschrift noch heute aufbewahrt.[2]) Dieses Statut enthält zunächst die Bestimmung, daß die Stadt keinen Eigenhörigen in die Bürgerschaft aufnehmen soll, wenn der Herr desselben Einspruch thut. Dann wird festgesetzt, was bei der Gewinnung des Bürgerrechts bezahlt werden soll. Wenn der neu aufgenommene Bürger sogleich und vor Untergang der Sonne zwei Schillinge und einen Heller zahlt (duos solidos et unum denarium), so hat er damit Genüge geleistet; wenn er aber vierzehn Tage verstreichen läßt, so muß er den ganzen Betrag des Gewinngeldes mit vier Schillingen und einem Heller entrichten. Wegen etwaiger früherer Vergehungen nimmt ihn die Stadt nicht in Schutz, und sollte er ein Eigenhöriger sein, und der Herr innerhalb eines Jahres und sechs Wochen dieses beweisen und ihn zurückfordern, so wird er ohne Ersatz des gezahlten Geldes von der Bürgerschaft ausgeschlossen.

Bei Sterbefällen erhält der Schutzherr, in Coesfeld also der Bischof von Münster, der in die Rechte von Varlar eingetreten war, bei Männern das Heergewedde, nämlich das beste Pferd des Gestor-

---

1) Sämmtlich abgedruckt in Niesert's Urkundenbuch 2te Abth. S. 471 u. ff.

2) Abgedruckt in Niesert's Urkundensamml. Bd. III. S. 99. u. ff.

benen, seinen Helm, sein Schwerdt, seinen Sattel, seine Sporen, seinen Speer und seine besten Kleider; bei Frauen das Gerade d. h. das beste Bett, wovon jedoch, wenn nur ein Bett da ist, der Mann der Verstorbenen die Pfühle und Kissen und das leinene Zeug behält; ferner ihr Goldgeschmeide, alle geschnittenen Kleider, ihr Koffer und ihr Schrein. Dieser Abgabe vom Sterbefall, welche ein Hörigkeitsverhältniß voraussetzt, konnten jedoch nur diejenigen Einwohner der Stadt unterworfen sein, welche Schutzhörige waren, in welchem Falle sich die Handwerker und Anzügler befanden, nicht aber die freien Grundbesitzer und eigentlichen Vollbürger. Ich werde sogleich auf diese Verhältnisse zurückkommen.

Wenn ein Auswärtiger in der Stadt stirbt, so soll seine Nachlassenschaft ein Jahr und einen Tag lang aufbewahrt werden. Wenn sich innerhalb dieser Frist kein Erbberechtigter meldet, so ist sie dem Hofesherrn verfallen.

Auf diese und ähnliche Festsetzungen folgen die Strafen für Verbrechen, für Todschlag, Verwundung, Schmähung u. s. w. und mancherlei Bestimmungen, die beim gerichtlichen Verfahren in verschiedenen Sachen zur Richtschnur dienen sollen, desgleichen Bestimmungen über Erbfolge und Erbschaftstheilungen, Gütergemeinschaft unter Eheleuten und Aehnliches. — Wer ein Jahr lang in der Stadt gewohnt hat, ohne von Jemanden als Eigenhöriger in Anspruch genommen zu sein, soll als freier Mann betrachtet werden. — Von den Einnahmen des Gerichts und der Stadt soll die Hälfte dem Richter, die andere Hälfte der Stadt zufallen. (Quidquid lucratur iudicium et civitas, medietas cedit iudici et medietas ad usus civitatis.)

Fassen wir nun zusammen, was sich in Coesfeld durch die Aushebung aus dem vogteilichen Ge-

Digitized by Google

richt und durch die Erlangung des Stadtrechtes veränderte, so ist das Wesentliche Folgendes:

1. Die Stadt erhielt ihr eigenes, durch einen bischöflichen Richter verwaltetes Gericht.
2. Die freie Wahl eines Magistrats, welche Coesfeld, wie wir gesehen haben, wahrscheinlich schon früher besaß, konnte durch die Erhebung des Dorfes zu einer Stadt nur befestiget werden, wie denn auch jede Spur einer Abhängigkeit von Varlar in dieser Beziehung von nun an verschwindet.
3. In dem verliehenen Stadtrechte erhielt die Stadt ein Statut, welches als die Grundlage einer selbständigen bürgerlichen und polizeilichen Gesetzgebung betrachtet werden kann, da dasselbe civil-rechtliche und polizeiliche Bestimmungen enthielt, deren Ergänzung und Erweiterung durch neue zusätzliche Willkühren und Entscheidungen der Stadt unbenommen war.

In diesen Einrichtungen war der erste Anfang der städtischen Verfassung gegeben, die sich nun ungehindert weiter entwickelte und ausbildete, wie die im Verlaufe der Zeit entstehenden Verhältnisse und Bedürfnisse es erheischten. Der Fortgang dieser Ausbildung während des dreizehnten Jahrhunderts kann zwar nicht Schritt vor Schritt aus gleichzeitigen Urkunden dargethan und vorgelegt werden, vielmehr ist von mancher spätern Gewohnheit der erste Ursprung nicht bekannt; aber dessen ungeachtet belehrt die Vergleichung der Urkunden, welche das städtische Archiv aufbewahrt, unter sich und mit demjenigen, was von der Verfassung anderer Städte bekannt ist, über die Entwickelung der städtischen Einrichtungen insoweit, daß über das Wesentliche kein Zweifel übrig bleibt. Die nachfolgenden Bemerkungen wollen nur als Versuch gelten, einiges Licht über diesen Gegenstand zu verbreiten

und das Verständniß unserer ältesten Urkunden zu erleichtern.

Es müssen zunächst für das erste Jahrhundert unserer Stadtgeschichte zwei Klassen von Mitgliedern der Bürgerschaft unterschieden werden, die städtischen Grundbesitzer und die Handwerker, Taglöhner und andere Anzügler. Jene bildeten den Kern der Bürgerschaft und waren in den ältesten Zeiten wahrscheinlich die einzigen Vollbürger (cives im Gegensatze zu oppidanis): ohne Zweifel waren ursprünglich sie allein schöffenbar am Stadtgericht, und wie sie für ihre Person und ihr Gut keinerlei Schutzherrschaft anerkannten, so waren sie auch schwerlich der Abgabe vom Sterbefall (Heergewedde und Gerade) unterworfen. Sie wohnten in der Regel innerhalb der Stadt, welche von ihrem Grundbesitz umgeben war: die Blome, die Köbbink, die von der Kemenade u. a. m. waren oder wurden die Angesehensten unter ihnen. Wären nicht gerade diese angesehensten und reichsten, zum Theile von Anfang an ritterbürtigen Grundbesitzerfamilien, an deren Namen der Köbbinkhof, der Blomenesch, die Kemenadinkmühle noch heute erinnern, durch Aussterben erloschen, so würde aus ihnen, nicht weniger als in größern Städten aus den Patriziern und Erbmännergeschlechtern, ein städtischer Adel hervorgegangen sein. Die Handwerker und andere Anzügler traten bei ihrer Niederlassung in die Schutzhörigkeit des Hofesherrn, jetzt also in die des Bischofs von Münster, waren ursprünglich wohl nicht schöffenbar, und es kann nicht auffallen, daß sie der Abgabe vom Sterbefall unterworfen waren, welche immer im Gefolge der Schutzhörigkeit erscheint, und deren gänzliche Abschaffung in den Städten des Münsterlandes in Folge der ersten im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts gegebenen Landesprivilegien, wovon unten die Rede sein wird, nicht wenig dazu beigetragen haben mag,

Digitized by Google

daß diese Schutzhörigkeit der bezeichneten Bürgerklasse gänzlich verschwand, und daß sie selbst den übrigen Bürgern gleichgestellt wurden. Die ganze Bürgerschaft, und zwar sowohl die schöffenbaren Grundbesitzer als die schutzhörigen Handwerker und Arbeiter, war aber in Coesfeld für die Zwecke der Vertheidigung der Stadt und des Auszuges in den Krieg, so wie für die gemeinschaftliche Benutzung der Marken und Weiden und anderer Gerechtsame in vier Kluchten (Nachbarschaften) eingetheilt, welche die große und kleine Klucht, Jakobi Klucht und die Piurter Klucht genannt wurden. Daß diese Eintheilung vom Anfange der Stadt an bestanden hat, kann ich zwar nicht nachweisen, doch ist es wahrscheinlich, da dieselbe nicht so ganz lange nachher als bestehend angeführt wird. Wohl zu bemerken ist aber, daß alle Bürger, die schöffenbaren und die schutzhörigen, in diesen Kluchten vermischt waren, und daß von einer Zunftverfassung in der ältesten Geschichte Coesfelds keine Spur vorkommt.

Die freie Wahl eines Hauptes für das Regiment der Stadt (regimen oppidi), also die Magistratswahl, war durch das oben angeführte Privilegium des Abtes Jordanes nach den ausdrücklichen Worten desselben bloß den Gerichtsschöffen der Stadt (scabinis ibi commorantibus) verliehen worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Schöffen aus ihrer Mitte zwei Vorsteher wählten, welche in den Urkunden magistri scabinorum „oberste Schöffen" genannt werden, die höchsten städtischen Magistratspersonen waren, und als solche die laufenden Geschäfte der Polizei und Verwaltung besorgten. In dem ersten Zeitraum unserer Stadtgeschichte liegt in der That die ganze Regierung und Verwaltung der Stadt in den Händen der Gerichtsschöffen, man sollte fast sagen in den Händen des Gerichts, weil auch in rein städtischen Vermögens- und Verwaltungsan-

gelegenheiten der Richter keineswegs ausgeschlossen war. Sämmtliche Urkunden dieser Zeit sind im Namen des Richters und der Schöffen ausgestellt, und um von der Form derselben ein Beispiel anzuführen, so heißt es noch im Jahre 1316 in einem Vertrage über einen Hausplatz und eine von demselben an die Stadt zu entrichtende Abgabe im Eingange: „Wir Johann Vreseler zur Zeit Richter in Coesfeld, Heinrich Blome, Jordanus von Gracht, oberste Schöffen (magistri scabinorum), Lubbert Holthusen, Bernhard Schwarze, Heinrich Kückestieg, Theodor Stenbickering, Friedrich Kosinbur, Macharius von der Kemenade, Rotger Schutemannich, Heinrich Voedeker und die übrigen Schöffen daselbst" u. s. w. Und am Schlusse der Urkunde: „Zur Bekräftigung und zum Zeugnisse des Vorstehenden haben wir Schöffen das Stadtsiegel an diese Urkunde gehängt" u. s. w. In mehreren Urkunden geschieht jedoch auch der Zustimmung der ganzen Bürgerschaft (totius universitatis oppidanorum) Erwähnung.

Allein schon sehr früh erscheint neben den Gerichtsschöffen eine andere Behörde, welche an der Verwaltung der Stadt, insbesondere des städtischen Vermögens und der milden Stiftungen Theil nimmt, die consules nämlich, welche bereits in einer Urkunde vom Jahre 1287 neben den Schöffen aufgeführt und zwar diesen nachgesetzt werden. Wenn man die Benennung consules durch den deutschen Ausdruck „Bürgermeister" wiedergibt, so muß man sich jedoch hüten, daß man nicht diese ältesten consules mit den spätern Bürgermeistern verwechsele, und für die obersten städtischen Magistratspersonen oder für Vorsitzer in einem Stadtrath halte; sie waren vielmehr nur Rathsglieder, an deren Spitze jedesmal die obersten Schöffen standen, denen sie also gewissermaßen als Gehülfen in der städtischen Verwaltung zugeordnet waren, sei es daß der mit dem

Digitized by Google

städtischen Vermögen und mit den milden Stiftungen wachsende Umfang der Geschäfte dieses nöthig gemacht hatte, oder daß man nach dem Vorbilde anderer Städte der gesammten Bürgerschaft an der Wahl der Magistratspersonen Antheil geben wollte. Denn daß diese consules oder Rathsmänner von der gesammten Bürgerschaft nach Kluchten, oder wenigstens durch Wahlmänner, welche aus allen Kluchten genommen waren, gewählt wurden, wird durch den spätern Gebrauch außer Zweifel gestellt. Die obersten Schöffen nannten sich aber nun als Vorsteher dieser Rathsmänner nicht mehr magistri scabinorum, sondern proconsules oder magistri consulum, d. i. oberste Bürgermeister, und diese letzte Benennung verdrängte in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts jene erstere völlig. So entstand also ein Stadtrath, eine vom Gericht ganz verschiedene Behörde, worin jedoch die obersten Gerichtsschöffen den Vorsitz führten, aber nicht nur dieses der Fall war, sondern auch noch der Umstand hinzukam, daß wenigstens in der Regel die sämmtlichen Rathsglieder aus den Gerichtsschöffen, als der angesehensten Bürgerklasse, gewählt waren. Hieraus erklärt sich der abermalige Wechsel der Benennung. Die Rathsherren wurden nämlich nach wie vor mit dem Namen scabini oder Schöffen bezeichnet, während der einfache Titel consules oder Bürgermeister bloß auf die Vorsitzer überging, die nacheinander den Namen magistri scabinorum und proconsules, oberste Schöffen und oberste Bürgermeister geführt hatten. Von nun an nennt sich der Stadtrath in lateinischen Urkunden gewöhnlich consules et scabini, welches Bürgermeister und Rathsschöffen oder Bürgermeister und Rath zu übersetzen ist. Ich habe diesen Hergang der Sache ausführlich darlegen zu müssen geglaubt, weil das Verständniß unserer ältesten Urkunden daran hängt; sollte jedoch in meiner Darstellung das Eine oder

Andere der Berichtigung unterliegen, so ist doch so viel gewiß, daß der Stadtrath aus den ehemaligen Gerichtsschöffen und einer städtischen Verwaltungsbehörde, welche beide Collegien jedoch aus denselben Personen bestehen konnten, erwachsen ist. Bloß hieraus erklärt sich der große Antheil, welchen der Magistrat an der Gerichtsbarkeit erlangt hat. Indem sich nämlich in der angegebenen Weise das Gericht und der Stadtrath auseinander schieden, und dieser die Polizei und die gesammte städtische Verwaltung an sich nahm, so war die natürliche Folge, daß der Richter von der Theilnahme an Allem, was die städtische Verwaltung betraf, allmählig ausgeschlossen und auf das Gericht beschränkt wurde, während der Stadtrath, als aus den Gerichtsschöffen hervorgegangen, die Theilnahme am Gericht beibehielt, insbesondere die Bürgermeister die ordentlichen Beisitzer des Richters blieben, und die Stadt die Halbscheid der Einkünfte des Gerichts fortgenoß. [1])

---

1) Indem ich mein Manuscript vor dem Drucke abermals überarbeite, fallen mir zwei Urkunden in die Hände, durch welche ich meine Behauptung, daß die obersten Schöffen (magistri scabinorum) und die obersten Rathsherren oder Bürgermeister (proconsules, magistri consulum), dieselben Personen gewesen seien, beweisen kann. Beide Urkunden sind aus dem Jahre 1295. Die erstere, bisher ungedruckte, bezieht sich auf einen gerichtlichen Vertrag und fängt an: **Nos Johannes Vrisele tunc temporis index in cosveldia, Lambertus de honhus, Wernerus Mathevrunt, magistri scabinorum ibidem recognoscimus etc.** Die zweite ist in Nieſert's Gründung des Cistercienser Nonnenklosters Marienborn S. 88 abgedruckt und lautet im Eingange: **Universis presentes literas inspecturis. Nos Wernherus Mathevrunt et Lambertus de Honhus, magistri consulum, Iudex et scabini et consules in Cosveldia protestamur etc.** In der letzten Urkunde treten also die scabini und die consules,

Was die jährliche Rathswahl betrifft, so scheint mir zweierlei gewiß zu sein, erstens daß ursprünglich blos die Gerichtsschöffen die obersten Schöffen wählten, und zweitens daß die frühesten consules oder Rathsmänner von Anfang an durch aus den Kluchten genommene Wahlmänner, in der Regel aber aus den Gerichtsschöffen, gewählt wurden. Weil nun aber bei jeder jährlichen Wahl ein Theil der alten Rathsglieder wieder erwählt zu werden pflegte, und sich sogar das Herkommen feststellte, daß nur diejenigen Personen Bürgermeister sein konnten, welche schon mehrere Jahre Rathsglieder gewesen waren, so kam von selbst die ganze Rathswahl an die Wahlmänner aus den Kluchten, während von dem alten Wahlrecht der Gerichtsschöffen nur das übrig blieb, daß die in den Rath erwählten Rathsschöffen unter sich die Bürgermeister ernannten.

Es lag im Geiste des Mittelalters, daß die Regierenden bei ihrer Beschlußnahme jedesmal diejenigen hinzuzogen und hörten, welche bei dem Gegenstande der Beschlüsse betheiligt waren. So wurde denn auch bei wichtigern Gelegenheiten, bei Ankäufen, Veräußerungen, Verpachtungen und andern Beschlüssen die gesammte Bürgerschaft gehört, und weil die zu häufige Berufung derselben nur störend sein konnte, so wurde schon sehr früh eine Vertretung der Bürgerschaft durch zwei aus jeder Klucht gewählte Männer eingeführt, welche zusammen die Achtmänner hießen und die ordentlichen Vertreter

---

d. i. die Gerichtsschöffen und die Rathsherren, als zwei verschiedene Behörden hervor, allein dieselben Personen, Werner Matheorunt und Lambert von Honhus, welche in der einen Urkunde **magistri scabinorum** genannt werden, heißen in der andern Urkunde desselben Jahres **magistri consulum.**

der Bürgerschaft bei dem Rathe waren. Durch diese Einrichtung war jedoch die Berufung der gesammten Bürgerschaft in besonders wichtigen Fällen nicht ausgeschlossen. Die Achtmänner, welche bereits im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts vorkommen, sind ein unserer Stadt eigenthümliches Institut und haben auch im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert, als die Gilden der Kaufleute und Handwerker sich ausgebildet hatten, und nun auch die Gildemeister und der Aldermann in städtischen Angelegenheiten gehört wurden, wovon weiter unten zu reden der Ort sein wird, nicht aufgehört die eigentlichen und wahren Vertreter der ganzen Bürgerschaft zu sein.

§. 3.

Ferneres Wachsthum und Gedeihen der Stadt bis zum Ausbruch der Münsterschen Fehde i. J. 1451.

Die Privilegien, welche die Stadt in dem ersten Jahrhundert nach erlangtem Stadtrecht der Reihe nach von den Bischöfen zu Münster erhalten hat, sind nicht Bewilligungen neuer Vorrechte, sondern Bestätigungen derjenigen Freiheiten, welche die Stadt schon besaß, namentlich der Befreiung von jeder fremden Gerichtsbarkeit. Jeder neu antretende Bischof pflegte kurz nach seinem Antritte die Städte des Stifts zu bereisen, die Huldigung und ein Bewillkommnungsgeschenk von denselben entgegen zu nehmen, und dagegen den Städten ihre Freiheiten zu bestätigen. Einen solchen Bestätigungsbrief erhielt die Stadt i. J. 1234 vom Bischofe Otto, 1236 vom Bischofe Konrad u. s. w., sämmtlich fast in denselben Ausdrücken abgefaßte privilegia de non evo-

Digitized by Google

cando, worin nämlich bestätigt wird, daß die Bürger nicht vor ein fremdes Gericht sollen gefordert werden können. Mit dem Bischofe Everhard war die Stadt wegen eines von ihr verkauften Weges in Uneinigkeit gerathen, auf welchen jedoch der Bischof im Jahre 1280 nach erhaltener Genugthuung und Entschädigung verzichtet, und der Stadt die bei dieser Gelegenheit vorgenommenen Excesse verzeiht. Im Jahre 1303 bewilligte der Bischof Otto der Stadt zu Behuf der Erbauung einer Mauer auf vier Jahre die Erhebung einer Abgabe von jedem Fuder Wein, welches in Coesfeld verkauft würde, ferner vom Bier und von der breiten und schmalen Leinwand [1]). Wenn man aus diesem Umstande geschlossen hat, daß Coesfeld bis dahin ein offener Ort ohne Graben, Wall und Mauer gewesen sei, so scheint mir dieses aus jener Urkunde nicht hervorzugehn. In einem Vergleiche, welchen die Stadt i. J. 1248, also 55 Jahre früher, wegen der Bürgerleistungen aus den Varlarschen Mühlenhäusern binnen der Stadt, und wegen der Unterhaltung der Schleusen und der Wege zu den Mühlen, mit Varlar abschließt, geschieht bereits eines Stadtgrabens Erwähnung, und in der angezogenen Urkunde Bischof Otto's heißt es zwar, daß der Ertrag der von ihm bewilligten Abgabe zu Behuf der angefangenen Erbauung einer Mauer, von deren Nutzen und Nothwendigkeit er sich überzeugt habe, verwendet werden solle, daß aber die Stadt bis dahin gänzlich ohne Wall und Mauer gewesen sei, wird darin nicht gesagt. Die erwähnten Mühlenhäuser und Mühlen gaben zu wiederholten Streitigkeiten mit Varlar Veranlassung, indem die Stadt aus diesen Häusern Beiträge zu den städtischen Lasten in Anspruch nahm und die Bewohner

1) Abgedruckt in Niesert's Urkundenbuch 2te Abth. S. 483.

Digitized by Google

derselben, auch wenn sie Eigenhörige oder Laienbrüder des Klosters waren, zu städtischen Dienstleistungen herangezog, während Varlar ihre Befreiung auf den Grund der Freiheit aller geistlichen Personen und Güter geltend zu machen suchte. In den Jahren 1248, 1263, 1266, 1345 [1]) wurden über diesen Gegenstand und über die Unterhaltung der Schleusen und die zu gestattende Höhe des Wasserstandes Vergleiche mit dem Kloster geschlossen, ohne daß dadurch spätern Streitigkeiten über dieselben Gegenstände vorgebeugt wurde.

Wir wissen bereits, daß die Bürger der Stadt mit Ausnahme der alten schöffenbaren Geschlechter Schutzhörige des Bischofes von Münster und als solche der Abgabe des Heergeweddes und der Gerade beim Sterbefall unterworfen waren. Die gänzliche Abschaffung dieses Verhältnisses und dieser Abgabe scheint um die Zeit des Anfanges des vierzehnten Jahrhunderts eine Lebensfrage für alle Städte des Stifts Münster geworden zu sein, worauf sie nicht geringeres Gewicht legten, als die Ritterschaft auf die Erblichkeit der Lehngüter. Die Stadt Coesfeld erlangte bereits im Jahre 1306 vom Bischofe Otto, daß derselbe den Bürgern einstweilen auf sechs Jahre die Abgabe vom Sterbefall gänzlich erließ, damit sie ihm desto kräftiger Dienste leisten könnten [2]), und noch vor dem Ablaufe dieser sechs Jahre wurde die Abgabe durch das erste i. J. 1309 von dem Bischofe Konrad verliehene Landesprivilegium in allen Städten des Münsterlandes für immer abgeschafft [3]). Es war dies allerdings ein wichtiger Fortschritt in

1) S. Niesert's Urkundensamml. IV. S. 195 und an andern Stellen.
2) Niesert's Urkundenbuch 2te Abtheil. S. 485.
3) Kindlinger's Münst. Beitr. II. Urk. 303.

der Entwickelung des städtischen Lebens; sämmtliche Bürger waren von nun an Niemanden mehr schutzverwandt, als der Stadt selbst, und der Unterschied zwischen den schutzhörigen Handwerkern und Ansiedlern und den alten Vollbürgern verschwand.

Fruchtbarer an Privilegien und zum Theil wichtigen Einräumungen war für Coesfeld, wie für alle Städte des Münsterlandes, die unruhige und thatenreiche Regierung Bischof Ludwig's des Zweiten (1310 — 1357). Die unaufhörlichen Fehden, worin dieser Bischof verwickelt wurde, und sein Bestreben durch neue Erwerbungen die Besitzungen des Stifts zu vermehren, erzeugte eine Geldverlegenheit nach der andern, worin die Städte aushalfen und dafür Vergrößerung und Erweiterung ihrer Rechte und Freiheiten erhielten. Von ihm ließ sich die Stadt Coesfeld i. J. 1314 das Recht ertheilen, ihre Angreifer auch außerhalb der Stadt mit Waffengewalt verfolgen und befehden zu dürfen; i. J. 1316 das Privilegium, daß die Güter der Bürger auswärts nicht sollten mit Arrest belegt werden; ferner die Befugniß auf zwölf Jahre eine Abgabe von allen feilen Waaren zu Behuf der Stadt einzuführen, worauf i. J. 1345 die Einführung einer Accise für so lange Zeit erfolgte, bis der Bischof oder seine Nachfolger die ihm geliehene Summe von 200 Mark ersetzt haben würden [1]).

In den Städten, welche auf bischöflichen Höfen gegründet waren, besaß der Bischof das mit der Hofesherrschaft verbunden gewesene Recht des ausschließlichen Bierverkaufs, welches die Grut genannt wurde und in größern Städten sehr einträglich war. Da in Coesfeld niemals eine Grut gewesen war, so erkaufte sich die Stadt i. J. 1347 für 200 Mark

1) Niesert's Urkundenbuch 2te Abtheil. S. 487.

und eine jährliche Abgabe von 10 Mark, die jedoch später zum Theil abgelöset wurde, das Recht eine Grut zu ihrem eigenen Besten einzuführen [1]). Die Befugniß diejenigen, welche der Stadt durch Plündern und Rauben Schaden zufügten, auch außerhalb des Stadtbezirks mit Waffengewalt zu verfolgen, sie zu fangen und auf jede Weise ihren Schaden zu suchen, bestätigte i. J. 1367 Bischof Florenz, und Bischof Heinrich sicherte i. J. 1436 denen von Coesfeld die Halbscheid aller Beute zu, welche sie in Abwesenheit des Bischofs und seines Banners den Landesfeinden abnehmen würden. Wenn jedoch der Bischof und sein Banner zugegen sei, solle ihm die Beute ganz zufallen.

Während die Stadt auf diese Weise durch landesherrliche Privilegien ihre Rechte und ihre Einkünfte zu vergrößern suchte, erkennen wir ihre steigende Bedeutung und ihren wachsenden Handelsverkehr auch aus den Bündnissen, welche sie mit andern Städten schloß. Als i. J. 1246 die Städte Münster und Osnabrück eine sehr merkwürdige Verbindung zum gegenseitigen Schutze ihres Handels geschlossen hatten [2]), der auch Minden beigetreten war, wurde Coesfeld in demselben Jahre durch einen besondern Revers in das Bündniß aufgenommen; im Jahre 1261 schloß dasselbe einen Vertrag mit Oldensaal, wornach beide Städte in gütem Vernehmen und gegenseitigem Schutz selbst dann verharren wollten, wenn auch zwischen den beiderseitigen Stiftern, dem Stift Münster und dem von Utrecht, Krieg und Fehde ausbrechen sollte. Ein ähnlicher Vertrag kam 1293 mit Deventer zu Stande, nach-

1) Niesert's Urkundenbuch 2te Abth. S. 489.
2) Abgedruckt aus dem Originale des städtischen Archivs zu Coesfeld in Niesert's Münst. Urkundens. II. S. 420.

Digitized by Google

dem bereits i. J. 1279 mit Vreden zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs das Uebereinkommen getroffen war, daß die Personen und Güter aus der einen Stadt in der andern nicht mit Arrest belegt, sondern die gegenseitigen Ansprüche und Forderungen vor Gericht geltend gemacht werden sollten. Höchst merkwürdig ist auch ein Revers vom Jahre 1334, worin die Knappen Diederich von Ahaus, Heinrich von Kükelshem, Godfried von Rechede, Gisel von dem Broke, Engelbert Baldenbot, und noch ein Lambertus, dessen Zuname nicht leserlich ist, in der Weise auf Lebenszeit in die Dienste der Stadt treten, daß sie sich verpflichten, wann und so oft die Stadt es verlangt, nach vierzehn Tage vorher erhaltener Aufforderung, mit zwölf Waffenträgern zu erscheinen und zu einer Reise oder Fahrt bereit zu sein, doch so, daß dieser Dienst nicht als der Stadt, sondern als dem Bischofe von Münster geleistet angesehen werde. Zugleich verpflichten sie sich, dem Grafen von der Mark in keinem Falle gegen Coesfeld Beistand zu leisten, vielmehr im Münsterschen ihre Waffen abzulegen. Die Thätigkeit der Stadt im Felde läßt sich aus den Urfehden abnehmen, welche von eingebrachten Gefangenen bei ihrer Entlassung geschworen sind, und worin diese sich verpflichten, daß sie dem Bischof von Münster und der Stadt Coesfeld nicht ferner zum Schaden sein und sich an denjenigen, von welchen sie gefangen genommen worden, nicht rächen wollen.

In unsern Zeitraum fällt auch die fortschreitende Entwickelung der Landesverfassung des Stiftes Münster, so daß der Bischof immer mehr diejenigen Rechte in seine Hand vereinigte, aus welchen die Landeshoheit erwachsen ist, und daß die drei Körperschaften des Domkapitels, der Ritterschaft und der Städte die Landesstandschaft an sich brachten. Es lag in dem Geiste des Mittelalters, daß der Bischof

in den Angelegenheiten des Stifts außer dem Domkapitel auch die Dienstmannschaft zu Rathe zog, und sobald die Städte gegründet waren, und wie die Dienstmannschaft zu den Landesbedürfnissen beisteuerten und in Landesnöthen Hülfe leisteten, auch diese zu den Berathungen und Beschlußnahmen hinzuzog. Beide nahmen bald ihre Mitwirkung zu den Beschlüssen und ihre Einwilligung zur Leistung von Steuern und Beiträgen als ein Recht in Anspruch, und gelangten so zur anerkannten Landesstandschaft, zu deren Befestigung und Ausbildung die häufigen Fehden, die Zerwürfnisse mehrerer Bischöfe mit dem Domkapitel, mit der Dienstmannschaft und der Stadt Münster nicht wenig beitrugen. Es ist hier nicht der Ort diesen Gegenstand bis ins Einzelne zu verfolgen, und den Gang der Ereignisse zu erzählen, unter deren Einfluß die Verfassung des Stifts Münster sich ausgebildet hat; dennoch darf ich dreierlei Acte nicht unerwähnt lassen, durch welche jene Verfassung eine verbriefte Grundlage erhielt, die Landesprivilegien, die Landesvereinigungen, und, was die Städte insbesondere betrifft, die Städtevereinigungen. Die Landesprivilegien sind öffentliche Urkunden, wodurch sich die Bischöfe als Landesfürsten zur Aufrechthaltung der Verfassung und der Rechte und Freiheiten der Stände feierlich verpflichteten. Das älteste ist das des Bischofes Konrad vom Jahre 1309, welches nebst dem Anerkenntniß des Herkommens in der Erbfolge der Lehengüter und der Abschaffung der Abgabe vom Sterbefall in den Städten das Versprechen enthält, daß der Bischof alle Stände in ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten erhalten und beschützen wolle. Die Landesvereinigungen sind von allen Ständen des Stifts, dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten geschlossene Verbindungen zu gegenseitiger Hülfe in der Beschützung und Vertheidigung ihrer Rechte und

Digitized by Google

Freiheiten gegen Jedermann. Bischof Florenz, der sich bereits im Jahre 1368 die Einsetzung eines stehenden Ausschusses aus der Mitte der Stände zur Theilnahme an der Landesregierung gefallen ließ, zu dessen Mitgliedern auch die Bürgermeister von Münster bestellt waren[1]), hieß im Jahre 1372 eine Landesvereinigung gut, welche sämmtliche Stände, unter denen auch Coesfeld an der Spitze der Städte Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern, Ramsdorf und Vreden erscheint, zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten und der gesetzlichen Ordnung geschlossen hatten.[2]) Als die erste eigentliche Städtevereinigung wird diejenige angesehen, worin sich i. J. 1447 am Freitage nach Aegidius Münster, Coesfeld, Borken, Warendorf, Beckum, Ahlen, Rheine, Vechte, Haselünne, Meppen, Frisoite, Dülmen, Haltern, Vreden, Werne und Telgte ebenfals zu gegenseitiger Hülfe verbanden, um ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten gegen Jedermann zu vertheidigen.[3]) In diesen Vereinigungen, die später zu verschiedenen Zeiten erneuert wurden, sind zwar die Rechte des Bischofs von Münster demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch glaubten sich sowohl die gesammten Stände, als auch die Städte für sich, auf den Grund jener Verträge im Fall einer Kränkung ihrer Rechte durch den Bischof zu bewaffnetem Widerstande eben so berechtiget, als zu gemeinschaftlicher Hülfe verpflichtet. In der Wirklichkeit erging es in solchen Fällen freilich damals wie zu aller Zeit; der bewaffnete Widerstand hieß ein gerechter, wenn er vom Siege gekrönt war; wenn die Städte unterlagen, so nannte der siegreiche Theil ihn Aufruhr.

---

1) Kindlinger's Münst. Beiträge I. Urk. S. 30.
2) Ebendaselbst S. 38.
3) Niesert's Urkundensamml. III. S. 73.

Digitized by Google

Während dieser Gestaltung der Landesverfassung stellte sich auch die Eintheilung des Landes in mehrere Quartiere oder Viertel, und die darauf gegründete Abtheilung der Ritterschaft und der Städte fest. Das Stift Münster zerfiel in vier Quartiere, in das Viertel auf dem Braem, auf dem Drein, an der Stever und das Emsland. Das Viertel auf dem Braem umfaßte die spätern Aemter Horstmar, Rheine, Bevergern und Bocholt; das Dreinische Viertel die Aemter Wolbeck, Sassenberg und Stromberg; das an der Stever Werne und Dülmen; das Emsländische endlich Emsland, Vechte und Cloppenburg. Nach dieser Eintheilung theilte sich auch die Ritterschaft des Stifts Münster, an deren Spitze der Landesmarschall stand, in vier Viertel, wovon jedes für sich seine Quartiertage hielt; die Städte aber theilten sich, da die des entlegenen Emslandes die Landtagsfähigkeit gänzlich einbüßten, nur in zwei Quartiere, in das auf dem Braem und das auf dem Drein, und auch dieses, ohne die angegebene geographische Eintheilung des Landes genau festzuhalten. Zu dem Quartier auf dem Braem gehörten nämlich Coesfeld, Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden; zu dem Quartier auf dem Drein Warendorf, Ahlen, Beckum, Telgte, Werne und Rheine. An der Spitze der Braemstädte stand Coesfeld, an der Spitze der Städte auf dem Drein Warendorf, welche daher die beiden Quartierstädte des Stifts genannt wurden, die Quartiertage ausschrieben und auf denselben den Vorsitz hatten, wie auch die Correspondenz der ihnen angehörigen Städte mit dem gemeinschaftlichen Haupte Münster führten. Die Quartiertage der Städte auf dem Braem wurden an der Borker Hegge, einem auf der Kirchspielsgrenze zwischen Ramsdorf und Borken gelegenen Wirthshause, gehalten. In der Stellung, welche Coesfeld und Warendorf in der Corporation der Städte des Stifts einnahmen, war

es gegründet, daß diese beiden Städte nebst Münster vorzugsweise an der Leitung der Landesangelegenheiten Theil nahmen, und daß ihre Bürgermeister in besonders wichtigen Fällen zu den engern Ausschüssen der Landesstandschaft verordnet wurden. So z. B. heißt es schon in der Landesvereinigung vom 7. April 1446, daß nebst den Bürgermeistern von Münster auch die von Coesfeld und Warendorf zu den Mitgliedern des Schiedsgerichts gehören sollten, welches zur Schlichtung innerer Zerwürfnisse unter den Ständen selbst niedergesetzt wurde.

In Folge der Landesstandschaft und in Folge der Theilnahme an allen Landesangelegenheiten überhaupt, und an den Angelegenheiten der Städte des Stifts insbesondere, war Coesfeld in den Landfriedensbündnissen, welche der Bischof von Münster im Namen des Stifts mit den westfälischen Fürsten und Städten schloß, einbegriffen und wurde es einerseits Mitglied aller der Bündnisse, welche die Stadt Münster in diesem Zeitraum für sich und ihre Anhänger zum Schutze des Handels mit den Städten Minden, Osnabrück, Soest und Dortmund abschloß, andererseits aber auch in alle die Händel und Fehden verwickelt, woran die Körperschaft der Städte des Stifts und hauptsächlich Münster Theil nahm, und von welchen die gegen das Ende unseres Zeitraumes ausbrechende Soester Fehde bei weitem die folgenreichste geworden ist. Es war nämlich die Zeit eines kräftigen Emporstrebens der Städte angebrochen, welche sich ihren Landesherren gegenüber so unabhängig als möglich zu stellen suchten, in diesem Bestreben aber an den meisten geistlichen Fürsten mächtige Gegner fanden. Als das Haupt dieser Gegner städtischer Unabhängigkeit und Freiheit wurde der Erzbischof Theodorich von Cöln angesehen, ein geborner Graf von Mörs und Bruder des Bischofs Heinrich von Münster. Von ihm hatte sich die Stadt Soest, welche

zu seinem Herzogthum Westfalen gehört hatte, weil er ihre Freiheiten beeinträchtigte, gänzlich losgesagt, und den Herzog von Cleve gegen die Bestätigung ihrer Privilegien als ihren rechten Landes-Erbherrn anerkannt. Mit dem Erzbischof von Cöln, der mit Heeresmacht zur Belagerung von Soest aufbrach, verbündete sich sein Bruder, der Bischof Heinrich von Münster, zu großem Verdrusse der Stände seines Stifts, besonders der Städte, welche mit der Stadt Soest in vielfachen Bündnissen standen und überhaupt die Sache derselben als eine gemeinschaftliche Angelegenheit aller Städte betrachteten. Auf den Betrieb von Münster schlossen zuerst am 18ten November 1445 die Städte Münster, Coesfeld, Warendorf, Borken, Alen, Beckum, Rheine, Dülmen und Haltern zu gegenseitigem Schutz und zur Bewahrung ihrer Freiheiten einen vorläufigen Vertrag, welchem bald darauf auch Bocholt beitrat, und welcher am 5ten September 1447 in größerer Ausdehnung durch die Städte Münster, Coesfeld, Bocholt, Borken, Warendorf, Beckum, Ahlen, Rheine, Vechte, Haselünne, Meppen, Frisoite, Dülmen, Haltern, Vreden, Werne und Telgte erneuert wurde. Die Absicht der Städte war dem bedrängten Soest allen in ihren Kräften stehenden Vorschub zu leisten, und den Bischof von Münster zu nöthigen von dem Bündnisse mit dem Erzbischof von Cöln abzustehen. Als daher auch das Domkapitel und die Ritterschaft am 6ten September des letztgenannten Jahres mit den Städten sich vereinigt hatten, verklagten die Stände den Bischof bei dem gerade damals von dem Concilium zu Basel aufgestellten Gegenpabst Felix dem Fünften wegen unbefugter Einmischung in fremde Kriegshändel, wie der Bischof die Städte wegen Aufwiegelung seines Landes bei dem Kaiser bereits verklagt hatte, der dieselben auch unter Androhung der Reichsacht vor sein kaiserliches Gericht beschied, und,

Digitized by Google

als sie nicht erschienen, die Bestrafung ihres Ungehorsams dem Landgrafen von Hessen auftrug. Nichtsdestoweniger sah sich der Bischof Heinrich genöthiget seinen Ständen am 11. Mai 1446 die Versicherung auszustellen, daß er an der Fehde gegen Soest keinen weitern Antheil nehmen wolle, ein Versprechen, welches er brach, sobald der Erzbischof von Cöln aus Böhmen, Sachsen und Thüringen ein Hülfsheer erhielt, dessen Zahl auf dreißig tausend Krieger angegeben wird, und zu welchem er selbst mit zwanzig tausend Mann stieß. Nach Demüthigung mehrerer Städte setzten sich diese wilden Krieger, von dem Bischofe geführt, gegen die Stadt Münster in Bewegung. Diese, anfangs zum Widerstande bereit, sah sich durch Mangel an Lebensmitteln zur Nachgiebigkeit gezwungen, sendete ihrem erzürnten Bischofe die Urkunde des mit Soest geschlossenen Bündnisses entgegen, und erbot sich sogar ihre Mannschaft mit ihm zur Belagerung von Soest abzusenden. Am 13. December 1447 kam endlich eine völlige Aussöhnung zwischen dem Bischof und den Landständen zu Stande, worin zwar festgesetzt wurde, daß für die Zukunft eine Fehde, woran das ganze Stift Theil nehmen solle, auch in einer allgemeinen Versammlung der Stände auf dem Laerbroek gebilliget sein müsse, diese aber doch für jetzt dem Bischofe sich fügten und ihre Unterstützung zur Belagerung von Soest zusagten.[1])

Was sich über die Theilnahme der Stadt Coesfeld an diesen Händeln insbesondere erhalten hat, ist nicht so bedeutend, daß sich dasselbe zu einem zusam-

1) Rücksichtlich der Theilnahme Bischof Heinrichs an der Soester Fehde und über die daraus hervorgegangenen Streitigkeiten mit den Ständen vergleiche Erhard's Geschichte Münster's S. 231 u. ff.

menhangenden Ganzen vereinigen läßt, wie überhaupt die Darstellung der Theilnahme des Münsterlandes an der Soester Fehde selbst bei den bessern Geschichtschreibern nicht ohne Unklarheit ist, besonders in der Zeitfolge der erzählten Begebenheiten. In Coesfeld erschien am 19. Juli 1446 als Abgesandter des Erzbischofs von Cöln der Notarius Ortenbergh in Begleitung des kaiserlichen Boten Heinrich Raet und des bischöflich Münsterschen Boten Bernard von Bokold, um den auf dem Spiegelhause versammelten Bürgermeistern und Rathsgliedern die kaiserliche Vorladung und das Verbot der Stadt Soest fernern Beistand zu leisten, einzuhändigen. Bürgermeister und Rath erwiederten, daß ihnen bis auf den heutigen Tag in dieser Sache gar kein kaiserliches Verbot zugegangen, auch Nichts bekannt geworden sei, dasjenige ausgenommen, was den versammelten Landständen aus Auftrag des Erzbischofs von Cöln eröffnet worden. Seit dieser Zeit hätten sie sich aller Verbindung mit Soest enthalten, und wie sie dem kaiserlichen Befehl zu gehorchen und denselben nicht zu übertreten Willens seien, so hofften sie auch nicht des Erzbischofs Unwillen, sondern seine Gunst zu verdienen. Der Abgesandte erklärte hierauf, daß er seinen Herrn von dieser ihrer Unterwerfung in Kenntniß setzen und sie bei dem Kaiser entschuldigen wolle. Ueberdies erhielt die Stadt, so wie Warendorf, Telgte, Borken und Bochold, nach erfolgter Aussöhnung des Münsterschen Bischofs mit seinen Landständen, auf ihr Ersuchen von dem Erzbischof von Cöln einen im Jahr 1448 an unserer lieben Frauen Abend ausgestellten offenen Brief, worin derselbe der Stadt verzeihet, daß sie denen von Soest Hülfe, Trost und Beistand geleistet habe, und sie der allerhöchsten kaiserlichen Acht und aller daher entspringenden Beschwerden entläßt, allein nichtsdestoweniger gingen dennoch aus diesem Handel viele

Verdrießlichkeiten hervor, da die einmal ausgesprochene Reichsacht vom kaiserlichen Gericht nicht aufgehoben war. Erst im Jahre 1471 erlangte die Stadt vom Kaiser Friedrich nicht ohne Kosten die Befreiung von derselben.

Wenden wir uns von diesen äußern Verhältnissen unserer Stadt zu ihren innern Angelegenheiten zurück, so sehen wir das erfreulichste Gedeihen und insbesondere unsern ganzen Zeitraum hindurch die städtischen Besitzungen und Einkünfte durch die wichtigsten Erwerbungen vermehrt. Bereits i. J. 1287 erscheint die Stadt im Besitze der Ziegelei an der Völkershegge auf dem Brink, welche an sieben Ziegelbrenner auf zwölf Jahre verpachtet wird. Aus einem Revers, welchen Heinrich von Kalvesbeck i. J. 1352, als er sich beim Kaiser um die Bekleidung mit dem Freigrafenamte in der Freigrafschaft Merfeld bewarb, den Bürgermeistern und dem Rathe ausstellete, geht hervor, daß die Stadt schon damals die Stuhlherrschaft über den freien Stuhl zu Flamsche besaß, welche sie, wie aus spätern Urkunden erhellt, für 300 goldene Schilde von den Herren von Merfeld erworben hatte. Es gehörte dieser freie Stuhl, dessen Stäte an der durch die Bauerschaft Flamsche führenden Landstraße, nicht weit von dem Hofe des Zellers Nagel, noch jetzt gezeigt wird, zu der Freigrafschaft Merfeld, welche die Herren von Merfeld als Afterlehn der Grafen von Ravensberg besaßen. Vermöge des Besitzes dieses Stuhles waren die jedesmaligen Bürgermeister von Coesfeld, zu welcher Würde nur Freischöffen gewählt wurden, Stuhlherrn zu Flamsche und ließen das Freigericht durch einen unter ihrer Mitwirkung bestellten Freigrafen hegen. Nicht bloß wegen der Einkünfte, welche bei den vielen Klagen und sonstigen Verhandlungen, die am Freigerichte vorgenommen wurden, nicht unbedeutend waren, war diese Stuhlherrschaft

für die Stadt von großem Werth, sondern noch mehr, weil die Stuhlherren nach Gefallen ein außerordentliches Gericht halten lassen, ihre Klagen anbringen und fördern, eine etwa erhaltene Ladung vor einen andern Stuhl nach den Umständen für ungültig erklären lassen und den weitern Fortgang einer Klage wenigstens verzögern konnten, wodurch sie ein Mittel erhielten, den mancherlei Chikanen zu begegnen, welche bei dem damaligen Zustande der Rechtspflege alltäglich vorkamen, und wovon wir im Verlaufe unserer Geschichte mehr als ein Beispiel erzählen werden. Von nicht geringerer Wichtigkeit als dieser Besitz war ein anderer Erwerb, welchen die Stadt i. J. 1378 machte.[1]) Sie kaufte nämlich von dem Godeke Köbbink und seiner Ehefrau für eine nicht namhaft gemachte Summe Geldes das landesfürstliche Lehngut Holthausen in der Bauerschaft Harle, (später Brockmanns Erbe), mit dem davon abhängigen Bauer- und Markengerichte zu Harle, womit sodann noch im nämlichen Jahre der Bischof von Münster die Stadt an Dienstmannes Stelle belehnte. Hierdurch gingen auch die genannten Gerichte in den Besitz der Stadt über, so daß die jedesmaligen Bürgermeister Bauerrichter und Markenrichter zu Harle waren. Daß bei allen diesen Ankäufen die Einnahmen der Stadt noch Ueberschüsse gewährten, ließe sich leicht aus der Anzahl von Rentebriefen und Schuldverschreibungen über ausgeliehene Gelder nachweisen, welche das städtische Archiv noch heute aufbewahrt.

An milden Stiftungen besaß die Stadt von Alters her ein Hospital und Armenhaus, zum h. Geiste, später zum großen oder reichen h. Geist genannt, dessen erste Gründung nicht bekannt ist. Die Auf-

1) Niesert's Urkundenbuch 2. Abtheil. S. 491.

ſicht und oberſte Verwaltung deſſelben war zweien Rathsgliedern anvertraut, welche davon den Namen Verwahrer des h. Geiſtes führten; der Wirthſchaft im Hauſe ſtand ein Amtmann vor. Die erſte Schenkung an daſſelbe, worüber das Archiv Nachrichten aufbewahrt, iſt die des Geiſtlichen Heinrich von Enſchede, der i. J. 1334 eine anſehnliche Summe Geldes zur Verbeſſerung der Praebenden beſtimmte. Auf dieſe folgten viele ähnliche Schenkungen, insbeſondere aber pflegten kinderloſe Leute gegen eine Pfründe oder Rente auf Lebenszeit dem Hauſe ihr ſämmtliches Vermögen zu verſchreiben, auf welche Weiſe das Armenhaus insbeſondere um das Jahr 1380 das vor dem Letterthore gelegene Gut Oldendorf mit der Halbſcheid der Reiningmühle gewann, als Gerd von Wulfen, der mit ſeiner Frau ohne Kinder lebte, und deſſen Stiefſohn Hermann zum Oldendorf verſchollen war, ſein ganzes Vermögen, unter gewiſſen Vorbehalten für die Zeit ſeines Lebens, demſelben abtrat. Ein zweites Armenhaus, deſſen Gründung in der von den Bürgermeiſtern und dem Stadtrathe ausgeſtellten Stiftungsurkunde ausführlich und anſprechend erzählt wird, entſtand i. J. 1350, als die beiden Schweſtern Mechtilde und Eliſabeth Luterdink, eingedenk des Ausſpruches unſeres Heilandes: „was ihr dem Geringſten aus den Meinigen gethan habet, das habt ihr mir gethan", den an der Kuchenſtraße gelegenen Platz Luterdink und dreißig goldene Schilde zur Errichtung eines Hauſes für gänzlich mittelloſe arme und ſchwache Perſonen ſchenkten. Während dieſes Haus eingerichtet und geordnet wurde, brach jene furchtbare Peſtſeuche aus, welche die Länder Europas entvölkerte und, wie es in der Urkunde weiter heißt, „ſo entſetzlich und gräßlich war, daß kaum der vierte Theil der Einwohner unſerer Stadt am Leben blieb, auch kein Haus verſchont wurde,

Digitized by Google

so daß eine Verwirrung entstand, wie noch nie war gehört worden. Da wurden nun mehrere Gläubige beiderlei Geschlechts, welche danieder lagen oder auch gesund waren, und durch Gottes Barmherzigkeit von dem Unglück und der Gefahr eines solchen Todes befreiet zu werden hofften, zu frommen Gesinnungen bewegt, und beschenkten das Armenhaus und begabten es mit verschiedenen Almosen, wovon den Armen und Kranken Trost und Bequemlichkeit gewährt werden sollte. Nachher aber ist beschlossen und festgesetzt, daß dieses Armenhaus, dem zur Zeit der Erbauung der Geistliche Johannes Musholt nebst Einigen unserer Mitbürger mit Segen und Mühe vorstand, durch zwei aus unserm Rathe dazu verordnete Schöffen verwaltet und regieret werden soll" u. s. w. Es wurde zur Unterscheidung von dem schon bestehenden größern Armenhause das zum kleinen h. Geiste genannt und in der Folgezeit durch Geschenke und Vermächtnisse reichlich ausgestattet.

Eine dem Mittelalter eigenthümliche Krankheit und eine der fürchterlichsten Plagen der damals lebenden Menschen war der Aussatz (lepra, elephantiasis), welcher, in Aegypten und Syrien einheimisch, im zwölften Jahrhundert durch die aus dem Morgenlande zurückkehrenden Kreuzfahrer über ganz Europa verbreitet worden war. Widerliche, eiternde Flecken im Gesicht und über den ganzen Leib, die bald in Knollen und ekelhafte Geschwüre übergingen, machten den Anblick eines Aussätzigen scheuslich; dazu kam die sittliche Wirkung der Krankheit, welche die sinnlichen Triebe bis zur Wuth steigerte. Die Heftigkeit der Ansteckung machte die Ausschließung der Behafteten aus der menschlichen Gesellschaft nothwendig. Wenn daher Einer befallen war, so wurde er von dazu verordneten Personen besichtiget, und wenn diese das Uebel für den bösartigen Aussatz erkannten, so wurde er durch einen Geistlichen unter

Digitized by Google

Vortragung des Kreuzes in die Kirche geführt, wo er einem Todtenamte beiwohnte und statt der bürgerlichen Kleidung ein schwarzes Habit erhielt. Mit diesem angethan wurde er in die für ihn bestimmte abgelegene Wohnung geführt, wo der Geistliche die Begräbnißgebete über ihn verrichtete und dabei eine Schaufel voll Erde über seine Füße warf. Von nun an durfte er sich unter Menschen nicht mehr blicken lassen, keine Kirche, kein Dorf, keine Wohnung betreten; er galt für todt und konnte weder über sein Vermögen verfügen noch Jemand beerben. Es fehlt nicht an Beispielen, daß die ausgestoßenen Aussätzigen sich haufenweise zusammen thaten und im Ueberdruß und in Verzweiflung gewaltsam in Städte und Dörfer einbrachen. Allein die christliche Mildthätigkeit nahm sich bald der Unglücklichen an; man errichtete für ihre Aufnahme und Pflege, welcher sich besondere Brüderschaften unterzogen, Leprosen- oder Siechenhäuser, deren Anzahl in der ganzen damaligen Christenheit auf neunzehntausend gestiegen sein soll. Auch Coesfeld hatte ein solches außerhalb des Münsterthores hinter der Klinke gelegenes Siechenhaus, dessen erste Stiftung mir nicht bekannt ist. In der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts erhielt es mehrere Schenkungen, und gegen das Jahr 1449 stifteten Johann von Asbeck und dessen Frau darin eine Vikarie und ließen neben demselben eine Kapelle erbauen. Durch das Absondern der Angesteckten und durch das Aufhören des häufigen Verkehrs mit dem Orient verschwand die Krankheit allmählig. Die Einkünfte des Siechenhauses wurden andern milden Stiftungen zugelegt; die Kapelle ist erst vor einigen Jahren abgebrochen worden.

Zu diesen Armen- und Krankenhäusern kam im Jahre 1445 noch das auf der Süringstraße gelegene Gasthaus für die Aufnahme fremder Reisenden, wel-

Digitized by Google

che darin für eine Nacht unentgeltliches Unterkommen, und im Erkrankungsfalle auf längere Zeit Aufnahme und Pflege fanden. Zu der Einrichtung desselben wurde dem Magistrat das neben der alten Mühle gelegene bis dahin Reysingsche Haus geschenkt, und da bisher fremde Arme und Kranke in dem Hospital zum h. Geist Aufnahme und Pflege gefunden hatten, so wurden die Lieferungen an Holz, die Unterhaltung einer Kuh für das neue Gasthaus und einige andere Leistungen von demselben übernommen.

Von geistlichen Niederlassungen und Klöstern befanden sich während unseres Zeitraums in Coesfeld bloß Nonnenklöster und Beguinenhäuser: denn daß sich daselbst ein Minoritenkloster befunden habe und um 1270 nach Münster versetzt worden sei, ist bloß eine zuerst von Kleinsorgen ausgesprochene Vermuthung, welche zwar von Andern nacherzählt worden, aber nicht den mindesten Wahrscheinlichkeitsgrund für sich hat. Das älteste Nonnenkloster ist das der geistlichen Jungfern des Cisterzienser-Ordens, später das adelige Nonnenkloster genannt. Dieses war bereits im Jahr 1230 von dem Münsterschen Bischofe Ludolf gegründet und zwar zuerst in der Mark von Lipramsdorf, wo es unter dem Namen Marienborn bis zum Jahre 1243 fortbestand. In diesem oder dem folgenden Jahre wurde es nach Coesfeld versetzt und gab den Namen Marienborn auf, bis in spätern Zeiten die Abtissinnen denselben wieder hervorsuchten und das Kloster in Coesfeld also benannten. Im Jahre 1253 schloß die Stadt mit der damaligen Abtissinn Mechtildis einen Vertrag über die Befreiung der bis dahin von dem Kloster erworbenen Häuser und Grundstücke von den städtischen Lasten gegen eine jährliche Abgabe, wobei zugleich ausbedungen wurde, daß das Kloster seinen Wagen und seine Pferde der Stadt im Falle des Bedürfnisses darleihen solle. Später hatte dasselbe die Verpflich-

Digitized by Google

tung, die Coesfeldischen Abgeordneten nach der Vorker Hegge zu fahren, so oft die Städte auf dem Braem dort einen Quartiertag hielten. Die ehemaligen Gebäude dieses Klosters sind vor zwölf Jahren in das jetzige Gymnasium verwandelt worden.[1])

Das zweite Nonnenkloster Marienbrink, später gewöhnlich das große Schwesternhaus oder das Augustinessen-Kloster genannt, war auf dem Klinkenberge gelegen, dort wo jetzt das Vissingsche Wohnhaus und die Lederfabrik ist. Es ist erst gegen das Ende unseres Zeitraums entstanden. Im Jahre 1427 schenkte nämlich der Weltgeistliche Johann Visscher, Vikarius zu Osnabrück, den Jungfrauen Christina Porteners, Margaretha Bartscherers, Hildegunde Benning und denjenigen, die sich zu ihnen gesellen und ihnen nachfolgen würden, ein an der Berkel auf dem Klinkenberge gelegenes Haus und einen freien Platz, damit sie nach geistlicher Regel gemeinschaftlich leben und Gott dienen könnten. In den folgenden Jahren wurden von den Jungfrauen, deren Zahl sich mehrte, noch einige anstoßende Häuser angekauft; es erfolgte die päbstliche Genehmigung zur Gründung eines Klosters und die bischöfliche Erlaubniß zur Erbauung einer Kirche, wozu jedoch erst im Jahre 1452 geschritten wurde. Auch mit diesem Kloster schloß die Stadt wegen der Befreiung der von demselben erworbenen Häuser und Grundstücke von den städtischen Lasten einen Vertrag.

Es scheint mir angemessen hier sogleich des dritten Nonnenklosters vom Orden des h. Franziskus

---

1) Vergl. über Marienborn: Niesert's Gründung des Cisterzienser Nonnen-Klosters Marienborn und Verlegung desselben nach Coesfeld. Der Vertrag der Stadt mit dem Kloster ist im Münst. Urkundenbuche 2te Abtheil. S. 481 abgedruckt.

Erwähnung zu thun, wiewohl die Stiftung deſſelben nicht mehr in den Zeitraum fällt, welchem der gegenwärtige Abſchnitt meiner Erzählung gewidmet iſt. Es wurde nämlich erſt im Jahre 1476 von dem Münſterſchen Biſchof Heinrich von Schwarzenburg beſtätiget und erhielt den Namen Annenthal, wurde aber gewöhnlicher das kleine Schweſterhaus genannt. Die Kirche wurde i. J. 1480 feierlich eingeweiht. Gegenwärtig ſind die Gebäude deſſelben in das Vorſterſche Wohnhaus und die Papierfabrik verwandelt. Die auf beide zuletzt aufgeführten Klöſter bezüglichen Urkunden werden in den Archiven der fürſtlich Salm-Horſtmarſchen Rentkammer aufbewahrt.

Die Beguinen, Beghinen oder Beginnen, (der Name ſoll aus dem lateiniſchen benignae entſtanden ſein), waren unverehlichte Frauensperſonen, welche unter einer Vorſteherinn und nach gewiſſen Statuten, jedoch ohne einer geiſtlichen Ordensregel unterworfen zu ſein, gemeinſchaftlich lebten. Die Beguinenhäuſer waren im Mittelalter ſehr häufig, und viele von ihnen durch Vermächtniſſe und Schenkungen reichlich ausgeſtattet. In Coesfeld ſtiftete im Jahre 1288 Margaretha Stolthering für ſich und fünf andere Beguinen ein ſolches Haus, welches bis in die neueſten Zeiten den Namen der Stifterinn bewahrt hat. Im Jahr 1293 wurde der Geiſtliche Johannes Achterhues, Vikarius zu Utrecht, der Gründer eines zweiten Beguinenhauſes zunächſt für Perſonen aus der Familie des Stifters, an deren Stelle jedoch nach Abgang derſelben auch andere nach Gutbefinden des Stadtrathes und des Probſtes zu Varlar ſollten aufgenommen werden. Dieſes Haus, Lilienthal genannt, wurde im Jahr 1417 mit dem Hauſe Stolthering vereiniget.

Der Schulen in Coesfeld geſchieht vor dem Jahre 1450 nur ſelten und beiläufig Erwähnung,

dennoch möge es bemerkt sein, daß im Jahre 1344 in einer Renteverschreibung ein rector scholarum in Cusveldia vorkommt, und daß im Jahre 1418 der rector scholarum Hermann Thenhagen auf Ersuchen des Stadtrathes von den lateinischen Urkunden des Archivs eine deutsche Uebersetzung anfertigte, und dieselbe nebst den Abschriften der deutschen Urkunden prachtvoll geschrieben in ein Copiarium eintrug, welches das städtische Archiv noch jetzt besitzt. Dieser Thenhagen nennt sich einen gebornen Coesfelder, rectorem scholarum und zugleich kaiserlichen Notarius und Stadtsekretair. Er hat zugleich mehrere bis zum Jahre 1435 reichende Urkunden und Notizen, insbesondere eine Nachricht von dem feierlichen Huldigungseinzuge Bischof Heinrichs i. J. 1424, in das Copiarium eingetragen, und nicht vergessen zu bemerken, daß auch die Geistlichkeit und die Schüler dem neuen Landesherrn in Procession entgegengezogen seien.

Zum Schlusse der Geschichte dieses Zeitraumes will ich noch diejenigen Nachrichten mittheilen, welche sich über die Anzahl der Bürger während desselben erhalten haben. Das städtische Archiv bewahrt nämlich ein altes Bürgerbuch, welches zuerst ein namentliches Verzeichniß aller Bürger enthält, welche sich im Jahre 1349 oder 1350 im vollen Genusse des Bürgerrechts befanden, worauf dann ein mit dem Jahre 1350 beginnendes und bis 1411 reichendes Verzeichniß der in jedem Jahre in die Bürgerschaft neu aufgenommenen Personen folgt. Leider sind die Jahre 1349 und 50 grade die Jahre jener oben erwähnten furchtbaren Pest, welche drei Viertel der Einwohner Coesfelds hinwegraffte, so daß nicht ermittelt werden kann, ob jenes Verzeichniß vor oder nach dieser Entvölkerung angefertigt ist. Dasselbe führt die Bürger nach den vier Kluchten an, welche divisio s. Jacobi, divisio collis, divisio minor

und maior genannt werden. Die erste zählte 100, die zweite 64, die dritte 44, die vierte 114 Bürger, die ganze Stadt also 322. Neu aufgenommen wurden: 1350 — 14, 1351 — 24, 1352 — 17, 1353 — 19, 1354 — 27, 1355 — 22, 1356 — 22, 1357 — 18, 1358 — 13, 1359 — 17, 1360 — 28, 1361 — 22, 1362 — 18 Personen, die von auswärts zuzogen und zum Theil ihre Angehörigen mitbrachten. Noch höher steigt die Zahl der jährlichen Aufnahmen nach 1380; sie betrug zum Beispiel i. J. 1385 nicht weniger als 63; 1387 wurden 57 und 1389 40 neue Bürger aufgenommen. Gegen das Ende des Jahrhunderts und im Anfange des folgenden geht die Durchschnittzahl jedoch auf 15 bis 20 zurück.

§. 4.

Die Münsterſche Fehde. 1450 — 1458.

Am 2. Juni 1450 starb der Münsterſche Bischof Heinrich von Mörs an den Folgen eines Sturzes mit dem Pferde zu Ahaus. Er nahm den Haß der Städte, und auch eben nicht die Liebe der Ritterſchaft mit ſich ins Grab. Nichts deſto weniger bot ſein Bruder, der uns aus der Soeſter Fehde bekannte Erzbiſchof Theodorich von Cöln allen ſeinen Einfluß auf, um ſeinem und des Verſtorbenen jüngeren Bruder Walrav von Mörs die Nachfolge im Stift Münſter zu verſchaffen, während der Biſchof Rudolph von Utrecht den Osnabrückiſchen Domprobſt Konrad von Diepholt empfahl, und der Graf Johann von Hoja für ſeinen Bruder Erich, geweſenen Adminiſtrator des Bisthums Osnabrück, thätig war. Letzterer, Erich von Hoja, hatte die Wünſche der Münſterſchen Bürgerſchaft für ſich, welche ſich der

Verdienste erinnerte, welche der Bischof Otto von Hoja um das Stift Münster sich erworben hatte. Dazu kam, daß der Graf Johann von Hoja, der seine Talente zur Volksaufwiegelung bereits in frühern Unruhen zu Osnabrück gezeigt hatte, persönlich in Münster erschien und die niedern Klassen der Bevölkerung für seinen Bruder entflammte. Als daher der Bischof von Utrecht nach einem geschlossenen Vergleich seine Bewerbung für Konrad von Diepholt aufgab, und mit den Beförderern Walravs von Mörs gemeinschaftliche Sache machte, gerieth die Stadt in Schrecken wegen des muthmaßlichen Ausganges der Wahl. Bürgermeister und Rath beriefen sogleich eine Versammlung der Abgeordneten aller Städte des Stifts nach Münster, zur Berathschlagung was zu thun sei. Während der Versammlung kam es zu einem Volksauflauf, den der Altermann Arnold von Bevergern umsonst zu beschwören suchte. Das Volk verlangte die bereits früher in Vorschlag gebrachte Wahl des Grafen Johann von Hoja zum Protector und Vormund des Stifts, welche Wahl denn auch von den Bürgermeistern und dem Rathe von Münster und den Abgeordneten der Städte, halb gezwungen, halb freiwillig, vollzogen wurde. Ein Theil der Ritterschaft, der sich gleichfalls in Münster zur Berathung eingefunden hatte, gab seinen Beifall, und wie es scheint, hatten sich die Abgeordneten der Städte nicht ungern nöthigen lassen.

Unterdessen hatte sich der Domdechant Hermann von Langen mit den meisten Mitgliedern des Domkapitels nach Schonefliet begeben, während die Domherren Alexander von Oer, Heinrich von Keppel und Heinrich Francois in Münster blieben und den Erich von Hoja begünstigten. Eine Gesandtschaft der Städte nach Schonefliet an den Domdechanten und das dort versammelte Kapitel, an deren Spitze

der Münſterſche Bürgermeiſter Kerkerink ſich befand, um das Kapitel zu der Wahl Erichs zu bewegen, blieb ohne Erfolg; vielmehr begab ſich der Domdechant mit der Mehrzahl der Kapitularen nach Dülmen, wo am 5. Juli 1450 die Wahl vollzogen wurde, und, wie die Städte gefürchtet hatten, auf den, auch wegen Laſterthaten verhaßten, Walrav von Mörs fiel. Dieſes war die Loſung zu Aufruhr und Krieg; in Münſter veranſtalteten die wenigen dort zurückgebliebenen Domherrn, die ſich nun Senior und Kapitel nannten, eine Gegenwahl, nach welcher Erich von Hoja zum Landesfürſten ausgerufen wurde und gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder Johann die Huldigung empfing, und wiewohl ſich auf einer unter Vermittelung des Grafen Everwin von Bentheim am 13. October zu Burgſteinfurt abgehaltenen Zuſammenkunft das Domkapitel und die Stadt Münſter unter gewiſſen Bedingungen zu Gunſten Erichs vereinigten, ſo fielen doch die meiſten Domkapitularen dem Walrav wieder zu, als dieſer die päbſtliche Beſtätigung erhalten hatte, ſeine Gegner in den Kirchenbann that und ſich mit Hülfe ſeiner Bundesgenoſſen anſchickte mit Gewalt von dem Stift Beſitz zu ergreifen. Nun verſammelten ſich in Münſter ein großer Theil der höheren Geiſtlichkeit und faſt alle Pfarrer des Stifts, um nebſt der Minderzahl des Domkapitels und den Bürgermeiſtern und dem Rathe der Stadt feierlich in der Domkirche gegen die vermeintliche Wahl Walravs und die erſchlichene päbſtliche Beſtätigung derſelben zu proteſtiren; Streitſchriften wurden verbreitet, worin die ihm zur Laſt gelegten Verbrechen aufgezählt ſind, während ein Aufruf des Domkapitels und der Stadt Münſter die Edelleute, Ritterſchaft, Dienſtmannſchaft und die Städte aufforderte zur Schilderhebung wider Walrav von Mörs, der ſich gegen den Willen des trefflichſten Theils des Stifts, der Geiſtlichkeit und Laien, zum

Digitized by Google

Herrn des Landes aufwerfe und Raub und Plünderung übe. Zugleich wurden die Waffen ergriffen, und die Städte, Schlösser und Blockhäuser des Stifts besetzt. Nur Ahaus und Ottenstein blieben in Walravs Gewalt, der seinerseits Bundesgenossen warb und ihnen zum Voraus die Städte und Schlösser des Landes verpfändete. So trübe Aussichten in die Zukunft erfüllten redliche und wohlmeinende Männer mit Kummer. Einige Häupter der Ritterschaft, insbesondere der Landesmarschall Gerhard Morrien, brachten es deshalb dahin, daß eine Zusammenkunft der betheiligten Partheien zu Coesfeld zu Stande kam, an welcher nebst dem Domkapitel, der Ritterschaft und sämmtlichen Städten auch die Bundesgenossen Walravs, der Bischof von Utrecht und der Herzog von Cleve, Theil nahmen. Hier wurde am 6. October 1452 der Coesfelder Compromiß geschlossen. Die Waffen sollten ruhen, die Städte und Schlösser im Namen des Landes für den künftigen Bischof besetzt bleiben, und ein Ausschuß von sechszehn Unpartheiischen aus der Ritterschaft und eilf Bürgermeistern die Friedensverhandlungen leiten, ein Vertrag, welcher die Erhaltung des Friedens in Aussicht stellte und alle Redlichen mit Freude, nur den Grafen Johann, der selbst seinen Bruder Erich von allem Einfluß auf die Regierung ausschloß, und seine Parthei in Münster, die sogenannten Schreier, mit Verdruß erfüllte. Diese beschuldigten diejenigen, welche an dem Coesfelder Compromiß gearbeitet hatten, der Treulosigkeit und der Verrätherei; ein mißlungener Versuch eines Aufstandes, um den Grafen Johann vom Ruder zu entfernen, gab ihnen die erwünschte Veranlassung zur Austreibung der angesehensten und rechtschaffensten Bürger; andere wanderten freiwillig aus, die Rathsstellen wurden mit den Häuptern der Schreierparthei besetzt und die Stadt Münster in einen Schauplatz der zügello-

Digitized by Google

festen Pöbelherrschaft verwandelt, während der Krieg und die Belagerung der Städte und Schlösser im ganzen Lande theils fortdauerte, theils erneuert wurde. Coesfeld war dagegen seit dem Abschlusse des Compromisses und so lange die Bürgermeister Moritz Roleves und Johann Wulfards die Stadt regierten, zwar fortwährend mit Münster verbündet und deshalb unter dem von Walrav verhängten Kirchenbanne begriffen, aber dennoch der Hauptsitz der gemäßigten und friedliebenden Parthei, wiewohl die Anhänger der Grafen von Hoja das nahe Kloster Varlar befestiget und zu einem Hauptwaffenplatz gegen die Walravischen Schlösser Ahaus und Ottenstein gemacht hatten. Auch fehlte es in der Stadt nicht an unruhigen Köpfen, welche ihnen günstig waren. Indessen rückte Walrav von Mörs mit Heeresmacht heran und erschien am Abend vor Maria Geburt 1453 vor Coesfeld. Die entschiedensten Anhänger derer von Hoja machten Anstalt zur Vertheidigung und besetzten eine an der Stadtmauer gelegene Mühle; allein sie wurden vertrieben, wobei zwei Geistliche, die trotz des Kirchenbannes den Bürgern die Sakramente ausgespendet hatten, in Gefangenschaft geriethen. Walravs Anhänger verlangten die Verbrennung derselben; sie kamen jedoch mit Verbannung davon; die Stadt selbst wurde, nachdem sie den Huldigungseid geschworen, von dem Bischof Walrav kraft päbstlicher Vollmacht vom Banne und Interdict losgesprochen und darüber unter dem 22. Mai 1454 eine Urkunde ausgestellt. Ein Versuch, welchen Walrav am Lambertus-Tage von Coesfeld aus gegen Münster unternahm, hatte nicht den gehofften Erfolg.

Zu Anfang des Jahres 1454 hatte der Bischof Walrav Coesfeld, Haltern, Borken und Bocholt besetzt, von seinen Bundesgenossen hatte der Herzog von Cleve die ihm für seine Hülfeleistung verpfän-

Digitized by Google

deten Schlösser Stromberg und Dülmen, und der Graf Konrad von Diepholt die dem Bischof von Utrecht verpfändeten Schlösser Ahaus und Ottenstein inne; der Stadt Werne hatte sich der Graf Gerhard von der Mark bemächtiget; der Graf Erich von Hoja besaß Horstmar und Wolbeck, während sein Bruder Johann in Münster, Warendorf, Ramsdorf, Vreden, Rheine, Bevergern und im ganzen Emslande sein Wesen trieb. Indessen schien bei Coesfeld ein entscheidender Schlag bevorzustehen. Der Erzbischof Theodorich von Cöln war mit einem großen Hülfsheer zur Unterstützung seines Bruders in Dülmen eingetroffen; zu ihm stießen der Bischof von Utrecht, der Graf Simon von der Lippe, der Graf Bernard von Bentheim, die Herren von Gemen, von Bronkhorst, von der Wisch und viele andere Herren und Ritter. Diesen entgegen war auch der Graf Johann von Hoja mit seinen Bundesgenossen, dem Herzog Friedrich von Braunschweig, den Grafen von Schauenburg, Pyrmont, Pleß, vielen Rittern und den Münsterschen Bürgern, von Münster aufgebrochen und hatte bei Varlar Stellung genommen. Am 18ten Juli 1454 kam es auf der Heide bei Varlar zur Schlacht, in Abwesenheit und gegen die Befehle des Grafen Johann, der sich zum Herzoge von Cleve begeben hatte, um denselben auf seine Seite zu bringen. Allein der junge und feurige Herzog von Braunschweig konnte die Rückkehr desselben nicht erwarten; mit dem Ausrufe: Es wolle Gott nicht, daß der Löwe weicht! stürzte er sich auf dem Schlachtfelde mitten unter die Feinde, wurde aber umringt und von dem Junker von Gemen gefangen genommen. Der Graf von Schauenburg und mehr als sechszig Herren und Grafen hatten gleiches Loos; die Bürger von Münster ergriffen zuerst die Flucht, worauf auch der Graf von Pleß das Schlachtfeld verließ. Mehr als zweitausend sol-

len den Tod gefunden haben, die meisten auf der Flucht; die Stadt Münster allein hatte 116 gebliebene Bürger und Knechte zu beklagen. Außer diesen waren viele in Gefangenschaft gerathen, und alles Geschütz und aller Vorrath an Munition, Pfeilen, Harnischen, Kriegsgeräth war verloren. Von den Siegern wurden die beiden Herren von Gemen, der Junker von Steinfurt, Gerhard von Morrien, Gerhard von Beresfeld und mehrere andere auf dem Schlachtfelde zu Rittern geschlagen, die Gefangenen und die Beute einstweilen nach Coesfeld gebracht und die Gebliebenen in Varlar und Coesfeld feierlich zur Erde bestattet.

Die gewonnene Schlacht entschied jedoch weniger, als man hätte erwarten sollen. Walravs Bundesgenossen zogen nach Hause, dagegen fielen die Münsterschen, um den Herren von Gemen Schaden zu thun, in das Vest Recklinghausen ein und führten den Krieg mit Glück. Darauf eroberten sie Vreden und Haltern, und selbst in Coesfeld, wo Bischof Walrav den Domdechanten Hermann von Langen zurückgelassen hatte, um die Bürgerschaft in guter Gesinnung zu erhalten, soll um diese Zeit von der unzufriedenen Parthei der Versuch gemacht sein, sich auf die Seite der Münsterschen zu schlagen, welcher jedoch scheiterte. Unterdessen belagerte der Herzog Arnold von Geldern abermals Vreden, um es den Münsterschen wieder zu entreißen. Dahin brach der Graf von Hoja auf, warf eine Verstärkung hinein, wurde aber auf dem Rückwege bei einem fruchtlosen Angriffe auf Schöppingen verwundet. Kaum wieder hergestellt zog er gegen Coesfeld und suchte durch eine vorausgesendete kleine Schaar die streitlustigen Bürger herauszulocken, während er sich mit dem größten Theile seines Haufens in einen Hinterhalt gelegt hatte. Diese List gelang ihm nur zu gut. Denn wiewohl die Bürgermeister jeden Ausfall ohne

Digitized by Google

ausdrücklichen Befehl untersagten, so konnte sich dennoch die Walravsche Parthei nicht halten, ritt hinaus und gerieth in die ihr gelegte Schlinge. Viele wurden getödtet, mehrere, darunter Johann Wulferds, Engelbert Smelink und vierzehn andere angesehene Bürger, gefangen genommen. Dieser Unfall und diese Schwächung der dem Bischof Walrav ergebenen Parthei führte in Coesfeld eine gänzliche Wendung der Dinge herbei. Die Gegenparthei erhob ihr Haupt, der Domdechant Hermann von Langen wurde mißhandelt, und als nun der Graf Johann von Hoja vor den Thoren erschien, wurde er aufgenommen und gewann mit seinen demagogischen Künsten die Bürgerschaft für sich. Engelbert Grüter und Hermann von Kükelshem wurden nun Bürgermeister, und Erich von Hoja selbst nahm seinen Wohnsitz in Coesfeld, um sich den Besitz und die Ergebenheit der zweiten Stadt des Landes desto besser zu sichern, während sein Bruder in Münster zu regieren fortfuhr. Kurz nachher schlossen beide Städte, Münster und Coesfeld, ein Bündniß zu Schutz und Trutz, und da Walrav auch seinen eifrigsten Vertheidiger und Bundesgenossen, den Bischof Rudolf von Utrecht, durch den Tod verlor, so war seine Kraft gelähmt, und es findet sich nicht, daß seit dieser Zeit seine Parthei im Felde etwas Bedeutendes unternommen hätte. Allein er selbst starb auch bald darauf am dritten October 1456 zu Arnheim im Herzogthum Geldern.

Walravs Tod, anstatt die Partheien zu versöhnen, hätte fast ihren Kampf von neuem entzündet. Denn die Minderzahl des Domkapitels, eigentlich nur Heinrich von Keppel und Alexander von Oer, erklärten alsbald zu Münster abermals den Erich von Hoja zum Bischof, während der Domdechant mit der Mehrzahl des Kapitels zu Ahaus den Konrad von Diepholt erwählte, der bereits Bischof von

Osnabrück war. Beide Partheien bewarben sich um die päbstliche Bestätigung und sparten das Geld nicht; allein der Pabst hielt es für besser das erledigte Bisthum einem Manne zu geben, der beiden Partheien fremd war. Er ernannte aus päbstlicher Machtvollkommenheit den Herzog Johann von Baiern zum Bischof von Münster. Dieser sendete seinen Bestätigungsbrief sogleich an die Mehrheit des Domkapitels, welche auch beschloß, die Sache bei der päbstlichen Ernennung bewenden zu lassen.

Es fehlte aber noch viel, daß der neuernannte Bischof die Regierung des Stifts hätte antreten können. Der Graf Johann von Hoja hatte noch nicht die Absicht von dem Schauplatze abzutreten. Weil er sich aber mehr und mehr von den Angesehensten des Landes verlassen sah, suchte er seine Stütze einzig und allein in der untern Klasse der Münsterschen Bürgerschaft, ließ sich in die Schmiedegilde aufnehmen, wurde in den Stadtrath gewählt und als Acciseumeister über den Wein angestellt. Dabei zog er mit bewaffneten Schaaren fleißig aus und verheerte das Land. Als der Bischof Johann von Baiern an der Grenze seines Bisthums anlangte, wurde er zwar zu Haltern von dem versammelten Domkapitel feierlich empfangen, aber Coesfeld, wohin er von Haltern aus zog, und wo sein Gegenbischof Erich noch immer wohnte, verschloß ihm die Thore.

Noch größerer Widerstand wäre ohne Zweifel in Münster zu erwarten gewesen, wenn nicht eine Demüthigung, welche die Coesfelder erfuhren, und die Verachtung, wozu der Graf Johann von Hoja in Münster durch seine Selbsterniedrigung hinabsank, die Unterwerfung des Stifts beschleunigt hätten. Zu Ahaus befand sich nämlich noch immer Konrad von Diepholt, Bischof von Osnabrück, nebst einem Theile der Mitglieder des Münsterschen Domkapitels. Diese verabredeten mit dem tapfern Ritter Diederich von

der Horſt, einem eifrigen Anhänger der ehemals Walravſchen Parthei, der kurz vorher nahe vor Münſter einen Handſtreich ausgeführt und 33 Münſterſche Bürger gefangen genommen und acht getödtet hatte, einen Zug gegen Coesfeld. Die Coesfelder zogen ihnen entgegen, wurden aber überrumpelt und verloren mehr als hundert Mann, welche theils getödtet, theils als Gefangene nach Ahaus gebracht wurden, unter dieſen die beiden Bürgermeiſter Engelbert Grüter und Hermann von Kükelshem, die meiſten Rathsherren, Johann Wulferds, Friedrich von Burſe, Kerſtien de Twent, Engelbert Smelink, Diederik de Rokeloſe, Peter Kremers, Engelbert Hardenake, Hermann van Keppel und viele andere. Da nun, wie ſchon geſagt iſt, der Graf Johann von Hoja ſeinen eigenen Anhängern verächtlich und lächerlich wurde, dagegen die friedfertigen Geſinnungen und hohen Tugenden des neuen Biſchofes die Gemüther gewannen, ſo gelang es dieſem mit allen ſtreitenden Partheien am 23. Oktober 1457 zu Cranenburg im Herzogthum Geldern eine Uebereinkunft zu ſchließen, welche die Beruhigung des ganzen Landes zur Folge hatte. Die Stadt Coesfeld ſchloß erſt im Jahre 1458 unter Vermittelung des ehemaligen Bürgermeiſters Johann Wulferds, einen Sühn- und Friedensvertrag mit Diederich von der Horſt, worin ſie demſelben viele Vortheile einräumte. Mit dieſem Vertrage erreichte die unſelige Fehde, welche auch in Coesfeld den ruhigen Gang der Dinge durch große Stürme unterbrochen hatte, ihr Ende. In den folgenden Jahren ſind Mauritius Roleves und Johann Wulferds wiederum Bürgermeiſter, dieſelben, welche dieſes Amt vor der Revolution im Jahre 1455 eine Reihe von Jahren hindurch bekleidet hatten. Die Kämmereikaſſe litt aber noch lange an den Nachwehen dieſer ſtürmiſchen Zeiten: die Empfangsſcheine über gezahlte Entſchädigungen für erlittene Gefan-

Digitized by Google

genschaft und Verluste ziehen sich durch eine Reihe von Jahren hindurch.

§. 5.

Verhältnisse und Verfassung der Stadt in der letzten Hälfte des funfzehnten und im sechszehnten Jahrhundert.

Sowohl die Landesverfassung des Stifts Münster als auch die städtischen Einrichtungen hatten sich nunmehr so bestimmt ausgebildet und gestaltet, daß ich es wagen darf, eine Uebersicht der Verhältnisse der Stadt und ihrer Einrichtungen zu geben, ohne mich der Gefahr auszusetzen, verschiedenen Zeiten Angehöriges durcheinander zu mengen. Ich will also eine solche Uebersicht der Erzählung der fernern Schicksale und Begebenheiten der Stadt vorhergehen lassen.

1. Verhältniß der Stadt zum Landesfürsten und zum Stifte.

Der seine Würde antretende Fürstbischof pflegte, wenn er in Münster die Huldigung empfangen hatte, von zweien Domherren, einem Bürgermeister und einem Rathsherrn von Münster geführt, seinen feierlichen Einzug auch in Coesfeld zu halten, wo er von den Bürgermeistern und dem Rathe, der gesammten Geistlichkeit und den Schulen in festlichem Aufzuge eingeholt und zuerst in die Lambertikirche geführt wurde. Nachdem hier der Gottesdienst abgehalten worden, begab sich der Zug auf den Marktplatz, wo ihm Bürgermeister und Rath vor dem stei-

Digitized by Google

neuen Kreuz[1]) im Namen der Stadt den Huldigungseid leisteten und ein Bewillkommnungsgeschenk überreichten, er dagegen die Rechte und Freiheiten der Stadt bestätigte. Als im Jahre 1424 Bischof Heinrich von Mörs die Huldigung empfing, schenkte ihm Coesfeld 25 Mark; ebensoviel hatte ihm Warendorf überreicht; die Stadt Münster hatte 100 Mark gegeben. Nach den Rechnungen der Kämmerei betrugen die Ausgaben der Stadt bei einer solchen Gelegenheit im sechszehnten Jahrhundert ungefähr 600 Thlr.

In Landesangelegenheiten wurde ohne Mitwirkung und Zustimmung der Landesstände, welche aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und der Körperschaft der Städte bestanden, nichts wichtiges vorgenommen. Die Landtage wurden in der Regel auf dem Laerbroek bei Nottuln unter freiem Himmel, später gewöhnlich in Münster, doch auch häufig an andern Orten gehalten, wo sich grade das Hoflager des Fürstbischofs befand. Sollte ein Landtag ausgeschrieben werden, so machte der regierende Landesfürst, oder dessen mit der Landesregierung beauftragte Räthe, dem Domkapitel und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Münster davon Anzeige, nach deren Zustimmung die Berufungsschreiben im Namen des Landesfürsten auf dessen Canzlei angefertiget, dann aber dem Domkapitel und dem Rath der Stadt Münster zur Mitversiegelung und Mitunterschrift zugestellet wurden. Sie gingen dann durch die fürstlichen Botenmeister an die Drosten in den Aemtern, welche sie an die Städte ihres Bezirks weiter beför-

---

1) Dieses steinerne Kreuz stand ursprünglich mitten auf dem Marktplatze, von wo es i. J. 1427 mit ausdrücklicher Genehmigung des Landesfürsten nach der Seite des Marktes hin versetzt wurde und dort noch heute zu sehen ist.

Digitized by Google

derten [1]), so daß Coesfeld die Berufungsschreiben zum Landtage, so wie alle Anschreiben und Verfügungen der Landesregierung, durch den Drosten zu Horstmar erhielt, welche Form sich freilich nur allmählig feststellte. Das städtische Archiv bewahrt die Berufungsschreiben vom Jahre 1488 an. Die Beschlüsse des Landtages beruheten auf einer Einigung des Landesfürsten mit sämmtlichen drei Ständen, von denen keiner gezwungen werden konnte, den Beschlüssen der beiden übrigen beizutreten, wiewohl in späterer Zeit das Recht der Stimmenmehrheit von dem Domkapitel und der Ritterschaft gegen die Städte oft in Anspruch genommen ist.

Gegenstände, welche eine längere Berathung und ein tieferes Eingehen in Einzelheiten erforderten, so wie die Ausführung mancher Beschlüsse, verwies der Landtag an einen engern Landtagsausschuß, der aus Abgeordneten des Domkapitels, der Ritterschaft und aus den Bürgermeistern von Münster bestand, denen zuweilen von Seite der Städte die Bürgermeister von Coesfeld und Warendorf noch zugeordnet wurden. Von den einstimmig aufgerichteten Landtagsabschieden wurden vier gleichlautende Originale angefertigt und sämmtlich von dem Landesfürsten, dem Domdechant im Namen des Kapitels, dem Erbmarschall im Namen der Ritterschaft, und den Bürgermeistern von Münster im Namen der Städte unterschrieben und versiegelt. Jeder von diesen erhielt ein Exemplar. Die Stadt Münster theilte den übrigen landtagfähigen Städten Abschriften mit.

Die Körperschaft der Städte unter dem Haupte Münster, welche ihre besondern Angelegenheiten auch für sich berieth, zerfiel in zwei Abtheilungen, in

1) Vergl. Hobbeling's Beschreibung des Stifts Münster S. 119.

die Städte auf dem Braem, deren Haupt Coesfeld, und in die Städte auf dem Drein, deren Haupt Warendorf war. Unter Coesfeld ſtanden Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden. Auch dieſe hielten in ihren Angelegenheiten ihre Quartiertage an der Borker Hegge, wo insbeſondere die Vertheilung und Einzahlung gemeinſchaftlich aufgewendeter Koſten verabredet, und andere die Städte des Quartiers betreffende Angelegenheiten beſprochen und entſchieden wurden. In den im ſechszehnten Jahrhundert von den Städten gegen das Domkapitel und die Ritterſchaft beim Reichskammergericht geführten Prozeſſen trug Münſter für ſich allein die Hälfte aller Koſten, Coesfeld mit den Städten auf dem Braem ein Viertel, Warendorf mit den Städten auf dem Drein das andere Viertel. Von 143 Thalern, die im Jahre 1599 bezahlt werden mußten, übernahm Coesfeld 40½ Thaler, Bocholt 25¼, Borken 23¼, Dülmen 20½, Haltern 18, Vreden 15½; kurz vorher war die Zahlung von 113 Thalern 5½ Schilling ſo vertheilt worden, daß Coesfeld 32 Thlr. 10 ßl., Bocholt 20 Thlr. 9 ßl., Borken 18 Thlr. 7 ßl., Dülmen 16 Thlr. 5 ßl., Haltern 14 Thlr. 2 ßl. 6 pf., Vreden 12 Thlr. bezahlte, aus welchen Beiſpielen ein Schluß auf das Vermögen der Städte in Vergleich miteinander gezogen werden mag.

Dem Landesfürſten und dem Stift war die Stadt ſowohl zur Landesfolge im Kriege außerhalb der Stadt, als auch insbeſondere zur Unterhaltung und Vertheidigung ihrer Feſtungswerke und Mauern verpflichtet. Ueber die in älterer Zeit von der Stadt geleiſtete Landesfolge können wir aus den Urfehden der Gefangenen und andern Urkunden nur den Schluß ziehen, daß ſie häufig und mit großer Macht ſtatt gefunden hat; vom Jahre 1510 an beſitzt das ſtädtiſche Archiv noch mehrere Anſchreiben, worin die Stadt zur Stellung von Mannſchaft aufgefordert

Digitized by Google

wird. So z. B. fordert der Bischof Erich im Jahr 1512 dieselbe auf, sogleich nach Ansicht seines Schreibens funfzig wohlgerüstete Männer mit Geschütz, Armbrüsten und Handbüchsen nach Vechte zu schicken, wo sie einige Zeit bleiben sollten, wie ihnen gesagt werden würde. Zur Vertheidigung der Stadt war die ganze Bürgerschaft in Rotten eingetheilt, deren jede ihren Befehlshaber hatte. Der erste Artikel der für die Bewachung der Stadt aufgerichteten Ordnung bestimmt, daß jeder Bürger und Eingesessene, groß und klein, arm und reich, wenn er gesund ist und sich daheim befindet, in eigener Person, Tag und Nacht, wohlgerüstet mit einem guten Rohr, einer Hellebarde und Seitengewehr den Wachedienst verrichten, und die Wittwen einen Vertreter stellen sollen. Wenn Kriegslärm entstand, hatte sich ein jeder auf den ersten Schlag der Sturmglocke, die dann ohne Pausen geläutet wurde, bewaffnet auf den seiner Rotte angewiesenen Sammelplatz zu begeben, wo er den Befehlshaber fand. Die Mauern, das Geschütz und die Munition mußten auf Kosten der Stadt in gutem Zustande erhalten werden und wurden von Zeit zu Zeit durch Beauftragte der Regierung besichtiget. Während des spanisch-holländischen Krieges, aus welcher Zeit sich die Verzeichnisse erhalten haben, standen auf dem Viehthore eilf Hakengeschütze, im Thore selbst sechs, auf dem Walle neben dem Viehthore nach dem Valkenbrückerthore hin eine große Kanone, im Graben an der Berkel eine mit zwei Haken besetzte Batterie. Auf dem Valkenbrückerthore standen acht Haken und auf einer daneben liegenden Schanze ein großes Stück Geschütz, welches der Hund hieß. Neben dem Münsterthor war wiederum ein großes Geschütz aufgestellt, im Thore selbst dreizehn und auf demselben fünf Haken, auf der andern Seite des Thores standen noch zwei große Geschütze. Das Letterthor war im Ganzen mit

eilf Haken beſetzt, zwiſchen demſelben und dem Süringthor befanden ſich auf einer Schanze acht Haken, neben derſelben eine Batterie von drei Haken, am Paradies ſtand eine große Kanone und am Pannengraben noch drei Tummeler und vier Haken. Auf jeder Seite des Süringthores war ein großes Stück Geſchütz aufgepflanzt, im Thore neun und auf demſelben ein Haken. Auf der hohen Lucht ſtanden dann noch fünf Haken, ferner eine mit zwei Stücken beſetzte Batterie und fünf Tummler, nahe vor dem Viehthore noch eine große Kanone.

In der Landesſchatzung war Coesfeld auf 230 Thaler monatlich angeſchlagen, welchen Betrag der Magiſtrat von den Bürgern einzog und an den Amtsrentmeiſter in Horſtmar einzuſenden hatte. Zu dieſen ordentlichen und regelmäßigen Steuern kamen aber in ſchlimmen Zeiten Kopfſchatzungen, Feuerſtättſchatzungen und andere Abgaben, wie ſie der Landtag bewilligte, und in beſſern Zeiten Beiträge zur Tilgung der Landesſchulden, von denen der Landtag während des ſechszehnten Jahrhunderts einige Male funfzig tauſend Thaler zur Abtragung unter die Aemter des Stifts vertheilte. Wenn man dieſes Alles zuſammennimmt, die Landesfolge, die Unterhaltung und Vertheidigung der Feſtung, die ordentlichen und außerordentlichen Steuern, ſo wird man leicht einſehen, daß die Laſten, welche damals die Bürgerſchaft trug, nicht unbedeutend waren, und daß diejenigen in einem Irrthume befangen ſind, welche bei den ehemaligen ſtädtiſchen Freiheiten zunächſt an die Freiheit von Abgaben und öffentlichen Laſten denken.

2. Gerichtsbarkeit.

Das Stadtgericht wurde im Namen des Landesfürſten durch den Stadtrichter gehalten, welchen der Fürſtbiſchof beſtellte, doch ſo daß derſelbe zugleich

Digitized by Google

der Stadt mit einem Eide verbunden war, welchen er vor seinem Amtsantritte in Gegenwart der Bürgermeister und des Rathes vor dem steinernen Kreuze am Marktplatze ablegte. Die beiden Bürgermeister waren Beisitzer des Gerichts, von dessen Einkünften die Stadt die Halbscheid genoß. In Criminalsachen führten jedoch die Bürgermeister und der Rath die Untersuchung und alle Verhandlungen allein und ohne den Richter bis zu der letzten Sitzung, worin unter dem Vorsitze des Richters das Urtheil verkündiget wurde. Uebrigens mußte der Magistrat in Criminalprocessen die Acten vor jedem Spruche zweien Rechtsgelehrten mittheilen und deren Gutachten Folge leisten. Das Civilgericht wurde zweimal in der Woche, des Dienstags und Freitags, öffentlich unter der Halle des jetzigen Rathhauses gehalten. Die Appellation ging an das Stadtgericht zu Münster.

3. Die Polizeigewalt

übten Bürgermeister und Rath und ergänzten die Statuten der Stadt durch Vorschriften, wie es bei Hochzeiten, Kindtaufen und ähnlichen Gelegenheiten gehalten werden sollte. Die Polizeistrafen waren sehr strenge. Einsperrungen, selbst geschärfte Gefängnißstrafe wegen Schlägereien, Schimpfworte, und insbesondere wegen übler Nachrede gegen Bürgermeister und Rath waren sehr häufig. Statt der Geldstrafen mußten die Uebertreter der Polizeigesetze häufig eine Anzahl Ziegelsteine zur Unterhaltung der städtischen Baulichkeiten liefern, 15,000, 20 bis 30,000 für geringe Vergehen, welche dann auch das Tausend mit 3 oder 4 Thaler abgelöset werden konnten.

Der Gerichtsbezirk des Stadtgerichts und alle Gerechtsame, welche aus der Gerichtsbarkeit entsprangen, z. B. das Angriffsrecht, erstreckte sich ursprüng-

Digitized by Google

lich soweit, als sich die vogteiliche Gerichtsbarkeit des Klosters Varlar erstreckt hatte, nämlich über den Bereich des Hofes Coesfeld, dessen Gränzen später durch die sogenannten Friedepfähle oder Friedesteine bezeichnet wurden. Jenseits derselben war der Bezirk des Gogerichts Hastehausen. Rund um die Stadt, weit über die Friedepfähle hinaus, waren aber die Ländereien der Bürger gelegen, sämmtlich freies, nach Wikbilethsrecht besessenes Gut, insbesondere die Erbe Oldendorf, Köbbink, Hüppelswik, Markoldeswik, Blome u. a. m., deren älteste Besitzer ursprünglich auf ihren Erben gewohnt, später aber ihre Wohnungen in die Stadt verlegt hatten.[1]) Dieser bürgerliche Grundbesitz, selbstredend jedoch mit Einschluß der von der Stadt aus bewirthschafteten Ländereien der Geistlichen, Klöster und milden Stiftungen, vielleicht auch mit Einschluß einiger wenigen bäuerlichen Erbe, die von Wikbilethsgut umgeben sein mochten und an Klöster innerhalb der Stadt oder an andere städtische Grundbesitzer eigenhörig waren, bildete die städtische Feldmark und war durch den Stadthagen oder die städtische Landwehr umwallet. Der Stadthagen, aus dreifachen Wällen und Gräben bestehend, muß also auch als die Gränze des städtischen Weichbildes angesehen werden, wenngleich nicht alle innerhalb desselben gelegene Grundstücke Wikbilethsgut waren. Es folgt dies insbesondere daraus, daß sämmtliche Bestimmungen des Wikbilethsrechtes von jeher auf alle innerhalb des Stadthagens gelegene bürgerliche Grundstücke angewendet wurden.[2]) Alle

1) S. die Beilage I.

2) So z. B. stellte die Stadt den Nonnen des kleinen Schwesternhauses bei der Aufnahme derselben in die Stadt die ausdrückliche Bedingung, daß sie innerhalb der städtischen Landwehr keinen Grundbesitz erwerben sollten, und noch im letzten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts wollte die Stadt dem Herrn von Bevern zu Lette nicht gestatten, seine zum Gute Hüppelswik gehörigen und innerhalb des

Digitized by Google

diese Ländereien waren also auch den städtischen Lasten unterworfen, welche jedoch nicht auf den einzelnen Grundstücken, sondern auf den innerhalb der Stadt gelegenen Häusern und Hofesstellen hafteten, von denen aus die Grundstücke bewirthschaftet wurden. Was die innerhalb des Stadthagens gelegenen Besitzungen der Geistlichen betraf, so waren die zur ursprünglichen Ausstattung der Pfarrkirchen gehörenden Häuser und Grundstücke von jeher von allen städtischen Lasten frei, die spätern Erwerbungen der Klöster, welche Wikbilethsgut gewesen waren, hatten diese Befreiung in Folge besonderer Verträge mit der Stadt erhalten. Die außerhalb der Friedepfähle und innerhalb des Stadthagens gelegenen eigenhörigen Erbe, wenn es solche im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert gegeben hat, zahlten aber sicherlich die Schatzung mit den Bauerschaften, zu denen sie in jedem Betracht gerechnet wurden.[1]) Außer der Ausdehnung des Wikbilethsrechtes über alle bürgerlichen Grundstücke innerhalb des Stadthagens übte die Stadt in diesem Bezirke noch manche andere polizeiliche Gerechtsame. Daß in vielen Fällen vom Stadtgericht Verbrecher und Landstreicher nicht bloß aus dem Gerichtsbezirk, sondern aus dem Stadthagen verwiesen wurden, mag zufällig geschehen sein; aber daraus, daß die Brücken und Wege in diesem Bezirke städtisch waren und von der Stadt unterhalten wurden, folgte auch das Recht der polizeilichen Aufsicht über dieselben. Ferner diente der ganze eingeschlossene Bezirk nach Beendigung der Erndte zur gemeinsamen Viehtrift, woraus das Recht das Viehtreiben zu überwachen und

---

Stadthagens gelegene Ländereien an Andere, als an Coesfeldische Bürger zu verpachten.

1) Sie müssen als zur Bauerschaft gehörende im städtischen Weichbilde gelegene Enklaven angesehen werden. Gab es doch innerhalb der Stadtmauern ein an Varlar eigenhöriges bäuerliches Erbe, wovon ich in der Beilage ausführlicher gesprochen habe.

Einfriedigungen und Zuschläge zu verbieten und zu gestatten sich ergab, wobei jedoch zu bemerken ist, daß auch die Gaupeler und Stockumer Markgenossen innerhalb des Stadthagens zur Mitbenutzung berechtiget waren, also auch bei der Niederlegung widerrechtlich gemachter Einfriedigungen mitwirkten. Aus dem Zusammenstoß so verschiedener Autoritäten, des städtischen Magistrats, der die Wigboldsrechte und die Brücken- und Wegepolizei wahrte, der Nachbarschaften und der Gaupeler und Stockumer Markgenossen, welche ihre Weidegerechtigkeit in Obacht nahmen, des Gogerichts zu Hastehausen, welches keinen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit dulden wollte, und des Drosten zu Horstmar, der als landesfürstlicher Amtmann der Stadt jenseits der Friedepfähle keine Hoheitsrechte zugestand, entsprangen zu aller Zeit vielfache Zwistigkeiten, und bis auf den heutigen Tag, nachdem jene Verhältnisse längst verschwunden sind, dauert der Streit über diesen Bezirk zwischen der Stadt und der Landgemeinde fort.

4. Die freie Rathswahl.

Jedesmal am Freitage nach dem Feste der h. drei Könige wurde zur Wahl neuer Bürgermeister und Rathsglieder geschritten. Der alte Rath versammelte sich des Morgens um halb neun Uhr auf dem Rathhause, die ganze Bürgerschaft nach den vier Kluchten auf dem Marktplatze. Nachdem vorher in Lamberti-Kirche der Gottesdienst gehalten worden, bestimmte der Rath aus jeder Klucht acht Wahlgenossen, deren Namen jedoch geheim gehalten und auf Zettel geschrieben wurden. Von diesen Zetteln zogen dann die acht Gemeinheitsmänner für jede Klucht zwei heraus; die so durch das Loos bestimmten Wahlmänner hießen die Achtmänner für die Rathswahl. Sie wurden sogleich auf dem Rathhause in die Wahlstube eingesperrt, wo sie das Statutenbuch der Stadt

Digitized by Google

und Lebensmittel vorfanden. Erst wenn sie die Wahl beendigt hatten, wurde die Thüre der Wahlstube wiederum aufgeschlossen. Die Zahl und die Benennung der Rathsglieder wechselte zwar nach dem Bedürfniß, in der Regel wurden jedoch zwei Bürgermeister, zwei Kämmerer, zwei Grutherren und zwei Fisci gewählt, oft auch zwei Vorrathsherren, zwei Hagenherren, später auch Billetsherren. Der neugewählte Rath legte vor dem steinernen Kreuz dem Fürsten und der Stadt den Eid der Treue ab; einige Tage später legte der abgegangene Rath Rechnung, wobei abermals acht Männer aus den Kluchten, die Achtmänner für die Rechnung genannt, zugezogen wurden.

Die beiden Bürgermeister hatten den Vorsitz in den Rathsversammlungen, führten das Siegel der Stadt und bewahrten die Schlüssel der Thore. Sie nennen sich auch die obersten Kämmerer und die obersten Verwahrer des h. Geistes, waren Beisitzer des Gerichts, Markenrichter in Harle und Stuhlherren des Freigerichts in Flamsche. Es konnte nur derjenige zum Bürgermeister erwählt werden, der schon mehrere Jahre lang im Rathe gesessen und die übrigen Stellen bekleidet hatte, ausgenommen wenn Jemand Rechtsgelehrter (Licentiat) war. Dieser wurde auch jedesmal ältester Bürgermeister, wenn auch der zweite Bürgermeister schon vor ihm diese Würde bekleidet hatte.

Die Kämmerer nahmen die Einkünfte der Stadt ein, besorgten die Ausgaben und führten über beides Rechnung. Die Einkünfte flossen außer dem Gruthause, wovon wir sogleich besonders reden wollen, aus der Theilnahme am Gericht, aus dem Gute Holthausen mit dem Bauer- und Markengerichte, aus der Stuhlherrschaft in Flamsche, der Pacht der städtischen Mühlen, der Ziegelei und der städtischen Wiesen und Grundstücke, ferner aus dem Gewinn, wel-

Digitized by Google

chen das Ausmünzen des Kupfergeldes, wozu die Stadt berechtiget war, abwarf, aus dem Thorgelde, welches zum Besten der Stadt von ein und ausgehenden Waaren erhoben wurde, und aus dem Ertrage der städtischen Jagd und Fischerei. Gelegentliche Einnahmen bildeten das Gewinngeld neu aufgenommener Bürger, die Strafgelder für Polizeivergehen und die Holzverkäufe aus dem Stadthagen. Dieser war nämlich mit Holz bepflanzt und Eigenthum der Stadt, welche auf beiden Seiten desselben, vom Rande des Grabens angefangen, noch zwölf Fuß als ihr Eigenthum in Anspruch nahm, hierüber jedoch mit den Besitzern der anstoßenden Ländereien in vielfache Streitigkeiten gerieth. Die Kämmerer erhoben auch von den Bürgern den monatlichen Beitrag zur Schatzung, dessen Ueberschüsse die städtischen Ausgaben decken halfen, so wie, besonders in späterer Zeit, aus dem städtischen Vermögen nicht unbedeutende Zuschüsse zur Schatzung geleistet wurden. Einer von den beiden Kämmerern war auch gewöhnlich nebst einem andern Rathsgliede mit der Verwaltung des Armenhauses zum großen h. Geist, welches übrigens seinen eigenen Amtmann hatte, beauftragt, und auch die übrigen milden Stiftungen waren jede zweien Rathsgliedern anvertrauet, welche sich in dieser ihrer Eigenschaft Verwahrer des kleinen h. Geistes, des Wittwenhauses, des Gasthauses u. s. w. nannten.

Die Grutherren hatten die Aufsicht und Verwaltung des Gruthauses mit dem Stadtkeller und der Stadtwage. Die Grut bestand in einem städtischen Monopole des Bierverkaufs, welcher keinem Brauer, sondern einzig und allein dem Wirthe auf dem Stadtkeller verstattet war. Die Brauer lieferten abwechselnd der Reihe nach jeder neun bis zehn Tonnen in den Stadtkeller, wofür sie, wenn das Bier die Probe bestand, von dem Stadtkellerwirth

den festgesetzten Preis ausbezahlt erhielten, nachdem von jeder Tonne die Accise an die Grutherren entrichtet war. Der Stadtkellerwirth verkaufte das Bier sowohl in Tonnen, als in kleinern Quantitäten, wiederum zu einem festgesetzten Preise. Schlechtes und vom Stadtkeller zurückgewiesenes Bier durften die Brauer jedoch an die Bürger zu einem festgesetzten geringen Preise, an Auswärtige so theuer sie konnten verkaufen. Das Gruthaus, in dessen Erdgeschoß der Stadtkeller sich befand, soll das jetzige Rathhaus gewesen sein; im obern Stock befand sich ein großer Saal für die Gäste, der zugleich zur Versammlung der Bürgerschaft in städtischen Angelegenheiten diente. Das alte Rathhaus, auch das hohe Haus oder das Spiegelhaus genannt, stand an der Stelle des jetzigen Gerichtsgebäudes. Die Wirthschaft auf dem Gruthause wurde verpachtet, ebenso die Stadtwage, jene gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts zu 100 bis 120 Thaler jährlich. Die Aufsicht über diese Grut nun und die Einziehung der Abgaben vom Bier und der Pachtgelder besorgten die Grutherren und zahlten den Betrag ihrer Einnahme an die Kämmerer aus.

Die Hagenherren führten die Aufsicht über den Stadthagen und über die Brücken und Wege innerhalb desselben, stellten die Hagenwärter an, verstatteten die etwaigen Durchfuhren durch den Hagen gegen eine Abgabe und verkauften das zum Verkauf geeignete Holz. Die Vorrathsherren hatten die Aufsicht über die Vorrathshäuser oder Kornmagazine, welche für den Fall der Theuerung immer gefüllt erhalten wurden; die Billetsherren kommen erst in späterer Zeit vor und besorgten das Einquartierungsgeschäft.

5. Vertretung der Gemeinde.

Es ist der städtischen Verfassung Coesfelds, wenigstens im Gegensatz zu der von Münster, eigenthüm-

Digitized by Google

lich, daß die alte Eintheilung der gesammten Bürgerschaft in vier Kluchten niemals zurückgedrängt ist und auch der Gemeinde-Vertretung zu Grunde lag. Aus jeder Klucht wurden alljährlich zwei Männer gewählt, welche zusammen die acht Gemeinheitsmänner, auch wohl die Achtmänner genannt werden, von den Achtmännern zur Rathswahl oder für die Rechnung aber wohl unterschieden werden müssen. Diese Achtmänner der Gemeinheit vertraten die gesammte Bürgerschaft beim Rathe und wurden bei allen wichtigen Gelegenheiten, selbst bei Käufen, Verkäufen und Verpachtungen, wenigstens gehört. Eine Folge dieser uralten Einrichtung war die, daß sich in Coesfeld niemals in dem Grade als in Münster die Gilden in die städtischen Angelegenheiten gemischt haben, wiewohl auch die Gildemeister in mehreren Fällen hinzugezogen und gehört wurden. In Münster betrachteten sich die siebzehn Gilden zusammen als eine Gilde und als die wahre Stadtgemeinde, deren Gildemeister und Altersleute die Bürgerschaft beim Rathe vertraten. Die Gildeherbergen, wo sich die Gildebrüder täglich zusammenfanden und zechten, waren in Münster die wahren Samengärten aller bürgerlichen Zwietracht, worin jedes Unkraut wuchs, welches dann in den Versammlungen der Gildemeister und Altersleute auf dem Schoehause seine verderblichen Früchte trug und die Stadt mehrere Male an den Rand des Untergangs gebracht hat. In Coesfeld bildete in älterer Zeit ein Kern von Ackerwirthen die Grundlage der Bürgerschaft, und erst im sechszehnten Jahrhundert erlangten die Gilden Bedeutung. Allein auch da blieb die alte Vertretung der Gemeinde durch die Achtmänner und die Versammlung der Bürgerschaft nach den Kluchten; die Gildemeister, im Wesentlichen auf die Handhabung der Gewerbepolizei in ihrer Gilde beschränkt, wurden nie die einzigen und anerkannten Vertreter der

Bürgerschaft. Eine jährliche Verrichtung, welche den Achtmännern unter Zuziehung der Gildemeister oblag, war die Veranschlagung der Bürger zur Schatzung. Das von ihnen aufgestellte Schatzungsregister wurde dem Rathe zur Genehmigung oder Ermäßigung vorgelegt. In besonders wichtigen Fällen, wenn daran gelegen war die Zustimmung Aller bemerklich zu machen, oder auch der Magistrat und die Achtmänner Alle an der Verantwortlichkeit wegen der gefasseten Beschlüsse betheiligen wollten, versammelten sich auf dem Rathhause neben dem regierenden Rath auch noch die alten Schöffen, d. h. diejenigen, welche in frühern Zeiten Rathsglieder gewesen waren, und auf dem Gruthause die ganze Bürgerschaft. In den Protokollen oder in den ausgestellten Urkunden werden dann auch neben den Achtmännern und der Gemeinheit die Gildemeister genannt. Eine Urkunde vom Jahre 1713, einen Vertrag mit den Jesuiten, hat jedoch nebst den beiden Bürgermeistern und den Kämmerern der Aldermann Konrad Zierlen ausdrücklich im Namen der Gemeinde unterschrieben, eine Unregelmäßigkeit, die ohne Zweifel in dem Verlangen der Jesuiten ihren Grund hatte, die nach so langen Streitigkeiten mit der Stadt keine Vorsicht versäumen wollten.

6. Praesidenz über die Freiheit des Stifts Meteln.

Die Abtissinn des Stifts Meteln übte in der Freiheit Meteln die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz; die Appellation ging an Bürgermeister und Rath in Coesfeld. In Criminalsachen wurde vor dem Gericht in Meteln die Untersuchung geführt, die Acten aber vor jedem Spruch zur Begutachtung nach Coesfeld geschickt. Wenn die Acten für das Endurtheil spruchreif waren, so wurden auf Kosten der Abtissinn zwei Rathsmitglieder von Coesfeld nach Meteln

geholt, um an der letzten Gerichtssitzung Theil zu nehmen und das Urtheil sprechen zu helfen. In zweifelhaften Rechtsverhältnissen holten die von Meteln die Entscheidung von Coesfeld, und auch die Bürgermeister von Meteln erkundigen sich in vorkommenden Erbschaftsstreitigkeiten, was in Coesfeld Rechtens sei, wobei sie diese Stadt ihr Oberhaupt nennen. Dieses Verhältniß, über dessen Grund und Ursprung ich keine Auskunft geben kann, wird mit dem Ausdrucke: der Stadt Coesfeld Praesidenz über die Freiheit Meteln bezeichnet.

7. Das Geleitsrecht für verfolgte Verbrecher oder die kaiserliche Freiheit.

Die Stadt behauptete das Recht verfolgten Todtschlägern und andern Verbrechern in ihren Mauern ein Jahr lang Sicherheit zu gewähren, damit sie in dieser Frist den Versuch machten, ob sie bei der Obrigkeit und den Blutsverwandten des Erschlagenen Gnade erhalten oder ihr Vergehn durch eine mildere Strafe büßen könnten. Die Verbrecher meldeten sich beim Magistrat und stellten Bürgschaft, daß sie in der ihnen angewiesenen Wohnung zu jeder Zeit zu finden sein wollten. Auch von diesem Rechte, dessen Mißbrauch im 17. Jahrhunderte zu seiner Beschränkung und endlichen Aufhebung führte, läßt sich der Ursprung nicht nachweisen. Die noch vorhandenen Protokolle über die aufgenommenen Verbrecher aus dem sechszehnten Jahrhundert bilden aber einen Beitrag zu der Sittengeschichte jener Zeit, indem sie die Häufigkeit der Todtschläge uns vor Augen führen.

8. Handel, Gewerbe, Gilden.

Handel und Gewerbe, die Grundlagen alles städtischen Gedeihens, waren dieses im Mittelalter noch ausschließlicher, als in neuerer Zeit, worin auch eine fürstliche Residenz, der Sitz der Landesbehörden,

Digitized by Google

eine Universität und andere Anstalten einer Stadt Glanz und Wohlstand sichern können. Es ist gewiß der Mühe werth, die Verhältnisse etwas ausführlicher zu erörtern, durch deren thätige und einsichtige Benutzung unsere Stadt gegen das Ende des Mittelalters durch Handel und Gewerbe einen verhältnißmäßig hohen Gipfel des Gedeihens und des Wohlstandes erstiegen hat, damit wir später desto schärfer und richtiger die Ursachen erkennen, durch welche sie von dieser Höhe zu fast gänzlicher Unbedeutenheit hinabgesunken ist. Im Mittelalter waren die Hemmnisse des Handels und des Verkehrs, welche in neuerer Zeit zu allgemeinem Verderben das eine Volk dem andern zinsbar gemacht haben, selbstsüchtig ausgedachte Prohibitiv- und Zollsysteme, noch nicht bekannt, so wie es kaum geschlossene Landesgränzen gab; desto größeren Plackereien war aber der Handel im Einzelnen ausgesetzt durch Zölle, Brücken- und Wegegelder, welche die vielen Machthaber der kleinen Gebiete willkührlich erhoben, durch Raub und Plünderung, dann durch die Ungleichheit des Münzfußes, die Schwierigkeiten der Rechtspflege und ähnliche Dinge. Um sich gegen solche Bedrückungen und Nachtheile durch gemeinschaftlichen Beistand sicher zu stellen, schlossen die handeltreibenden Städte Verträge und Bündnisse, geleiteten einander ihre Kaufleute und Waaren mit gewaffneter Hand, zogen gemeinschaftlich ihre Beleidiger zur Strafe und verhalfen sich gegenseitig zu ihrem Rechte. Solche Bündnisse und Verträge schloß auch Coesfeld, wie wir oben erzählt haben, schon früh, theils nebst Münster mit den größern westfälischen Städten Osnabrück, Minden, Dortmund, Soest, theils für sich allein mit den holländischen Städten Oldensaal und Deventer. Diese und andere zum Schutze des Handels und des Verkehrs gegründeten Städtevereine des nordwestlichen Deutschlandes verschwanden jedoch

Digitized by Google

bald in dem einen großen Städtebunde, der zuerst aus einem Bündnisse hervorgegangen, welches i. J. 1241 Lübeck und Hamburg miteinander geschlossen und i. J. 1247 auch Braunschweig in dasselbe aufgenommen hatten, bald unter dem Namen der Hansa alle bedeutenden Städte Norddeutschlands miteinander vereinigte und hinlänglich bekannt ist. Zur Zeit seiner größten Blüthe bestand dieser Bund aus fünf und achtzig Städten, welche in vier Quartiere unter Lübeck, Cöln, Braunschweig und Danzig vertheilt, Lübeck als das Haupt des Bundes erkannten, und ohne von Kaiser und Reich förmlich anerkannt zu sein, sich eine völlig ausgebildete Bundesverfassung gaben, ihre Quartier- und Bundestage hielten, Steuern ausschrieben, Heere und Flotten ausrüsteten, ihren gegenseitigen Handel und Verkehr in Deutschland schützten, und dem deutschen Handel im Auslande theils durch die Gewalt der Waffen, theils durch Verhandlungen Sicherheit und große Vorrechte verschafften. Zu London, zu Brügge, zu Nowgorod und zu Bergen in Norwegen gründete der Bund seine Hauptniederlagen oder Komptoire. Die erwähnten fünf und achtzig Städte waren die Prinzipalstädte des Bundes, welche zu den Hanseetagen verschrieben wurden, auf denselben stimmten, und ihre Beiträge zu den Ausgaben an die Quartierstädte einsendeten. Außer diesen Prinzipalstädten wurden aber noch eine Menge kleinerer Städte in den Bund gezogen, welche gegen die Theilnahme an den Hanseesteuern den Genuß der Vorrechte des Bundes zugesichert erhielten, ohne jedoch zu den Hanseetagen geladen zu werden. Sie wurden vielmehr auf diesen durch die größeren Städte vertreten, an welche sie sich angeschlossen hatten, und durch welche sie von den Beschlüssen Abschrift erhielten und ihre Beiträge einsendeten. Von Coesfeld ist es gewiß, daß es, außer Münster die einzige Stadt des Münsterlandes, eine Zeitlang

Digitized by Google

als unmittelbares Mitglied und Prinzipalstadt zum Hanseebunde gehörte und zu den Hanseetagen verschrieben wurde, wiewohl es dieses Recht nicht lange und nicht oft ausgeübt hat und in der Regel durch Münster vertreten wurde. Im Jahre 1549 behauptete Münster auf dem Hanseetage zu Cöln, Coesfeld immer vertreten zu haben, aber in einer i. J. 1556 aufgerichteten Ordnung für die Verschreibung der Bundesstädte zu den Hanseetagen heißt es ausdrücklich, daß Coesfeld nebst den andern westfälischen Prinzipalstädten jedesmal durch Münster verschrieben werden soll, und als im Jahre 1557 der Bund auf zehn Jahre erneuert wurde, schloß Coesfeld diese Erneuerung mit ab und erscheint unter den übrigen Städten des cölnischen Quartiers. Dagegen gehörten Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden nur durch Coesfeld zum Bunde, welches dieselben vertrat, und selbst später, als Coesfeld selbst sich immer durch Münster vertreten ließ, blieb es dabei, daß jene Städte die Abschriften der gefaßten Beschlüsse durch Coesfeld erhielten und an dasselbe ihre Beiträge entrichteten, welche ungefähr nach demselben Verhältnisse gezahlt wurden, nach welchem sie auch zu den gemeinschaftlichen Unkosten der Städte des Stifts beisteuerten. Wenn nämlich Coesfeld 35 ½ Thaler Hanseesteuer bezahlte, so zahlte Bocholt 22, Borken 20, Dülmen 17, Haltern 15 und Vreden 13 Thaler. Uebrigens scheint es bei der Heranziehung der kleinern Städte zu dem Bunde hauptsächlich um ihre Beiträge zu thun gewesen zu sein; wenigstens beklagen sich Bocholt und einige andere von den Städten auf dem Braem i. J. 1580, daß sie unter Vorspiegelung großer Vortheile zum Beitritt bewogen seien, während doch ihre Kaufleute in Antwerpen zu den Vorrechten der Prinzipalstädte nicht zugelassen würden. Sie erklären deshalb ihren Entschluß vom Bunde zurückzutreten und ferner keine Steuern mehr zu

Digitized by Google

entrichten. Was die Vortheile betrifft, die Coesfeld aus seiner Theilnahme gezogen haben mag, so geht aus dem Briefwechsel der Stadt mit den Hanseausschüssen und aus andern Nachrichten hervor, daß Coesfeldische Kaufleute in Emden, Hamburg, Lübeck, Riga, Bergen, und nicht minder in den niederländischen Städten erschienen und Leinwand, Baumseide und andere Waaren verkauften, wobei sie ohne Zweifel des Schutzes der Hansa bedurften und genossen.[1])

Zu ihrer größten Blüthe gediehen Handel und Gewerbfleiß und durch dieselben der Wohlstand der Stadt und die Zahl ihrer Bürger gegen das Ende des funfzehnten, besonders aber im sechszehnten Jahrhundert, und erreichten eine Höhe, wozu sie sich nach dem spanisch-niederländischen und dem dreißigjährigen Kriege nie wieder erhoben haben. Die Ursache dieses Gedeihens, über welches wir vollständiger unterrichtet sein würden, wenn nicht die Archive der Innungen und Gilden während der französischen Herrschaft abhanden gekommen und zerstreuet worden wären, lag in dem erstaunlichen Aufschwunge, welchen zu dieser Zeit der Handel und der Gewerbfleiß in den angränzenden Niederlanden nahm. Nach dem Gemälde, welches der italienische Kaufmann Guicciardini, der sich zu Antwerpen angesiedelt hatte, von dem Zustande dieser Stadt zwischen den Jahren 1560 und 1570 entwirft, zählte dieselbe damals mit Inbegriff der Vorstädte und der Fremden fast 200,000 Einwohner; unter dem Handelsstande gab es mehr als tausend fremde Häuser; die jährliche Miethe eines Hauses stieg bis auf 1000

1) Die sehr lehrreichen Urkunden des städtischen Archivs über das Verhältniß der Stadt zum Hanseebunde sind im dritten Bande der Münsterschen Urkundensammlung von Niesert abgedruckt.

Digitized by Google

Thaler; die i. J. 1531 erbauete Börse wurde täglich von 5000 Menschen besucht; oft sah man auf der Schelde 2500 Fahrzeuge, deren täglich 500 ankamen oder abfuhren, an Markttagen sogar 8—900; wöchentlich kamen 2000 Frachtwagen und 10,000 Bauernkarren in die Stadt. Die Einfuhr an gewirktem Tuch betrug jährlich 250,000 Stück, jedes zu 25 Thaler; bloß an Getraide aus der Ostsee wurde für 1,600,000 Dukaten eingeführt, und die Gesammteinfuhr aus England soll im Jahr 1566 auf 12 Millionen Dukaten gestiegen sein.[1]) Verhältnißmäßig mit diesem ersten Stapelplatz des niederländischen Handels blüheten die übrigen Städte in den Niederlanden, ein Reichthum, wovon sich ein großer Segen auf die westfälischen nicht weit von der Gränze gelegenen Städte ergoß. Der Coesfeldische Handel mit den Landesproducten, namentlich mit Ochsen, Korn, Leinwand und Tuch nach den holländischen Städten, insbesondere nach Deventer, scheint bedeutend gewesen zu sein. Von den Gewerben blühete besonders das Tuchmachergeschäft, und vielleicht noch mehr das Gewerbe der Tuchbereiter oder Tuchscheerer, welche für auswärtige Rechnung dreierlei Tuch, nämlich schwarzes, rothes englisches und graues Coesfeldisches bereiteten. Auf diese Gewerbe folgten die Baumseidemacher, deren es in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts mehr als achtzig Meister in Coesfeld gegeben haben soll. Das Leinwandweben geschah in jedem Hause.

Von dieser Blüthe des Handels und der Gewerbe können die Zunft- und Gildeeinrichtungen nicht getrennt werden. Die Meister desselben Gewerbes bildeten eine vom Magistrat anerkannte und mit einem Statut, der Gilderolle, versehene Corpo-

1) S. van Kampen's Gesch. der Niederlande I. S. 337.

ration, jede Gilde einen jährlich gewählten Gildemeiſter und zwei Beiſitzer an der Spitze. Aus ſämmtlichen Gildemeiſtern wurde ein Aldermann gewählt. Die Gildemeiſter und ihre Beiſitzer handhabten in ihrer Gilde die Gewerbepolizei, ſahen darauf, daß zwiſchen Meiſtern, Geſellen und Lehrlingen das rechte Verhältniß ſtatt fand, daß kein Lehrling, bevor er die Lehrzeit rühmlich ausgehalten und ſeinen Lehrbrief bekommen hatte, als Geſelle, und kein Geſelle, der nicht gereiſet und ſein Meiſterſtück geliefert hatte, als Meiſter zugelaſſen wurde; ſie ſorgten ferner, daß von den Meiſtern nur ächte und unverfälſchte Waare geliefert und daß Betrug und Pfuſcherei gehörig geſtraft wurde; ferner handhabten ſie eine Art polizeilicher Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten innerhalb der Gilden und bei vorgekommenen Beleidigungen. Es läßt ſich nicht verkennen, daß dieſe Einrichtungen grade durch die Handhabung einer kräftigen Gewerbepolizei, ſo wie auch durch die Abwehrung einer übertriebenen, jeden Handel und jedes Gewerbe zuletzt zu Grunde richtenden Conkurrenz, zu dem Flor der Gewerbe unendlich viel beigetragen haben, ſo wie es andererſeits eine bekannte Thatſache iſt, daß grade die Gilden in ſpäterer Zeit durch übertriebenen Gewerbezwang, durch Vernichtung aller Conkurrenz und durch die Erzeugung des engherzigſten Eigennutzes die Gewerbe an den Rand des Untergangs gebracht haben. So lange indeſſen Handel und Gewerbe und der allgemeine Wohlſtand blüheten, ſind auch die Gilden nicht ohne Großartigkeit; erſt ſpäter, als das ganze ſtädtiſche Leben den Stempel der Dürftigkeit und Erbärmlichkeit trug, erſcheint auch dieſes Innungsweſen in einer theils Mitleid erweckenden, theils ganz und gar verächtlichen, kleinlichen und erbärmlichen Geſtalt. Wir wollen über die Coesfeldiſchen Innungen noch einige Einzelheiten anführen.

Den Großhändlern, welche in Coesfeld keine Innung bildeten, war der Kleinhandel untersagt. Pfeffer, Safran, Gingwer, Blumen und Nägelchen durften sie pfundweise, aber in nicht geringerer Quantität; Reis, Rosinen, Pflaumen, Feigen, Allann, Kopraeth, Berkelen, Halwartelen, Galnote, Camyn nur in Quantitäten von mindestens 25 Pfund, Branntwein und Weinessig nur zu einer halben Ohm oder darüber verkaufen. Auf die Uebertretung dieser Vorschriften stand eine Strafe von 5 Mark, halb zum Besten der Stadt, halb zum Besten der Krämergilde.

In der Rolle der Krämergilde bleibt ausdrücklich vorbehalten, daß fremden Kaufleuten nicht nur an den fünf Hauptjahrmärkten ihre Waaren auszubieten gestattet sein soll, sondern auch einen Tag nach jedem Jahrmarkte und an allen Montagen des ganzen Jahrs. Ferner bleibt allen Bürgern, wenn sie auch nicht zur Krämergilde gehören, der Verkauf alles dessen bei Ellen und nach kleinem Maaß und Gewicht gestattet, was sie selbst verfertigen, wozu Leinwand gehört und Branntwein und selbstgebackene Kuchen ausdrücklich gezählt werden. Dann heißt es weiter: averst dat huseleren gaen mit dem Kraem durch disse Stadt, eth sie Inwoner oder Uthheimischer, sall affgedaen sin, eth were dan sake dat ein schemel Krämerken etwan mit ein Krämchen umbginge, under ein Daler oder dri weerdt; sall overgesehn werden.

In der Gilderolle der Baumseidemacher, welche Gilde im Jahr 1588 nach dem Muster der Bocholder Gilde errichtet wurde, ist mit besonderer Vorsicht dafür gesorgt, daß nur gute Waare geliefert und für preiswürdig erklärt werden solle. Es werden daher neben den Gildemeistern vier Besichtiger, zwei Rathsherrn und zwei Meister, angeordnet, denen jedes Stück Baumseide dreimal zur Besichtigung vorgelegt werden mußte, das erste Mal ungefärbt

und rauh, so wie es vom Webestuhl kam, das zweite Mal nach dem Scheeren, das dritte Mal gefärbt. Die Besichtiger waren dahin vereidet, daß sie die Beschauung treulich und fleißig vornehmen, die Fehler und Mängel sowohl nach als vor der Färbung genau beachten und jedem Stück das ihm gebührende Siegel ertheilen wollten. Bei jeder Besichtigung erhielt nämlich jedes Stück ein Siegel nach dem Grade seiner Preiswürdigkeit; war es z. B. zu schmal, so erhielt es ein Siegel, worauf diese Worte geschrieben standen. Ueberdies mußte von jedem Mangel Strafe bezahlt werden. So z. B. durften in einem gefärbten Stücke vier Flecken vorkommen, ohne daß Strafe gezahlt wurde; für jeden Flecken über diese Zahl mußte eine Brüchte erlegt werden. Wer die Besichtigung seiner Waare umging, war im Entdeckungsfalle derselben verlustig; wer die Baumseide mit Galläpfeln, Sägemehl und andern verfälscheten Farben schwarz färbete, war für immer seines Handwerks entsetzt und überdies in Strafe verfallen. Von allen Strafgeldern erhielt die Kämmerei ein Drittel, die Gilde das zweite Drittel und die Besichtiger ebenfalls ein Drittel.

In ähnlicher Weise setzt die Rolle des Tuchbereiteramts die Strafen fest, welche gezahlt werden mußten, wenn das Tuch über die Gebühr ausgereckt oder nicht gut geschoren oder gefärbt war. Auch sollen die Tuchbereiter gar kein schlechtes Tuch zum Bereiten annehmen, womit nur der Handel verdorben werde. Der Geselle, welcher Meister werden will, soll zur Probe drei Ellen schwarzes, eine Elle rothes englisches und drei Ellen graues Goesfeldisches Tuch scheeren.

Die Leinwandweber bildeten lange keine Gilde, weil ihre Kunst nicht als ein Gewerbe angesehen, vielmehr allgemein war und in jedem Bauern- und Bürgerhause geübt wurde. In Folge des immer

Digitized by Google

steigenden Leinwandhandels hatten jedoch gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts Viele angefangen, sich lediglich mit dem Weben zu beschäftigen und dazu Knechte und Lehrlinge zu halten. Ueber diese beschwerten sich fortwährend die Leinwandhändler, weil sie allerhand Praktiken gebrauchten, der Leinwand nicht die gehörige Breite gäben und durch ihre schlechte Waare, womit sie einen unmittelbaren Handel nach Holland trieben, das Coesfeldische Linnen in Verruf brächten. Die Weber beklagten sich ihrerseits, daß die Leinwandhändler durch allerlei Mittel und Kunstgriffe die Preise drückten, wodurch sie genöthigt würden, sowohl für geringes Geld geringe Waare zu liefern, als auch dieselbe selbst in Holland abzusetzen. Die Folge dieser Beschwerden war endlich im Jahre 1614 die Errichtung einer Linnenwebergilde, in deren Rolle jedoch ausdrücklich bevorwortet wurde, daß es nach wie vor jedem Bürger gestattet bleibe, soviel Webestühle in Gang zu setzen, als er wolle; jedoch sollten nur die Gildegenossen Lehrlinge annehmen und für Andere um Geld weben.

Außer diesen Gilden bestanden noch die Tuchmacher, oder wie es in Coesfeldischer Mundart heißt, die Wandmachergilde, ferner die Wandschneider d. i. die Tuchhändlergilde, die Bäckergilde, die Kürschnergilde, die Schmiedegilde, wozu auch die Kupferschläger, die Holznergilde, wozu Zimmerleute, Schreiner und Böttticher gehörten, und die Schneidergilde. Im Jahre 1655 traten auch die Maler, Glaser, Goldschmiede und Zinnengießer zu einer gemeinschaftlichen Gilde zusammen, in welche 1757 auch zwei Buchbinder aufgenommen wurden.

Digitized by Google

§. 6.

Geschichte der Stadt von 1458 bis zur spanischen Einlagerung i. J. 1598.

Dieses Gedeihen und diese Wohlfarth der Stadt wurde bis gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts, in einem Zeitraum, der für die Landeshauptstadt Münster durch die Raserei der Wiedertäufer so verhängnißvoll geworden ist, durch keinen Unfall von großer Bedeutung gestört. Durch die an andern Orten ausbrechenden Unruhen gewarnt, schenkte man den Lehren der Schwärmer kein Gehör, und wenn auch die Wiedertäufer einige Anhänger gefunden hatten, so gehörten diese den untersten Ständen an und wanderten nach Münster aus, als dort die Herrlichkeit des neuen Jerusalems verkündigt wurde. Die Reformation fand zwar, wie in allen übrigen Städten des Stifts, so auch in Coesfeld zahlreiche Freunde, aber zu bürgerlichen Unruhen kam es deshalb nicht. Dagegen war noch im funfzehnten Jahrhundert ein neues Frauenkloster gestiftet, dessen bereits oben Erwähnung geschehen ist, und auch die milden Stiftungen wurden fortwährend durch zahlreiche Vermächtnisse und Geschenke bereichert. Im Jahre 1586 kam ein neues, kleines Armenhaus auf der Mühlenstraße zu den bereits vorhandenen hinzu. Von den übrigen Begebenheiten dieses Zeitraums wollen wir diejenigen herausheben, welche uns die Eigenthümlichkeiten desselben am anschaulichsten vorzuführen geeignet sind.

1. Freigerichtshändel.

Im Jahre 1455 wurden Bürgermeister, Rath, Bürger und Einwohner der Stadt von dem Freigrafen Heinrich Hakenberg vor den freien Stuhl zu Limburg an der Lenne gefordert, wegen einer Klage,

Digitized by Google

die ein gewisser Johann Grise gegen sie anhängig gemacht hatte. Da es nicht rathsam schien, gänzlich wegzubleiben, stellten sie als Bürgen für sich den Gerd Morrien, Erbmarschall des Stifts Münster, und den Bernard von Merfeld, durch deren Vermittelung verabredet wurde, daß Bevollmächtigte der Stadt Coesfeld einerseits, und der Freigraf Hakenberg mit dem Kläger andererseits einen Tag zu Datteln halten sollten, wo dann die von Coesfeld thun und über sich ergehen lassen wollten, was sie nach Freienstuhls Rechte zu thun und zu leiden schuldig wären. Die Stadt sendete als ihre Bevollmächtigten ihren eigenen Freigrafen, den Wilhelm van der Sunger, einen Freigrafen des Bischofs von Münster Bernd de Düker, den Freigrafen der Stadt Münster Lambert Selters und überdies den Lubbert Morrien, den Wulf von Büchteln, den Amtmann von Bochold Gerd von Bandfelde, den Amtmann zu Recklinghausen Johann von Westerholt, den Bürgermeister daselbst Heinrich Uhlenbrok und den Hermann Rieve, welche, als sie zu Datteln ankamen, den Freigrafen Hakenberg mit dem Kläger auf dem Kirchhofe stehend fanden und sie aufforderten, mit ihnen an die verabredete Stelle zu gehen. Aber diese fürchteten sich oder glaubten bei der Menge der Gegner nichts ausrichten zu können, und wollten nicht kommen. Da machten die Coesfelder Bevollmächtigten die Sache für sich allein ab und richteten und urtheilten nach freien Stuhls Weise, daß es eine Lust zu lesen ist. Natürlich wurde die Stadt der ganzen Klage los und ledig und Heinrich Hakenberg für schuldig erklärt die Kosten zu ersetzen, wobei jedoch die Coesfelder der Pflicht nicht entbunden wurden, vor ihrem ordentlichen Richter zu Rechte zu stehen.

Im Jahre 1460 erhielten sie wiederum einen Ladungsbrief von Hugo von Osterwik, Freigrafen im Veste Recklinghausen, worin er sie vor seinen

Digitized by Google

freien Stuhl entbot, weil sie in Vorzeiten drei Freigrafen und sieben Freischöffen, welche von Gerichtswegen eine Botschaft in Coesfeld zu verrichten hatten, durch Schließung der Thore gefangen genommen, sich an ihnen vergriffen und sie gezwungen haben sollten, ihre Briefe wieder mit sich zurückzunehmen. Da diese Klage großentheils auf falschen Thatsachen beruhete, der Handel, welcher durch einen Streit des Coesfeldischen Freigrafen Johann von Wüllen mit einem andern Freigrafen entstanden war, auch längst durch gütlichen Vergleich geschlichtet, überdies der Vorladungsbrief Niemanden eingehändiget sondern in der Kirche gefunden war, so glaubten die Coesfelder von der Sache gar keine Kenntniß nehmen zu müssen und ließen diese ihre Ansicht zum Ueberfluß durch ein Urtheil ihres freien Stuhls in Flamsche bestätigen. Darauf hielt aber Hugo von Osterwik Gericht über sie, verurtheilte sie in contumaciam und entsetzte sie alles ihres Schöffenrechtes und ihrer Freiheiten. Nun war es Zeit, durch einen feierlichen Act diesen Urtheilsspruch und seine möglichen Folgen zu vernichten. Sie verklagten daher ihrerseits den Freigrafen Hugo von Osterwik vor ihrem Stuhl zu Flamsche, weil er gegen alles Recht des heimlichen Gerichts gegen sie verfahren sei. Fünf Freigrafen, mehrere Stuhlherren und über hundert Freischöffen wurden zu dem angesetzten Gerichtstage am Stuhle zu Flamsche versammelt und erklärten, als Hugo von Osterwik nicht erschien, sein Verfahren für unrechtmäßig und seine Urtheile für machtlos, kraftlos und wirkungslos, verurtheilten denselben zum Ersatz alles Schadens und aller Kosten, welche die Stadt Coesfeld gehabt hätte, und beauftragten den Coesfeldischen Freigrafen Johann den Swarten ihn hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Siegel von fünf Freigrafen, das der Stadt Coesfeld, des Bernard von Merfeld und eilf anderer

Digitized by Google

Freischöffen hangen an der Urkunde, welche über diese Verhandlung ausgefertigt ist. Solche Beispiele lassen uns das Wesen oder vielmehr Unwesen der Freigerichte erkennen. Ueberhaupt war aber das Freigericht zu Flamsche in diesem Zeitraum sehr beschäftiget, und das städtische Archiv bewahrt die Nachrichten von vielen Verhandlungen auf, durch deren Erzählung ich die Leser nicht ermüden will. Daß aber die Mißbräuche des Faustrechts selbst noch im sechszehnten Jahrhundert tiefe Wurzeln geschlagen hatten, und daß Anstalten, wie die Fehmgerichte, zu dieser Zeit noch nicht überflüssig waren, beweiset eine Fehde, welche die Stadt Coesfeld mit Einem ihrer eigenen Eingesessenen geführt hat.

2. Dreßmanns Fehde.

Im Jahre 1524 wurden dem Konrad Deppenbroek, dem Johann Laetdraven, Bürgern in Coesfeld, und dem Johann Dreßmann, genannt Lap Johann, Einwohner daselbst, einige ihnen gemeinschaftlich zugehörende Güter in der Stadt Kampen in Beschlag genommen von dem Kampenschen Bürger Oelrik Hinrichs, der eine Forderung hatte an den Coesfeldischen Bürger Hermann Lusehues, auf welchen er die Eigenthümer der gepfändeten Güter verwies. Diese wendeten sich an den Stadtrath zu Coesfeld und erhielten von demselben ein Schreiben an den Rath zu Kampen, der gebeten wurde, den Oelrik Hinrichs anzuweisen, seine Forderung an den Lusehues zu Coesfeld im Wege Rechtens geltend zu machen, die mit Beschlag belegten Güter aber an die Eigenthümer verabfolgen zu lassen. Mit diesem Schreiben machte sich Einer der Betheiligten, nämlich Dreßmann, auf den Weg nach Kampen, verglich sich aber dort, anstatt einen Bescheid vom Stadtrath zu erwirken, mit dem Oelrik Hinrichs, indem er ohne Vollmacht der Mitbetheiligten von den

Digitized by Google

gepfändeten Gütern soviel verkaufte, daß er demselben 70 rheinische Gulden darreichte und noch 18 Gulden mit nach Coesfeld brachte. Hierüber wurden Deppenbroek und Laetdraven unzufrieden, und nachdem sie umsonst auf die Theilung der 18 Gulden und auf Wiedererstattung ihres Antheils an den 70 Gulden gedrungen hatten, machten sie die Sache vor Gericht anhängig, und der Stadtrath zu Coesfeld nahm die 18 Gulden bis zur Beendigung der Sache in Verwahrung. Dreßmann war nicht Bürger von Coesfeld, sondern dem Herrn von Steinfurt dienstpflichtig; er wendete sich also mit Klagen über erlittene Beschwerung an diesen seinen Schutzherrn, wovon die Folge war, daß nach vielem Hin- und Herschreiben beiden Partheien ein Tag zu friedlichem Vergleich in Osterwik angesetzt wurde. Aber Deppenbroek weigerte sich zu erscheinen, worauf der Stadtrath sich erbot dem Dreßmann, wie er verlangte, die 18 Gulden auszuzahlen. Dies unterblieb jedoch, weil Deppenbroek gegen ein solches Vornehmen Widerspruch einlegte, indem er zugleich einigen Fuhrleuten von Kampen zu Kloppenburg ihre Güter anhalten ließ und sie an Oelrik Hinrichs in Kampen verwies, von dem er die Wiedererstattung seines Antheils an den von demselben erhaltenen 70 Gulden verlangte. So standen die Sachen, als Dreßmann zur Nachtzeit einen Fehdebrief an das Thor von Coesfeld anschlug, worin er der Stadt entsagte und dem Rath und der Bürgerschaft Fehde und Feindschaft ankündigte, welche er damit anfing, daß er den Bürgern 20 Ochsen aus der Weide wegführte. Da seine Mutter in Coesfeld wohnte, wo er Haus und Garten besaß, so ließen Bürgermeister und Rath diese sogleich verhaften, was ihn noch mehr erbitterte, so daß er nicht nur die Eingesessenen von Coesfeld zu beschädigen, zu fangen und zu erstechen drohete, wo er sie treffen würde, sondern auch alle

diejenigen, welche der Stadt Lebensmittel oder sonst Etwas zuführen würden. Bald loderte das Haus des Schulzen zu Norup, der sich an diese Drohung nicht gekehrt hatte, in Flammen auf; dem Schulzen zum Koldenhofe ging es eben so; dem Gerling steckte er die mit Korn gefüllte Scheune in Brand; den Johann Körbeken, einen Eigenhörigen des Coesfeldischen Bürgers Swicker, nahm er mit fünf Pferden, Wagen und Zubehör gefangen, und als dessen Sohn, um über die Loskaufung seines Vaters zu unterhandeln, auf das Versprechen vollkommener Sicherheit zu ihm gekommen war, behielt er auch diesen als Gefangenen, bis der Vater vierundzwanzig, der Sohn vierundsiebenzig Goldgulden Lösegeld für ihre Person bezahlt hatten, über deren Empfang er eine Quitung ausstellte, wie er denn nach jedem Handstreich einen eigenhändig geschriebenen Brief zurückließ, worin er sich als Thäter nannte und noch vielmehr auszuüben drohte, bis Rath und Bürgermeister vollkommene Abrechnung mit ihm würden gehalten haben.

Weder die Stadt Coesfeld noch die Münstersche Regierung war mächtig genug, des Mordbrenners habhaft zu werden, der mit seiner Bande bald hier bald da hervorbrach, und vorzüglich im Gebiet von Steinfurt Sicherheit gefunden zu haben scheint. Unter andern Räubereien, die er beging, nahm er dem Heinrich Velthues sechs Ochsen weg und erstach acht andere; den Johann Velthues nahm er gefangen, schleppte ihn mit sich fort und ließ sich gegen eine Quitung 325 Goldgulden Lösegeld zahlen; dem Johann Düker nahm er drei fette Kühe und einen Ochsen, und dem Bernd Stevermann brannte er das Haus nieder. Die Stadt sah sich endlich genöthigt, mit dem Mordbrenner Unterhandlungen anzuknüpfen und ihm einen Vergleich anzubieten, wozu die Coesfeldischen Abgeordneten, Johann von Asbeck und der

Digitized by Google

Gograf Hermann Krechting, i. J. 1529 in der Kirche zu Laer mit ihm zusammenkamen. Der Vergleich kam zu Stande und zwar unter den Bedingungen, daß dem Dreßmann zuvörderst die von ihm in Anspruch genommenen 18 Gulden, dann aber überdies in zwei Terminen 222 Gulden ausbezahlt wurden, worüber seine Quitungen noch vorhanden sind. Ferner sollte er sein in Coesfeld gelegenes Haus und Ackerland nach wie vor ungekränkt besitzen und gebrauchen, auch ungefährdet und unangefochten in die Stadt kommen und in derselben verkehren dürfen, wozu ihm die Auswirkung eines Geleitsbriefes des Fürstbischofs von Münster versprochen wurde, der auch erfolgte.

3. Coesfeld während der kirchlichen Unruhen und der Wiedertäuferei in Münster.

Kurze Zeit nach den erzählten Begebenheiten nahm der Zustand des gemeinsamen Vaterlandes ernstlicher und dringender als je die Sorge der Stadt und ihrer Vorsteher in Anspruch. Es brachen nämlich in Münster die kirchlichen Unruhen aus, und hatten zuerst einen Aufruhr der Stadt gegen den Fürstbischof und das Domkapitel, dann die Einführung des evangelischen Gottesdienstes nach der Augsburgischen Confession in alle sechs Pfarrkirchen der Stadt mit Genehmigung des Bischofs, darauf weiter den Uebergang der Rädelsführer des nach Unruhen dürstenden Haufens zu den Schwärmereien der Wiedertäufer, und endlich den Ausbruch jener wahnsinnigen Raserei zur Folge, welche so unermeßliches Unglück nicht allein über Münster, sondern auch über Warendorf und einen großen Theil des Münsterlandes gebracht hat. Sehr richtig nennt Erhard in seiner überhaupt mit Unpartheilichkeit geschriebenen Geschichte Münsters den Geist, der sich

Digitized by Google

von Anfang an in den Anstiftern der Münsterschen Kirchenunruhen regte, einen unreinen Geist, und hebt hervor, daß es diesen Menschen nicht um die Religion und das Evangelium zu thun war. Die Namen Rottmann, Knipperdölling und Krechting bilden ein unsauberes Kleeblatt, dem nur der Schneiderkönig Johann von Leiden den Preis der Verruchtheit streitig machen kann. Bei der Geschichte unserer Stadt während dieses verhängnißvollen Zeitraums dürfen wir dagegen mit Zufriedenheit verweilen; sie ließ sich in keinem Augenblicke zu einer ungesetzlichen Handlung hinreißen, und ihre Vorsteher wiesen jenen unreinen Geist des Aufruhrs und der Empörung beharrlich von sich, während sie andererseits in ihrem Bereiche den wirklich vorhandenen Mißbräuchen kräftig steuerten, und dem Landesfürsten und der Geistlichkeit gegenüber eine Sprache redeten, welche wahrlich nicht die der Schmeichelei genannt werden kann. Wären die Rathschläge, welche Coesfeld der Stadt Münster ertheilte, gehört und befolgt worden, so würde derselben jene furchtbare Katastrophe erspart und die Geschichte des Landes um Vieles anders geworden sein. Sie wurden nicht gehört; aber es gelang dennoch, nicht nur Coesfeld selbst vor jedem Unglück zu bewahren und demselben fast ein ganzes Jahrhundert hindurch die Segnungen der Ruhe und des Friedens und den hohen Grad von Wohlstand und Blüthe, deren es genoß, zu sichern, sondern auch die übrigen Städte auf dem Braem, die grade zu dieser Zeit ein wohlbegründetes Vertrauen in Coesfeld setzten und sich dort bei jeder Gelegenheit Rathes erholten, vor Verirrungen zu bewahren.[1])

1) Die vielen Anschreiben, die Coesfeld in dieser Zeit von Borken, Bocholt, Haltern, Dülmen und Vreden erhalten hat, schließen fast alle mit den Worten: Da Ihr nun unser Haupt seid, so bitten wir Euch, daß Ihr uns

Digitized by Google

In Münster selbst hatte i. J. 1532 die Parthei der Unruheſtifter bereits geſiegt; die Kirchen waren geſtürmt, die Bilder und die Kirchengeräthe zerſchlagen, die bisherigen Pfarrer und Geiſtlichen auf dem Wege der Gewalt verdrängt; das Domkapitel, der größte Theil der untern Geiſtlichkeit, auch die beiden Bürgermeiſter Droſte und Plönies, der Stadtrichter Schenking, die Erbmänner Theodor Münſtermann, Hermann Heerde, Bernard von der Tinnen und mehrere Andere waren aus der Stadt gewandert; dagegen hatte der Fürſtbiſchof die Güter mehrerer Münſterſchen Bürger mit Arreſt belegt. Der Ausbruch der Feindſeligkeiten ſchien unvermeidlich. Da ſchrieb unter dem 23. October die Münſterſche Stadtobrigkeit an Bürgermeiſter und Rath zu Coesfeld im Weſentlichen Folgendes: [1])

Dieſelben würden wohl durch das Gerücht vernommen haben, wie Bernard Rottmann, zuerſt Prediger an der Mauritzkirche außerhalb der Stadt, dann in die Stadt berufen, dem Volke das Wort Gottes eine Zeitlang öffentlich verkündiget, auch andere gleichgeſinnte Prediger zu ſich berufen habe. Der Biſchof ſei dadurch bewogen worden, ernſtlich an ſie zu ſchreiben und die Entlaſſung der Prediger und die Abſtellung der Neuerungen zu begehren, wogegen ſie ſich auf die gemeinen und beſondern Rechte und auf die Gewohnheiten und Privilegien des Vaterlandes berufen hätten. Der Fürſtbiſchof habe die-

---

ſchreiben wollet, wie Ihr Euch in dieſer Angelegenheit verhaltet, indem wir uns auch ſo zu verhalten gedenken.

1) Die nachfolgenden Correſpondenzen ſind zum Theil in nicht wortgetreuen Auszügen in Kerſſenbrocks Geſchichte der Wiedertäufer enthalten, zum Theil in Nieſert's Urkundenbuch wörtlich abgedruckt. Was bei Beiden nicht vorkommt, habe ich aus dem hieſigen ſtädtiſchen Archiv entlehnt, welches ich ein für allemal bemerke.

Digitized by Google

ſes Alles in den Wind geſchlagen und ſogar die Güter mehrerer Bürger mit Arreſt belegt, worauf ſie denſelben gebeten hätten, Fürſorge thun zu wollen, daß die Glaubensartikel der neuen Prediger aus der h. Schrift widerlegt würden. Sie erſuchten deshalb Bürgermeiſter und Rath zu Coesfeld die Städte des Braemſchen Quartiers zuſammen zu rufen und ihnen das Nöthige eröffnen zu wollen, dann den Biſchof gemeinſchaftlich anzugehen, daß er den Arreſt aufheben, ihnen die Berufung auf die vaterländiſchen Privilegien nicht verſagen, die Sache billigen und unverdächtigen Männern zur Entſcheidung vorlegen und die bekannt gemachten Glaubensartikel mit Gründen aus der h. Schrift widerlegen laſſen wolle.

Hierauf wurde am 26. October geantwortet, daß man allerdings längſt durch das Gerücht vernommen, was der Stadtrath von Münſter jetzt zu eröffnen Gefallen getragen habe; man wolle übrigens die verlangte Zuſammenkunft der Quartierſtädte einberufen und ſeiner Zeit die Entſchließung derſelben mittheilen.

Während nun die Städte auf dem Drein unter dem Vorſitze von Warendorf, an welche Stadt ein ähnliches Schreiben erlaſſen war, demſelben in allen Stücken beipflichteten und der Stadt Münſter ihre Hülfe zuſagten, berief Coesfeld die Städte ſeines Quartiers auf den 30. October an die Borker Hegge. Hier wurde einſtimmig beſchloſſen, daß Coesfeld der Stadt Münſter erwiedern ſolle: Was den Prediger Rottmann und ſeine Gehülfen betreffe, ſo hätten die Städte auf dem Braem das Geſchehene durch das Gerücht vernommen, hätten aber gehoffet, daß der Stadtrath dieſes nicht würde zugegeben, ſondern der Zügelloſigkeit, ehe ſie um ſich greifen könnten, würde Schranken geſetzt und den Befehlen des Biſchofs in dieſer Sache gehorcht haben. Wäre alsdann, nachdem die Sache in den früheren Stand geſetzt wor-

Digitized by Google

den, noch etwas übrig geblieben, wodurch sie sich beschweret geglaubt hätten, so würde dann die Berufung auf die gemeinen und besonderen Rechte Platz gefunden haben. Was den zweiten Punkt betreffe, daß die Güter einiger Münsterschen Bürger mit Arrest belegt worden, so erkenneten zwar die Städte auf dem Braem, daß alle Städte des Stifts durch die festen Bande feierlich errichteter Bündnisse wie die Glieder eines Leibes mit einander verbunden seien; allein in diesen Bündnissen sei unter andern bevorwortet, daß durch sie den Rechten der Kirche, des Kaisers und des Landesfürsten in keiner Weise Abbruch geschehen solle. Sie glaubten daher nicht die Bündnisse zu verletzen, wenn sie allen Antheil an den Neuerungen, die ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Billigung vorgenommen seien, von sich wiesen. Dieses möge sich jedoch verhalten, wie es wolle, so seien sie dennoch bereit, wenn die Stadt Münster sich mit den Bürgermeistern und Rathsherren, welche sich von derselben getrennt hätten, wieder aussöhne und die eine Zeitlang geduldeten Neuerungen abstelle, allen Fleiß anzuwenden, daß diese Streitigkeit auf dem bevorstehenden Landtage zu Dülmen gründlich untersucht und beigelegt werde. Sie bäten noch besonders, daß die Stadt Münster den dem Fürstbischofe gebührenden Gehorsam nicht aus den Augen setzen wolle, damit nicht auch sie in die gemeinschaftliche Gefahr hinabgerissen und mit ihr ins Elend gestürzt würden.

Die Stadt Münster erwiederte hierauf unter dem 4. November, daß sie das Schreiben erhalten und den vermeintlichen heilsamen Rath gelesen habe. Sie wolle denselben auf sich beruhen lassen, sich übrigens seiner Zeit daran erinnern. Zugleich richtete sie besondere Schreiben an alle einzelnen Städte des Braemschen Viertels, worin sie sich über die von Coesfeld erhaltene Antwort sehr beschwerte und die-

Digitized by Google

selbe unüberlegt und treulos nannte. Allein die Städte antworteten, daß sie in dem angeschuldigten Schreiben nichts Treuloses finden könnten, dasselbe vielmehr für billig, anständig, fromm und friedliebend halten müßten.

Für eine Stadt, welche auf diese Weise dem Frieden und der Gesetzlichkeit das Wort redete, ziemte es sich wohl, auch nach der andern Seite hin die Abstellung von Mißbräuchen zu fordern und dem Bischofe gegenüber die Sprache der Wahrheit zu reden. Ersteres geschah, indem den Klöstern in der Stadt eine Reihe von Artikeln zur Annahme vorgelegt wurden, wodurch sie sich zur Abstellung mancher Uebergriffe in die Gerechtsame der Stadt und der Bürger und zur Abstellung anderer Mißbräuche verpflichten sollten, letzteres in einem Schreiben der Bürgermeister und des Raths, der alten Schöffen, der Achtmänner, der Gildemeister und der ganzen Bürgerschaft an den Fürstbischof, als derselbe im Jahre 1533 verlangt hatte, daß dem der Abweichung von der katholischen Lehre verdächtigen Terminarius Johann Hunse das Predigen in den Kirchen der Stadt untersagt werden sollte. Indem dieser Johann Hunse, der sich keiner schlechten Absicht bewußt war, dem Bischofe die Erklärung seines vollkommenen Gehorsams einsendete, bat die Stadt um Beibehaltung desselben, da er seit vierzehn bis funfzehn Jahren geprediget und keines Muthwillens oder Frevels sich unterfangen, auch nichts ohne Erlaubniß des Pfarrers vorgenommen habe. Uebrigens müsse sich die Stadt über ihre andern Geistlichen beschweren, welche zu predigen nicht verständen, dagegen durch ihre Gier, ihren Ueberfluß und durch andere Dinge bei dem gemeinen Mann in Verachtung gerathen seien. Es sei Jedermann bekannt, wie dieselben, wiewohl mit Gütern reichlich bedacht und ausgestattet, dennoch die h. Sacramente verkauften;

Digitized by Google

arme Brautleute, die Gott verbunden habe, lieber in Unpflicht beieinander ließen, als ohne die Gebühren verehelichten, und selbst das h. Sacrament des wahren Leibes unsers Heilandes Jesu Christi ihrer verfluchten Gier unterwürfen u. s. w.[1]) Als aber der Bischof nichtsdestoweniger darauf bestand, daß der Johann Hunse sich des Predigens enthalten solle, dagegen der Geistlichkeit die Aenderung ihres Wandels und die Abstellung der ihr zur Last gelegten Mißbräuche befahl, so gehorchte die Stadt und kam dadurch bereits angedroheten strengern Maaßregeln zuvor.

Unterdessen hatte sich Münster durch eine gegen das Ende des Jahres 1532 glücklich ausgeführte Ueberrumpelung der Stadt Telgte und die Gefangennehmung mehrerer Mitglieder des Domkapitels und der Ritterschaft in Vortheil gesetzt, und da nun von dem friedliebenden Theile der Ritterschaft und der Städte die Beendigung des Streites auf alle Weise gesucht wurde, wobei es auch Coesfeld an Eifer nicht fehlen ließ, so war am 14. Februar 1533 unter Vermittelung des Landgrafen Philipp von Hessen der bekannte Friedensvertrag zu Stande gekommen, welchen auch Coesfeld und Warendorf im Namen der Städte unterzeichneten, und wornach die Einführung des evangelischen Gottesdienstes nach der Augsburger Confession in die sechs Pfarrkirchen der Stadt eingeräumt wurde. Was also den Vorwand zu den Unruhen hergegeben hatte, war erreicht; al-

1) Diese Klagen scheinen sich auf die früher gebräuchlichen, jetzt bei den Katholiken längst abgeschafften Beicht- und Kommuniongelder zu beziehen, welche allerdings leicht zu höchst ärgerlichen Mißbräuchen führen konnten. Uebrigens muß doch bemerkt werden, daß nichts Unrechtes darin liegt, wenn für kirchliche Handlungen Gebühren bezahlt werden. In jener gegen die Geistlichkeit aufgeregten Zeit wurden mitunter auch ungerechte Klagen laut.

Digitized by Google

lein es war den Anstiftern dieses Streits nicht um irgend eine Sache, sondern um den Streit des Streites willen zu thun. Die Ruhe hatte daher keinen Bestand; das Domkapitel und der Bischof wurden von neuem angefeindet; eine neue Rathswahl brachte die Häupter der Unruhstifter ans Ruder, und um sich bei den Dingen, die noch kommen sollten, des Beistandes der kleinern Städte zu versichern, lud der Münstersche Stadtrath die Abgeordneten der Städte auf dem Braem zu einer Versammlung in eine zwischen Münster und Coesfeld gelegene Herberge ein. Hier erschienen von Seite der Stadt Münster der talentvolle und berühmte Syndikus van der Wyk und der Bürgermeister Tilbeck. Sie verlangten eine Erneuerung und Erweiterung des zwischen den Städten und der Stadt bestehenden Bündnisses und hielten lange mit Versprechungen und Drohungen untermischte Reden. Die Abgeordneten Coesfelds und der übrigen Städte erwiederten, daß sie nicht das alte Bündniß gebrochen hätten, zur Erneuerung oder Erweiterung desselben aber weder eine Veranlassung noch die Befugniß hätten, übrigens die Sache daheim mit ihren Rathsverwandten und Freunden in reiflichere Erwägung nehmen wollten. Als Münster nun auf eine Erklärung der Städte drang, berief Coesfeld abermals eine Versammlung an die Borker Hegge und legte derselben zwei Entwürfe eines Antwortschreibens an die Stadt Münster vor. Der erste lautete: „Nachdem ein Vertrag zwischen dem gnädigen Fürsten und Herrn Bischofe und der Stadt Münster geschlossen und von seiner fürstlichen Gnaden so wie von dem ehrbaren Rath zu Münster und im Namen der Städte von Coesfeld und Warendorf untersiegelt sei, so möge sich Münster nunmehr einer neuen Verbindung enthalten und sich bis zum Ausspruche eines allgemeinen christlichen Conciliums beruhigen, nach welchem man sich dann weiter zu richten ha-

Digitized by Google

ben würde. Sollte es aber mittlerweile geſchehen, daß die Stadt Münſter in ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten, Privilegien und guten Gewohnheiten von irgend Jemanden verkürzt oder bedrängt würde, ſo wollten die Städte nach all ihrem Vermögen zu der Stadt Münſter ſtehen und thun und beweiſen, was in ſolchem Fall die Nothdurft erfordern werde, und wozu ſie ſich durch die alten Bündniſſe, wovon ſie niemals zurückgetreten ſeien, verpflichtet hätten. Dieſe Bündniſſe ſeien abgeſchloſſen das älteſte i. J. 1447 am Dienſtage nach Aegidius, das zweite i. J. 1486 am Tage vor Pauli Bekehrung, und das dritte und letzte im J. 1524 am Mittwoch nach Jakobi.“ Der zweite Entwurf wiederholt den Inhalt des Münſterſchen Anſchreibens und fügt dann kurz hinzu, daß die Städte auf dem Braem eine neue Verbindung ablehnen müßten. Ich finde keine Nachricht, welcher von dieſen beiden Vorſchlägen angenommen worden, wohl aber, daß die Städte eine abſchlägige Antwort ertheilten und ſich in die ihnen zugemuthete Verbindung nicht einließen.

In Münſter griff unterdeſſen der Geiſt der Schwärmerei und des Aufruhrs immer weiter um ſich; die Parthei der Wiedertäufer, verſtärkt durch das aus dem ganzen Stift und den angränzenden Landſchaften herbeiſtrömende Geſindel, vertrieb endlich die Katholiken und die Evangeliſchen aus der Stadt. Nun wurde die Herrlichkeit des neuen Jeruſalems verkündiget, und es folgten der Wahnſinn und die Greuel des bekannten Königthumes Johanns von Leiden. Verwunderung erregt es aber, daß von den vierundzwanzig Apoſteln, welche der König des neuen Sion i. J. 1534 in die vier Weltgegenden ausſendete, acht nach Coesfeld kamen, um ſich vor Bürgermeiſtern und Rath und der ganzen Bürgerſchaft ihres Auftrages zu entledigen und ſie alle zur Theilnahme an dem Reiche Gottes einzuladen. Sie

wurden, wie sie hätten voraussehen können, sogleich festgenommen und auch nach einigem Schriftenwechsel dem Fürstbischof überliefert, der sich dafür in einem besondern Schreiben an die Stadt bedankte und derselben ihre Freiheiten bestätigte. Als nun aber die Stadt Münster erobert, der Wiedertäuferherrschaft ein Ende gemacht war, und nun bei der Einführung einer neuen Ordnung der Dinge die alte und berühmte Landeshauptstadt auf das Betreiben der Ritterschaft und selbst gegen den Einspruch einer Commission des Reichstages ihrer alten Rechte und Freiheiten beraubt wurde, da nahm Coesfeld an dieser Erniedrigung des Hauptes der Städte, die es nicht hindern konnte, keinen Theil, unterschrieb die darauf bezüglichen Beschlüsse nicht, sondern unterstützte vielmehr aus allen Kräften den Bischof Franz von Waldeck, als derselbe ohne die Zustimmung und wider den Willen des Domkapitels und der Ritterschaft i. J. 1541 durch den Restitutionsreceß der Hauptstadt ihre Rechte wiederum zurückgab. Coesfeld erscheint bei diesen Verhandlungen in höchst ehrenvoller Stellung an der Spitze aller Städte des Stifts, da auch Warendorf in Folge der wiedertäuferischen Unruhen seiner Rechte und Freiheiten verlustig gegangen war. In einer Urkunde vom 23. März 1542 erklären die Städte Coesfeld, Borken, Bocholt, Vreden, Dülmen, Ahlen, Beckum, Werna, Haltern und Rheine, daß sie ihres Theils jenen Restitutionsreceß gänzlich bewilligen, bestätigen und einhelliger Weise gutheißen, sich auch verpflichten und verbinden zu aller Zeit hochgenanntem ihrem Fürsten und Herrn und der Stadt Münster beizufallen und anzuhangen, auch jene Vereinigung nach allem Vermögen zu handhaben und zu fördern und gegen alle und jede, die sich vielleicht dagegen regen oder setzen würden, mit aller Macht zu vertheidigen, zu verantworten und gegen ungerechte Gewalt zu beschirmen.

Digitized by Google

Es ist unsere Pflicht am Schlusse dieses Zeitraumes der ehrenwerthen Männer zu gedenken, welche während desselben das Ruder der Stadt mit so großer Umsicht und Weisheit führten. Wir können die Eintracht, welche zu jener Zeit in unsern Mauern geherrscht haben muß, auch aus dem Umstande erkennen, daß wir ungeachtet der jährlich statt findenden neuen Rathswahl dennoch immer dieselben Personen eine Reihe von Jahren hindurch als Bürgermeister und Rathsherren finden. Johann Vürböter, bereits vor dem Jahre 1500 in den Rath gewählt und seitdem mit der Aufsicht über die milden Stiftungen beauftragt, wurde im Jahre 1511 nach Gerd Hardenake's Tode neben Hermann von Kükelshem jüngster Bürgermeister. Beide bekleideten ihre Würde bis zu Kükelshem's Tode, der i. J. 1517 erfolgte. Nun wurde Johann Vürböter ältester und Johann Smellink jüngster Bürgermeister, und auch diese wurden bis zum Jahre 1530 jährlich wieder erwählt. In diesem Jahre fiel die Wahl auf Johann von Graes anstatt Smellink's, und von nun an wechseln diese drei so, daß bald Vürböter und Graes, bald Vürböter und Smellink, zweimal auch Smellink und Graes Bürgermeister sind, bis Johann Vürböter i. J. 1535 oder 36 starb. Von da an bis zum Jahre 1450 kommen noch Johann Mörken, Berud van Billik, Bernd de Swicker, Vastert de Korte, Johann Selker, Johann Drachter, Heinrich Hardenake und Meinhard Widouwe abwechselnd als Bürgermeister vor, außer welchen die Rathsherren Claus Schücking, Johann Meiners, Johann Holtik, Gerlich Rump und Sergius Brakemann häufig genannt werden.

Trennen wir uns von diesen Männern nicht, ohne noch einen Ehrenzweig auf ihr nun seit dreihundert Jahren geschlossenes Grab niederzulegen. Der Zufall hat einen Brief erhalten, den Johan-

Digitized by Google

nes Mursacus im Jahre 1543 an die Bürgermeister und Rathsherrn in Coesfeld, seine alten Freunde, in zierlichem Latein geschrieben hat. Dieses Schreiben bezieht sich zwar nicht auf eine geschichtlich merkwürdige Thatsache, sondern legt dem Stadtrath nur die Sorge für das Schulwesen ans Herz, aber Form und Inhalt sind von der Art, daß es auch den Empfängern zur Ehre gereicht und uns in denselben fromme, gebildete, den Wissenschaften befreundete Männer erkennen läßt. Es heißt darin unter Anderem: Euch, Ihr hochgebildeten Männer, ermahne und bitte ich, daß Ihr für Euere Schule und für eine gute, würdige, heilige Leitung der frohen Jugend Sorge tragen wollet. Bedenket wohl, daß Ruhm und große Vortheile für Euch und Euere Stadt daraus entspringen werden. Bedenket, daß nächst den Fürsten und den Bischöfen Niemand ein glänzenderes Verdienst um das Vaterland sich erwerben kann, als ein Lehrer der Jugend, wenn er den noch rohen und zu jeder Gestalt leicht biegsamen Gemüthern einen Sinn einflößt, der Christi würdig ist, und diejenigen Kenntnisse, woran zu jeder Zeit allemal die Besten das größte Gefallen gefunden haben. Die Jugend lehren ist ein Amt, welches der Regierung des Landes zunächst steht. Oder sollen wir es für ein verächtliches Geschäft halten, jenes zarte Alter in die schönsten Wissenschaften einzuführen, mit Christus zu erfüllen, und so viele brave, gelehrte und rechtschaffene Männer dem Vaterlande zu geben? Nach der Meinung der Unwissenden und Thoren ist dieses ein unansehnliches Geschäft, in der Wahrheit ein sehr glänzendes. Denn wenn es selbst den Heiden immer als etwas Treffliches und Großes erschienen ist, sich Verdienste um das Vaterland zu erwerben, so behaupte ich kühn, behaupte beharrlich, daß Niemand ein größeres Verdienst um dasselbe sich erwirbt, als der Bildner und Lehrer der ununterrich-

Digitized by Google

teten Jugend; nur soll er fromm, gelehrt, reines Wandels und ein Liebhaber der Wahrheit und Hoheit des Evangeliums sein. Ein Schüler Christi muß und kann mehr leisten, als ein Weiser der Welt, ein vom Ruhme lebendes Thier und, um mit dem Hieronymus zu reden, ein feiler Sclave des Publikums und der Gerüchte. Plinius, der vertraute Freund des Kaisers Trajan, sagt im vierten Buche seiner Briefe: Euch, die Ihr Väter seid, war viel daran gelegen, daß euere Kinder gerade hier Etwas lernen könnten. Denn wo könnten sie angenehmer verweilen, als in ihrer Vaterstadt, oder züchtiger in Schranken gehalten werden, als unter den Augen ihrer Eltern, oder mit geringern Kosten, als zu Hause? Diejenigen, welche hier geboren sind, mögen hier auch unterrichtet werden, damit sie sich sogleich von Jugend auf gewöhnen ihre Vaterstadt zu lieben und in derselben zu verweilen.

Edle Wissenschaften und Sprachen möge die Coesfeldische Jugend erlernen, dann wird immer mehr die Stadt erblühen.

Der berühmte Athener Themistokles, der schon als Knabe überaus feurigen Geistes war, sah immer auf das Große und Treffliche. Denn wenn es ihm frei stand von der Erlernung der Wissenschaften auszuruhen und sich zu erholen, so ergab er sich nicht nach der Weise der übrigen Knaben dem Spiele und der Trägheit, sondern war immerfort mit der Erfindung und Abfassung von Reden beschäftiget. Daher kümmerte es ihn auch später nicht, wenn man über ihn lachte, weil er bei Gastmählern die im Kreise herumgehende Cither zu spielen ausschlug. Als er aber einst auf seine Bemerkung: „Er verstehe das nicht", gefragt wurde, was er denn verstehe, so gab er mit Ernst und Würde zur Antwort: „Eine kleine und unberühmte Stadt groß und berühmt

zu machen.“ Wahrlich ein glücklicher Mann, der dieſes thun und erreichen konnte.

Die Größe des Gegenſtandes erfordert vielleicht einen langen Vortrag, aber weil die Verbindung der Seelen mit wenigen Worten zufrieden iſt, ſo wollet dieſe kleine Ermunterung gütig und nachſichtsvoll aufnehmen, die größte Ehrfurcht vor den Wiſſenſchaften hegen und ihre Jünger mit Liebe umfaſſen.

Lebet wohl in Chriſtus, dem Herrn des Himmels und der Erde.

Weſel im Jahr nach der Erlöſung der Welt 1543, im Monat Julius.

Ganz der Eurige

Johannes Murſaeus.

So ſchrieb Murſaeus vor dreihundert Jahren an den Stadtrath zu Coesfeld. Es iſt ſehr zu bedauern, daß über den damaligen Zuſtand des Schulweſens in unſerer Stadt keine irgend vollſtändige Nachrichten auf uns gekommen ſind; doch wiſſen wir, daß eine Trivialſchule von dreien Klaſſen und mit dreien Lehrern, einem Rector, einem Con- oder Prorector und einem Unterlehrer beſtand.[1])

4. Wilhelm von Ketteler.

So chriſtliche Geſinnungen, und ein ſo biederer öffentlicher Geiſt, machten unſere Stadt zu einem geeigneten Wohnſitze für einen Mann, der um dieſe Zeit den Abend ſeines ſegensreichen, dem Wohle des Landes, den Wiſſenſchaften und der Mildthätigkeit gewidmeten Lebens in derſelben zubrachte. Wilhelm von Ketteler zu Elverfeld, in frühern Jahren geheimer Rath des Herzogs von Cleve, Jülich und Berg,

1) S. Marx Geſchichte des Gymnaſiums zu Coesfeld S. 32 und 33.

als dessen Abgesandter auf dem Reichstage zu Augsburg i. J. 1550, und bei dem Abschlusse des Passauer Vertrags i. J. 1552 er thätig gewesen war, Probst zu Kaiserswerth und Domprobst zu Münster, war im Jahre 1553 nach dem Tode des Franz von Waldeck zum Fürstbischof von Münster erwählt worden. Die Zeiten waren schlimm und viel Verderbniß unter der höhern Geistlichkeit; deshalb freuete sich das ganze Land, daß die Wahl auf ihn und nicht auf seinen Mitbewerber, den gewesenen Bischof von Dorpat, gefallen war, der seinen bischöflichen Stuhl aus Furcht vor den Russen verlassen hatte, und da es ihm nicht gelang, den Münsterschen zu erlangen, eine Stiftsdame zu Nottuln zum Weibe nahm. Allein das ist der Fluch schlimmer Zeiten, daß in dem Getriebe der Leidenschaften und im Widerstreit der sich bekämpfenden Partheien grade die rechtschaffenen Männer am wenigsten an ihrer Stelle sind. Wilhelm von Ketteler war bis dahin weder Geistlicher noch Bischof, und er wünschte auch die bischöfliche Weihe nicht zu empfangen, weil der bei dieser Gelegenheit vom Pabste geforderte Eid sein Gewissen beschwerte, und er nicht willens war, ihn buchstäblich zu halten. Als daher der Pabst darauf bestand, daß er sich zu dem Empfange der bischöflichen Weihe entschließen sollte, wollte er lieber der fürstbischöflichen Würde und der Landesregierung entsagen, als zu einem geistigen Vorbehalt seine Zuflucht nehmend Sünde thun wider Gott und sein Gewissen. Nicht die Trauer des Landes, nicht die Bitten des Domkapitels und der Landstände, nicht eine auf Veranlassung des Domkapitels in dieser Angelegenheit an ihn abgeschickte Gesandtschaft, selbst nicht die Bemühungen des römischen Stuhls vermochten ihn in seinem Entschlusse wankend zu machen. Er erklärte wiederholt und auf die bestimmteste Weise, wie sehr der von ihm verlangte Eid sein Gewissen beschwere, und wie we-

nig die vorgeschlagenen Auskunftsmittel dieses beruhigen könnten, entließ seine Beamten und Unterthanen des ihm geleisteten Eides, und legte am 2. December 1557 in der Ständeversammlung seine landesfürstliche Würde nieder, nachdem er vorher den Lamberti Thurm bestiegen und mit Thränen im Auge von dem geliebten Lande Abschied genommen hatte. Nun zog er sich nach Coesfeld zurück, wo er den später sogenannten Schenkinghof [1]) bewohnte, und in Jacobi Kirche links vom Chor neben der Sakristei eine Kapelle bauen ließ, um darin, so lange er leben würde, seine Andacht zu verrichten und nach dem Tode eine Ruhestätte zu finden. Sein Leben war der Unterstützung der Nothleidenden, denen er zu verbieten pflegte, ihren Wohlthäter zu nennen, den Wissenschaften und dem Briefwechsel mit gelehrten Männern gewidmet; seine Briefe an den berühmten Cassander sind in dessen Werken gedruckt. Aber auch dem Vaterlande entzog er sich nicht, so oft es seines Rathes oder seiner Dienste bedurfte. So sehen wir ihn noch im Jahre 1563 unter der an den Herzog Erich von Braunschweig, bei dessen feindlichem Einfall in das Stift Münster, geschickten Gesandtschaft, mit welcher er bei Telgte verrätherischer Weise überfallen wurde und gefangen genommen wäre, wenn er nicht die Geistesgegenwart gehabt hätte, aus seinem Wagen zu springen, und sich auf einem schnel-

---

1) Dieses im jetzigen fürstlichen Schloßgarten gelegene Haus ist merkwürdig wegen der vielen Streitigkeiten, welche die Stadt über die Immunität desselben mit den Besitzern geführt hat. Es gehörte den Herren von Galen, von denen es an die von Schenking überging, weshalb es bald Galenshof, bald Schenkingshof genannt wird. Später erwarben es die Jesuiten. Erst im Jahre 1713 wurden die Streitigkeiten durch einen Vergleich zwischen diesen und der Stadt für immer beigelegt.

Digitized by Google

len Pferde zu retten. Er lebte zu Goesfeld noch über vier und zwanzig Jahre, sah zwei seiner Nachfolger zu Grabe tragen, und legte selbst noch im Tode seine Liebe zu dem Vaterlande an den Tag, indem er dasselbe zum Erben seiner Nachlassenschaft einsetzte. Der Vollzieher seines letzten Willens, der Domdechant von Raesfeld, zahlte den auf dem Laerbroek versammelten Ständen achttausend Thaler (Driver schreibt 80,000 Thlr.) baar aus. Sein Todestag war der 18. Mai 1582. Die von ihm erbauete Kapelle ist leider jetzt zur Rumpelkammer entweihet, sein Grabmahl in derselben aber noch wohl erhalten. Sein Andenken soll gesegnet sein!

5. Kord Kamphues.

Kord Kamphues kaufte im Jahre 1553 von dem Fürstbischof Franz von Waldeck die Richterstelle in Goesfeld. Von seinen frühern Verhältnissen ist nichts bekannt, ausgenommen, daß er in Wenterswik in der Hitze des Streits einen Todtschlag begangen hatte, welches ihn freilich für die Verwaltung des Richteramtes nicht hätte empfehlen sollen. Indessen scheint er dennoch diesem Amte eine Reihe von Jahren hindurch in gutem Einverständnisse mit dem Rathe und der Bürgerschaft vorgestanden zu haben, bis schlechte Wirthschaft zu Hause und schlechte Kinderzucht den Grund zu seinem Verderben legten. Seine Söhne klagten später im Kerker ihre verstorbene Mutter als die Urheberinn ihres Unglücks an, und als der Vater nach dem Tode seiner Frau eine Beischläferinn ins Haus nahm, war es kein Wunder, daß seine Söhne Johann, Friedrich und Wilhelm als Taugenichtse, und seine Töchter Margaretha und Marie als schlechte Wirthschafterinnen heranwuchsen. Die Vermögensumstände des Richters gingen auf die Neige, und er suchte durch gelegentliche Erpressungen seinem Ruin vorzubeugen. Zu

den Beschwerden darüber von Seite des Stadtraths und einzelner Bürger kam noch ein anderer Streit. Kamphues wohnte auf dem Brink, in dem jetzt der Freifrau von Buchholz gehörenden Hause. Hier hatte er Umzäunungen angelegt, womit weder die Stadt wegen der Gerechtsame, die sie innerhalb des Stadthagens übte, noch die Gaupeler Markgenossen zufrieden waren. Da er den angelegten Zaun nicht abbrechen wollte, zogen die Coesfeldischen Bürger mit Trommeln und Pauken hinaus und legten ihn gemeinschaftlich mit den Berechtigten der Gaupeler Mark nieder.

Des Richters Söhne hatten von jeher Raufereien mit den Coesfeldern gehabt und zu mancher Beschwerde beim Stadtrath Veranlassung gegeben. Jetzt wurden diese Händel ernstlicher; sie lauerten den Bürgern auf, prügelten sie durch, verwundeten einige, mißhandelten mehrere von den Gaupeler Markgenossen und brachen einem derselben zur Nachtzeit in sein Haus ein, um ihn für die Theilnahme an der Niederlegung ihres Zaunes abzustrafen. Wiederholte Klagen der Stadt bei dem Drosten zu Horstmar und der Regierung in Münster hatten endlich zwischen 1569 und 71 die Absetzung des Vaters von seinem Richteramte zur Folge.

Kamphues hatte bereits Schulden; jetzt reichte sein Vermögen zur Bestreitung der Bedürfnisse seiner Familie nicht mehr hin. Er entschloß sich daher mit seinen Söhnen Soldat zu werden: denn an den Gränzen des Münsterlandes wüthete zwischen den Spaniern und Holländern der Krieg, und von beiden Seiten wurde geworben. Ein Patent als Lieutenant war leicht zu erhalten; er machte sich anheischig für einen spanischen Obersten eine Anzahl berittener Leute zu werben, denen er Coesfeld zum Sammelplatz anwies. Aber kaum war er selbst mit seinen Söhnen in die Stadt geritten, um seine Schaar

Digitized by Google

nach Arnheim zu führen, als die Bürgermeister die Thore schließen ließen, um einen von den Söhnen, der einen Coesfeldischen Bürger gefährlich verwundet hatte, verhaften zu lassen: denn es muß bemerkt werden, daß Bürgermeister und Rath auf dem außerhalb der Friedepfähle der Stadt gelegenen Brinke kein Angriffsrecht hatten. Kamphues verlangt Oeffnung der Thore im Namen Sr. Majestät des Königs von Spanien, und als dies ohne Erfolg bleibt, ruft er die Seinigen zum Sturm und erzwingt sich den Weg über die Stadtmauer und durch den Graben. Bürgermeister und Rath erklärten sogleich, daß er und seine Söhne die Stadt verwirkt hätten und sich innerhalb der Friedepfähle nicht mehr sollten blicken lassen.

Im spanischen Dienste scheint es dem Kamphues nicht lange behagt zu haben: denn kurze Zeit nach dem erzählten Vorfall schloß er einen Vertrag mit einem französischen Obersten ab, dem er auch zwölf Reuter zuführt, in Cöln aber wiederum verabschiedet wird, weil der von Frankreich vorbereitete Kriegszug nicht zur Ausführung kommt. So abermals außer Thätigkeit gesetzt, geht er einen Schritt weiter und ergreift das Räuberhandwerk, wozu das damalige Soldatenleben die beste Vorschule war. Der Brink, wo er mit seinen drei Söhnen, zweien Töchtern, einer Beischläferinn und einem Knechte wohnte, wurde nun der Sammelplatz und die Herberge für die Abentheuerer, welche unter dem Namen von spanischen Soldaten, oft auch das Lieutenants- oder Hauptmannspatent in der Tasche, vom nahen Kriegsschauplatze herüber kamen. Gemeinschaftlich wurden dann Züge auf Beute unternommen, bald bei Herzogenbusch in Holland, dann wieder bei Lingen, kurz darauf jenseits des Rheins, dann hinter Greven und wiederum zwischen Wenterswik und Vreden nicht etwa einzelne Leute aus-

Digitized by Google

geplündert, sondern Pferdehändler aller ihrer Pferde beraubt, ganze Reihen von Wagen angefallen, aufgehauen und die Pferde mit sammt den Waaren davon geführt, wobei Räubereien in der Nähe von Coesfeld sorgfältig vermieden wurden. Die geraubten Waaren: Sammet, Seide, Tuch u. s. w. wurden theils durch eine Zwischenhändlerinn in Coesfeld, theils durch einige Juden in Dülmen verkauft; eine Hauptniederlage derselben befand sich bei dem Juden Herzog an der Pleistermühle bei Dorsten. So trieben sie ihr Handwerk bis zum Jahre 1578 und würden es vielleicht noch lange ungestraft getrieben haben, wenn sie nicht in ihrer Verblendung einen tollen Streich beschlossen hätten, der ihren Untergang herbeiführte.

Nicht immer brachten die Kamphues reiche Beute von ihren Zügen heim; auch konnte die Waare nicht immer sogleich zu Gelde gemacht werden, woher es denn kam, daß in ihrem Hause der Mangel mit den Tagen des Ueberflusses wechselte. Es ereignete sich wohl, daß kein Mittagsmahl gehalten wurde, weil nichts vorhanden war. An solchen Tagen ergriff der Unmuth den alten Vater; er gedachte dann früherer Zeiten und ließ seinem Grolle gegen die Coesfelder, welche er als die Urheber seines Unglückes ansah, freien Lauf. „Der Richter Merfeld verdiene seine Stelle nicht, habe ihn aus seinem Amte verdrängt, und wenn er ihm auf dem Wege begegne, so wolle er ihm thun, wie einem tollen Hunde. In Coesfeld wohne kein ehrlicher Mann, und wenn die Stadt in rother Glut stände, und er könnte mit einem Eimer Wasser das Feuer löschen, so wolle er es nicht thun". Solche Reden griffen die Söhne auf. „Was meinst du, Vater", fragte einst Wilhelm, „wollen wir der Stadt einen Streich spielen und dann davon reiten nach Brabant, zu Johann von Austria?" „Das laßt uns thun", antworteten

die Uebrigen, „und sogleich Rath halten, wie wir es beginnen wollen“. Nun wurden zuerst Drohbriefe geschrieben und durch erkaufte Bettelweiber heimlich an die Thore der Stadt und an die Häuser der angesehensten Bürger angeschlagen; dann wurden Schwefellunten zurecht gemacht und der Beschluß gefaßt, die Stadt von allen Seiten anzuzünden. Ein Bettelweib war bereit für zwei Schillinge, ein anderes sogar für einen halben Stüber in so viele Häuser, als man wollte, brennende Lunten in das Stroh und in die Betten zu legen. Aber in dem Augenblicke, als am Sonntage Judica in der Fasten eins dieser Bettelweiber, Drude Bösekers, den ihr gegebenen Drohbrief an die Hausthüre des Richters Merfeld befestigen will, wird sie ergriffen und gesteht, daß sie den Brief auf dem Brink erhalten und von der Beischläferinn des Kamphues, Margaretha Lohaus, bestellet worden sei, ihn in die Stadt zu tragen. Während nun ein Bote nach Horstmar geschickt wird, um von dem Drosten einen Verhaftsbefehl gegen diese Person zu holen, bricht am Dienstage nach Judica (1578) die Flamme aus. Glücklicher Weise wird das Feuer gelöscht. Kamphues und die Seinen hatten mit lautem Jubel den Schall der Lärmglocken begrüßt; weil sie sich aber nicht verrathen glaubten und den Schein der Unbefangenheit bewahren wollten, schickte der Vater am Mittwoch die Margaretha Lohaus mit seiner jüngsten Tochter und dem Knechte Heinrich von Cöln in die Stadt, um zugleich Kundschaft einzuziehen, was man spräche und wie es stände. Hier hatte man in vielen Häusern Feuerlunten gefunden, das schon vorher eingezogene Bettelweib durch die Folter zum Geständnisse genöthiget und wußte Alles. Kaum war daher die Margaretha Lohaus mit der Tochter und dem Knechte ins Thor getreten, als sie alle drei verhaftet wurden. Der Ziegelbrenner von der

Völkershegge war der erste, der dem Vater diese Nachricht brachte. „Herr Richter", sagte er, „es ist Etwas gegen Euch im Werke; Euer Knecht und Eure Tochter sind in Coesfeld zur Haft gebracht". „Was?" rief der Alte, „so sind wir verrathen; meine Söhne herbei; die Hengste gesattelt; wir müssen nach Brabant". Und in wenigen Minuten wirbelte der Staub empor, und die vier Reuter, noch von einem Diener begleitet, sprengten in gestrecktem Gallop nach Dorsten.

Unter den Abentheuerern, welche zu jener Zeit an der Spitze geworbener Haufen durch verwegene Thaten im kleinen Kriege Ruhm und Beute suchten, und die kühnsten Verbrecher grade am liebsten unter ihren Fahnen sahen, hatte schon damals Martin Schenk von Nideck, derselbe, der später in holländischen Diensten einen so großen Namen gewonnen hat, den größten Ruf. Im Herzogthum Geldern geboren, hatte er anfangs als Junge im Dienste eines Herrn von Enkhuisen, später mit zweien Pferden in dem des Prinzen von Oranien gestanden. Mit Gewalt hatte er einen Verwandten von dem Gute Blyenbeck an der Maas vertrieben und sich in den Besitz desselben gesetzt. Als er aber in dieser Angelegenheit beim Prinzen von Oranien keinen Schutz fand, und überdies einen holländischen Fähndrich erstochen hatte, war er zu den Spaniern übergetreten, hatte eine Reuterschaar angeworben, und war von dem Hause Blyenbeck aus, welches er befestiget hatte, der Schrecken der holländischen Kaufleute und der umliegenden Gegend. Wenn man glaubte, er liege vom Schwelgen ermüdet in tiefen Schlaf begraben, überfiel er plötzlich eine unbesorgt einherziehende Schaar, oder stand mitten unter seinen Soldaten auf der Mauer einer überrumpelten Stadt. Zu diesem Führer begaben sich die Kamphues und waren ihm willkommen. Er bereitete grade einen

Digitized by Google

Anschlag auf das holländische Städtchen Deutichem. In der Stille zog er mit seinem Haufen von Blyenbeck aus, erschien in der Nacht vor jener Stadt, sprengte die Thore, ließ plündern und die Beute auf mehr als hundert Wagen nach Blyenbeck fahren. Aber diesmal sollte er seine Verwegenheit büßen. Die Einwohner von Deutichem hatten sogleich um Hülfe in die nächsten Städte geschickt. Als nun die Beute schon abgeführt war, Martin Schenk aber mit einem Theile der Seinigen noch in Deutichem verweilte, erschienen die Holländer in überlegener Zahl und nahmen ihn mit den Zurückgebliebenen gefangen. Sobald man in Coesfeld hiervon Kunde erhielt, wurde ein Bote nach Deutichem geschickt, um die Auslieferung der Kamphues zu verlangen, wenn diese sich unter den Gefangenen befinden sollten. Aber die Bürger von Deutichem waren vor Allem nach der Wiedererlangung der ihnen geraubten Güter begierig gewesen, und hatten bereits Unterhandlungen angeknüpft, um alle Gefangenen gegen Zurückgabe der weggeführten Beute in Freiheit zu setzen. Auch findet sich in dem Verzeichnisse der Gefangenen der Name Kamphues nicht, die jedoch nicht lange säumten, ein Lebenszeichen von sich zu geben. Nach einigen Wochen traf nämlich in Coesfeld die Nachricht ein, daß sich Haufen Blyenbeckscher Reuter in den Sandbergen von Reken und im Merfelder Bruch gelagert hätten, um den Coesfeldischen Kaufleuten und Reisenden aufzulauern; zugleich wurden fast täglich neue Drohbriefe an den Thoren und in den Straßen der Stadt gefunden, und man erhielt sehr bestimmte Anzeigen, daß Friederich Kamphues in der Nähe von Coesfeld gesehen worden und unter den Landleuten eine Bande angeworben habe, um die Stadt und ihre Kornfelder anzuzünden. Aus funfzehn Personen sollte diese Bande bereits bestehen, ein Eichenzweig am Hut

das verabredete Erkennungszeichen ſein. Solche Nachrichten erfüllten die Stadt mit Schrecken; kaum wagte Jemand aus dem Thore zu gehn; Reiſende und Waarenſendungen mußten durch bewaffnete Begleitung geſichert werden.

Natürlich war der Stadt und dem ganzen Stift Münſter viel daran gelegen, der Mordbrenner habhaft zu werden. Die Nachbarſtädte Dülmen, Haltern, Borken hatten ſogleich ihre Hülfe angeboten und jede hundert Bewaffnete zur Verfügung der Bürgermeiſter von Coesfeld geſtellt; die Stände des Stifts hatten einen beſondern Ausſchuß niedergeſetzt, um alle nöthigen Maaßregeln zu ergreifen; die Koſten der Verfolgung und der Proceſſe wurden aus der Landeskaſſe bewilliget; die Landesregierung und die Stadt Coesfeld ſchickten Boten und Haftbriefe und Geſuche an die Statthalterſchaft in Brüſſel, nach Deventer, Zütphen, Herzogenbuſch und an die Droſten der holländiſchen Aemter und erhielten überall das Verſprechen thätiger Mitwirkung. Es erfolgte auch ein Befehl des ſpaniſchen Statthalters, Alexanders von Parma, an Martin Schenk [1]), die

1) Am Freitage nach Reminiscere 1578 wurde auch folgender Fehdebrief des Martin Schenk vor dem alten Rathhauſe gefunden:

Jk Martin Schenk genant mynen erbarenn heren unde radt der ſtadt Cosfelt. Jy ſolt wetten dat jy myne fruntſchup hebben ſollen ſmadt hebben angedan by namen Kort Kamphus unde ſynen kynderen dat wyll yck vrecken dat kyndt yn der wegen ſall nah beſchrein yck wyll tho ſcheiten den een ſten ſal up den anderen nycht blyven unde den vorverden ſoll jy my dar uht leveren unde do jy des nycht ſo will yck de ſtadt tho nychte maken unde verbernen leſten hefft leider verick geweſt myt den bernen nu wyll yck tho der warhet brengen wyll jy my twe duſend kronen leveren ſo wyll ycket blyven laten. So jy nycht van my ſcheyden ſo wyll yck de ſtadt leveren er paſchen ſal gefyrt werden. Hyrmet godt offte den düvel bevallen.

Verbrecher auszuliefern; allein es läßt sich leicht denken, daß dieser keine andere Folge hatte, als daß sie für den Augenblick ihren Aufenthaltsort wechselten. Da gerieth der Stadtrath von Coesfeld auf einen andern Gedanken. Andreas Sonderhaus oder Sunders aus Coesfeld hatte wegen eines Todtschlages das Stift Münster meiden müssen. Diesem verwegenen Menschen versprachen Bürgermeister und Rath für jede von folgenden Personen: Kord Kamphues, Friedrich, Wilhelm, Johann, seine Söhne, und Johann van Halen, ihren Helfer und Mitwisser, die er zur Haft brächte, hundert Thaler auszuzahlen, überdies Vergessenheit und Verzeihung seiner Missethat und freie Rückkehr in seine Vaterstadt, wenn er in dieser hochwichtigen Sache seine guten Dienste leistete. Sonderhaus war bereit; mit Beglaubigungsbriefen und Verhaftsbefehlen ausgerüstet machte er sich auf den Weg und hatte bald unter den spanischen Reutern den Wilhelm Kamphues und Johann van Halen ausgespürt. Er machte sich heran und tritt als Bedienter in Wilhelms Dienste, um die Gelegenheit zur Ausführung seines Planes abzuwarten, die sich auch bald fand. Wilhelm Kamphues und Johann van Halen wurden von ihrem Obersten in Geschäften nach Herzogenbusch abgefertiget und nahmen den Diener mit. Dort angekommen begibt sich dieser zum Schultheißen der Stadt, legt seine Coesfeldischen Papiere vor und verlangt die Verhaftung seines Herrn und dessen Begleiters. So wurden diese beiden zur Haft gebracht und eine Zeitlang in Herzogenbusch gefangen gehalten, bis sie endlich an das Stift Münster ausgeliefert und nach Ahaus abgeführt wurden.

Sonderhaus machte sich nun auf, um auch den übrigen auf die Spur zu kommen. Den Johann Kamphues fand er bald und ließ ihn nicht aus den Augen. In Emmerich, in der Nähe des Stadttho-

Digitized by Google

res, aber noch binnen der Stadt, ersah er sich die Gelegenheit und durchbohrte ihn, so daß er sogleich todt niederstürzte. Er selbst wollte sich durch die Flucht retten, allein die Thorwache feuerte die Gewehre auf ihn ab, und er wurde mit zerschmettertem Schenkel gefangen. Durch Veranstaltung der Coesfelder wurde er später mit Gewalt befreiet. [1])

Der Vater Kamphues sah nun wohl, daß er auf niederländischem Boden nicht sicher war, und wendete sich ins Münstersche, wo man ihn, wie er glauben mochte, am wenigsten suchen würde. Allein in einer Herberge vor Bocholt wurde er verhaftet und zuerst nach Ahaus, später nach Bevergern abgeführt.

Die Untersuchung wurde nun mit Eifer und mit Grausamkeit in Coesfeld, Ahaus und Bevergern geführt. Die Gerichte kannten damals kaum ein

---

1) Dieser Sonderhaus legte darauf in Coesfeld eine Wirthschaft „zum halben Monde" an und trieb das Gewerbe, welches die Kamphues auf dem Brinke getrieben hatten; sein Haus wurde die Herberge für die holländischen Reuter und für diejenigen, welche sich für holländische Reuter ausgaben und in hellen Haufen das Münsterland durchzogen, um Straßenraub zu verüben, wobei er dann seine guten Dienste leistete. Lange hatte ihn die Regierung im Auge; endlich wurde er ertappt. Kaufleute aus dem Clevischen waren nämlich mit 35 Pferden in Coesfeld angekommen, wo sie sich bewegen ließen einige Tage zu bleiben, weil die Straßen unsicher seien. Sonderhaus versprach endlich sie und ihre Pferde für einen Dukaten sicher bis Bocholt zu geleiten, rief aber vorher 12 Reuter aus Dülmen herbei, denen er die Pferde in die Hände zu spielen versprach. Während er mit den Kaufleuten durch das Velensche Broek zog, ritten die Reuter verabredeter Maßen auf einem Umwege durch Ramsdorf, überfielen zwischen Borken und Bocholt den Zug und nahmen alle Pferde weg. Dieser Anschlag wurde ruchtbar, Sonderhaus verhaftet und im Jahre 1588 hingerichtet.

Digitized by Google

anderes Unterſuchungsverfahren als das mit der Folter, und da man in dieſem Falle zum Voraus der feſten Ueberzeugung war, daß man es mit Straßenräubern und Mordbrennern zu thun habe, ſo wurde von der Folter ein entſetzlicher Gebrauch gemacht. Die Verhafteten mußten alſo ihre Mitwiſſer und Freunde nennen; täglich wurden, oft auf geringen Verdacht, neue Verhaftungen vorgenommen und gegen die Eingezogenen gleich mit Pein und Tortur verfahren. Die Folter benimmt den Geſtändniſſen der Gemarterten die Glaubwürdigkeit, beſonders wenn man ſieht, daß ihnen immer vorgehalten und vorgeſagt wurde, was ſie eingeſtehen ſollten. Gewiß waren unter den Gepeinigten, vielleicht unter den Hingerichteten Unſchuldige, und ſo augenfällig iſt es bei vielen Bekenntniſſen, daß ſie nur durch den Schmerz und die Qual erpreßt ſind, daß man ſich nach Durchleſung der Actenſtöße kaum des Zweifels erwehren kann, ob denn auch die Kamphues und zwar alle, Vater und Söhne, des Hauptverbrechens, das ihnen zur Laſt gelegt wurde, nämlich der Anzündung der Stadt, ſo ſchuldig waren, als die Richter vorausſetzten und annahmen. Von den im hieſigen Stadtarchive aufbewahrten Actenheften ſind mehrere durch die Feuchtigkeit des Lokals unleſerlich geworden; die übrigen geben folgendes Endreſultat:

1. Drude Böſekers, Bettlerinn, am 16ten März 1578 über dem Anheften eines Drohbriefes an des Richters Merfeld's Thüre auf der That ergriffen, wurde am 9ten Juli deſſelben Jahres auf dem Brink neben der Kamphuesſchen Wohnung lebendig verbrannt.

2. Engel Löbding, Bettlerinn, des Legens der Feuerlunten geſtändig, wurde zugleich mit der vorigen lebendig verbrannt.

Digitized by Google

3. Margaretha Lohaus, Beischläferinn des Kamphues, erlitt denselben Tod.
4. Aleke Gloynk, des Legens der Lunten geständig, wurde am 9ten Juli 1578 auf dem Brinke mit dem Schwerdte hingerichtet.
5. Aleke Buudthoves hatte sich im Gefängnisse umgebracht. Der Leichnam wurde aus der Stadt geschleift, auf einem eisernen Rost in die Erde gesenkt, und später, nach erfolgtem Urtheilsspruch, wieder ausgegraben und verbrannt.
6. Johann von Gescher hatte sich im Gefängnisse erdrosselt. Die Leiche wurde aus der Stadt geschleift und verbrannt.
7. Anna von Gescher wurde am 9ten Juli 1578 auf dem Brinke mit dem Schwerdte hingerichtet.
8. Johann zum schwarzen Kotten wurde am 26ten Februar 1579 am Manenberge lebendig verbrannt.
9. Heinrich Spaek, Bürger aus Coesfeld, zu der Bande des Friedrich Kamphues gehörend und überdies der Vergiftung mehrerer Personen angeklagt, wurde an demselben Tage am Manenberge lebendig geviertheilt.
10. Johann Spaek, Sohn des vorigen, wurde zu gleicher Zeit mit dem Schwerdte hingerichtet.
11. Kord Kamphues, gewesener Richter in Coesfeld, wurde nach seiner Verhaftung von Bochold nach Bevergern gebracht und dort vor Gericht gestellt. Er läugnete, aber die Folter brachte ihn zu Geständnissen, welche mit demjenigen übereinstimmten, was die übrigen Gefangenen bereits ausgesagt hatten. Er wurde zum Tode durch das Schwerdt verurtheilt und zu Bevergern am 9ten December 1580 hingerichtet. Vor seinem Tode verlangte er seinen Beichtvater, den Pfarrer von Rheine, allein zu sprechen, und erklärte diesem, daß er ihm über die An-

Digitized by Google

zündung von Coesfeld die Wahrheit gestehen werde, wenn er das Bekenntniß aufschreiben, aber erst nach seinem, des Kamphues Tode, bekannt machen wolle. Mit Mühe erlangt der Pfarrer, daß Kamphues zufrieden ist, das Bekenntniß in seiner und eines andern Geistlichen Gegenwart abzulegen, der es aufschrieb. Beiden nahm er das feierliche Versprechen ab, von dem Bekenntnisse vor seinem Tode Niemanden Etwas sagen zu wollen, behielt auch das Aufgeschriebene bei sich bis auf dem Schaffot, wo er dem Beichtvater auf dessen Erinnerung erlaubte, es ihm aus der Tasche zu nehmen. In diesem letzten Geständnisse nimmt er nun bei seiner Seele Heil und Verdammniß alle seine frühern Aussagen zurück, erklärt sie durch die Folter erzwungen und sich für ganz unschuldig an dem in Coesfeld entstandenem Brande. Ohne Zweifel hatte diese Zurücknahme Einfluß auf die Freilassung seiner in Coesfeld noch gefangen gehaltenen jüngsten Tochter, eine Wirkung, welche freilich auch der sterbende Vater bezweckt haben konnte.

12. Margaretha Kamphues, deren Prozeß zu Ahaus geführt war, wurde am 21. März 1579, nachdem sie auf der Folter standhaft geblieben war, auf freien Fuß gestellt.

13. Maria Kamphues, 17 Jahr alt, wurde in Anbetracht ihrer Minderjährigkeit auf vielfache Fürbitte und nach beschworner Urfehde am 5. April 1581 auf freien Fuß gesetzt.

14. Heinrich von Köln, seines Handwerks Hufschmied, Diener des Kamphues, hatte das Meiste gestanden, sich selbst aber herauszureden gewußt. Er wurde bereits im Juli 1580 in Freiheit gesetzt, weil er als Diener unter so teuflisches

Digitized by Google

Volk gerathen dennoch so wenig als möglich an ihren Verbrechen Theil genommen habe.

Außer diesen Personen wurden noch neun andere an den Pranger gestellt, mit Ruthen gestrichen und des Landes verwiesen. Von Friedrich Kamphues melden die Acten nichts; er scheint nicht zur Haft gebracht zu sein. Margaretha und Wilhelm Kamphues machten aber noch fast dreißig Jahre nachher einen Prozeß gegen die Stadt Coesfeld anhängig, indem sie für erlittenen Schaden, Schmach, Hohn und Schmerzen eine Entschädigung von 10,000 Thalern verlangten. Sie wurden jedoch abgewiesen.

Im Jahr 1695 starb als holländischer Gouverneur von Batavia ohne Kinder ein Johann von Kamphues, der sich Kamphues von Coesfeld genannt haben soll. Ueber seinen großen Nachlaß entspannen sich Processe, worin die Betheiligten der Stadt Coesfeld tausend Thaler und dem Pfarrer in Jakobi daselbst gleichfals tausend Thaler versprachen, wenn aus den dortigen Schriften ein für sie beweisender Stammbaum sollte angefertiget werden können. Wahrscheinlich stammte er von Hermann Kamphues, dem Bruder des Richters ab, der mit Anna Langenhorst aus Horstmar vermählt war, 1599 noch in Coesfeld wohnte und später nach Hamburg zog. Der Gouverneur war als Goldschmiedegesell nach Ostindien gekommen.

§. 7.

Der spanisch-holländische Krieg und die spanische Einlagerung. 1598.

Von dem letzten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts an gewährt uns fast ununterbrochen die Geschichte des Münsterlandes ein Beispiel von dem

Digitized by Google

Hohn, der Mißhandlung und der Ausplünderung welche kleine und schwache und in ihrer innern Entwickelung zurückbleibende Staaten von ihren mächtigen Nachbaren zu dulden haben. Der Krieg, welchen die Spanier in den Niederlanden mit den abgefallenen Provinzen führten, konnte für sich allein nicht anders als verderblich auf die benachbarten Städte zurückwirken, deren Handel und Wohlstand großentheils auf der Theilnahme an dem niederländischen Handel gegründet war: allein bei diesen nachtheiligen Folgen für den Verkehr blieb es nicht. Bei der Ohnmacht des deutschen Reichs und bei der Schwäche der kleinern an Holland gränzenden Länder erlaubten sich die beiderseitigen Heere, so oft es ihnen gefiel, Verletzungen des deutschen Gebiets, übten Raub und Plünderung, nahmen Winterquartier auf deutschem Boden und brandschatzten das Land. Hinzu kam allerdings, daß Ferdinand von Baiern, Churfürst zu Cöln und Fürstbischof zu Münster, anfangs die Spanier selbst in seine Staaten gerufen hatte, um mit ihrer Hülfe die Ueberreste der Gebhardschen Unruhen in seinen Cölnischen Landen zu dämpfen, wodurch den Holländern ein Vorwand gegeben wurde, seine Staaten als mit den Spaniern verbündet zu betrachten. In jedem Jahre machten daher beide, spanische und holländische Haufen, ihre Raubzüge durch das Münsterland, und jedes Jahr ist durch die Plünderung eines Landstriches, durch den Ueberfall einiger Städte, durch die Niederbrennung von Dörfern und ähnliche Gewaltthaten bezeichnet. Wie nebst den Fremden auch einheimisches Raubgesindel diesen Zustand der Dinge benutzte, davon hat uns die Geschichte des Kord Kamphues bereits ein Beispiel gegeben.

Die Landesregierung und der Landtag brachten die Mittel in Anwendung, welche in ihren Kräften standen, sie schickten Gesandtschaften über Gesandtschaf-

ten nach Brüssel an die spanischen Statthalter und nach Holland an die Generalstaaten, um sich auf göttliches und menschliches Recht zu berufen, allein es erfolgten nur Zusicherungen, die nicht gehalten wurden, und dem Lande wurden wohl Kosten verursacht, aber keine Hülfe bereitet. Auch die Landesvertheidigung wurde neu geordnet, Block- und Wachthäuser, Schanzen und Landwehren wurden angelegt, Verfügungen erlassen daß auf das erste Nothzeichen die benachbarten Gemeinden mit gegenseitiger Hülfe sich unterstützen sollten, auch wurden vom Stifte einige Soldaten in Sold genommen und in die Städte und Ortschaften vertheilt: allein zu einer gemeinschaftlichen und großartigen Anstrengung, die allein hätte retten können, fehlten die Kräfte und fehlte bei Vielen auch der gute Wille. Der auf dem Landtage des Jahres 1595 zur Berathung und Anordnung solcher Maaßregeln niedergesetzte Ausschuß löste sich auf ohne seinen Zweck zu erreichen. Hinzu kam noch, daß auch die so lange in erfreulicher Weise bestandene Eintracht unter den Ständen selbst gestört wurde. Die Regierung und mit ihnen das Domkapitel und die Ritterschaft wollten bei der Erschöpfung des Landmannes auf Wein, Bier und andere Waaren eine Steuer für die Landesbedürfnisse legen, in welche Belastung des Handels die Städte nicht willigten. Im Jahre 1597 verweigerten die Städte zum ersten Male ihren Beitritt zum Landtagsabschiede; es kam zu kostspieligen Processen beim kaiserlichen Kammergericht, woran auch Coesfeld Theil nahm, und welche die Städte zwar gewannen, aber nichts destoweniger von nun an auf den Landtagen eine immer unbedeutendere Rolle spielten. So stehen wir denn in der Geschichte unserer Stadt an dem Wendepunkte, wo sich an den Zeitpunkt ihres größten Flors der Zeitraum ihres beginnenden Verfalles unmittelbar anschließt. Es kam hinzu, daß eine Feuersbrunst am

Digitized by Google

29. September 1591 einen großen Theil der Stadt in einen Aschenhaufen verwandelte, ein Verlust, der in bessern Zeiten leicht wieder ausgeglichen, jetzt das erste Unglück in einer ganzen Reihe von Unglücksfällen war, welche von nun an die Stadt heimsuchten.

Im Jahr 1598 hatte Don Franzisko de Mendoza, Admiral von Arragonien, den Oberbefehl über das ganze gegen die Holländer kämpfende spanische Heer übernommen. Zur Erleichterung der belgischen Provinzen beschloß er, seine zügellose Armee auf dem so oft verletzten neutralen Boden des deutschen Reichs ihre Winterquartiere nehmen zu lassen, und ersah sich dazu das Herzogthum Cleve, das Stift Münster und das Vest Recklinghausen. Im September war er bereits ins Clevische eingefallen, hatte das Städtchen Orsoi umringt und in eigener Person, drei Kapuziner zu seiner Rechten, einen Henker mit dem Strick zur Linken stellend, zur Uebergabe aufgefordert, der Besatzung die Wahl lassend zwischen augenblicklicher Ergebung oder schimpflichem Tode. Von Orsoi war ein Haufen vor das dem Grafen Ulrich von Falkenstein gehörende Schloß Broik gerückt, hatte dasselbe erstürmt und geplündert und den Grafen selbst in einer nahen Mühle ermordet. Wesel, Rees, Emmerich wurden besetzt und endlich rückten im November gegen dreißig tausend Mann über den Rhein in Westfalen ein.

Das Stift Münster war nicht in der Verfassung, einer solchen Uebermacht Vertheidigung entgegen setzen zu können. Die in der letzten Zeit angenommenen Stiftssoldaten standen, kaum hundert Mann stark, in Bochold, dagegen waren allerdings die Städte zur Selbstvertheidigung eingerichtet und verpflichtet. Coesfeld war namentlich durch Wall und Graben gut befestiget und die Wälle mit Geschütz versehen. An Schießbedarf war einiger Vorrath, an Mundvorrath wegen statt gehabten Mißwachses

aber Mangel. Auch wissen wir bereits, daß jeder Bürger zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet und gehalten war, bei entstehendem Lärm vollständig bewaffnet auf den seiner Rotte angewiesenen Sammelplatz zu eilen. Wenn die Sturmglocke dreimal mit Pausen angeschlagen wurde, so bedeutete dies Feuersnoth, wenn aber ihre Schläge in ununterbrochener Folge dröhnten, so war Kriegsgefahr, und alle eilten auf die Wälle, um sich unter ihre Befehlshaber zu stellen.

In den ersten Tagen des Novembers traf in Coesfeld die Nachricht ein, daß das spanische Heer den Rhein überschreite und sich gegen das Münsterland in Bewegung setze. Alsbald wurde ein Eilbote mit der Bitte um Rath und Hülfe an die landesfürstlichen Räthe nach Münster abgefertigt: denn der Fürstbischof und Churfürst befand sich nicht im Stift. Es erfolgte unter dem 15. November ein Befehl der Regierung des Inhalts: Da das Stift Münster in dem Kriege zwischen Spanien und Holland sich der Neutralität befleißiget habe, so erwarte man von keiner der Krieg führenden Partheien Handlungen der Gewalt. Uebrigens solle die Stadt ihren Wall und ihre Thore wohl in Acht nehmen und einem etwaigen Ansinnen die Thore zu öffnen in keinem Falle Folge leisten, vielmehr solle sich die Bürgerschaft ihres Eides und ihrer Pflichten erinnern und sich so verhalten, daß sie es vor dem Landesfürsten und den Ständen des Stifts verantworten könne.

Kaum war dieser Befehl eingegangen, als ein Bote mit der Nachricht eintraf, daß Bocholt durch die Spanier überrumpelt worden. Dem Boten folgten auf dem Fuße die oben erwähnten Stiftssoldaten, welche zwischen funfzig und sechszig an der Zahl ihren Einzug hielten und zur Vertheidigung der Stadt ihre Dienste anboten. Ein neues Schreiben wurde nach Münster abgefertigt, worauf von Seite

der Regierung ein dem frühern Befehle sehr ähnlicher Bescheid erfolgte, doch mit dem Zusatze, daß man für den schlimmsten Fall weder Rath noch Befehl zu ertheilen wisse und Bedenken trage, die Bürgerschaft mit Weib und Kind der äußersten Gefahr auszusetzen. Uebrigens seien Gesandte von Münster aus ins spanische Hauptquartier geschickt, um durch Protestation und freundliche Worte das Heer zur Räumung des Stifts zu bewegen. Diese Gesandtschaft langte schon am 23. November unverrichteter Sache aus dem spanischen Lager zurückkehrend in Coesfeld an, und mit ihr ein spanischer Lieutenant, der ein Schreiben des Oberbefehlshabers an den Rath und die Bürgermeister überbrachte, worin derselbe die Aufnahme einer spanischen Besatzung in die Stadt verlangte, übrigens ziemlich gute Versprechungen that, wenn man die Thore freiwillig öffnen werde. Pflanze man Geschütz auf, so werde er die Stadt mit Sturm nehmen und wie eine eroberte Festung behandeln.

In Coesfeld waren Johann Witfeld und Engelbert Hardenake Bürgermeister; ihnen standen Johann Drachter und Hadrian Schücking als Kämmerer zur Seite. Diese waren darüber einverstanden, daß Widerstand mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich sei und das Verderben der Stadt herbeiführen werde; es wurde also beschlossen, ein in diesem Sinne abgefassetes Schreiben nach Münster zu senden, und wenigstens kräftige Hülfe zu erbitten, wenn die Stadt sich vertheidigen solle; zugleich sollte aber eine Gesandtschaft in das bei Rhede aufgeschlagene spanische Lager sich begeben, um das Mögliche zu versuchen, und wenn nicht gänzliche Befreiung von der zugemutheten Besatzung, dennoch unter der Hand möglichst gute Bedingungen zu erhalten. Die Regierung zu Münster hatte nur einen invaliden Hauptmann zur Verfügung, welchen zu schicken sie sich be-

Digitized by Google

reit erklärte, damit er die Vertheidigung leiten könnte, ein Erbieten, welches in der Ansicht des Stadtraths natürlich nichts ändern konnte. Unterdessen kam am 26. November die Nachricht, daß auch Dorsten mit Gewalt von den Spaniern genommen sei und beschleunigte den Abgang der Gesandtschaft in das Lager bei Rhede, welche aus dem Bürgermeister Witfeld, dem Freiherrn Bernard von Oer zu Kakesbeck, Johann von Bevern und dem Probst zu Varlar bestand. Sie wußten sich freundlichen Eingang zu verschaffen, und erlangten zwar nicht die Abwendung der Besatzung, aber doch die schriftliche Zusicherung des Befehlshabers, daß nicht mehr als zwei Compagnien Reuter und zwei Fähnlein deutschen Fußvolks in die Stadt gelegt, diese auch nur drei Tage lang von den Bürgern vollständig verpflegt, später aber bloß Obdach und Licht erhalten, auch eine gute Mannszucht beobachten sollten, vorausgesetzt, daß die Stadt ohne Aufpflanzung des Geschützes freiwillig die Thore öffnen werde. Nun kam es darauf an, die Bürgerschaft für die Annahme dieser Bedingungen geneigt zu machen: denn in der That waren nur Wenige mit dem Stadtrath einverstanden; man hielt Vertheidigung für möglich und glaubte nicht, daß die gemachten Versprechungen gehalten werden würden. Der Probst von Varlar erließ also ein besonderes Ermahnungsschreiben an die Bürgerschaft, worin er ihr als ihr Archidiakonus väterlich zuredete, jeden Gedanken an einen Widerstand aufzugeben, der nur Verderben über die Stadt und die umliegende Gegend bringen würde. Dieses Schreiben sollte die Gemüther auf die große Bürgerversammlung vorbereiten, welche Bürgermeister und Rath auf den 29. November angesagt hatten. Die Bürger erschienen nach den vier Kluchten abgetheilt, die Achtmänner an der Spitze. Der Bürgermeister Witfeld hielt eine Rede, deren Inhalt von

Digitized by Google

ihm zu Protokoll gegeben unter den Papieren des städtischen Archivs aufbewahrt wird. Er erzählte zuerst, was er im Lager gesehen; achtzehn bis zwanzigtausend Mann mit vielem Geschütz und Kriegesgeräth seien im Begriff nach Coesfeld aufzubrechen; alle Gegenvorstellungen seien vergeblich gewesen und siegreicher Widerstand werde unmöglich sein. Die Bürgerschaft habe über drei Wege, die man einschlagen könne, zu berathen; erstens könne man die Vorschläge des Oberbefehlshabers annehmen und die Thore öffnen; man werde dann eine leidliche Behandlung erfahren; zweitens könne man das Geschütz aufpflanzen, der Ehre halber einige Schüsse thun, und dann kapituliren; man werde dadurch den Vorwurf abwenden, eine nicht unberühmte Stadt ohne Gegenwehr überliefert zu haben, und jeder Verantwortlichkeit beim Landesfürsten und den Ständen des Stifts überhoben sein, aber sich auch die Bedingungen gefallen lassen müssen, welche der Feind vorschreiben werde. Endlich könne man drittens das Beispiel des Heldenmuths geben, Leib und Leben daran setzen, und, wenn man wolle, sich mit Weib und Kind unter den Trümmern der Stadt begraben lassen. Zu dem Letztern scheine ihm in der That kein Grund vorhanden: denn selbst durch einen glücklichen Widerstand, den er für unmöglich halte, werde dem Lande kein Dienst geleistet, vielmehr werde die Umgegend in einem solchen Falle gänzlich verwüstet werden; der Untergang der Stadt könne dem Lande noch weniger nützen. Was eine kurze Vertheidigung der Ehre wegen und um der Verantwortlichkeit zu entgehen betreffe, so sei die Ehrenrettung nicht nöthig und könne eine Verantwortlichkeit nicht statt finden, weil eine augenscheinliche Erfolglosigkeit, ja Unmöglichkeit des Widerstandes vorhanden sei. Uebrigens wollten Bürgermeister und Rath der Gesammtheit der Bürger nicht vorgreifen, auch in einer so

Digitized by Google

wichtigen Sache die Folgen, welche keine menschliche Klugheit voraussehen könne, nicht auf sich allein laden. Die Kluchten möchten sich also berathen und ihre Meinung dem Rathe zu wissen thun.

Auf diesen Vortrag Witfelds folgte eine stürmische Berathung. Der Eine rief, „den Versprechungen der Soldaten dürfe man nicht trauen", der Andere, „wenn man die Spanier aufnehme, so würden sie nie wieder abziehn"; endlich erscholl der Ruf: der Feind sei auf der Flamschen Wiese; man müsse aufbrechen und die Stadt vertheidigen, worauf sich die Versammlung zerstreuete, die Meisten zu Hause gingen, die Uebrigen vor das Süringsthor zogen und dort, wie es in den alten Nachrichten heißt, mit Losbrennen der Röhre und anderm Lärm viel Confusion anrichteten. Indessen wurde zu Protokoll genommen, daß sich drei Kluchten für die Oeffnung der Thore und die Aufnahme der Spanier entschieden hätten; Jakobi Klucht habe zu keinem Beschlusse kommen können, Angaben, deren Richtigkeit jedoch später von der Bürgerschaft geläuguet wurden. Bürgermeister und Rath hielten sich indessen berechtiget darnach zu verfahren, und entließen die Stiftssoldaten nach Münster.

Am ersten December, Nachmittags gegen drei Uhr, wurde endlich gemeldet, daß die für Coesfeld bestimmten Truppen nebst einigen Fähnlein, welche nach Billerbeck und Nienborg weiter ziehen sollten, unter dem Befehle des Don Ambrosio Landriano vor dem Thore seien. Alsbald begaben sich die beiden Bürgermeister nebst einem Notarius und zweien Zeugen mit den Thorschlüsseln dahin, öffneten und protestirten gegen die Gewalt, die sie erleiden müßten, und gegen jeden Abbruch, welchen dadurch der Landesfürst und das Stift Münster an ihren Rechten erlitten, und verlangten schließlich, daß die Schlüssel und die Bewachung der Stadt wie bisher den Bür-

germeistern und der Bürgerschaft verbleiben möchten. Don Landriano ließ sich die Protestation und das Gesuch durch einen Dolmetscher ins Spanische übersetzen, antwortete sehr verbindlich und versprach die Schlüssel, welche er für die Dauer der Einlagerung an sich nehmen müsse, bei seinem Abzuge Niemand anders als den Bürgermeistern zu überliefern, auch das Geschütz auf den Wällen und die Munition und Alles was der Stadt gehöre, nicht zu berühren. Hierauf führten die Bürgermeister den Don Landriano in das nahe am Süringsthor gelegene Haus des Rentmeisters Goddert von Merfeld; der Notarius stellte über die geschehene Protestation eine Urkunde aus, worauf der Einzug der Spanier erfolgte.

Die Spanier blieben bis zum 14. April 1599. Am vorhergehenden Tage stellte Don Landriano den Bürgermeistern die Schlüssel der Stadt zurück, zog seine Wachen auf den Wällen ein und erbat sich selbst ein Zeugniß über seinen Aufenthalt in Coesfeld und die von den Truppen beobachtete Manns-zucht. Wir wollen dasselbe singetreu mittheilen, weil daraus am besten abgenommen werden kann, in wiefern die der Stadt vor der Einlagerung gemachten Versprechungen gehalten sind:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Coesfeld thun kund und bekennen hiermit öffentlich, daß der wohlgeborne Herr Don Ambrosius Landriano, Sr. Königlichen Majestät von Spanien Kriegsrath und General-Oberst der Reuterei, eine schriftliche Urkunde von uns verlangt hat, wie lange er mit Sr. Königlichen Majestät Kriegsleuten in unserer Stadt gewesen, wie viel Unterhalt die Bürgerschaft denselben habe verschaffen müssen, und wie es sich mit der Mannszucht allhier verhalten habe. Wiewohl wir nun diesem Begehren zu entsprechen Bedenken getragen, weil wir noch keine spezielle Information von unsern Bürgern eingezogen haben, so be-

kennen wir dennoch, um dem Verlangen Sr. Gnaden zu genügen, daß wohlerwähnter Don Landriano am ersten December 1598 in unsere Stadt gedrungen ist mit zwei Kompagnien Pferde, wovon die eine, welche von ihm selbst befehligt wurde, aus hundert, die andere von Don Diego de Acunay geführte aus neunzig Reutern bestand, die Offiziere, einige kassirte Kapitaine, Lieutenants und Fähndriche nicht gerechnet, ferner mit drei Kompagnien Fußvolk, die erste unter dem Obersten Schlegel, die zweite unter dem Oberst-Lieutenant Splinter, die dritte unter dem Hauptmann Philipp Montag, zusammen vierhundert Gemeine außer den Offizieren und einer ziemlichen Anzahl Weiber und Jungen, so daß wir nach angestellter Untersuchung befunden, daß, die Bagagepferde eingerechnet, über viertehalb hundert Pferde und mehr als eilfhundert Menschen eingerückt sind. Diesen Pferden und Soldaten sowohl als ihren Officieren haben unsere Bürger anfangs zum Theil drei, zum Theil vier Wochen lang Heu, Haber und Futterstroh liefern müssen, später aber und bis auf den heutigen Tag das Futterstroh und zum Theil den Haber für die Bagagepferde, ferner den Reutern und Fußknechten, Weibern und Kindern und den Offizieren, jedem nach seinem Range, die Kost, Bier, Wein und Brod, dem Einen delikater als dem Andern, außer daß Don Landriano die Bürgerschaft vom ersten März an von der Beköstigung der Offiziere befreiet hat, wofür die Bürger jedoch nach der Zahl ihrer Plätze für jeden Platz täglich zwei Stüber Servisgeld haben zahlen, und überdies Bett, Schlafstelle und Feuer haben hergeben müssen. Auch sind seit dem ersten März für den Unterhalt jedes Reuters dreizehn Stüber und zwei Stüber für Servis, für jeden Fußknecht siebentehalb Stüber, und für Oel, Essig und Salz ein Stüber täglich den Bürgern abgenöthigt, nicht gerechnet, daß

allerhand Huren, Jungen, muthwilliges Gesindel in die Stadt gebracht ist und allerhand Beschädigung angerichtet hat, so daß durch diese Einlagerung viele unserer Bürger ihr Hausgeräth, ihre Kleider und ihr Handwerkszeug haben verkaufen müssen und in die äußerste Armuth gerathen sind. Was die hierselbst geübte Kriegsdisziplin anlangt, so bekennen wir hiermit, daß es wahr ist, daß Seine Gnaden jeder Zeit auf unserer Bürger oder unsere Klagen wegen erlittenen Muthwillens oder Bedrohungen den Befehlshabern befohlen hat, den Beschwerden abzuhelfen, und daß diese sich auch befleißiget haben, diese Befehle ins Werk zu setzen, wiewohl bisweilen wenig Frucht davon verspürt worden. Zur Wahrheit Urkunde haben wir diese unsere Aussage mit der Aufdrückung unseres Stadtsiegels bekräftiget. Gegeben im Jahre unsers Herrn 1599 am dreizehnten April."

So gegründet die in diesem Zeugnisse enthaltenen Beschwerden sein mögen, so ist doch darin von keinen Gelderpressungen durch den Befehlshaber und die Offiziere die Rede, wie denn auch in der Berechnung sämmtlicher Unkosten der Einlagerung, welche sogleich nach dem Abzuge der Truppen durch die Kämmerer Adrian Schücking und Johann Drachter vollzogen ist, weder solche Erpressungen noch Geschenke aufgeführt sind. Die Summe der den Bürgern verursachten Unkosten beläuft sich nach den eigenen Angaben der Betheiligten auf ungefähr 8000 Thaler, die der Kämmerei auf 320 Thaler; Wälle, Geschütz und sonstiges Eigenthum der Stadt war nicht beschädiget. Wenn man diese Summen mit den Opfern vergleicht, welche die Stadt im Jahre 1623 bringen mußte, als sie von ihren Beschützern, den Kaiserlichen, besetzt wurde, und mit demjenigen, was andere Städte durch spanische Besatzungen litten, so erscheinen die Bürgermeister, welche die Thore frei-

Digitized by Google

willig öffnen ließen, auch durch die Folgen gerechtfertigt. Dieser Meinung war jedoch weder die Bürgerschaft, noch die Landesregierung.

Als am vierzehnten April nach dem Abzuge der Spanier, und nachdem die Bürgerschaft die Wachen wieder besetzt hatte, die Bürgermeister sich auf den Wall begaben, wurden sie mit Schmähungen empfangen. Johann van Ledden, der nebst andern auf der Wache war, nahm das Wort und erklärte, die Bürgermeister hätten es nicht um die Stadt verdient, daß ihnen die Bürger länger gehorchten. Am andern Morgen rotteten sich schon vor sieben Uhr viele aus der Bürgerschaft auf dem Markte zusammen, ließen den Bürgermeister Engelbert Hardenake rufen, und verlangten mit ungestümen Worten, daß er augenblicklich den Rath versammeln solle, damit die Bürgerschaft erfahre, an wen sie sich des erlittenen Schadens wegen zu halten habe, auch andere Beschwerden vortragen könne. Bevor diese Sache ins Reine gebracht sei, würden sie nicht zugeben, daß die Thore geöffnet würden. Hardenake mußte nachgeben; die Rathsherren erschienen, nur der zweite Bürgermeister Witfeld erklärte, daß er sich durch muthwillige Aufrührer nicht zwingen lasse auf das Rathhaus zu gehn. Unterdessen hatte sich die Zahl der versammelten Bürger so vermehrt, daß sie auf dem Gruthause, wohin sie sich begeben hatten, nicht Raum fanden; sie verlangten und erhielten die Schlüssel zum hohen Hause, worauf die Rathsglieder auseinander gingen. Gegen zehn Uhr verfügte sich eine Deputation zu beiden Bürgermeistern und verlangte eine abermalige Versammlung des Raths, damit derselbe einige Artikel, worüber die Bürgerschaft einig geworden, entgegen nehme und sich darüber erkläre. Es wurde ihnen gewillfahrt, und es erschienen die Achtmänner, sämmtliche Gildemeister und überdies sechszehn Abgeordnete, Heine Suer und Hinrik de

Swicker an ihrer Spitze, vor dem Rath, um demselben neun Artikel zur Bestätigung vorzulegen. Von einer Schadloshaltung wegen der aufgewendeten Unkosten ist darin nicht die Rede, wohl aber wird verlangt, daß der Rath erklären solle, es seien den Spaniern die Thore ohne Schuld und Wissenschaft der Gemeinde geöffnet worden; ferner solle eine bessere Ordnung für die Bewachung der Stadt errichtet und Befehlshaber aus der Bürgerschaft ernannt, auch die Hälfte der Schlüssel zu den Stadtthoren zuverlässigen Bürgern anvertrauet werden; die Befreiung der Klöster und der Geistlichkeit von städtischen Diensten solle aufhören, endlich der Rath versprechen, in Zukunft ein milderes Regiment zu führen, als bisher geschehen sei, namentlich unbedeutende Vergehen nicht mehr mit Gefängniß, sondern mit Geld zu bestrafen. Den ganzen Tag wurde über diese Artikel verhandelt und am folgenden Morgen die Verhandlung wieder aufgenommen; endlich erhitzten sich die Gemüther, da der Rath bei der Behauptung blieb, daß die Oeffnung der Thore mit ausdrücklicher Einwilligung dreier Kluchten geschehen sei; die Bürger eilten vom hohen Hause hinweg und erschienen sogleich darauf bewaffnet auf dem Markte, brannten die Gewehre ab und besetzten das Rathhaus und die Schreibkammer mit vielen Drohungen: dennoch erkühnte sich Keiner die Rathskammer selbst zu betreten, deren Thüren die Bürgermeister weit geöffnet hatten. Erst gegen Abend gab der Rath in allen wesentlichen Punkten nach.

Kaum war dieser Sturm vorüber, als von Münster eine Commission der Landesregierung eintraf und Bürgermeister und Rath sich abermals zur Rechenschaft gezogen sahen, weil sie so leichtfertig und ohne den mindesten Versuch einer Vertheidigung die Stadt überliefert und den Spaniern mitten im Stift eine Festung eingeräumt hätten, um von der-

ſelben aus das Land zu brandſchatzen. Zur Strafe wurde die Stadt zu den nächſten Landtagen gar nicht berufen und ihrer Rechte und Freiheiten einſtweilen entſetzt. Durch eine Reihe von Jahren ziehen ſich die in dieſer Sache gewechſelten Schriften, bis die Stadt im Jahre 1608, und zwar erſt nach vielen aufgewendeten Koſten, den Vollgenuß ihrer Rechte und Freiheiten zurück erhielt.

§. 8.

Coesfeld während des dreißigjährigen Krieges.

1. Die Einlagerung der Kaiſerlichen. 1623.

Unmittelbar an die Raubzüge und Plünderungen, womit die Spanier und Holländer das Münſterland heimſuchten, ſchloſſen ſich die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges. Der Fürſtbiſchof von Münſter, Ferdinand von Baiern, zugleich Churfürſt von Cöln, Biſchof von Hildesheim, Paderborn und Lüttich, war für ſeine Perſon und als Bruder des Churfürſten von Baiern ein eifriger Freund des Kaiſers und Gegner des aus Böhmen verjagten Churfürſten von der Pfalz. Dieſer Umſtand hatte die Folge, daß ſeine Länder einerſeits der Zielpunkt der verheerenden Züge des Chriſtian von Braunſchweig und des Ernſt von Mannsfeld wurden, andererſeits in übermäßiger Anſtrengung für die Verpflegung der kaiſerlichen Heere ſich erſchöpfen mußten. Schon i. J. 1621 fiel Ernſt von Mansfeld in dieſelben ein, und im Januar des folgenden Jahres mußte das Stift Münſter von ihm für 30,000 Thlr. das Verſprechen erkaufen, daß er es mit Sengen, Brennen, Plündern und mit Einquartirung ſo viel möglich verſchonen wolle. Unterdeſſen wurden die

Vertheidigungsmittel des Stifts vermehrt und neue Soldaten angeworben: Coesfeld mußte von den Münsterschen Landestruppen die Kompagnien von Westerholt und von Ketteler in seine Mauern aufnehmen und unterhalten. Im folgenden Jahre überschwemmte Christian von Braunschweig das Niederstift. Um ihn aus Norddeutschland zu vertreiben, rückte der kaiserliche General Graf von Anholt von den Niederlanden aus in Westfalen ein, während der Generallieutenant und Feldmarschall Graf Tilly aus Ober- und Mitteldeutschland gegen den Landesverwüster heranzog. Dem Heere des Grafen von Anholt ging ein offenes, namentlich an die Stände und Unterfassen des Stifts Münster gerichtetes, kaiserliches Mandat voraus, worin denselben befohlen wurde, diesen zu ihrem Schutz anrückenden Truppen durch Aufnahme und Verpflegung allen Vorschub zu leisten. Allein diese Beschützer hauseten nicht weniger schlimm, als die Feinde, ein Grund mehr für die befestigten Städte, ihnen die Thore zu schließen. Während daher die Truppen auf dem Lande einquartirt wurden, beriefen die zur Regierung des Stifts verordneten Räthe des abwesenden Fürstbischofs einen Landtag und eröffneten den Städten den landesherrlichen Befehl die ihnen zugedachten Truppen aufzunehmen. Wiewohl nun die Stadt Münster die übrigen Städte zur Nachgiebigkeit zu bewegen suchte, blieben die Abgeordneten derselben dennoch bei ihrer Weigerung, welche sie in einer schriftlichen Eingabe zu begründen suchten, und zuletzt mit der Erklärung schieden, daß sie ohne Rücksprache mit ihren Bürgerschaften in ein solches Verlangen nimmermehr einwilligen könnten. Die Münsterschen Räthe schickten daher einen Notarius in die Städte Coesfeld, Bochold, Haltern, Borken, Dülmen u. s. w., um überall den Bürgermeistern und dem Rath das Original des kaiserlichen Mandats und des landes-

Digitized by Google

herrlichen Befehls vorzuzeigen und ihnen amtlich eine beglaubigte Abschrift davon einzuhändigen, mit der abermaligen Anforderung den schuldigen Gehorsam nicht länger zu verweigern, worauf jedoch überall mit der Bitte geantwortet wurde, die Regierung möge die Städte mit einer solchen, zu ihrem Verderben gereichenden, Einlagerung verschonen. Am 13. Februar 1623 langten darauf zwei Hauptleute des Oberstlieutenants Gallas in Coesfeld an. Sie stiegen in dem am Markte gelegenen Gasthofe des Johann Theben ab, ließen die beiden Bürgermeister zu sich bescheiden und überreichten denselben ein Schreiben des Grafen Gallas, worin er seine bevorstehende Ankunft mit einer Compagnie Fußvolks von 250 Mann meldete, für welche er Quartier in der Stadt verlangte. Im Verweigerungsfalle würde er mit größerer Macht heranrücken und die Stadt mit Gewalt nehmen. Die Bürgermeister antworteten, daß sie bereit seien in Gemäßheit der kaiserlichen Befehle den Truppen allen in ihren Kräften stehenden Vorschub zu leisten, auch zugeben wollten, daß dieselben in kleinen Haufen zu zwei, zehn, ja dreißig Mann durch die Stadt zögen, allein die Einlagerung einer Compagnie könnten sie nicht gestatten, seien auch nicht der Meinung, daß es in den Absichten Sr. kaiserlichen Majestät liege, die Stadt gänzlich zu Grunde zu richten, was unfehlbar erfolgen würde, wenn man die Bürger mit der Unterhaltung der Truppen belaste. Mit dieser Antwort kehrten die Hauptleute zurück. Zwei Tage später traf der Domscholaster Droste mit dem Landesrentmeister Viehaus als Abgeordneter der Münsterschen Regierung ein mit abermaligen Befehlen, daß dem Grafen Gallas Folge geleistet werden solle. Die Bürgermeister erinnerten an die Folgen, welche die leichtsinnig zugelassene spanische Einlagerung über die Stadt gebracht hatte, und blieben bei ihrer Bitte

Digitized by Google

um Verschonung. Unterdessen waren bereits Dülmen und Rheine mit Gewalt genommen und auf das härteste behandelt; der Graf Gallas zog seine Truppen von Rheine, Steinfurt, Schöppingen und Werne zusammen und rückte bis Osterwik vor, von wo er abermals zwei Hauptleute in Begleitung der Drosten von Horstmar, Ahaus und Werne nach Coesfeld schickte, um die Stadt zum letzten Male aufzufordern. Die Bürgermeister versammelten die Bürgerschaft auf dem Gruthause, die sich mit dem Rathe einverstanden durch ihre Achtmänner dahin erklärte, daß man bei der Bitte verharre, die Stadt nicht durch die zugemuthete Besatzung zu Grunde richten zu wollen. Während dieser Verhandlungen traf noch ein Trompeter von Münster ein, abermals mit den gemessensten Befehlen und mit einem Schreiben der Regierung, worin die Bürgermeister an ihren Eid und ihre Pflicht erinnert wurden. Sie antworteten, daß sie auch der Bürgerschaft mit einem Eide verpflichtet seien und erst Belehrung suchen müßten, wie weit sich die beiderseitigen Verbindlichkeiten erstreckten, um ihr Gewissen nicht zu beschweren. Nichtsdestoweniger gaben sie, als alle Gegenvorstellungen nicht fruchteten, und die übrigen Städte größtentheils mit Sturm genommen waren, endlich nach und öffneten freiwillig die Thore. Am letzten März zogen eine Compagnie Reuter und eine Compagnie zu Fuß in die Stadt ein und wurden bei den Bürgern einquartirt.

Gegen die Mitte des Sommers langte der Graf Tilly mit seinem Heere gleichfalls in Norddeutschland an, und der Graf von Anholt erhielt Befehl mit seinen Truppen zu ihm zu stoßen. Am 28sten Juli rückte die Coesfeldische Besatzung aus. Der Herzog Christian von Braunschweig kam von der Weser her gedrängt am 3ten August mit 28 Stücken Geschütz und seiner ganzen Macht zu Greven an,

Digitized by Google

nahm das Haus Schonefliet und verlangte von der Stadt Münster binnen dreien Tagen die Lieferung von Geld, einigen hundert tausend Pfund Brod und Hafer, die er jedoch nicht erhielt. Die kaiserliche Armee war ihm auf den Fersen; in der Nacht des vierten August verließ der Herzog Greven und Schonefliet, um über Steinfurt, Meteln und Nienborg den Weg nach den Niederlanden zu suchen. Tilly verfolgte ihn mit fast dreißig tausend Mann; völlig so zahlreich war auch das Heer Christians. Unweit Steinfurt erfolgte am 5ten August das erste Gefecht; in der folgenden Nacht ging der Herzog von Braunschweig über die Dinkel, wurde aber zwischen Meteln und Nienborg abermals angegriffen. Nachdem am 6ten August bei Ahaus und im Wüllenschen Esch tapfer gefochten worden, kam es Nachmittags gegen drei Uhr bei Stadtlohn zu einer Hauptschlacht, welche mit der gänzlichen Niederlage und Auflösung des Braunschweigischen Heeres endigte. Ueber 4000 Leichen bedeckten das Schlachtfeld, gefangen wurden 9400 Mann. Noch von Stadtlohn aus richtete der Graf Tilly ein höfliches Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Coesfeld, worin er dieselben ersuchte, die gefangenen Fürsten und Obersten bei sich aufzunehmen und zu verpflegen; am 8ten August rückte auch die Besatzung wieder ein, die sich durch die Anwerbung der Gefangenen verstärkte. Sie blieb noch vierzehn Wochen.

Was die Stadt während dieser Zeit litt, und wie überhaupt der Krieg auf Kosten und zum Verderben des friedlichen Bürgers geführt wurde, geht aus den Nachrichten, welche das städtische Archiv aufbewahrt, und die belehrende Einzelheiten enthalten, zur Genüge hervor. So z. B. langte der Hauptmann Hunolstein, welcher die Compagnie zu Fuß anführte, für seine Person erst am 12. Mai in Coesfeld an. Folgendes ist das

Verzeichniß der Unkosten, welche dieser Mann der Stadt verursacht hat:

	Rthlr.	ßl.	dt.
Wolgemelter Kapitain für seine Person am 12. eingekommen, bei Johann Theben, Gerdts Sohne eingekehrt, und in einer Nacht laut eingekommener Rechnung verthan	15	—	—
Nächstfolgenden Tag bei Heinrich Oldensaal zum Essen gegangen und daselbst verzehrt ohne verehrte Fische	13	2	—
Daselbst noch besonders verthan .	9	6	—
Selbigen Tages Sr. Gestrengen verehrt	150	—	—
Ferner am selbigen Tage ihm für acht Wochen Unterhalt gegeben, wöchentlich 40 Thaler, thut .	320	—	—
Für die Unterhaltung seiner dreizehn Pferde, wovon acht Wagenpferde mit zwei Wagen nebst Gesinde am letzten März, die fünf Reisepferde aber mit seinen Dienern am 12ten Mai angelangt, an Haber, Heu, Stroh u. der Diener Verzehrung	390	16	—
Von der Ankunft des Herrn Capitain bis zum ersten Auszug am 28. Juli an Servis	94	16	—
Sr. Gestrengen an Wein immittelst verehrt zu dreien unterschiedlichen Malen 4 Ohm weniger ein Viertel	94	—	—
Denselben einen Pferdestall an Franz von Durften's Hause machen lassen	12	—	—
Am achten August ist wohlgemeldeter Hauptmann bei Einbringung des groben eroberten Geschützes und anderer Munition wieder eingekom-			

Digitized by Google

	Rthlr.	gl.	dt.
men. Seine Gestrengen zwei Tage verpflegen lassen, darüber auch an Wein verthan	16	—	—
Folgends Sr. Gestrengen verschaffen müssen für 15 Wochen Unterhalt, wöchentlich 50 Thaler, macht .	750	—	—
Für Unterhaltung seiner dreizehn Pferde auf 14 Wochen an Haber	196	—	—
Und nachdem der Capitain mit seinen fünf Reisepferden weggezogen, sind seine acht Wagenpferde noch vier Wochen hieselbst verblieben; haben gekostet an Haber	37	10	—
Für Heu haben bezahlt werden müssen	72	—	—
Für Stroh	18	—	—
An Servis, verbrauchtem Holz, Salz, Wein, Essen in 14 Wochen . .	216	—	—
Inzwischen Sr. Gestrengen zu verschiedenen Zeiten verehrt vier Fäßlein Wein, jedes zu fünf Viertel	132	—	—
Dem Hofmeister und Koch Betten, Tischtücher, Servietten, Kessel, Teller, Schüssel u. s. w. leihen müssen, wovon Vieles nicht zurückgeliefert worden. Dafür haben bezahlt werden müssen	17	16	—

Soviel kostete der Stadt der Hauptmann; die Unterhaltungskosten seiner Compagnie betrugen 25,267 Thaler, 15 Schillinge 2 Pfenninge, jedoch mit Einschluß einiger Ausgaben für durchziehende Truppen. Die Reutercompagnie unter dem Rittmeister Goddert von Merfeld kostete der Stadt nur 6787 Thaler 20 Schillinge 6 Pfenninge, indem die Fourage aus den umliegenden Dörfern herbeigeschafft wurde. Das Kirchspiel Nottuln mußte dazu wöchentlich 45 Thaler, eilf Malter Haber, drei Fuder Heu, zwei Fu-

Digitized by Google

der Stroh und drei Fuder Holz nach Coesfeld abliefern.

Nach einer im October bekannt gemachten und vom Grafen Tilly gezeichneten Verpflegungsordnung für die Infanterie mußte verabreicht werden

an einen Hauptmann täglich	Wein	4 Maaß
	Bier	20 Maaß
	Brod	20 Pfund
	Fleisch	12 Pfund.

Dazu zwei Hennen und ein halbes Schaaf oder Kalb.

An einen Lieutenant, wie auch an einen Quartier- oder Wachtmeister täglich

	Wein	2 Maaß
	Bier	10 Maaß
	Brod	10 Pfund
	Fleisch	6 Pfund.

Dazu ein Viertel von einem Schaaf oder Kalb.

An einen Profoß täglich	Fleisch	5 Pfund
	Brod	5 Pfund
	Bier	6 Maaß.
An einen Korporal und Feldschreiber	Fleisch	3 Pfund
	Brod	4 Pfund
	Bier	4 Maaß.
An einen gemeinen Knecht	Fleisch	2 Pfund
	Brod	3 Pfund
	Bier	3 Maaß.
Für einen Jungen . . .	Fleisch	1 Pfund
	Brod	2 Pfund
	Bier	1 Maaß.

Dann sollen jedem Obersten zu Fuß an Pferden passirt werden 16

Einem Obristlieutenant	12
„ Hauptmann	8
„ Lieutenant	4
„ Fähndrich	4.

Digitized by Google

Für die Aufwärter, Secretaire, Feldscheerer, Feldschreiber nicht mehr als sechs.

Zu diesen Unkosten kam die tägliche Mißhandlung der Bürger durch die Soldaten, so daß Viele Haus und Stadt verließen und davon gingen. Und als endlich im Spätherbst 1623 die kaiserlichen Landbeschützer aus der gänzlich erschöpften Stadt kaum abgezogen waren, so drohete schon wieder von einer andern Seite her ein neues Ungemach.

Der Fürstbischof Ferdinand war über die anfängliche Weigerung seiner Städte kaiserliche Besatzungen aufzunehmen in den höchsten Zorn gerathen, hatte ihnen eine neue Magistratswahl vorzunehmen verboten, und ordnete nun die strengste Untersuchung des Vorgefallenen an. Nach Goesfeld kamen als Untersuchungscommissarien die Advokaten Moderfohn und Menfink. Der Stadtrath berief sich zwar darauf, daß er, sobald er die ernstliche Willensmeinung des Landesherrn erkannt, und durch Bitten die Einlagerung nicht habe abwenden können, in schuldigem Gehorsam die Thore geöffnet und die Besatzung freiwillig aufgenommen habe; allein die Commissarien begaben sich zu dem Stadtschreiber Schwiker und verlangten von ihm bei seinem dem Landesfürsten geleisteten Eide und bei Verlust der Gnade desselben die Auslieferung aller Papiere, welche er über die Verhandlungen in jener Angelegenheit besitze. Unter den Papieren befand sich ein abgerissenes mit keiner Unterschrift versehenes Blatt, worauf die Abstimmungen der einzelnen Rathsglieder über die Aufnahme der Truppen verzeichnet standen. Der eingeschüchterte Stadtschreiber ließ sich verleiten, es durch seine Unterschrift zu beglaubigen. Auf den Grund dieses Stückchens Papier, dessen man auf eine so zweideutige Weise habhaft geworden war, sah sich nun der Stadtrath zur weitern Verantwortung gezogen und mit dem Verluste seiner Rechte und

Digitized by Google

Freiheiten bedroht, und wiewohl derselbe die bündigsten Vertheidigungen einsendete, der Stadtschreiber auch eidlich erhärtete, daß das auf jenem Papier Verzeichnete zwar ungefähr so, jedoch mit Zusätzen, Vorbehalten und Begründungen gesagt worden, übrigens nie zu einem Beschlusse erhoben, deswegen auch gar nicht zu Protokoll genommen, vorgelesen und von den Rathsgliedern gebilligt sei, so war und blieb die Stadt dennoch der freien Magistratswahl beraubt, sah härtern Strafen entgegen und war Jahre lang zu eben so demüthigenden als kostspieligen Verhandlungen genöthiget, welche zuletzt einen ganz schmählichen Charakter annahmen. Im Jahre 1630 hatten nämlich die Coesfeldischen Landtagsabgeordneten Rücksprache mit dem Landesrentmeister van Billich genommen und demselben Versprechungen gemacht, wenn er in dieser Sache zu ihren Gunsten berichten und der Stadt die Erlaubniß einer neuen Rathswahl auswirken würde. Hieran erinnert er die Bürgermeister in einem Schreiben vom 24. December 1630, und nachdem er bevorwortet hat, daß seine freimüthigen Äußerungen nicht zur Kenntniß der fürstlichen Canzlei gelangen dürften, erklärt er sich bereit auf die ihm gemachten Anerbietungen, wenn nur die Summa eigentlich dabei ausgedrückt würde, einen Bericht zu Gunsten der Stadt anzufertigen, worauf ein gnädiger willfähriger Bescheid bald erfolgen solle. Hierauf schickte der Stadtrath den Bürgermeister Johann Boland und den Bürger Heinrich Rave mit einer schriftlichen unbedingten Vollmacht nach Münster, um mit dem Landesrentmeister Dietrich van Billich in gewissen Sachen, woran der Stadt sonderlich gelegen, zu verhandeln, und verpflichtete sich Alles zu halten, worüber sie sich mit ihm einigen würden. Die Bedingungen wurden zwar nur mündlich verabredet, allein es ergibt sich aus den Papieren des städtischen

Archivs, daß dem Landesrentmeister durch ein Handlungshaus in Amsterdam für Rechnung der Stadt tausend Thaler ausgezahlet und als dem Landesfürsten unterthänigst verehret in Ausgabe gestellt wurden. Bereits am siebenten Januar 1631 unterschrieb Ferdinand in Bonn die Urkunde, durch welche die Stadt die freie Rathswahl zurück erhielt, weil sie sich des auf ihr lastenden Verdachts vollkommen entlediget habe. So wurde der Stadt die Gerechtigkeit entweder vom Fürstbischof selbst, oder in seinem Namen von seinem Diener verkauft.

Schlimmer war freilich das Loos derjenigen Städte, welche von den kaiserlichen Truppen mit Gewalt eingenommen waren. Sie hatten auf der Stelle ungeheuere Summen erlegen müssen, (Borken z. B. mußte eine Schuldverschreibung von siebzehntausend Thalern ausstellen, wovon jedoch achttausend Thaler erlassen wurden); allein mit dieser Strafe war der Fürstbischof nicht zufrieden. Unter dem 15. März 1627 hob derselbe aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit mit einem Federstriche die bisherigen Rechte und Freiheiten der Städte Warendorf, Bochold, Beckum, Ahlen, Rheine, Borken, Dülmen, Vreden und Haltern gänzlich und für immer auf, und zog sogar ihre Einkünfte zu Gunsten der bischöflichen Tafel ein, wobei sie die bisherigen großen Lasten nicht nur forttragen, sondern sich auch noch eine Erhöhung der monatlichen Schatzung gefallen lassen sollten. Erst nach und nach erlangten sie auf langsamen und kostspieligen Wegen einen Theil ihrer Besitzungen und Freiheiten wieder. Soviel ist gewiß, daß jene kaiserliche Einlagerung mit ihren Folgen eine hauptsächliche Ursache des Verfalles unserer Städte geworden ist, die großentheils noch heute unter der Last der Zinszahlungen von den damals gemachten Schulden leiden. Uebrigens hatte auch Coesfeld unter der Regierung Ferdinands

Digitized by Google

noch mancherlei Anfechtung seiner Rechte und Freiheiten zu dulden, rücksichtlich deren die Vorlegung der nicht vorhandenen Verleihungsurkunden gefordert wurde. So z. B. wurde der Versuch gemacht, der Stadt die Grut und Accise zu entreißen. Die Grut war, wie oben erzählt ist, i. J. 1347 für eine Summe Geldes unter der Bedingung erworben, daß daraus dem Landesfürsten jährlich zehn Mark entrichtet werden sollten. Von diesen zehn Mark hatte jedoch Bischof Otto i. J. 1412 eine jährliche Rente von zwei und einem halben rheinischen Gulden dem Hermann Kuilbeck verkauft, und die Stadt hatte von diesem die ihm darüber ausgestellte Verschreibung eingelöset. Der Rest der auf der Grut haftenden Abgabe wurde von da an mit zwei und einem halben Thaler jährlich entrichtet, welche die Stadt bis zum Jahre 1632 dem Rentmeister zu Horstmar jedes Jahr pünktlich ausgezahlt hatte. Nun kündigte aber Bischof Ferdinand derselben die Grut auf, um sie für eigene Rechnung zu verwalten, als wenn die Stadt sie für einen Jahreszins von zwei und einem halben Thaler von dem Landesherrn lediglich auf Kündigung gepachtet hätte. Als der Magistrat die Verleihungsurkunde Bischof Ludwigs vorlegte, forderte der Bischof statt der zwei und eines halben Thaler jährlich den ganzen Betrag von zehn Mark nach dem Werthe, welchen diese Summe im Jahre 1347 gehabt hätte. Glücklicherweise befand sich die Stadt im Besitz der dem Kuilbeck ausgestellten Verschreibung und des Dokuments über die von ihr bewerkstelligte Einlösung derselben, und konnte nachweisen, wie die früher größere Abgabe auf ihren jetzigen Betrag heruntergebracht war. Schlimmer erging es mit dem Freigerichte in Flamsche. Als die Stadt dasselbe i. J. 1632 nach Wiedererlangung der freien Rathswahl wiederum abhalten lassen wollte, wurde ihr dieses durch einen Befehl der landes-

Digitized by Google

fürstlichen Regierung untersagt. Sie suchte zwar ihr wohlhergebrachtes Recht zu beweisen; allein die bei dieser Gelegenheit gewechselten Schriften, deren Endresultat mir nicht bekannt ist, sind die letzte Spur, welche von dem Freigericht in Flamsche in den Archiven vorkommt. Uebrigens ist bekannt, daß die Freigerichte, ausgeartet und überflüssig geworden, überall allmählig eingingen.

2. Jesuiten. Kapuziner.

Unter dem Geräusche der Waffen und mitten unter dem allgemeinen Elende verbreiteten sich die Mönche aller Orden über das Land. Um eine Niederlassung in Coesfeld stritten die Minoriten, Jesuiten und Kapuziner, von denen die beiden letztern ihren Zweck erreichten. Dem Fürstbischof Ferdinand war es Ernst, in seinen Staaten keine andere als die katholische Kirche zu dulden. Die Prediger der übrigen Confessionen und ihre hartnäckigen Anhänger wurden aus dem Lande vertrieben, die Bevölkerung da, wo sie wankend geworden war, in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt. Weil es um die Pfarrgeistlichkeit im Allgemeinen schlecht bestellt war, so wurden in die meisten Städte des Stifts einzelne Jesuiten delegirt, um unter dem Namen von Rectoren die Aufsicht über die Pfarrkirchen und die Pfarrgeistlichkeit zu führen. In dieser Eigenschaft war bereits im Jahr 1621 der aus dem Orden zwar äußerlich entlassene, demselben jedoch noch angehörige, Jesuit Johannes Steill nach Coesfeld geschickt und hatte das Rectorat der beiden Pfarrkirchen übernommen. Mit unermüdlichem Eifer wirkte dieser Mann für den Zweck seiner Sendung und wünschte sein wohlgelungenes Werk durch eine Niederlassung der Jesuiten gekrönt und gesichert zu sehn. Der Fürstbischof billigte dies Vorhaben; die Bürgerschaft und der Rath wurde trotz der an-

Digitized by Google

fänglichen Gegenwirkungen der Bürgermeister Nikolaus Rennebaum und Johann Boland und der Kämmerer Johann Holtich und Bernard Witfeld gewonnen; der Probst zu Varlar mußte nachgeben. Dennoch vermochte es Steill nicht dahin zu bringen, daß ein Berufungsschreiben von Seite der Stadt an die Jesuiten gerichtet worden wäre, worauf der Münstersche Rector Ruidius wartete; vielmehr kamen einige Jesuiten von Münster herüber und hielten am 22. März 1627 eine bloß mündliche Besprechung mit den Bürgermeistern und dem Rathe über die Mittel, welche die Stadt zur Errichtung einer Residenz und eines Gymnasiums hergeben sollte. Am 29ten Mai trafen darauf zwei Jesuiten von Münster ein, und da sich die Obern des Ordens zur Erweiterung der Residenz und zur Eröffnung eines Gymnasiums nicht verstehen wollten, wenn die Stadt die Herbeischaffung der Subsistenzmittel nicht übernähme, so wurde der Bürgermeister Rennebaum nach Münster abgeordnet, um gemeinschaftlich mit dem Syndicus Heinrich Witfeld hierüber mit dem in Münster anwesenden Provinzial Rücksprache zu nehmen. Zwischen diesen Personen soll verabredet sein, daß die Stadt jährlich 60 Thaler aus den Einkünften der Schule, und überdies für jeden Gymnasiallehrer jährlich 70 Thaler zahlen solle und wolle, nach Verlauf von fünf Jahren aber diese Zahlungen ein für allemal ablösen könne, und zwar jene erstere durch ein Capital von tausend, und die letzteren durch ein Capital von viertausend Thalern. Allem Anschein nach ist jedoch über diesen Gegenstand nie ein schriftliches Dokument ausgestellt, und wenn die Jesuiten sich später auf ein solches beriefen, welches weder unterschrieben noch untersiegelt war, so haben sie wohl nur einen Entwurf in Besitz gehabt. Noch im November 1628 dringt der Superior der neuen Residenz, Bernard Bucholz, in einem Schreiben an

Bürgermeister und Rath darauf, daß jene Verabredungen vollzogen und eine schriftliche Urkunde darüber ausgestellt werden möge, welche also in keinem Falle im Jahre 1627 ausgestellt sein kann, wie später von den Jesuiten behauptet worden ist. Das Gymnasium wurde jedoch eröffnet, und mehrere an der Kronenstraße gelegene Häuser von dem Orden angekauft und zu einer einstweiligen Wohnung und Kapelle eingerichtet. Superior der Niederlassung wurde der schon genannte, aus Coesfeld gebürtige, Bernard Bucholz, dem der Magistrat in den nächsten Jahren vierteljährlich neunzig Thaler auszahlte. Ueberdies wurde den Gemeinden der Aemter Horstmar, Ahaus, Bevergern, Dülmen und Bocholt als Beitrag für die Jesuiten in Coesfeld die Leistung einer halben Kirchspielschatzung von der Landesregierung aufgedrungen, und der Betrag zum Theil mit Gewalt und Pfändung beigetrieben. So kam denn die erste Niederlassung der Jesuiten zu Stande.

In demselben Jahre 1627 setzten sich auch die Kapuziner nach hartem und nicht sehr erbaulichem Streit in Coesfeld fest, wo sie in den nächst folgenden Jahren einen Flächenraum von 295 rheinländischen Ruthen erwarben und 33 Häuser niederrissen, um ein Kloster und eine Kirche zu erbauen. [1]) Der Bau wurde 1632 vollendet. Die nunmehr dem Fürsten von Salm-Horstmar zuständigen Klostergebäude dienen gegenwärtig als Salzmagazin, und enthalten zugleich die evangelische Schule, das Büreau des Zollamtes und das Lokal der Vereinsgesellschaft.

3. Pest. Hexenprocesse.

Während der Krieg fortwüthete, von Zeit zu Zeit die Pest mit verheerender Gewalt ausbrach, er-

1) Marx Gesch. des Gymnasiums zu Coesfeld S. 14 u. ff.

zeugte der menschliche Wahnsinn neue Greuel, deren Furchtbarkeit alle Vorstellung übersteigt. Wie den Franzosen die Frivolität, so ist uns Deutschen die Neigung zur Schwärmerei und zum Aberglauben eigen. Der Wahn, daß ein Bündniß mit dem Teufel zur Erreichung unsauberer Zwecke möglich sei, war zwar im Mittelalter allgemein, und hat bei allen Nationen einzelne Opfer gefordert, aber nur in Deutschland hat man Tausende verbrannt. Gegen die Mitte des dreißigjährigen Krieges war der Eifer, das eingebildete und an sich unmögliche Laster der Hexerei auszurotten, besonders groß, und weil die Angeklagten durch die Folter gezwungen wurden, Mitschuldige zu nennen, und auch diese immer neue Mitschuldige angeben mußten, so verbreitete sich die Verfolgung von einem Orte über den andern, einer ansteckenden Seuche gleich. Nach Coesfeld kam diese Pest von Horstmar und verbreitete sich von hier weiter nach Dülmen und über die umliegenden Dörfer. Eine in Horstmar vor dem Grafen der Zauberei wegen angeklagte Frau hatte auf der Folter auch fünf in Coesfeld wohnende Frauenspersonen, darunter ihre eigene Tochter, welche Nonne war, als Mitschuldige angegeben. Der Graf schrieb an den Stadtrichter und verlangte die Absendung der angegebenen Personen nach Horstmar, um sie konfrontiren zu können. Die vier weltlichen Frauenspersonen wurden auch nach Horstmar geschickt und dort gerichtet; die Klosterjungfer wurde nach längerm Hin- und Herschreiben in weltlicher Kleidung aus dem Kloster entlassen und sogleich auf Befehl des Coesfeldischen Magistrats verhaftet und vor Gericht gestellt. Sie antwortete auf die an sie gerichteten zum Theil albernen, zum Theil verfänglichen Fragen sehr verständig und verlangte im Bewußtsein ihrer Unschuld sogleich die Wasserprobe. Allein ihre Zuversicht wurde als eine neue Anzeige wider sie

angesehen, weil nur der Teufel sie mit solchem Muthe ausrüsten könnte. Acht Wochen lang ertrug das unglückliche Mädchen jede Mißhandlung, da erklärte sie, mit der Folter bedroht, daß sie zur Vermeidung unleidlicher Pein gestehen wolle, daß sie eine Hexe sei; allein daß sie Gott entsagt und den Teufel angebetet habe, könne sie nicht gestehn; auch wisse sie keine Mitschuldige. Das fand man unwahrscheinlich; es folgten Verhöre auf Verhöre, und da sie sich in Widersprüche verwickelte, wurde die Folter erkannt. Den Schmerzen widerstand das Mädchen nicht; sie sagte Alles, was man wollte, nannte jedoch anfangs nur die in Horstmar schon hingerichteten Personen als Mitschuldige, da man aber damit nicht zufrieden war, alle, die sie kannte, und als unter diesen auch vornehme Personen aus der Bekanntschaft des Magistrats waren, wurde sie wiederum so lange gefoltert, bis sie diese widerrief und zu Protokoll gab: der Teufel habe ihr gerathen, auch einige angesehene Personen zu beklapsen, damit sie desto gelinder bestraft würde. Von den übrigen wurden diejenigen eingekerkert, welche verdächtig schienen, und nun hatten die Verhöre und die Folterungen kein Ende. Von ungefähr zwanzig Personen, worunter der wohlhabende Kaufmann Köbbing und die verheirathete Tochter eines gewesenen Bürgermeisters sich befanden, und welche sämmtlich innerhalb zweier Jahre hingerichtet wurden, haben sich die Proceßacten vollständig erhalten, die gewiß Niemand ohne Grauen lesen wird. [1]) Eine Person war beschuldiget, sich

1) Von diesen Prozessen ist der gegen den Kaufmann Köbbing vollständig herausgegeben unter dem Titel: Merkwürdiger Heren-Proceß gegen den Kaufmann G. Köbbing an dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632 geführt; vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt und mit einer Vorrede begleitet von Joseph Niesert.

Digitized by Google

in eine Elster verwandelt und bei dieser Gelegenheit einen Schuß erhalten zu haben. Da sich auf ihrem Arm ein Wundmal vorfand, so galt dieser Umstand für einen hinreichenden Verdachtsgrund, um die Folter wider sie zu erkennen. Sie wurde verbrannt. Zu den schauderhaftesten Proceduren gehört das peinliche Verhör eines acht- bis neunjährigen Waisenknaben. Das arme, übrigens verwahrloſete, Kind hatte andern Knaben aufgebunden, es könne Körkens machen, d. h. Kugeln aus Lehm, die beim Kugelspiel von selbst wegliefen und durch die Worte: „töt, töt, töt" wieder herbeigelockt werden könnten. Der Stadtrath ließ den Knaben vorführen, und da er schrie: „Ich kann es nicht" und auf die Frage: Was kannst du nicht? zur Antwort gab: er könne keine Körkens machen, so galt eben dies für eine hinreichende Anzeige seines bösen Gewissens und für einen Beweis, daß er es dennoch könne. Die Ruthen des Scharfrichters brachten ihn bald zu dem Geständniß, daß er wirklich Körkens gemacht habe, allein jetzt könne er es nicht, weil es zu finster sei; morgen wolle er es gern thun. Immer gequält, daß er bekennen solle, antwortete er unter Anderem, er könne nicht bekennen, weil ihm der Teufel (oder wie das Protokoll hat: sin Boleke d. i. sein Buhlgeist) in den Mund komme, daß er nicht sprechen könne. Und der ehrbare Rath ließ dabei zu Protokoll vermerken: Wie denn ahnwesende Herren Examinatoren advertirt, daß ihm der Mund wunderbarlicher Weise aufgerückt und aufgesperrt worden. Von der Hauptsache, vom Hexen nämlich, gestand er, daß er es zu

---

Coesfeld 1827 bei Wittneven. Ein auch wegen der Vorrede und der Mittheilungen aus der selten gewordenen Schrift des Jesuiten Friedrich Spee: Cautio criminalis cet. höchst lesenswerthes Buch!

Digitized by Google

lernen angefangen habe, aber er könne noch nicht mehr davon, als das Heren Vater unser. Er mußte es hersagen. Es lautet wie folgt: Dicke Dunse, die Koh ist unse; dat Kalf ist mein, die Gans ist dein, der Voet ist mein, dat Hündeken ist dein, und dat Kälveken ist mein. Die Segge hefft acht junge Körbeßkens; die Jungen hören dein; die Segge ist mein; das Pferd ist mein, die Koh ist dein; ich gae mit dem bloten Kopf: die quakende Henne ist mein, twee grote Perde sind dein." Und nach solchen Ergebnissen des Verhörs wurde das Kind in Verwahrsam gehalten und laut Rechnung des Scharfrichters Rövekamp noch zweimal im Keller, jedesmal für drei Thaler, gefoltert! Was man weiter mit ihm angefangen hat, geht aus den Acten nicht hervor.

Ich habe meinen Lesern den peinlichen Eindruck nicht ersparen dürfen, welchen diese Bruchstücke aus den Prozeßacten ohne Zweifel auf dieselben gemacht haben, und glaube auch jetzt von diesem traurigen Gegenstande nicht scheiden zu dürfen ohne die Frage aufzuwerfen, wie ein solcher Wahnwitz bei Männern möglich war, die in allen andern Lebensverhältnissen nicht ohne Verstand und Einsicht erscheinen? Das ist augenfällig, daß Seelsorge und Rechtspflege in schlechte und gänzlich unfähige Hände gelegt waren. Es ist bekannt, daß der Jesuit Spee und der protestantische Gelehrte Thomasius die Ersten gewesen sind, welche das Hexenverbrennen bekämpft haben; aber wenn wir fragen, wem es zu danken ist, daß dieser und ähnlicher Wahnglaube bis auf die Wurzel vertilgt worden, so sind dieses leider nicht die Vorsteher der katholischen Kirche, welche das verderblichste aller Bücher, die seit Erfindung der Buchstabenschrift das Licht der Welt erblickt haben, ich meine den malleus maleficarum, nicht brandmarkten, auch nicht die protestantischen Theologen, die in unerschütterlichem Glauben an die

Digitized by Google

Macht des Teufels und in beschränktem Kleben an dem Buchstaben dunkler Stellen der h. Schrift die Scheiterhaufen eher schürten, als löschten, sondern es ist ganz allein die allmählig allgemeiner gewordene, auf dem Studium des klassischen Alterthums gegründete, gelehrte Bildung der Seelsorger und Juristen. Nehmt dieser Bildung die in neuerer Zeit vielfach angefeindete Grundlage der klassischen Studien, und es wird kaum ein Menschenalter vergehn, bevor wenn nicht derselbe, doch ähnliche Arten blinden Wahnes das menschliche Geschlecht verheeren werden.

4. Die Einlagerung der Hessen.

In den ersten Monaten des Jahres 1633 wurde Westfalen abermals der Schauplatz wichtigerer Begebenheiten des noch immer forttobenden Krieges, die unsere Stadt härter trafen, als alle Unglücksfälle, die sie bisher heimgesucht hatten. Gustav Adolph war in der Schlacht bei Lützen gefallen; sein Plan, durch Eroberung und Einziehung der geistlichen Staaten Deutschlands für sich und seine Verbündeten ein schwedisch deutsches Reich zu gründen, war vernichtet, da es an einem Haupte für dieses Reich nunmehr fehlte; allein die mit Schweden verbündeten Fürsten suchten nichtsdestoweniger die für sie bestimmt gewesenen Länder zu erobern und die Kaiserlichen daraus zu vertreiben. So drangen denn gleichzeitig von verschiedenen Seiten her der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg und der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel in Westfalen ein. Während jener Osnabrück, Wildeshausen, Vechte, Meppen und Haselünne in Besitz nahm, eroberte der Landgraf von Hessen Paderborn, Soest, Lippstadt, Dortmund, Recklinghausen, und nahm mit 12,000 Mann seine Stellung bei Horneburg, um von da ins Stift Münster einzubrechen. Die Regierung hatte bereits die Städte aufgefordert, auf ihrer Hut und

zur Vertheidigung bereit zu sein; unterdessen nahm der Landgraf auch Dorsten, wo er sein Hauptquartier aufschlug, und den General-Major der Infanterie Ehrenfried von Berbistorf nebst dem Otto von der Malsburg mit ihren Truppen gegen Coesfeld sendete, um sich der Stadt in der Güte oder mit Gewalt zu bemächtigen. Am 14. Februar 1633 fiel dieselbe nach kurzer und wenig rühmlicher Vertheidigung den Hessen in die Hände.

Die Nachrichten, welche ich aus den achtzehn Jahren, während welcher Coesfeld in der Gewalt der Hessen verblieb, habe zusammen bringen können, sind nur dürftig; allein schon aus der Menge der Schuldverschreibungen, welche die Stadt während dieser Zeit unter den drückendsten Bedingungen ausstellte, geht zur Genüge hervor, wie theuer dieser Zeitraum derselben zu stehen kam. Die Niederlassung der Jesuiten wurde sogleich am Tage der Besitznahme geplündert, die Jesuiten selbst wurden nach längern Unterhandlungen, die sich bis zum November hinzogen, aus der Stadt verwiesen und gingen nach Münster. Die Stadt mußte durch große Geschenke und unerschwingliche Contributionen die Plünderung abkaufen, unter Anderem die Glocken der Kirchthürme für 850 Thaler einlösen.[1]) Im April

1) Die merkwürdige Verschreibung hierüber lautet wie folgt:

„Wir Assuerus a Schweten und Johann Wissing **Pastores respective ad sanctum Lambertum et Jacobum**, wie auch Bürgermeistere und Rahtt der Stadt Coßfeldt wegen beider Kerspeln binnen dieser Stadt, vort Peter Biderwandt, Berndt Drachter und Claeß Storck des Kerspels Lamberti, Johan Bolandt, Meinhard Kleies und Gerdt van Holstein des Kerspels Jacobi außerhalb Coßfeldt **Provisores**, zeugen und bekennen hiemit und krafft dieses, daß wir mit Ihrer fürstlichen Durchlaucht Landtgrafen zu Hessen, unsers gnädigsten Herrn Ge-

1634 erschien der kaiserliche General von Gleen und belagerte die Stadt; als aber Herzog Georg von Braunschweig über Bielefeld, Lippstadt und Soest herangezogen kam, bei Beckum seine Vereinigung mit dem hessischen General bewerkstelligte und am 6. Mai vor Coesfeld erschien, hoben die Kaiserlichen ohne eine Schlacht zu wagen die Belagerung auf und zogen über Dülmen nach der Lippe. Von nun an wurden die Hessen in Coesfeld nicht mehr beunruhiget; ein am dritten März 1638 zwischen dem Grafen Götz und dem General Melander für die westfälischen Heere abgeschlossener Waffenstillstand ließ die Stadt in ihrem einstweiligen Besitz. Selbst als von Münster und Osnabrück die langersehnte Friedensbotschaft erscholl, hatte für Coesfeld die Stunde der Erlösung noch nicht geschlagen. Der

---

neral-Commissarien und Majorn Herrn Ernfridt von Berbißtorff, sintemahl bemelte diese Stadt sich von höchstgenannter Ihrer F. Durchlaucht Kriegsvolk nach angemueteter Einquartirung bestreiten und beschießen lassen und deßwegen wolgemeldeten Herrn Commissarien dieser Stadt Glocken heimgefallen, zu Redimirung derselben uns dahin in der Guete verglichen, daß wir selben Herrn Commissarien Ernfridt von Berbistorff einß für all dafür Acht hundert fünfzich Raichsthaler innerhalb Sechs Tagen ohne weitern Verzugh verrichten und bezahlen sollen und wollen. Dessen zur Warheit Urkundt haben wir diß theils mit unser Handt Unterschrifft und sunsten mit unsern hierunter ufs spatium getruckten Insiegeln bekräfftigt. Im Jahr 1633. 27. Februarii stylo novo.

(L. S.)

Ass. de Zweten Pastor salvo praeiudicio ecclesiae subscripsit.
Joannes Wissing D. Jacobi pastor indignus manu ppria

Peter Biederwandt
Claues Stork
Bernt Drachter
Johann Bolanndt
Meinhartt Kleiß
Gerdt van Holstein

verwittweten Landgräfinn von Heſſen war nämlich in dem Friedensſchluſſe eine Entſchädigungsſumme von 600,000 Thalern zugeſagt, welche aus verſchiedenen geiſtlichen Stiftern gezahlt und bis zur Abtragung mit fünf vom Hundert verzinſet werden ſollte. Bis zur vollſtändigen Abtragung dieſer Summe ſollte unter andern Coesfeld der Landgräfinn verpfändet bleiben, und eine heſſiſche Beſatzung behalten. Dieſe wurde auf 600 Mann zu Fuß und 50 zu Pferde feſtgeſtellt. Am 13. September 1650 ſtarb zu Arnsberg der Fürſtbiſchof und Churfürſt Ferdinand; ihm folgte im Bisthum Münſter Chriſtoph Bernard von Galen, der die Befreiung Coesfelds von den Heſſen ſogleich zu einer ſeiner angelegentlichſten Sorgen machte. Da die durch den Friedensſchluß zur Mitzahlung der heſſiſchen Forderung verpflichteten Reichsſtände ſich ſaumſelig bewieſen, erbot er ſich die Zahlung vorſchußweiſe theils baar, theils durch Bürgſchaft zu leiſten, knüpfte aber an den bevorſtehenden Abzug der Beſatzung noch andere Plane. Im Friedensſchluſſe war beſtimmt, daß bei der Räumung der Stadt die Feſtungswerke geſchleift werden ſollten, welches Chriſtoph Bernard vor allen Dingen abzuwenden ſuchte; ferner war Stadt und Feſtung vor der Einlagerung der Heſſen in der Gewalt der Bürgermeiſter geweſen, welche die Thorſchlüſſel bewahrten, und für die Vertheidigung der Stadt ſelbſt zu ſorgen hatten; er aber wünſchte dieſelbe in ſeinen Beſitz zu bringen, eine Landesfürſtliche Beſatzung hineinzulegen und zugleich den Vorrath an Munition und Kriegsbedarf, welchen die Heſſen in Coesfeld hatten, für ſich und das Stift anzukaufen. Über dieſe Gegenſtände wurden zu Münſter mit den Landſtänden, und in Caſſel mit der Landgräfinn eifrige Verhandlungen gepflogen, während Chriſtoph Bernard Nichts verſäumte, was die heſſiſchen Commandanten in Coesfeld ſeinen Wünſchen geneigt machen konnte.

Digitized by Google

Endlich wurde der Vertrag mit der heſſiſchen Regierung dahin geſchloſſen, daß die Räumung der Stadt erfolgen ſolle, wenn für die in Rückſtand verbleibende Summe vermittelſt Verunterpfändung in der Grafſchaft Bentheim gelegener Güter Sicherheit geleiſtet würde. Die Mitglieder der Ritterſchaft Johann von Bevern zu Deveusburg und Johann von Twickel zu Havirbeck boten ihre in der genannten Grafſchaft gelegenen Güter zur Verpfändung an; nebſt ihnen ſchaffte die Stadt Münſter und insbeſondere der Bürgermeiſter Herdink durch ſeinen Kredit eine Summe Geldes herbei. So zogen denn in den erſten Tagen des Julius 1652 die Heſſen ab, indem ſie Stadt und Feſtung nebſt den Thorſchlüſſeln zu großem Schmerz des Stadtrathes dem fürſtbiſchöflichen Generalwachtmeiſter Nemuntius überlieferten. Der Verfaſſer der Lebensbeſchreibung Chriſtoph Bernards, Johann von Alpen, erklärt ſich außer Stande die Freude der Bürger, wovon viele ausgewandert waren und nun zurückkehrten, deren Augenzeuge er geweſen, mit Worten zu beſchreiben. Am 14. Julius hielt der Fürſtbiſchof einen glänzenden Einzug in die Stadt, welche eine Landesfürſtliche Beſatzung und einen Landesfürſtlichen Commandanten erhielt. Sie war verarmt und verödet, die wohlhabenden Einwohner längſt ausgewandert, ſieben und vierzig Häuſer vollſtändig zerſtört. Dazu kam noch, daß die Pfarrkirche zum h. Lambertus in Trümmern lag. Es war nämlich der Thurm dieſer Kirche am 14. November 1635 eingeſtürzt und hatte auch die Kirche ſo beſchädiget, daß eine Zeitlang der Gottesdienſt in derſelben nicht gehalten werden konnte.

Digitized by Google

§. 9.

Christoph Bernard's von Galen Residenz in Coesfeld.

Unsere Geschichte würde schon jetzt zu einer Darstellung des traurigen Zustandes der Stadt und zur Erzählung wenig denkwürdiger Begebenheiten herabsinken, wenn nicht der Plan Christoph Bernards, Coesfeld zur Landesfürstlichen Residenz zu machen, demselben die Regierungsjahre dieses Fürsten hindurch eine gewisse Wichtigkeit gegeben hätte. Dieser Plan hatte jedoch gar nichts Angenehmes für die Stadt, welche sich der alten Zeiten erinnerte, und ihre frühern Rechte und Freiheiten und den auf dieselben begründet gewesenen Wohlstand höher anschlug, als den Gewinn, der etwa von einer fürstlichen Hofhaltung zu erwarten stand. Es kam aber noch ein anderer Umstand hinzu, der den Stadtrath und die Bürger mit Furcht erfüllte. Der kriegeslustige Bischof wollte sich durch die Erbauung einer Festung verewigen, und theils die schon vorhandenen Festungswerke der Stadt erweitern, theils neben derselben eine ganz neue, geräumige Citadelle aufführen. Dadurch sahen sich die Bürger nicht nur mit dem Verluste ihrer Ländereien bedrohet, welche jetzt fast die einzige Quelle ihres Unterhalts geworden waren, sondern auch die Mitwirkung der Stadt zur Unterhaltuug einer großeu und kostspieligen Besatzung und die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des frühern Zustandes der Dinge in Aussicht gestellt. In der That hat dieser Festungsbau und seine Folgen die gänzliche Verarmung der Stadt herbeigeführt, die jedoch auch ohne denselben wohl nicht hätte abgewendet werden können.

Im Jahre 1654 wurde mit der Ausbesserung und Erweiterung der Festungswerke der Stadt der

Digitized by Google

Anfang gemacht und vor dem Süringsthor ein neues Werk angelegt. Zugleich wurde in demselben Jahre das geistliche und weltliche Hofgericht von Münster nach Coesfeld hinübergesiedelt, wo der Fürstbischof selbst bereits seit längerer Zeit in einem gemietheten Hause wohnte, und als im Spätherbst ein Landtag ebendahin berufen wurde, von welchem der Bischof die Stadt Münster, mit welcher er im Streite war, auszuschließen wünschte, machte er den Bürgermeistern von Coesfeld den Vorschlag, die Berufungsschreiben zum Landtage anstatt der Stadt Münster mit dem Domkapitel zu unterschreiben und zu besiegeln, und auf diese Weise, die Ehrenrechte der Landeshauptstadt an sich zu bringen. Allein Coesfeld wünschte der Stadt Münster keines ihrer Vorrechte zu entziehen; die Bürgermeister lehnten die ihnen zugedachte Ehre unter dem Vorgeben ab, daß alte mit Münster geschlossene Bündnisse und Verträge ihnen verböten, den Rechten der Hauptstadt zu nahe zu treten. Warendorf ließ sich williger finden und unterfiegelte die Berufungsschreiben, wodurch es die besondere Gunst Christoph Bernards sich erwarb, welche Coesfeld durch seine Weigerung verlor. Im folgenden Jahre wurden vor dem Vieh- und Valkenbrückerthor die Vorbereitungen zur Erbauung der Citadelle gemacht. Eine unmittelbar vor den Thoren gelegene Fläche Landes von zwei und dreißig Malter Einsaat, Gärten und Ackerland, wurde vermessen und abgegraben. Die Stadt gerieth in Schrecken, die Bürgermeister und Kämmerer verfügten sich persönlich zum Fürstbischof, um ihm die Klagen der Bürger und die Unentbehrlichkeit dieser Ländereien für ihr Bestehen vorzutragen. Der Bischof erwiederte, daß die Benutzung derselben zu einer Citadelle beschlossen und nicht zu ändern sei; übrigens wolle er jedem Besitzer die eingebüßten Grundstücke bezahlen. Die Bürgermeister versam-

melten hierauf am 2. August die Rathsglieder, den alten Rath und die Achtmänner, wie auch die Eigenthümer der in Anspruch genommenen Gärten und Felder, um ihnen die unabänderliche Willensmeinung des Fürstbischofs vorzutragen. Alle erklärten, daß sie das Ihrige zu keinem Preise zu verkaufen willens seien, und ersuchten die Bürgermeister alle nöthigen Schritte zu thun, um ein solches Unglück von der Stadt abzuwenden. Es begannen nun Verhandlungen, die im Namen des Fürsten durch den Hofrath Schleswig, den geheimen Rath Wiedenbrück und den Stadtrichter Dietrich Schwicker, von Seite der Stadt durch die Bürgermeister und Kämmerer geführt wurden, und worin die Stadt den Verlust ihrer Ländereien, die Verletzung ihrer Freiheit, namentlich ihrer Gerichtsbarkeit und sonstigen Gerechtsame innerhalb der Friedepfähle geltend machte, und auch den Fürsten an seinen dem Lande geschwornen Eid zu erinnern sich unterstand. Die fürstlichen Commissarien wiederholten dagegen das Anerbieten der Bezahlung, und beriefen sich auf das unabweisliche Bedürfniß und das Beste des Landes, wogegen die Bürgermeister einwendeten, daß selbst im Nothfalle ein solches Beginnen nicht ohne den Beschluß und die Einwilligung der Stände ins Werk gesetzt werden dürfe. Am 27. August begaben sich die Bürgermeister und Kämmerer mit dem Stadtsecretair abermals an den fürstbischöflichen Hof, um eine Audienz nachzusuchen und ihre Gegenvorstellungen und Bitten wiederholt dem Fürsten persönlich vorzutragen. Sie mußten drei Stunden lang im Vorsaale warten, dann erschien der Fürstbischof und erklärte ihnen sehr ernst, daß er die ihm vorgetragenen Einwendungen und Beschwerden längst reiflich erwogen, auch mit Rechtsgelehrten und Theologen Rücksprache genommen habe. Er sei als Landesfürst Sr. kaiserlichen Majestät und dem deutschen Reiche ver-

Digitized by Google

pflichtet, die Festungen seines Landes in guten Vertheidigungsstand zu setzen, damit sie nicht bei jeder Gelegenheit dem Feinde in die Hände fielen, wie dieses mit Coesfeld zum höchsten Verderben der Stadt und des Landes mehrere Male geschehen sei. Er sei vollkommen berechtiget, den zur regelmäßigen Befestigung der Stadt nöthigen Boden ohne Weiteres dazu wegzunehmen, erbiete sich aber denselben den Eigenthümern entweder durch Austausch mit andern Ländereien oder durch baare Auszahlung des Werthes zu ersetzen. Uebrigens sei ihm bekannt geworden, welcher Lärm und welches Fluchen und Schwören bei dieser Gelegenheit unter den Bürgern entstanden sei. Er wolle den Magistrat gnädigst an seine Pflicht erinnert haben, die Clamanten und Tumultuanten abzustrafen, widrigenfalls er sich selber der Sache annehmen und auch den Magistrat dafür ansehen wolle. Sie (Bürgermeister und Kämmerer) hätten der Bürgerschaft vorzutragen, daß es Unterthanen nicht anstehen wolle, sich der von Gott gesetzten Obrigkeit zu widersetzen.

Am folgenden Tage erschienen sechshundert Soldaten mit Karren, Spaten und Hacken und begannen, nachdem vorher ein feierliches Hochamt in der Kirche zum h. Lambertus abgehalten war, sogleich die Arbeit, während der Magistrat abermals den zeitigen und gewesenen Stadtrath, die Achtmänner und Gildemeister zur Versammlung berief. Diese beschloß einhellig, daß sie in einer die höchsten Intressen der Stadt betreffenden Sache ihre Einwilligung nicht geben könne, vielmehr auch der Nachkommen wegen im Gewissen verpflichtet sei, zuerst den Rath von Rechtsgelehrten einzuholen und alle gesetzlichen Schritte zu thun, die Stadt vor Unheil und Verderben zu bewahren. Die Bürgermeister wurden beauftragt diese Schritte einzuleiten.

Digitized by Google

Am 29. August wurde auf Befehl des Fürstbischofs von allen Kanzeln bekannt gemacht, daß die Interessenten der hinweggenommenen Ländereien sich innerhalb acht Tagen bei dem Hofmarschall von Westerholt zu Lembeck zu melden und mit demselben wegen der Entschädigung zu unterhandeln hätten, indem spätere Ansprüche und Forderungen nicht würden beachtet werden. Unterdessen begab sich der Bürgermeister Zum Berge mit dem Stadtschreiber nach Münster, um sich bei den dortigen Rechtsgelehrten Rathes zu erholen, und als diese gegen den Fürstbischof etwas zu Papier zu bringen nicht wagten, wendete sich die Stadt an die Universität zu Cöln und erbat sich deren Gutachten. Das Gutachten erfolgte zu Gunsten der Stadt, allein nichtsdestoweniger wurde der Festungsbau fortgesetzt.

Am 17. Juli des folgenden Jahres legte der prachtliebende Bischof unter großem Gepränge den ersten Stein zu dem östlichen Thore der Citadelle und zu dem Schlosse; die Besatzung war unter den Waffen, ein großer Theil des Domkapitels und der Ritterschaft zugegen, ein feierliches Hochamt leitete die Festlichkeit ein, welche ein großes Mahl beschloß. Unter dem Grundstein wurde eine silberne Tafel mit einer lateinischen Inschrift, welche Johann von Alpen in seiner Lebensbeschreibung Christoph Bernards aufbewahrt hat, eingemauert. Noch größer war das Gepränge, als der Bau im Jahre 1659 vollendet war und am 6. October die feierliche Einweihung vorgenommen wurde. Schloß und Burg erhielten von dem Landespatron den Namen Ludgerusburg; aber auch die Bollwerke und Schanzen, die Thore und Brücken und zuletzt die Kanonen wurden einzeln nach kirchlichem Gebrauch eingesegnet und erhielten ihre Namen und Schutzpatronen. Die Ceremonie verrichtete der Bischof selbst, wobei ihn die Aebte von Liesborn und Marienfeld unterstützten.

Digitized by Google

Das Domkapitel und die Ritterschaft war um so zahlreicher zugegen, da Christoph Bernard auf den dritten Tag nach der Einsegnung einen in Coesfeld abzuhaltenden Landtag ausgeschrieben hatte. Die Bürgerschaft konnte diesen Festlichkeiten nicht mit besonderer Freude zusehen: denn außer dem Verlust an Ländereien war der Stadt durch den Festungsbau noch mannichfacher Schaden erwachsen, indem während desselben einige Stadtthore geschlossen worden, andere aber gänzlich verlegt waren, wodurch grade die bisherigen Hauptstraßen verödeten. Dazu kam einige Jahre später, bei einer Erweiterung und Erhöhung der Festungswerke, die Verwüstung des Stadthagens, aus welchem man ohne Bezahlung das nöthige Holz nahm, ein Verlust, den die Stadt auf viertausend Thaler anschlug.

Ich darf mich jedoch von der Erbauung der Citadelle nicht trennen, ohne rücksichtlich einer Beschuldigung eine Ehrenrettung Christoph Bernards von Galen eingeschaltet zu haben. In allen Eingaben, Berichten und Beschwerdeschriften der Stadt an die Landesregierung von dem Tode Christoph Bernards an, welche das städtische Archiv aufbewahrt, wird nämlich behauptet, daß für die zu den Festungswerken den Bürgern entzogenen Ländereien gar keine Entschädigung gezahlt worden sei, welche Behauptung selbst noch in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts eine zur Untersuchung des Nothstandes der Stadt Coesfeld niedergesetzte Commission veranlaßt hat, dem Landesherrn den Rath zu ertheilen, der Stadt die Fläche der ehemaligen Citadelle zurückzugeben, vorher aber durch eine Edictalladung diejenigen zur Vorlegung ihrer Beweise aufzufordern, welche an diese Fläche noch Ansprüche zu haben glaubten. Diese Behauptung ist jedoch gänzlich falsch. Ich weiß zwar nicht, ob grade alle durch die Anlage der Festung benachtheiligten Bürger auf eine an-

Digitized by Google

gemeſſene Weiſe entſchädiget ſind, allein die meiſten ſind es gewiß. Das Archiv der fürſtlich Salm-Horſtmarſchen Rentkammer iſt im Beſitze der Beweiſe, woraus ſich zuerſt ergibt, daß der Pfarre zum h. Lambertus eine glänzende Entſchädigung zu Theil geworden iſt. Dieſelbe hat nämlich

1. durch Vertrag zwiſchen dem damaligen Pfarrer Johann Richard von Rham und den Bevollmächtigten des Fürſtbiſchofs, abgeſchloſſen am 4. Februar 1658, als Erſatz für zwei vor dem Viehthore gelegen geweſene Wieſen, die eine von etwa acht, die andere von vier Fuder Heuwuchs, und für vier Scheffelſaat Ackerlandes von den bei Dülmen gelegenen freien Ländereien ſo viele erhalten, als einen jährlichen Miethertrag von 41 Rthlr. abwarfen, insbeſondere den Peppermühlenkamp, welcher 24 Gärten in ſich begriff, und dann noch 17 vor dem Münſterthor am Berge gelegene Gärten.
2. Hat dieſelbe durch Vergleich von demſelben Tage für eine kleine Beſchädigung an Ackerland vor dem Valkenbrückerthor Befreiung des zur Pfarre gehörigen Moddelmanns Timmerkotten in Flamſche von einem wöchentlichen Spanndienſt und von der Schatzung erhalten.
3. Durch Vergleich vom Jahre 1660 ſind derſelben Pfarre für ſechs vor dem Valkenbrücker Thore gelegen geweſene Gärten, wie auch für eine an den Hornebach ſtoßende Wieſe mehrere Gärten an der Bergſtiege und Ländereien im Amte Dülmen von mehreren Maltern Einſaat übergeben worden.

Außer den Urkunden über dieſe Verträge finden ſich noch die Quittungen von 71 Bürgern über die ihnen durch den fürſtbiſchöflichen Zahlmeiſter Schröder ausgezahlten Entſchädigungsgelder vor, deren

Digitized by Google

Inhalt beweiſet, daß nicht nur der Werth der hinweggenommenen Ländereien, ſondern auch kleine Beſchädigungen an Früchten, Hecken und Einfriedigungen bezahlt worden ſind. Während nämlich Johann Köbbing für eingebüßtes Ackerland und einen Garten 572½ Rthlr., die Wittwe Daldorp 190 Rtlr., die Erbgenamen Drachter 210 Thaler, Cornelius Drachter 70 Thaler, Nikolaus Drachter 35 Thal., Jürgen Drachter 40 Thaler nebſt 10 Malter Gerſte und 8 Malter Weizen erhält, quittirt Heurich Krabbe über 3 Thaler, Bernd Iking über 6 Thaler, Bernd Höttener über 3 Thaler u. ſ. w. für erlittene Beſchädigungen an Früchten und Einfriedigungen. Im Ganzen erhielten die 71 Bürger, deren Quittungen noch vorhanden ſind, eine Summe von ungefähr 7000 Thalern.

Als unter dem zweiten Nachfolger Chriſtoph Bernards die Außenwerke der Feſtung abgetragen wurden, ſetzten ſich alsbald viele Bürger in den Beſitz ihrer ehemaligen Ländereien und Gärten, worauf von dem Fürſtbiſchofe die Commiſſarien Johan Lukas Hoſius und Hermann Zumbrock zur Unterſuchung der Sache nach Coesfeld abgeſchickt wurden. Dieſe ließen am 7. September 1691 von den Kanzeln einen Aufruf bekannt machen, worin den Bürgern dieſe eigenmächtige Beſitznahme mit dem Zuſatze unterſagt wird, daß ihnen erweislich die Entſchädigung zu Theil geworden ſei, zugleich aber alle aufgefordert werden, ihre vermeintlichen Anſprüche darzuthun. Es findet ſich nicht, daß ſich hierauf andere gemeldet haben, als der Pfarrer in Jakobi und das Kloſter Varlar. Jener, der Paſtor Albert Baggers, hatte nämlich von einem ehemaligen Grundſtücke, der Schelwinkel genannt, und einigen Gärten, beide vor dem Letterthor am Stadtgraben und an der Berkel gelegen, wiederum Beſitz ergriffen, und wies jetzt nach, daß dieſelben ehemals zu ſeiner

Digitized by Google

Pfarre gehört hatten. Er schätzte den Werth dieser Grundstücke zu 3720 Thaler und seine ganze Forderung mit Einschluß der entbehrten Einkünfte zu einer Summe von 4815 Thalern. Die Grundstücke scheinen zurückgegeben, für die entbehrten Zinsen aber keine Entschädigung geleistet zu sein; aus viel frühern Actenstücken und Urkunden ergibt sich aber erstens, daß diese Grundstücke der Pfarre gar nicht durch Christoph Bernard von Galen, sondern schon von den Hessen sogleich nach der Einnahme der Stadt durch dieselben entzogen waren, und zweitens, daß die Pfarre zur Entschädigung für diesen Verlust zwar nicht von der Regierung, sondern von den Genossen der Flamschen Mark aus dieser Mark erstens einen am Letter-Wege gelegenen Zuschlag von 15 Scheffel Einsaat, zweitens einen kleinen Garten und drittens einen Fischteich für ewige Zeiten erhalten hatte, und zwar schon im Jahre 1644, also viel früher, als Christoph Bernard an seinen Festungsbau dachte. Ob es sich mit den Ländereien, welche Varlar zurückforderte, und deren Werth es mit Einschluß der Zinsen auf 3367 Thlr. 44 Stüber und 4 Pfenninge berechnete, in ähnlicher Weise verhielt, ist mir unbekannt.

Diese ausführliche Aufzählung war ich zum Theile der Sache schuldig, zum Theile möge sie als Beweis dienen, wie wenig Vertrauen die in den amtlichen Berichten, Eingaben und Beschwerdeschriften der Stadt behaupteten geschichtlichen Angaben verdienen. Wir kehren jetzt wieder zur Fortsetzung unserer Geschichte zurück.

Zu einigem Ersatz für die Verluste, welche die Stadt nichtsdestoweniger erlitt, warf freilich die Residenz des berühmten Fürstbischofs einen Glanz auf dieselbe, wie sie ihn weder früher noch später gesehen hat, und wenn die Nachfolger Christoph Bernards die Residenz zu Coesfeld beibehalten hätten, oder so-

Digitized by Google

gar die Landesbehörden in dieser Stadt geblieben und sie anstatt Münster die Hauptstadt des Stifts geworden wäre, so würde sie unverkennbar eine Wichtigkeit und ein Gedeihen erlangt haben, wie es ihr nicht zu Theil geworden ist. Christoph Bernard liebte die Pracht, unterhielt einen zahlreichen Hof, empfing nicht selten die Gesandtschaften der Generalstaaten, des Königs von Frankreich und des Kaisers, und Coesfeld sah oft berühmte Staatsmänner in seinen Mauern. Eine vorzügliche Pracht wurde im November 1662 entfaltet, als der Erzbischof von Cölu seinen Nachbar mit einem Besuch beehrte und unter dem Donner des Geschützes zwischen den Reihen der Besatzung hindurch seinen Einzug durch die Stadt auf die Ludgerusburg hielt. Dazu kam, daß sowohl das weltliche und geistliche Hofgericht, das Kriegscommissariat und andere Behörden in Coesfeld ihren Sitz hatten, als auch die meisten Landtage hier gehalten wurden, die großentheils für die Geschichte des Münsterlandes merkwürdig geworden sind. Im Jahre 1654 wurde in Coesfeld der erste Landtag gehalten, zu welchem Warendorf statt Münster die Städte einlud, und auf welchem der Streit zwischen den Städten und den beiden andern Ständen über die Erhebung der Steuern eine so herbe Wendung nahm. Im Jahre 1657 wurde in Coesfeld die Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt Münster versucht, im folgenden Jahre der stürmische Landtag von Münster dorthin verlegt und in den Jahren 1659 und 1660 die Landtage gleichfalls in unserer Stadt gehalten. Dieses, so wie die Hofhaltung des Fürsten veranlaßte die Häupter der Ritterschaft, in Coesfeld Wohnhäuser zu erbauen oder wenigstens Absteigequartiere zu erwerben, so daß auch die heruntergekommene Bevölkerung wieder stieg. Was die Stadt dabei ungern sah, war der Umstand, daß gerade diejenige Klasse der Eingesessenen sich ver-

Digitized by Google

mehrte, welche von der Schatzung und allen bürgerlichen Lasten befreiet war. Da zugleich die Klöster einen großen Theil der verfallenen Häuser an sich brachten und einrissen, so ging die Zahl der schatzungspflichtigen Bürger und Häuser immer mehr herunter, während die Stadt noch immer, wie in der Zeit ihres frühern Wohlstandes, zu der regelmäßigen Schatzung monatlich 230 Thaler beisteuern mußte. Dazu kamen die Kosten und die Unbequemlichkeit einer übergroßen Besatzung, welche während der Kriege, die Christoph Bernard mit Holland führte, zuweilen auf dreitausend Mann stieg, und deren Beköstigung größtentheils den Bürgern zur Last fiel. Und in den letzten Regierungsjahren Christoph Bernards, 1676 und 1678, erlitt die Stadt eine zweimalige Feuersbrunst, welche ganze Straßen in die Asche legte.

Wir müssen noch des Jesuitencollegiums gedenken, als dessen Gründer Bernard von Galen anzusehen ist. Die von den Hessen vertriebenen Jesuiten waren zwar nach dem Abschlusse des westfälischen Friedens im Jahre 1649 zurückgekehrt, hatten aber von den sieben Häusern, welche sie vor ihrer Vertreibung besessen hatten, sechs zerstört und das siebente von einem Bürger bewohnt gefunden, der wenig Neigung bewies, ihnen freiwillig Raum zu machen. Allein auch der Stadtrath sah ihre Wiedererscheinung höchst ungern, verweigerte die Zahlung der ihnen früher versprochenen Rente auf das Bestimmteste und legte ihnen Hindernisse in den Weg, so oft sie durch den Ankauf eines an ihr bereits erworbenes Eigenthum anstoßenden Hauses ihren Grundbesitz innerhalb der Stadt zu erweitern suchten. Christoph Bernard war ein eifriger Freund der Jesuiten, denen er seine Bildung und in spätern Jahren die wichtigsten Dienstleistungen verdankte. Als er im Jahre 1659 am Festtage des Ignatius die Nachricht erhielt, daß in dem Rechtsstreite, welchen er mit der

Digitized by Google

Stadt Münſter über das Beſatzungsrecht führte, vom Reichshofrath ein für ihn günſtiges Urtheil erfolgt ſei, ſoll er die Gründung eines Collegiums der Jeſuiten in Coesfeld angelobt haben. Er ernannte eine Commiſſion zur Unterſuchung der Forderung von 4000 Thalern, welche die Geſellſchaft an die Stadt ſtellte. Dieſe wurde für ſchuldig erklärt, die Zahlung zu leiſten und entrichtete die Schuld aus den Armengütern theils baar, theils in Schuldverſchreibungen und liegenden Gütern. Dann überwies er zur Gründung eines Collegiums 12,000 Thaler aus einem Vermächtniſſe, welches Godfried von Büren zum Beſten der Geſellſchaft hinterlaſſen hatte, und belehnte es mit mehreren Gütern. Der Bau begann denn auch bald auf dem Platze, der durch den Abbruch von ſiebenzehn Häuſern mit vier Nebenhäuſern gewonnen war; das Wohnhaus wurde aus 504,000 Stück Ziegelſteinen und 4000 Quadratfuß Bruchſteinen 33 Fuß breit und 290 Fuß lang mit drei Geſchoſſen aufgeführt; zu der Kirche legte Chriſtoph Bernard ſelbſt am 1. Mai 1673 unter großem Gepränge den erſten Stein. Sie iſt aus 1,200,000 Ziegelſteinen und 8000 Fuß Bruchſteinen 68 Fuß breit und 154 Fuß lang erbauet; der Thurm, welcher 20 Fuß ins Gevierte hält und 3 Fuß dicke Mauern hat, wurde 150 Fuß hoch gemacht. Doch erfuhr der Bau der Kirche von 1674 an eine Stockung von vier Jahren und wurde erſt nach Chriſtoph Bernards Tode vollendet. Sie gehört zu den ſchönern Kirchen, welche von den Jeſuiten aufgeführt ſind; Chriſtoph Bernard hat zu den Koſten des Baues 15,434 Thaler geſchenkt. Das Gymnaſium, deſſen verſchiedene Klaſſen früher in den obern Geſchoſſen des Rathhauſes unterrichtet waren, erhielt nun auch ſeine Stelle in den Gebäuden des Collegiums.

Außer der Kirche der Jeſuiten wurden auch die beiden Kapellen am Kreuzwege in der Varlar-

Digitized by Google

schen Heide durch die Freigebigkeit Christoph Bernards erbauet, der sich überhaupt beeiferte, die Verehrung des in der Pfarrkirche zum h. Lambertus aufbewahrten, für wunderthätig gehaltenen, Kreuzes in Aufnahme zu bringen. Er versetzte die feierliche Umtragung desselben vom zweiten auf den dritten Pfingsttag, pflegte die Procession mit seinem ganzen Hofstaat zu begleiten, während die Kanonen donnerten und die ganze Besatzung auf beiden Seiten des Kreuzweges aufgestellt war. Der Zufluß der Fremden war bei dieser Feier oft so groß, daß am Vorabende des Festes die Stadtthore geschlossen werden mußten, weil kein Raum mehr für die Ankömmlinge vorhanden war.

Die Regierungszeit Christoph Bernards von Galen war noch durch eine Landplage ausgezeichnet, durch die verheerenden Pestausbrüche nämlich, welche den Jahren von 1660 bis 1670 in den Annalen von ganz Europa eine traurige Berühmtheit gegeben haben, und in Münster die Veranlassung zur Anordnung der Pestmessen geworden sind. Der Herr Dr. Wiens hat in seinen fragmentarischen Nachrichten über Christoph Bernard von Galen dasjenige zusammengestellt, was gleichzeitige Schriftsteller über dieses furchtbare Uebel der Nachwelt überliefert haben. Ueber die Krankheit selbst sind die Nachrichten aus England am vollständigsten. „Die gewöhnlichen Fiebersymptome: Schauer, Neigung zum Erbrechen, Kopfweh, Irrereden — kündigten meistens die Krankheit an. Bei manchen Personen waren diese Störungen des gesunden Zustandes so milde, daß man sie für leichte vorübergehende Unpäßlichkeit nahm. Das schon erkorene Opfer sah die Näherung des tückischen Feindes nicht, oder verschloß ihr die Augen und ging seinem Berufe nach, bis plötzliche Schwäche eintrat und sich die Flecken, todkündende Zeichen, auf der Brust bemerken ließen, worauf dann

Digitized by Google

nach einer Stunde das Leben erlosch. In den meisten Fällen jedoch ließen Schmerz und Irrereden keinem Zweifel Raum. Am dritten oder vierten Tage schwellten Beulen und Schwären; konnte man diese zum Eitern bringen, so war Herstellung zu hoffen; widerstanden sie aber den Anstrengungen der Natur und der Kunst der Ärzte, so war der Tod unvermeidlich.“ In den Jahren 1663 und 1664 brach diese Pest in Holland aus, von wo sie durch den Krieg nach dem Münsterlande hinübergebracht wurde. Für Coesfeld erließ Christoph Bernard im Juli 1666 eine Pestordnung, worin er zuerst seinen Unwillen darüber ausdrückt, daß die Krankheit bereits ziemlich lange in der Stadt gewesen und nicht, wie solches sich gebührt hätte, sogleich an den Tag gebracht worden. Dann wird ferner verordnet, daß die Angesteckten alsbald aus den Häusern und aus der Stadt weggebracht und für ihre Aufnahme die unterhalb der Stadt gelegene Walkmühle sogleich eingerichtet werden solle. Ferner soll jede Nachbarschaft, je nach ihrer Größe, eben so jede Bauerschaft des Kirchspiels zwei oder drei Hütten für die Aufnahme von Pestkranken errichten, und zwar so weit aus einander, daß jede Pesthütte, worin ein Kranker gestorben ist, sogleich ohne Gefahr verbrannt werden kann. Alle von der Krankheit Befallene, welches Standes sie sein mögen, sollen in diese Hütten, und nicht in die innerhalb der Stadt gelegenen Krankenhäuser gebracht werden. Und damit es den Kranken an guter Handreichung nicht mangele, wird die Anstellung eines erfahrnen Chirurgus, eines Krankenmeisters und mehrerer Männer und Frauen zu ihrer Wartung und Pflege befohlen. Alle diese sollen weder wollene Kleider noch lange Haare tragen, wodurch die Ansteckung verbreitet werden könnte, und sich durch ein Abzeichen kenntlich machen. Der Chirurgus und vier Handlanger sollen sich in der Walkmühle befinden, letztere

Digitized by Google

auch die Todten auf dem Kirchhofe außerhalb der Stadt begraben. Wenn in einem Hause Jemand an der Peſt verſtirbt, ſo ſollen die übrigen Bewohner daſſelbe verlaſſen und ſich in das Siechenhaus oder in die auf dem Stadthagen gelegenen Häuſer begeben, wenn ſie es nicht vorziehen, auf ihren Gärten oder Gütern Hütten zu bauen, um ſich wenigſtens vier Wochen lang darin aufzuhalten. Die Frauen, welche beſtellet ſind, ihnen Speiſe zuzutragen, ſollen in einem abgeſonderten Hauſe wohnen und mit den Geſunden nicht verkehren. Wenn in einem Hauſe bloß ein Erkrankungsfall vorkommt und der Kranke in die Peſthütte gebracht iſt, ſo ſollen die übrigen Bewohner des Hauſes vier Wochen lang in demſelben abgeſperrt bleiben. Auch die Geneſenen ſollen ſich nach ihrer Herſtellung noch ſechs Wochen lang in den einzelnen Häuſern am Stadthagen aufhalten. Ferner wird befohlen, alle Hunde und Katzen todtzuſchlagen, die Schweine aus der Stadt wegzuſchicken, die Schweinſtälle gar nicht zu dulden, die Miſtgruben mit Sand auszufüllen und ſo lange die Krankheit dauert, weder Heu noch Stroh in die Stadt zu bringen. Denjenigen, welche geſund ſind und die Stadt verlaſſen wollen, wird eine Friſt von fünf Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf die Thore geſchloſſen und Niemand ein- noch ausgelaſſen werden ſoll, diejenigen ausgenommen, welche das Vieh einzutreiben haben, wie auch die Mägde, welche Milch holen oder zu den Gärten gehen. Das Valkenbrücker- und Letterthor wird gänzlich geſchloſſen, die Soldaten mit ihren Weibern und Kindern werden zwiſchen die Wälle gewieſen und die innere Wache wird den Bürgern anvertraut, welche wohl Acht haben ſollen, daß Niemand unberechtiget eingelaſſen werde. Endlich werden diejenigen mit ſchweren Strafen bedrohet, welche einen vorkommenden Erkrankungsfall nicht ſogleich anmelden würden.

Digitized by Google

Christoph Bernard starb am 19ten September 1678 zu Ahaus; seine Leiche wurde in feierlichem Zuge zuerst nach Coesfeld, von da nach Münster gebracht, und kaum war dieselbe bestattet, als auch die Stände des Stifts darauf bedacht waren, die bei Coesfeld erbauete Citadelle und Residenz zur Ersparung der Unterhaltungskosten wiederum eingehen zu lassen. Mit der Abtragung der Kronenwerke, durch welche die Festungswälle der Stadt erweitert waren, wurde der Anfang gemacht, da die beiden Nachfolger Christoph Bernards das Schloß und die Citadelle zu retten wünschten. Allein im Jahre 1688 benutzte das Domkapitel die Erledigung des bischöflichen Stuhles und ließ durch einige tausend Bauern die Festung, deren Erbauung so große Summen verschlungen hatte, von Grund aus zerstören. Nur die nackten Wände der Gebäude blieben einstweilen noch stehen, bis auch sie der Einwirkung der Zeit unterlagen oder theilweise abgebrochen wurden. Jetzt sind sie bis auf wenige Trümmer verschwunden. Die Gerichtshöfe und Behörden waren längst wieder nach Münster gewandert, und Coesfeld büßte den Glanz, welchen ihm die Residenz verliehen hatte, sehr bald wieder ein.

§. 10.

Gänzlicher Verfall der Stadt von dem Tode Christoph Bernards an bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges.

1. Allgemeine Vorbemerkungen.

In Folge des dreißigjährigen Krieges ist der gesammte Zustand unseres Landes mit allen früher bestandenen Verhältnissen gänzlich verändert und eine neue Ordnung der Dinge erzeugt, welche hauptsäch-

Digitized by Google

lich durch Christoph Bernard von Galen befestiget worden ist. Es ist um so nöthiger, daß wir die wichtigsten Punkte dieser Veränderung kurz andeuten, da sie selbst leicht für weniger durchgreifend gehalten werden kann, als sie war, weil die alten Formen der Landes- und Stadtverfassung und ihre Namen beibehalten wurden. Wir müssen dabei zuerst der Umwälzung gedenken, welche durch den Krieg im Besitzstande vorgegangen war, und welche dem Wesentlichen nach darin bestand, daß fast alles Eigenthum, zuerst der Grund und Boden, dann ferner fast alle Hülfsquellen des Landes, in den Besitz des Adels und der Geistlichkeit übergegangen waren. Der Krieg hatte das flache Land am meisten verheert; nicht nur einzelne Höfe, sondern ganze Bauerschaften waren von ihren Bewohnern verlassen und wüste geworden; die wenigen Bauern, welche geblieben oder nach dem Kriege zurückgekehrt waren, sahen sich von allen Mitteln entblößt, um die Bewirthschaftung ihrer Erbe fortsetzen oder wieder beginnen zu können. Ein Beispiel statt vieler möge beweisen, welchen Grad die Verödung des flachen Landes erreicht hatte. Aus einem eidlichen Zeugenverhör über die in den Bauerschaften des Kirchspiels Bocholt befindlichen wüsten Erbe, welches der Droste und Rentmeister des Amtes Bocholt und die Bürgermeister der Stadt i. J. 1653 abgehalten haben, [1]) ergibt sich, daß die ganze Bauerschaft Eickingsride zehn Jahre lang, nämlich von 1636 bis 1646 einschließlich, wüst gewesen war und Niemand darin gewohnt hatte. In der Bauerschaft Lieren hatten die Höfe Nobeling, Busing, beide Nienhaus, Bölting, beide Ubbing, Tilkesteden, beide Volksteden, Mesing und einige andere, im Ganzen die

1) Niesert's Münst. Urkbuch. Erster Band. Zweite Abth. S. 574.

Digitized by Google

halbe Bauerschaft, vierzehn Jahre lang wüst gelegen. Aus Mussum werden siebzehn Höfe angeführt, welche funfzehn Jahre lang nicht bewohnt gewesen waren; die Bauerschaft Holtwich war ganz verlassen und es hatte sich von ihren frühern Bewohnern auch Keiner wieder eingefunden; ebenso war es mit der Bauerschaft Hembden, wozu ungefähr zwanzig Erbe gehörten; in Steinern waren nur der Schulze Tangerhard und Gerd Benning zurückgeblieben, letzterm aber das Haus niedergebrannt. Um nichts besser sah es in den Bauerschaften Barlo, Storck, Surich, Binnenhorst und Lorich aus. So wie in Bocholt war es überall. Dieser Zustand hatte nicht nur die gänzliche Verarmung der Landbewohner, sondern auch das fast gänzliche Verschwinden der freien und hofeshörigen Bauern und die allgemeine Einführung der Leibeigenschaft zur Folge. Die wüsten Erbe fielen nämlich dem Gutsherrn anheim, der sie entweder zur eignen Bewirthschaftung zur Hofesaat einzog, oder an neue Anbauer ausgab, aber unter der Bedingung, daß sie sich in die Eigenhörigkeit ergaben. Die wenig übrig gebliebenen freien oder hofeshörigen Bauern waren so herunter gekommen, daß sie sich für eine augenblickliche Erleichterung ihrer Lage dieselbe Bedingung gefallen ließen. Hierdurch war die Wiederkehr des Wohlstandes auf dem Lande zur Unmöglichkeit geworden. Die ungemessenen Dienste, das Besthaupt beim Sterbefall, die willkührlichen Gewinngelder waren eben so viele Kanäle, durch welche der gesammte Ertrag des eigenhörigen Gutes in die Kasse des Gutsherrn abgeleitet wurde, wozu noch kam, daß der leibeigene Bauer keinen Antrieb hatte, ein Gut zu verbessern, welches ihm nicht gehörte, oder etwas zu ersparen, welches ihm der Gutsherr bei nächster Gelegenheit nahm. Die sogenannten einfachen Sitten fanden sich nun von selbst: schlechte Hütten, grobe Kost, selbstverfertigte Klei-

Digitized by Google

dung und Hausgeräthe, mit einem Worte, kein Bedürfniß, dessen Befriedigung Geld kostete, das war die Lebensweise der Bauern und sollte es bleiben. Denn als gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Industrie Mittel fand, den Geschmack an silbernen und goldenen Kreuzen und Ringen und am Kaffeetrinken auf dem Lande zu verbreiten, da nahmen des Sonntags an den Kirchthüren aufgestellte Polizeidiener den Bauernfrauen das Gold und Silber weg, das sie am Leibe trugen, und alles Kaffeegeschirr, was sich bei angestellter Haussuchung vorfand, wurde zerschlagen. Daß die Branntweinsucht und der Müßiggang unter solchen Umständen einrissen, kann keine Verwunderung erregen, besonders da letzteres Laster durch die Herrendienste, und durch das Dienen der leibeigenen Söhne und Töchter bei den Gutsherrn befördert wurde. Da diese Arbeiter und Dienstboten keinen Lohn erhielten, so glaubten sie zu fleißiger Arbeit nicht verpflichtet, wohl aber zur Verschwendung dessen berechtigt zu sein, was nicht ihnen gehörte. Dieser Zustand der Bauern und dieses Verschwinden aller Wohlhabenheit und aller feinern Bedürfnisse auf dem Lande ist für unsere Geschichte deshalb von Wichtigkeit, weil die Blüthe des Handels und der Gewerbe und also der Wohlstand der Städte, insbesondere der kleineren Landstädte, hauptsächlich auf der Wohlhabenheit und den Bedürfnissen des Bauernstandes beruhet. Der Luxus des Adels und der höhern Geistlichkeit ersetzte diesen Verlust nur in geringem Grade und nur in den Residenzstädten, und kam überhaupt nur Wenigen zu Gute.

Eine zweite Ursache der allgemeinen Verarmung lag darin, daß im Kampfe mit der Reformation die Zahl und die Besitzungen der Geistlichkeit, insbesondere der Klostergeistlichkeit, über alles Bedürfniß vermehrt worden. So lange das Mittelalter und

Digitized by Google

seine Einrichtungen gesund blieben, gab es nur eine beschränkte Anzahl von Mönchsklöstern, in den Städten fast gar keine, sondern nur Frauenklöster, als Zufluchtsörter für diejenigen Mädchen, welche in der Abgeschiedenheit vom Gewühle der Welt Gott dienen wollten, zugleich als Versorgungsanstalten für diejenigen Töchter, die nicht ihren Wünschen oder ihrem Stande gemäß in den Ehestand treten konnten und einer angemessenen Stellung in der Gesellschaft entbehrten. Dennoch war der Grundbesitz der Geistlichkeit lange vor der Reformation so unverhältnißmäßig groß geworden, daß die Städte fast überall nöthig fanden, Maaßregeln zu ergreifen, um dem Uebergang von Häusern und Grundstücken in den Besitz geistlicher Corporationen Schranken zu setzen. Während des Zeitalters der Reformation und während des dreißigjährigen Krieges glaubte man, zum Theil aus Mißtrauen gegen die Pfarrgeistlichkeit, die Stiftung neuer Klöster besonders in den Städten befördern zu müssen. Jesuiten, Minoriten, Observanten, Kapuziner verbreiteten sich über das Land und erwarben einen großen Theil bisher bürgerlichen Grundbesitzes, der dadurch zugleich den Landessteuern und den Beiträgen zu den gemeinen Lasten entzogen wurde.

Ein dritter Uebelstand war die mit dem Gedeihen des Landes ganz unverträgliche Ausdehnung, welche der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit gegeben, und wodurch grade die reichsten Personen und der einträglichste Boden allen Beiträgen zu den öffentlichen Lasten entzogen wurden. Die Geistlichkeit war für ihre Personen, ihren Selbstverbrauch und ihre unmittelbaren Besitzungen von allen Steuern und Lasten frei; die Ritterschaft war gleichfalls für ihre Personen steuerfrei, und ebenso waren die Rittergüter mit denen zur Hofesaat gehörigen Ländereien der Schatzung nicht unterworfen.

Digitized by Google

Die schweren und kostspieligen Dienste, welche die Ritterschaft im Mittelalter dem Lande zu leisten hatte, hörten nach der Annahme von besoldeten Truppen und Beamten auf, während die Steuerfreiheit nicht nur blieb, sondern um ein Bedeutendes erweitert wurde. Zu der ersten Erweiterung derselben war bereits vor dem dreißigjährigen Kriege durch die Bestimmung der Grund gelegt, daß wüste Erbe, wenn sie zur Hofesaat eines Ritterguts eingezogen und durch das Gesinde des Gutsherrn bewirthschaftet wurden, von der Schatzung frei sein sollten, welche Befreiung auch dann noch blieb, wenn der Gutsherr das Erbe für seine Rechnung durch Leute bewirthschaften ließ, welche auf demselben wohnten. Zum höchsten Druck für das verarmte Land fügte Christoph Bernard von Galen noch eine neue Steuerbefreiung hinzu. Auf dem im Jahre 1654 zu Coesfeld gehaltenen Landtage wurde nämlich unter dem Widerspruche der Städte festgesetzt, daß die Mitglieder der Ritterschaft zur Entschädigung für die Kosten des Landtagbesuches hinfüro eins ihrer schatzpflichtigen Bauernerbe von der Schatzung sollten ausnehmen können. Selbst der Lobredner Bernards von Galen, Johann von Alpen, tadelt die Ungerechtigkeit dieser Maaßregel, welche er nur dadurch zu entschuldigen weiß, daß Christoph Bernard in seinen Zerwürfnissen mit der Stadt Münster die Ritterschaft um jeden Preis habe gewinnen wollen. In der Ausführung blieb man aber nicht einmal bei dem Buchstaben der neuen Vergünstigung stehen, sondern es wurde für jedes Rittergut ein Erbe, und zwar allemal das in der Schatzung am höchsten veranschlagte, von derselben befreiet. So wurden dann die reichsten Klassen der Landeseingesessenen und der einträglichste Boden steuerfrei, und die übrigbleibenden Steuerpflichtigen, insbesondere die Städte, mußten unter der vermehrten Last erliegen.

Digitized by Google

Daß die Städte in Schulden versunken und heruntergebracht, und die Bürger verarmt waren, kann nach den Begebenheiten, die wir erzählt haben, keine Verwunderung erregen, vielmehr ist es kaum begreiflich, daß sie überhaupt noch bewohnt blieben. Es bedarf kaum eines Rückblickes auf Coesfeld um zu begreifen, daß die Bürgerschaft auf den dritten Theil ihrer frühern Zahl heruntergekommen, daß die Wohlhabenden ausgewandert waren, daß Handel und Gewerbe so von Grund aus zerstört waren, daß an ein Wiederaufblühen derselben nicht gedacht werden konnte, und daß endlich der früher so ausgedehnte Grundbesitz der Bürger nicht mehr so bedeutend war, um den Ackerbau und die zunächst auf denselben gegründeten Gewerbe mit Erfolg treiben zu können. Der Stadt Münster waren in den letzten Jahren des Krieges, während der Friedenskongreß in ihren Mauern versammelt war, die Schwingen einigermaßen wieder erstarkt, allein sie erlag in dem Kampfe für ihre Freiheiten mit Christoph Bernard von Galen. Bei einer solchen Lage der Dinge wird es erklärlich, daß die Rechte und Freiheiten der Städte, selbst insoweit sie ungeschmälert bestehen blieben, nur dem Namen nach fortdauerten und keinen wesentlichen Nutzen mehr brachten. Mit Rechten und Freiheiten ist nichts anzufangen, wenn die Mittel fehlen, sie geltend zu machen. Die Landtagfähigkeit der Städte und das Recht der Steuerbewilligung liefert den besten Beweis. Da das Domkapitel und die Ritterschaft durch Abstammung und gleiche Intressen verbunden, und der Fürstbischof vorzugsweise das Haupt dieser Corporationen war, so unterlagen die Städte auf den Landtagen den beiden andern Ständen jedesmal. Die von alten Zeiten hergebrachte Landessteuer war die monatliche Schatzung, worin jedes Kirchspiel und jede Stadt zu einem bestimmten Beitrage ein für allemal verauschlagt war, die Stadt

Digitized by Google

Coesfeld zu 230 Thaler monatlich. Die ganze einfache Schatzung des Stifts trug jährlich 180,000 Thaler ein. Reichte diese Summe zu den Landesbedürfnissen nicht hin, so wurde eine außerordentliche Schatzung von einem oder mehreren Monaten, auch wohl eine Personen- oder Feuerstellenschatzung durch die Landstände bewilliget. Bereits während des spanisch-niederländischen Krieges machten das Domkapitel und die Ritterschaft den Versuch, die steigende Last der Abgaben durch die Einführung einer Steuer von den Getränken und den Gegenständen des Handels von ihren eigenhörigen Bauern auf die Städte zu wälzen, wobei wohl zu bemerken ist, daß die Getränke und die übrigen Waaren in den Städten durch die Grut und Accise schon besteuert waren, freilich nicht unmittelbar zu Behuf des Landes, sondern zu Behuf der Städte selbst, welche aber von ihren Einkünften viele Ausgaben für des Landes Beste bestritten und dieselben jetzt am allerwenigsten entbehren konnten. Da die Städte in diese neue Steuer nicht willigten, und da man Exekutionsmaaßregeln gegen sie beschloß, sahen sie sich schon vom Jahre 1597 an zu kostspieligen Processen beim Reichskammmergericht genöthiget, um nicht von den beiden andern Ständen willkührlich und ohne ihre eigene Zustimmung gegen alles Herkommen mit Steuern belegt zu werden. Sie gewannen den Rechtsstreit, allein nichtsdestoweniger wurde der Angriff auf ihre Rechte bei jeder Gelegenheit erneuert, und als im Jahre 1666 durch die oben erzählte Steuerbefreiung Christoph Bernards zu Gunsten der Ritterschaft in dem Ertrage der Schatzung ein Ausfall von 30,000 Thalern entstand, sollten die Städte abermals durch eine Steuer von Bier und Branntwein denselben decken.

Wenn dieser Weg, welchen man theils unbewußt und wie von einem Instinct getrieben, theils mit sehr klarer Erkenntniß systematisch zu verfolgen

Digitized by Google

nicht aufhörte, nebst dem flachen Lande auch die Städte arm machte, so daß nur in der Residenz, wo sich der Adel um den Fürstbischof vereinigte und Vieles darauf gehen ließ, unter denjenigen vom Bürgerstande einiger Wohlstand blieb, welche die Brokken sammelten, die von der Herren Tische abfielen; so muß dennoch auch anerkannt werden, daß in den allgemeinen Staatenverhältnissen, wie sie sich nunmehr gebildet hatten, Ursachen lagen, welche das Wiederaufblühen des Handels und der Gewerbe und also das Gedeihen der Städte verhinderten, und zwar Ursachen, welche außerhalb des Wirkungskreises der Münsterländischen Landesregierung lagen. Ich habe oben bemerklich gemacht, daß im Mittelalter der Handel blühete, weil er durch die Städtevereine und den Hanseebund sich zu schützen verstand, und daß die größte Blüthe des Handels und der Gewerbe in den Münsterländischen Städten gegen das Ende des Mittelalters eine Folge der niederländischen Handelsgröße war und auf der Theilnahme daran beruhete. Der Verkehr mit den Niederlanden hatte im spanisch-niederländischen Kriege den ersten Stoß erhalten, während des dreißigjährigen Krieges war er begreiflicher Weise untergegangen, und die Kriege Bernards von Galen mit Holland waren nicht geeignet, das Wiederaufleben desselben zu befördern. Nichtsdestoweniger hatten sich die Verhältnisse so gestaltet, daß die Holländer die einzigen Abnehmer unserer Landeserzeugnisse, und die einzigen Bringer unserer Bedürfnisse an Kolonial- und Manufacturwaaren geworden waren; aber Holland war groß, mächtig und reich, das Münsterland klein, schwach und verarmt; von einer Theilnahme des Münsterlandes an dem holländischen Handel konnte nicht mehr die Rede sein; wir waren gleichsam die Hintersassen der Holländer geworden, und sie bereicherten sich durch den Handel mit unserm Holz, un-

Digitized by Google

ſerm Linnen und unſerm Korn, und ließen ſogar ihre Wieſen durch unſere Landleute bauen und mähen, welche dadurch einiges Geld verdienten, um für ihre Häuſer und Grundſtücke die Pacht bezahlen zu können. Dieſer Verkehr und Handel mit Holland war dennoch der Weg, auf welchem das nöthigſte Geld ins Land kam, und gab auch Einzelnen Gelegenheit, bei großem Fleiß und großer Sparſamkeit ein Vermögen zu erwerben, reichte aber nicht hin, um einen allgemeinen Wohlſtand zu erzeugen.

In Folge aller dieſer Verhältniſſe trat ein Stillſtand und eine Stockung in jedem Zweige menſchlicher Thätigkeit ein, die natürlich ein immer größeres Zurückkommen zur Folge hatten. Die Landesregierung ſah faſt mit Erſtaunen die immer zunehmende Verarmung des Landes, insbeſondere der Städte, und es fehlte den Fürſtbiſchöfen Friedrich Chriſtian, Franz Arnold und Clemens Auguſt nicht an gutem Willen, dem Uebel Einhalt zu thun, allein die Maaßregeln, welche ſie zu dieſem Ende ergriffen, erregen faſt Mitleid, ſo wohlgemeint und erfolglos waren ſie. Berichte wurden eingefordert und Commiſſionen ernannt, um die Urſachen des Nothſtandes zu unterſuchen und Mittel zur Abhülfe vorzuſchlagen. Dieſe klagten über die Unthätigkeit des Bürgerſtandes, über die Trägheit der arbeitenden Klaſſen, über den Mangel an Unternehmungsluſt bei den wenigen Wohlhabenden. Ein Geſchäft fange Niemand mehr an, heißt es wörtlich in den über Goesfeld geſchriebenen Berichten; wer auch Vermögen beſitze, ſuche doch nur ſeine Töchter in einem Kloſter unterzubringen, und auch die Söhne ſuchten eine Vikarie zu erhalten oder gingen in ein Kloſter, um ſich einen ruhigen Lebensunterhalt zu ſichern.

Von dieſen allgemeinen Andeutungen kehren wir zu dem unerfreulichen Zuſtande unſerer Stadt zurück. Selbſt ihr äußerliches Anſehn war ein ganz

Digitized by Google

anders geworden. Vor den Thoren sah man anstatt der frühern Gärten, Wiesen und Kornfelder die durcheinander liegenden Trümmer der eingerissenen Festungswerke eine große Fläche bedecken, die dem Aubau nicht wieder unterzogen wurde. In der Stadt selbst waren zwei Straßen abgebrannt, deren Stelle noch heute von Gärten eingenommen wird; ganze Reihen von Häusern waren eingestürzt und niedergerissen, zum Theil von den Klöstern angekauft, deren hohe und lange Gartenmauern die verödeten Straßen begrenzten; die während der Residenz Christoph Bernards erbaueten Absteigequartiere des Adels standen leer. Handel und Verkehr gab es nicht mehr, die Gewerbe lagen danieder, der Grund und Boden rings um die Stadt gehörte größtentheils Auswärtigen, von denen ihn die Bürger zur Miethe hatten. Das Gymnasium der Jesuiten und die Wallfahrten des Landvolks zu dem für wunderthätig gehaltenen Kreuze konnten die Versiegung aller andern Nahrungsquellen nicht ersetzen. Ebenso waren auch die frühern Quellen der städtischen Einnahmen großentheils versiegt, dagegen die Schuldenlast zu einer Summe von mehr als vierzigtausend Thalern angewachsen. Unter diesen Umständen war die Stadt sehr bald gänzlich außer Stande die Zinsen von ihren Schulden und ihren monatlichen Beitrag zur Schatzung zu entrichten. Die Gläubiger klagten, die Schatzung blieb rückständig. Da sahen sich endlich die Regierung und die Landstände genöthiget, der Stadt zuerst ein Moratorium für die Zinsenzahlung zu bewilligen und den Gläubigern die Abschließung eines Vergleiches mit der Stadt zu empfehlen. Die meisten Gläubiger verstanden sich nach und nach zur Herabsetzung der Zinsen von ihren Kapitalien von 5 und 6 vom Hundert auf drei Procent unter der Bedingung einer pünktlichen Zahlung, und als die Stadt auch diese zu leisten nicht im Stande war,

Digitized by Google

bewilligte ihr der Landtag unter dem Namen eines Moderamen, wozu später noch ein Levamen kam, einen jährlichen Nachlaß von der Schatzung, doch so, daß die Stadt nach wie vor den alten Anschlag von 230 Thalern monatlich zu entrichten hatte, die Landespfenningkammer aber die Zahlung der Zinsen von einem Theile der Schulden der Stadt bis zum Betrage des bewilligten Nachlasses übernahm. Dieses Moderamen, welches die Stadt von den sechszehnhundert und achtziger Jahren an genossen zu haben scheint, betrug jährlich 400 bis 600 Thaler, war aber nicht immer gleich groß und wurde jedesmal nur für die nächsten Jahre bewilliget. In der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurde der Schatzungsanschlag der Stadt in Folge eines Austausches von Ländereien mit der landesfürstlichen Hofkammer von 230 Thalern auf 193¾ Thaler monatlich festgesetzt. Die vollständigen Verhandlungen über das Moratorium, das Moderamen und Levamen, und über die zuletzt genannte Ermäßigung der Schatzung habe ich nicht einsehen können, weshalb ich den Zeitpunkt und den Betrag derselben nicht genauer anzugeben im Stande bin.

Trotz aller dieser Erleichterungen verarmte die Stadt, so wie die übrigen Städte des Stifts, immer mehr und mehr. Der Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg erließ daher unter dem 13. December 1704 in mitleidsvoller Erwägung des Nothstandes sämmtlicher Städte und Wigbolde des Stifts eine Verfügung, worin er die städtischen Magistrate zur Einreichung ihrer Beschwerden und ihrer Vorschläge zur Abhelfung des Nothstandes aufforderte. Der ausführliche Bericht, welchen Bürgermeister und Rath zu Coesfeld in Folge dieser Verfügung erstatteten, gibt abermals von dem Zustande der Stadt ein sehr trauriges Bild. Die Zahl der Bürger, heißt es darin, sei von 800 auf 200 herabgesunken,

Digitized by Google

und unter diesen zweihundert befänden sich etwa dreißig, welche zur Schatzung beizusteuern im Stande wären, die Übrigen seien sämmtlich arm. Statt der frühern hundert und funfzig Meister der Baumseidenmachergilde seien nur noch vier Meister dieses Gewerbes in der Stadt. In einem beigelegten Verzeichnisse der in neuerer Zeit abgebrochenen, eingestürzten oder leer stehenden, früher schatzbaren Häuser wird die sich jährlich mehrende Zahl derselben am 15. Januar 1705 zu 638 angegeben. Nicht weniger kläglich ist der übrige Inhalt des Berichts; die Vorschläge zur Abhülfe sind unbedeutend. Die einzige Folge dieser Berichte scheint die Beschränkung der Zahl der von der Schatzung befreieten Personen in den Städten gewesen zu sein, welche durch landesherrliche Verfügung vom 5. April 1705 erfolgte.

2. Die Streitigkeiten des Bürgermeisters von Mehen.

Es darf nicht dem Geschichtschreiber zur Last gelegt werden, wenn er seine Feder der Darstellung von Begebenheiten leihen muß, denen es an Großartigkeit und Würde gänzlich fehlt. Auch die Erbärmlichkeit des städtischen Lebens während des achtzehnten Jahrhunderts muß gezeichnet werden, und wir wählen dazu als einziges Beispiel statt mehrerer, die zu Gebote stehn, die Unordnungen, zu denen der Bürgermeister von Mehen die Veranlassung gab.

Franz von Mehen erscheint in den Jahren 1704 und 1705 als erster Bürgermeister, zu welchem Posten er von Münster berufen war, weil man damals an der Spitze des Magistrats gern einen Rechtsgelehrten hatte. Er sagt von sich selber, daß er zu dreien Malen an Sr. kaiserlichen Majestät und überdies an verschiedener anderer Fürsten Höfen Dienste gethan, scheint sich auch persönlich der Gunst des Fürstbischofs Friedrich Christian erfreuet und dadurch

Digitized by Google

manche Anliegen der Stadt gefördert zu haben. Zu diesen gehörte die Abstellung der Mißbräuche, welche sich rücksichtlich der Befreiung der fürstlichen Beamten und anderer Personen von der Schatzung und den städtischen Lasten eingeschlichen hatten. Im April 1705 wurde die Zahl der Befreieten in Coesfeld durch landesherrliche Verfügung beschränkt, und bei der Anfertigung eines neuen Schatzungsanschlages durch die Achtmänner und Gildemeister wurden die bisher Befreieten in das Register eingetragen und veranschlagt. Als nun aber bei der gesetzlichen Revision des Anschlages im Stadtrathe die Mehrzahl der Rathsglieder eine Ermäßigung mehrerer Ansätze eintreten ließ, kam es zwischen dem von Mehen und dem zweiten Bürgermeister Drachter zu so heftigem Streit, daß jener aufstand und seinem Collegen eine Ohrfeige bot, während dieser mit dem Fuß den Stuhl des von Mehen mit den Worten fortstieß, daß Männer wie er einen solchen Stuhl zu bekleiden nicht verdienten. Von nun an suchte von Mehen die Bürgerschaft gegen seinen Collegen und den Stadtrath aufzuwiegeln, wozu er sich vorzugsweise des Schmiedegildemeisters Schwicker, dessen Bruder Rathsherr war, und des Bäckers Holtmann bediente und ärgerliche Auftritte herbeiführte. Unter dem 14ten Juni schrieb er aus Münster an den Rathsherrn Schwicker Folgendes:

„Ich habe bei Ihro hochfürstl. Gnaden Audienz gehabt. Unter anderm vermeldeten Dieselben, warum Holtmann und Schwicker nicht klagten; Sie wollten sie gnädigst anhören und ihnen Recht widerfahren lassen; sie sollten sich nur nicht in Furcht setzen lassen. Wenn die Anstifter 100 Dukaten zu viel hätten, so könnten sie leicht darum kommen, welches insgeheim geschrieben und Ihnen gesagt sein soll. Wolle also der Herr seinen Bruder und Holtmann

vergewiſſigen, daß ſie hinüber kommen und zwar ſtündlich und ungeſäumt, und das Dekretum und die Proteſtation mitbringen. Ich kann ohne ſie und vor ihnen nicht ſupplicíren, wie mir Ihro hochfürſtl. Gnaden ſelber zur Antwort gaben, welches der Herr wiederum geheim und bei ſich behalten wolle. Videbunt cum tempore in quem transfixerunt. Ich verlange ſie nicht um ihre Privilegien zu bringen, ſondern habe verlangt jederzeit recht zu thun, woraus der Diſput entſtanden iſt.“

Schwicker und Holtmann gingen zwar nicht nach Münſter, ſchrieben aber kurz nachher mit Zuziehung des Gildemeiſters der Bäcker, der aber von der Sache nichts verſtand, in von Mehens Behauſung eine von ihm dictirte Beſchwerdeſchrift nieder, welche im Namen ſämmtlicher Gilden an den Fürſtbiſchof abging, wiewohl alle übrigen Gildemeiſter und Beiſitzer nicht einmal ihr Daſein kannten. Es war darin geſagt, daß bei der Veranſchlagung der Schatzung von dem Rathe nach Gunſt und Verwandtſchaft und mit Übervortheilung und Bedrückung der geringen Bürger verfahren werde, und daß dieſem Übel leicht abgeholfen werden könne, wenn nur der Landesherr mit ſeinem Anſehen dem erſten Bürgermeiſter, mit welchem die Bürgerſchaft zufrieden ſei, einigermaßen beiſpringen wolle. Es erfolgte hierauf ein ſcharfer Befehl des Landesfürſten an Bürgermeiſter und Rath, worin dieſen bei namhafter Strafe aufgegeben wurde, mit Zuziehung der Achtmänner und Gilden hinfüro nach der Gerechtigkeit zu verfahren. Da aber die eingereichte Beſchwerdeſchrift dem Befehl beigelegt war, ſo gerieth der Stadtrath außer ſich vor Unwillen, ließ ſogleich alle Gildemeiſter vorladen und entdeckte die Urheber der Beſchwerde leicht. Gegen den von Mehen reichte nun ihrerſeits die Mehrheit des Stadtraths eine Beſchwerde ein, die in den derbſten Aus-

Digitized by Google

drücken abgefasset ihm jede Ungebühr schuld gibt. Die Eintracht war von nun an aus dem Rathe und aus der Bürgerschaft verschwunden.

Um kostspieligen Processen vorzubeugen und den Frieden wo möglich wiederherzustellen, ernannte der Landesfürst eine aus dem Hofrath Dr. Stedding und dem Grafen Dr. Forkenbeck bestehende Commission, welche sich nach Coesfeld begeben und die Sache untersuchen sollte. Dieselbe nahm am 13ten November weitläufige Verhandlungen vor; doch zogen sich die Streitigkeiten in die folgenden Jahre hinein und endigten damit, daß Schwicker und Holtmann in bedeutende Strafe genommen wurden. Der von Mehen verschwindet aus der Geschichte der Stadt. Ähnliche Streitigkeiten, worin abgefeimte Intrigue neben den gemeinsten Ausbrüchen der Rohheit hervortritt, wiederholten sich bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu verschiedenen Malen, und zuweilen scheint sich das ganze städtische Leben um solche Erbärmlichkeiten bewegt zu haben. Wir wollen jedoch die darüber zusammen geschriebenen Acten ruhig vermodern lassen und weiter keine Namen verewigen, die in dem Andenken der Nachwelt fortzuleben gewiß nicht verdienen. Nur wollen wir bemerken, daß die Mißbräuche, die bei einer solchen Gesinnung in der Verwaltung des städtischen Vermögens und insbesondere der milden Stiftungen und bei der Rathswahl zum Vorschein kamen, von Zeit zu Zeit ein Einschreiten der Regierung nöthig machten und mancherlei Veränderungen in der städtischen Verfassung und Verwaltung herbeiführten.

3. Die Bemühungen Franz Arnold's für Coesfeld.

Einer der wohlmeinendsten Fürstbischöfe, welche das Münsterland regiert haben, war Franz Arnold von Metternich zur Gracht, Bischof von Paderborn

Digitized by Google

und Münster vom Jahre 1706 bis 1718. Das Elend des Landes ging ihm nahe; aber während er es zu lindern suchte, die Wittwen und Waisen und besonders die Frauenspersonen unterstützte, welche aus Armuth der Gefahr der Verführung ausgesetzt waren, während er durch neue Ausmünzungen dem Mangel baaren Geldes abzuhelfen suchte, und um den Gewerbfleiß empor zu bringen und den Absatz der Landeserzeugnisse zu befördern, sich selbst in Handels- und Fabrikunternehmungen einließ, scheint er mitunter Projectmachern sein Ohr geliehen zu haben und von der Schlauheit eigennütziger Personen mißbraucht zu sein. Dennoch ist das Land einem Fürsten Dank schuldig, der demselben während des spanischen Erbfolgekrieges den Frieden erhielt, der sich seinen bischöflichen Amtsverrichtungen mit der größten Gewissenhaftigkeit unterzog, durch heilsame Verordnungen dem Wucher steuerte und zugleich Künste und Wissenschaften nach Kräften beförderte. Die nachtheiligsten Folgen haben seine Geldausmünzungen erzeugt. Die Stadt Coesfeld befand sich im Besitze des Rechts Kupfermünze auszuprägen, und da auch Schillinge zu zwölf und Stüber zu acht Pfenningen ausgemünzt wurden, und das Coesfeldische Kupfergeld in der ganzen Umgegend die gangbare Scheidemünze war, so war dieser Gegenstand nicht blos für die Stadt von großer Wichtigkeit und hatte schon früher zu mancherlei Beschwerden Veranlassung gegeben. So z. B. hatte die Stadt in ihrer Geldnoth während der hessischen Einlagerung, wie sie später behauptete auf Befehl des hessischen Befehlshabers Rabenhaupt, eine große Menge schlechten Kupfergeldes ausgemünzt, dessen Annahme in den benachbarten Städten durch die hessischen Commandanten erzwungen worden war. Die Stadt Ahaus bewahrte eine Summe dieses später werthlos gewordenen Geldes, deren Einwechselung durch Coesfeld sie verlangte und auch eine Ent-

Digitized by Google

scheidung Christoph Bernards erwirkt hatte, wornach Coesfeld der Stadt Ahaus 900 Thaler nebst den Zinsen vom Jahre 1637 an bezahlen sollte. Die verurtheilte Stadt protestirte jedoch, und es ist nicht bekannt, welchen Ausgang dieser Streit genommen hat. Seit dieser Zeit war man vorsichtiger und scheint vom Jahr 1676 bis 1713 nur 2970 Thaler und 19 Stüber ausgeprägt zu haben. Im Jahre 1713 gab aber Franz Arnold der Stadt, um derselben zur Abtragung ihrer Schulden behülflich zu sein, die Erlaubniß zuerst tausend Thaler in Stüberstücken, dann abermals tausend Thaler und später wiederum tausend Thaler in verschiedenen Sorten ausmünzen zu lassen, welche durch einen Paderbornischen Münzmeister geprägt wurden. Das Geld war zu leicht, wurde in großer Menge nachgeschlagen und nun das Münsterland mit schlechtem Coesfeldischen Kupfergelde überschwemmt. Die Folge war, daß Krämer und Kaufleute die Annahme verweigerten oder ihre Waaren vertheuerten, wodurch am meisten die Soldaten litten, denen der Sold in dieser Geldsorte ausgezahlt wurde. Erst unter der Regierung des Nachfolgers Franz Arnold's erreichte das Uebel seinen höchsten Grad, veranlaßte mehrere Verfügungen und machte zuletzt die Einwechselung des schlechten Geldes nöthig, welche nicht ohne großen Verlust bewerkstelligt werden konnte.

Eine andere Maaßregel Franz Arnold's, um den Flor unserer verfallenen Stadt und den Wohlstand des Landes zu befördern, war die Anlegung einer Wachsbleiche und einer Wachslichterfabrik auf der Citadelle. Der Fürstbischof schloß am 24ten August 1714 mit dem Fabrikanten Johann Baptist Bartolotti einen Vertrag, wornach dieser die Leitung der Fabrik für ein Jahrgehalt von 500 Thalern nebst freier Wohnung übernahm, und sich anheischig machte, jährlich 14 — 15,000 Pfund gutes Wachslichter zu

Digitized by Google

bereiten, wenn ihm nebst dem Wachse alle nöthige Geräthschaft und Holz, Licht und Kohlen geliefert würden. Um das Wachs vorzugsweise aus dem Münsterlande zu beziehen, befahl Franz Arnold den sämmtlichen Amtsrentmeistern, in ihren Aemtern alles gelbe Wachs aufzukaufen und nach Coesfeld abzuliefern. Aus den im Archive der fürstlich Salm-Horstmarschen Rentkammer aufbewahrten Papieren ergibt sich, daß bis zum Februar 1715 aus dem Amte Bocholt 1024 Pfund, aus Cloppenburg 696¾, aus Vechte 464½, aus Stromberg 115½, aus Sassenberg 99, aus Meppen 1320, im Ganzen aus dem Stift Münster 3719¾ Pfund gelbes Wachs eingegangen waren. Im März 1716 hatte der Rentmeister Driver zu Vechte allein 3000 Pfund Wachs aufgekauft. Das Fehlende wurde von Bremen bezogen, von wo die Kaufleute Wichelhaus und Wedemann bis zum Jahre 1718 über 40,000 Pfund geliefert haben. Es scheint nicht, daß Franz Arnold selbst Gewinn aus diesem Unternehmen gezogen habe; bei seinem Tode waren seine Schulden größer, als sein hinterlassenes Vermögen. Dennoch beschloß das Domkapitel während der Erledigung des bischöflichen Stuhles zu des Landes Besten die Fabrik nicht eingehen zu lassen, überließ sie aber dem Kaufmann Johann Kettelhak, dem zur Begründung des Geschäfts ein für allemal ein Kapital von 6000 Thalern ausgezahlt, und freie Wohnung für den Wachsbleicher nebst dem erforderlichen Raume auf der Citadelle, ferner Zoll- und Accisefreiheit im ganzen Stift Münster zugesichert wurde, wogegen er sich verpflichtete, das Geschäft gänzlich für eigene Rechnung zu führen und jährlich auf Martini 600 Thaler zu zahlen. Wenn wir neben dieser Wachsfabrik noch der damals städtischen, jetzt Wittneven'schen Buchdruckerei erwähnen, woraus in diesem Zeitraume die schätzbaren Werke Cohausen's, van Alpen's

Digitized by Google

und Nünning's gut gedruckt hervorgingen, so haben wir Alles gesagt, was wir über Industrie und Gewerbthätigkeit in Coesfeld aus diesem Zeitraume zu sagen wissen.

Franz Arnold starb plötzlich an Steinschmerzen zu Ahaus am Weihnachtstage 1718. Da er kein Geld nachließ, so wurde er ohne alles Gepränge in der Todtengruft der Jesuiten zu Coesfeld beigesetzt, wo sein einfacher Leichenstein die passende Inschrift erhielt: Hic bene latet, qui bene fecit et vixit. Das Domkapitel zu Münster beging kaum und erst am 4ten Februar des folgenden Jahrs durch ein einfaches Todtenamt ohne allen Glanz und ohne Leichenrede das Andenken des edeln Fürstbischofs, der sich kein anderes Mißverdienst um das Land erworben hatte, als daß er, einzig und allein darauf bedacht, sein ganzes Einkommen so schnell als möglich seinen Unterthanen zufließen zu lassen, ganz vergessen hatte, für die Kosten eines Leichengepränges Geld zu hinterlassen.

4. Die Edicte des Churfürsten Clemens August.

Wiewohl der Nachfolger Franz Arnold's, Clemens August aus dem Hause Baiern, der dem Bisthum Münster vom Jahre 1719 bis 1761 vorstand und zugleich Churfürst von Cöln und Maynz und Bischof von Paderborn, Hildesheim und Osnabrück war, seine persönliche Vorliebe vorzugsweise seinen am Rhein gelegenen Staaten zuwendete, in welchen er auch seinen bleibenden Wohnsitz nahm, so hat er dennoch auch im Münsterlande durch nützliche Unternehmungen, z. B. durch den Bau des Münsterschen Kanals und des Klosters der barmherzigen Brüder in Münster und durch die Anlage des Jagdschlosses Clemenswerth seinen Namen verewiget. Kräftiger als seine Vorgänger schien er sich auch, wie über-

Digitized by Google

haupt der Städte des Münsterlandes, so insbesondere unserer Stadt annehmen zu wollen. Nachdem eine Reihe von Verordnungen sogleich in den ersten Jahren seiner Regierung, nicht ohne Opfer aus der Landespfenningkammer, den Verwirrungen ein Ziel gesetzt hatte, welche aus der übergroßen Menge und dem schlechten Gehalt des Coesfeldischen Kupfergeldes hervorgegangen waren, ernannte er eine besondere Commission, welche den Nothstand der Stadt auf das genaueste untersuchen und ihm Vorschläge zur Wiederherstellung ihres frühern Wohlstandes einreichen sollte. Die Commission berichtete, daß aus Mangel an Einwohnern und wegen unterlassener Wiederherstellung der Häuser in den letzten Jahren mehr als hundert derselben gänzlich verfallen seien, mehrere auch noch den Einsturz droheten, so daß zu befürchten stehe, die Stadt werde allmählig in einen Steinhaufen verwandelt werden, wenn der um sich greifenden Verödung nicht bald durch kräftige Maaßregeln Einhalt geschehe. Die Ursachen dieses Verfalles fand die Commission hauptsächlich darin, daß Handwerker und Künstler durch die großen Lasten der Schatzung und insbesondere durch die Höhe der Gebühren beim Eintritt in eine Gilde, so wie durch andere aus dem Zunftzwange hervorgehende Hindernisse und Schwierigkeiten abgehalten würden, sich in Coesfeld niederzulassen. Nachdem diese Berichte eingegangen und geprüft worden waren, erließ der Churfürst unter dem 3. August 1743 eine Verordnung, worin er, um die Niederlassung neuer Bürger in Coesfeld zu erleichtern, Folgendes festsetzte:

1. Allen und Jeden, welche sich in Coesfeld häuslich niederlassen werden, soll nach geführtem Beweise ehrlicher Abkunft und bisherigen Wohlverhaltens das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt, und höchstens von Wohlhabenden ein Thaler,

Digitized by Google

von Unvermögenden ein halber Thaler zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften gefordert werden.

2. Alle neuangehenden Bürger, sie mögen Bürgersöhne oder Eingewanderte sein, sollen von der Schatzung und Einquartirung zwei Jahre lang befreiet bleiben, und wenn sie einen wüsten Hausplatz bebauen und vorher noch keine Schatzung gezahlt haben, zwölf Jahre lang, wenn sie aber früher schatzungspflichtig waren, sechs Jahre. Ebenso soll denen, welche verfallene Häuser wieder herstellen, nach Maaßgabe der aufgewendeten Summe eine Befreiung von der Schatzung auf drei, vier oder fünf Jahre zugestanden werden.

3. Den Handwerkern und Künstlern, welche sich innerhalb der nächsten zwölf Jahre in Coesfeld niederlassen wollen, namentlich den Baumseide-Tuch- und Crassefabrikanten, den Calamink-Sarge- und Bildwerkern, den Bürsten- und Siebmachern, Drechslern, Tauschlägern, Seifensiedern, Pergamentbereitern, Loh- und Weißgerbern, ausgelernten Mauer- und Zimmerleuten, Malern, Stuckadurarbeitern, Bildhauern, Sattlern und Perückenmachern wird auf acht Jahre Befreiung von aller Schatzung zugesichert.

4. Ausländische Rentener, Offiziere und deren Frauen und Wittwen, welche etwa in Coesfeld ihren Wohnsitz nehmen wollen, sollen nicht höher als zu einem halben Thaler monatlich in der Schatzung veranschlagt werden.

5. Die Gewinngelder bei der Aufnahme in die Ämter oder Gilden mit Einschluß der Gebühren, welche bei der sogenannten Gesinnung bisher entrichtet worden, werden für das Krämer- und Tuchhändleramt auf vier Thaler, für alle übri-

Digitized by Google

gen Gilden auf drei Thaler ermäßiget, welche Summen in keinem Falle überschritten werden sollen.

6. Die bei der Gesinnung der Gilden und bei der Beschauung der Meisterstücke bisher üblichen Zechereien sollen gänzlich abgestellt sein.
7. Das Tuchhändler- und Krämeramt sollen vereiniget und von nun an den Krämern gestattet sein auch Tuch zu verkaufen, so wie den Tuchhändlern Krämerwaaren feil zu haben.
8. Der Handel mit Tuch und Krämerwaaren wird allen Bürgern gegen Gewinnung der Gilde frei gegeben, sie mögen die Handlung amtmäßig erlernt haben oder nicht.
9. Alle, die im Auslande, namentlich in Frankreich, Holland, oder in den österreichischen Niederlanden die Kaufmannschaft erlernt oder als Bäckerknechte oder Handwerksgesellen gedient haben, sollen in Coesfeld zum Amte zugelassen werden, sie mögen zunftmäßig sein oder nicht, wenn sie durch Zeugnisse beweisen, daß sie sich fünf Jahre lang in ihrer Profession geübt haben.
10. Und wie die gegenwärtigen Bürger so mäßig in der Schatzung veranschlagt seien, daß sie selbst gestehen müßten nicht beschwert zu sein, so sollen auch die neuankommenden Bürger nach Ablauf ihrer Freijahre nur mäßig veranschlagt werden.

Hierauf folgte unter dem 5. September desselben Jahres eine zweite Verfügung, worin allen Besitzern von wüsten Hausplätzen oder baufälligen Häusern innerhalb der Stadt aufgegeben wurde, binnen vier Monaten beim Stadtgericht zu erklären, ob sie die Plätze bebauen und die Häuser wieder herstellen woll-

Digitized by Google

ten oder nicht. Im ersten Falle sollte ihnen dazu eine Frist von zwei Jahren bewilliget, im zweiten Falle sollten die Plätze und Häuser von Gerichtswegen unter der Bedingung der Bebauung oder Wiederherstellung an den Meistbietenden verkauft werden. In der That wurden im nächsten Jahre mehr als zwanzig Häuser und Hausplätze in der angegebenen Weise öffentlich verkauft, und zwar ein Haus nebst einem wüsten Platz dem Johann Heinrich Wedewer für 74 Thaler, demselben noch ein wüster Hausplatz für 8 Thlr., dem Rudolf Wissing das ehemals Unlandsche Haus für 25 Thlr., das Hardensche Haus mit Zubehör dem Christian Schwering für 20 Thlr., dem Kämmerer Lüning das ehemals Krechtingsche Haus mit einem Hofe für 115 und das Weitkampsche an der Viehstraße für 49 Thaler, dem Franz Cassen ein Haus am Münsterthor für 40 Thaler; das Pottgießersche Haus dem Bernard Anton Froning für 50 Thaler, das Rütgersche Haus für 45 Thaler, das Stratmannsche für 85 Thaler; Dikmann's Haus dem Secretair Huntemann für 20 Thlr., dem Bürgermeister Ficken ein Haus für 95 Thaler, das Schmeddingsche Haus dem Nikolaus Brüning für 75 Thlr., das Koppersche Haus mit Hof und Zubehör der Wittwe Marx für 260 Thlr., desgleichen den Geschwistern Royen drei Häuser für 175, 155 und 33 Thlr., das Terbittensche Haus dem Bloetgut für 22 Thlr. und das Buttmannsche dem Bernard Lohring für 41 Thlr.

Die Nothwendigkeit dieser Verfügungen und Maaßregeln und die geringen Preise, welche für die Häuser und Bauplätze bezahlt wurden, machen jede weitere Bemerkung über den Zustand der Stadt überflüßig. Da jedoch diese den Verfall des städtischen Handels und der Gewerbe vorzüglich auch daraus herleitete, daß dieselben durch die Concurrenz der minder beschwerten Bewohner der Dörfer und

Digitized by Google

des flachen Landes beeinträchtiget würden, so erließ Clemens August unter dem 16. October 1744 eine dritte, zugleich auf das ganze Stift ausgedehnte Verordnung, wodurch der Handel mit in- und ausländischen wollenen Tüchern, Flanel, Cattun, Nesseltuch, fremder Leinwand, allen seidenen und wollenen Stoffen, ferner mit rohem und verarbeitetem Kupfer, Eisen, Zinn und Stahl, Nägel und ähnliche Kleinigkeiten jedoch ausgenommen, einzig und allein in den namhaft gemachten Städten des Stifts statt finden, außerhalb derselben aber der Verkauf dieser Gegenstände gar nicht geduldet werden sollte. Diejenigen in den Dörfern, welche an solchen Waaren noch Vorrath haben sollten, erhielten ein Jahr lang Frist zum Ausverkauf oder zur Verlegung ihres Geschäfts in eine Stadt. Ferner sollten die Niederlagen von Wein, Branntwein, Oel, Thran, ausländischem Käse, Zucker, Kaffee, Thee und Gewürz und aller Großhandel mit diesen Gegenständen auf dem Lande gänzlich eingehen und die Krämer in den Dörfern solche Waaren höchstens zu einzelnen Pfunden aus dem Hause verkaufen. Alles Hausiren wird gänzlich untersagt, und außer an Jahrmärkten soll keinerlei fertig gemachte Arbeit in die Städte gebracht werden, noch auch ein Handwerker vom Lande in den Städten Arbeiten übernehmen. In einem Bezirk von einer halben Stunde um die Städte herum soll kein offener Laden geduldet werden und kein nicht in der Stadt wohnender Handwerker arbeiten dürfen. Die auf dem Lande wohnenden Uhrmacher, Zinngießer, Silber-, Kupfer- und Messerschmiede, Baumseidenweber und Blechschläger sollen sich binnen Jahresfrist in die Städte begeben oder ihr Gewerbe niederlegen. Ferner sollen die Stoffe zu Kleidern bei willkührlicher Strafe nebst Confiscation der Waare bloß im Inlande angekauft und von Niemanden aus dem Auslande bezogen werden.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit diesen Verfügungen wurden Commissionen ernannt, um die städtische Verwaltung, das Armenwesen und ähnliche Gegenstände zu untersuchen und alle Mißbräuche abzustellen. Und da in Coesfeld auch über mancherlei Mißbräuche bei der Rathswahl geklagt wurde, so erhielt die Stadt unter dem 21. April 1749 auch für diese ein neues Reglement.

Es ist für uns nicht schwer einzusehn, daß alle diese Anordnungen und Maaßregeln, um dem Verfall der Städte und der Verarmung ihrer Bewohner vorzubeugen, theils für sich allein den beabsichtigten Erfolg nicht haben konnten, theils sogar geeignet waren, für die Länge der Zeit eine gerade entgegengesetzte Wirkung zu erzeugen. Es waren ganz andere Maaßregeln nöthig, um Stadt und Land in Flor zu bringen; diese Maaßregeln würden gewesen sein: 1. Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern; 2. Aufhebung der überflüßigen Klöster; 3. Gleiche Besteuerung aller Stände und 4. Benutzung der nur hierdurch zu gewinnenden Mittel zu großartigen Einrichtungen, Anstalten und Anlagen für die Förderung der geistigen und materiellen Intressen des Landes. Allein, wenn wir es auch den Regierungen Ferdinand's von Baiern und Christoph Bernard's von Galen zum Vorwurf machen, daß sie den später bestehenden Zustand der Dinge hervorgebracht und ein der allgemeinen Wohlfahrt feindliches System rücksichtslos bis auf die äußerste Spitze getrieben haben, so dürfen wir doch die Nachfolger dieser Fürsten nicht deshalb tadeln, weil sie einen Zustand der Dinge bestehen ließen, dessen Umgestaltung für sie außer allen Grenzen der Möglichkeit lag; vielmehr müssen wir es lobend anerkennen, wenn sie das aus den bestehenden Verhältnissen hervorgehende Elend nach Kräften zu mildern suchten. Friedrich Christian, Franz Arnold, Clemens August,

Digitized by Google

letzterer nicht ohne Großartigkeit der Gesinnung, waren wohlmeinende, milde Fürsten, die sich auf mancherlei Weise um das Land verdient gemacht haben. Welche Wirkung insbesondere die Anordnungen Clemens August's für die Wohlfahrt unserer Stadt gehabt haben würden, hat sich auch deshalb nicht durch die Erfahrung bewähren können, weil schon wieder ein ganz Deutschland entzweiender Krieg ausbrach, durch dessen Verheerungen, wie gewöhnlich, die kleinern Staaten, denen es an der Macht zur Selbstvertheidigung gebrach, am härtesten getroffen wurden, wenn sie auch an dem Kriege selbst, und an den Gegenständen, um welche gestritten wurde, nicht im mindesten betheiliget waren.

§. 11.

Der siebenjährige Krieg.

Im August 1756 hatte Friedrich der Große die Waffen ergriffen und durch ein plötzliches Einrücken in Sachsen seine längst verbundenen Feinde überrascht. Während nun in den folgenden Jahren in Sachsen, Böhmen, Schlesien, Pommern, der von den Österreichern, Russen, Schweden, Franzosen und einer Reichsarmee zugleich bedrängte König mit dem Muthe eines angefallenen Löwen gegen die Übermacht sich vertheidigte, focht ganz abgesondert von diesem Hauptschauplatze des Krieges zwischen der Weser und dem Rhein das Heer seiner Verbündeten gegen die Macht der Franzosen. Mit Friedrich waren England, für sich und für Hannover, dann der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Hessen-Cassel verbündet, gegen welche i. J. 1757 die französische Hauptarmee unter d'Etrees vom Niederrhein her durch Westfalen herauzog, die Weser überschritt, bei Hastenbeck über den Herzog von Cumberland einen Sieg erfocht und durch den schimpflichen Vertrag von

Digitized by Google

Kloster Seeven das Heer der Verbündeten außer Thätigkeit setzte. Allein dieser Vertrag wurde in England nicht bestätigt, das Bündniß Englands mit Preußen vielmehr enger geschlossen, das Hannoversche Heer verstärkt, und Friedrich ersucht, demselben einen Feldherrn zu geben. Dieser, der Feldherrntalente zu würdigen verstand, wählte den Herzog Ferdinand von Braunschweig, der die getroffene Wahl sogleich dadurch rechtfertigte, daß er im Jahre 1758 die Franzosen bis über den Rhein verdrängte. Er selbst wurde zwar wieder zurückgedrängt, schlug aber im folgenden Jahre, nach dem Siege bei Minden am 1. August 1759, die Feinde zum zweiten Male aus Westfalen hinaus und setzte den Kampf, in einzelnen Schlachten besiegt, im Ganzen Sieger, bis zum Hubertsburger Frieden im Jahre 1763 fort.

In diesen Feldzügen, während bald die Verbündeten fechtend gegen den Rhein vordrangen, bald die Franzosen sie zur Weser zurückdrängten, wurde das Münsterland von beiden Heeren auf das härteste mitgenommen, die Stadt Münster selbst zu wiederholten Malen belagert und genommen. Clemens August hatte über die Verpflichtungen hinaus, welche ihm als Reichsstand oblagen, mit Frankreich einen Subsidienvertrag geschlossen: deshalb wurden seine Staaten von der Hannoverisch-Braunschweigischen Armee als feindliches Land betrachtet, und die Franzosen, mochten sie nun als Freunde oder Feinde erscheinen, waren nicht gewohnt im fremden Lande glimpflich zu hausen.

Die Geschichte Coesfeld's während der sieben Jahre des Krieges kann nichts anders sein, als die Aufzählung der Verluste und Heimsuchungen, welche die Stadt erlitt, und der Opfer, welche sie bringen mußte. Diese nahmen im Jahre 1757 ihren Anfang. Als die Franzosen gegen die Weser heranzogen und in Appelhülsen und Münster Magazine anlegten,

Digitized by Google

mußte die Stadt an dieſelben gegen Empfangſcheine Weizen, Gerſte, Hafer, Stroh und Heu liefern. Dazu kamen die Durchmärſche; das Regiment Duc de Clermont war eine Zeitlang in Coesfeld einquartiert und verurſachte außer den Koſten, welche den Bürgern zur Laſt fielen, der Kämmerei nicht unbedeutende Ausgaben.

Ein härteres Loos war der Stadt im folgenden Jahre beſchieden. Zuerſt erfolgte der Rückzug der Franzoſen über den Rhein und hinter ihnen her die Truppen der Verbündeten. Von beiden ſcheinen jedoch nur wenige Coesfeld berührt zu haben; als aber der Herzog Ferdinand von Braunſchweig trotz des am 23. Juni bei Crefeld erfochtenen Sieges am Rheine ſich nicht zu behaupten vermochte, traf am 9. Auguſt ein Hannoverſches Commando in Coesfeld ein, trieb von Haus zu Haus alle arbeitsfähigen Männer zuſammen, und nöthigte 231 Perſonen, mit nach Velen und Ramsdorf zu gehen, und dort drei Tage und drei Nächte lang die Wege zu beſſern, auf welchen das ſich zurückziehende Heer erwartet wurde. Am 14. Auguſt traf der Herzog Ferdinand von Braunſchweig mit der Hauptarmee ſelbſt ein, und gleichzeitig ein Engliſches Heer unter Marlborough, welches zu ſeiner Unterſtützung aus Oſtfriesland herangezogen kam. Beide Feldherrn ſchlugen ihr Hauptquartier in Coesfeld auf, während die Truppen die Stadt und die umliegende Gegend anfüllten. Da für die Unterhaltung eines ſo großen Heeres nicht geſorgt war, ſo mußten die der Ernte entgegen reifenden Saaten zur Fütterung dienen, und Erpreſſungen aller Art wurden verübt. Dazu ließ der Generalmajor von Fürſtenberg am 17. Auguſt eine neue Brücke über die Berkel ſchlagen, wozu die Stadt das Holz und die Arbeiter liefern mußte. Nach dem Aufbruche des Hauptquartiers wurde eine auf die eidlichen Angaben der Bürger und auf gerichtliche

Digitized by Google

Abschätzungen gegründete Veranschlagung des angerichteten Schadens vorgenommen, woraus sich ergibt, daß sich allein der von den Eingesessenen erlittene Verlust auf vierzehntausend zwei hundert ein und siebenzig Thaler, vierzehn Schillinge, zwei Pfenninge in gewöhnlichem Gelde, oder auf dreizehntausend fünf hundert ein und neunzig Thaler, fünf und zwanzig Schillinge, fünf Pfenninge Conventionsgeld belief. Die Berechnung ist von dem Dechanten von Mallinkrodt, dem Stadtrichter Vagedes, dem Pfarrer Schulze, den Bürgermeistern Bues und Wemhoff durch ihre Unterschrift an Eides Statt beglaubiget.

Im Jahre 1759 folgten zuerst Erpressungen von Zimmerleuten, welche vor Münster spanische Reuter verfertigen sollten, und die Lieferungen an die herumstreifenden Truppen, insbesondere an die Husaren des Oberst-Lieutenants von Luckener. Darauf überfielen die Franzosen in der Nacht vom dritten auf den vierten August die Stadt und verursachten den Eingesessenen einen gerichtlich ermittelten Schaden von 1932 Thalern 2 Schillingen Conventionsgeld, die Ausgaben der Kämmerei gar nicht gerechnet, und als sie gegen Ende August durch den seit der Schlacht bei Minden wiederum als Sieger vordringenden Herzog von Braunschweig wieder vertrieben waren, folgten die Lieferungen an die Hessischen und Bückeburgischen Husaren unter Schlottheim und Monkovitz und an das Luckenersche Korps. Den Eingesessenen wurde abermals ein Verlust von 13,591 Thalern durch Zerstörung, Erpressung und Verderben der Saatfelder zugefügt. Am vierten December wurde sogar der Stadtrath auf den Grund eines dem französischen Hauptmann Cambefort abgenommenen Briefes der Verrätherei beschuldiget; der Bürgermeister Engelbert Bues und die Rathsherrn Reismann und Hettermann wurden nach Dülmen abgeführt. Für ihre Freilassung mußten dem Prinzen

von Holstein, andere Unkosten nicht gerechnet, 1057 Thaler gezahlt werden; dazu mußte die Stadt den Truppen von der Citadelle entwendete Montirungsstücke mit 589 Thaler ersetzen.

Unter geringern Opfern ging das Jahr 1760 vorüber; desto härter war aber das folgende Jahr. Bis gegen das Ende des Juni hielten die verbündeten Truppen das Land besetzt; die Stadt hatte durchschnittlich eine Besatzung von 700 bis 800 Mann, deren Verpflegung den Bürgern zur Last fiel. Die von dem Obersten von Vorbeck befehligte Legion, das Scheiterſche Korps, das hessische Grenadierbataillon unter von Bülve waren abwechselnd auf längere Zeit in der Stadt einquartiert. Im August kamen die Franzosen unter Soubise, d'Etrees, de Voques, in großen Abtheilungen durchmarschirend, so daß oft die Truppen um die Stadt gelagert blieben, und nur die Offiziere, allemal drei oder vier in jedem Hause, in derselben untergebracht wurden. In der letzten Hälfte des Septembers zog abermals die französische Armee, nun wieder auf dem Rückzuge begriffen, durch die Stadt und neben derselben vorbei, am 19. der Prinz Conde, mit der sogenannten kleinen Armee, am 20. traf der Prinz Soubise mit seinem Stabe ein und blieb bis im Oktober. Als es nun abermals zum Rückzuge kam, befahl derselbe die Zerstörung der Festungswerke, damit die Feinde sich in der Stadt nicht festsetzen könnten. Es wurde sogleich ans Werk geschritten, das Letterthor wurde gänzlich ruinirt, ein neben demselben in der Stadtmauer befindlicher Thurm, dessen vier Fuß dicke Mauern 80 Fuß im Umfange und 50 Fuß Höhe hatten, wurde dem Boden gleich gemacht, die Mauern von diesem Thurm bis zum Twentsthurm wurden von Grund aus niedergebrochen, ein 70 Fuß langes Pallisadenwerk eingerissen, vor dem Süringsthor drei steinerne Schleusen gesprengt, die unter

Digitized by Google

dem Thore angebrachten ſtarken Pforten zerſchlagen, und ſo mit der Zerſtörung rund um die Stadt fortgefahren. Der an den Stadtmauern angerichtete Schaden wurde zu 12,418 Thlr. 13 ßl. 10 pf. veranſchlagt, welche jedoch bei dem ſich von Jahr zu Jahr verſchlechternden Geldkurſe nur 5173 Thaler und 14 Schillinge Conventionsgeld betrugen. Nach dieſer That brach Soubiſe am 14. Oktober von Coesfeld auf, während die Stadt durch 60 Arbeiter in 4 Tagen das Bett der Berkel von den hineingefallenen Steinen reinigen ließ. Nach dem Aufbruche des Prinzen kamen noch die Regimenter Soubiſe, Clermont und Dauphin in die Stadt und blieben drei Tage, worauf bald nachher die verbündeten Truppen folgten.

In ähnlicher Weiſe folgten im Jahre 1762 die Durchzüge und Einquartierungen aufeinander; unter andern befand ſich das Hauptquartier des Prinzen von Conde vom 3. bis zum 16. Juli in Coesfeld, bei welcher Gelegenheit den Eingeſeſſenen abermals ein gerichtlich ermittelter Schaden von 29,181 Thlrn. 14 Sch., in Conventionsgelde 12,159 Thalern 26 Schillingen 10 Pfenningen zugefügt wurde. Den Beſchluß der Einquartierungen machten im Jahre 1763 das Regiment Bergſchotten unter Keith, die preußiſchen Huſaren und das preußiſche Infanterie-Bataillon von Trembach.

Zu dieſen Verheerungen und Unkoſten kommt nun noch eine fortlaufende Reihe von Lieferungen, Rauch- und Kopfſchatzungen, Contributionen, die von beiden Heeren ausgeſchrieben wurden, und von erzwungenen Darlehen. Für eine hannoverſche Feldbäckerei, welche im Oktober 1760 auf der Citadelle errichtet war, wurde faſt alles in der Stadt befindliche Brenn- und Zimmerholz weggenommen; die Zahl der von der Stadt vom Februar 1761 an ge-

Digitized by Google

stellten Ordonnanzen beträgt nach einem darüber geführten Verzeichnisse 4861. Die gesammten, der Stadt und den Eingesessenen durch den Krieg erwachsenen Ausgaben und Verluste, insoweit Belege dafür beigebracht werden konnten, die Darlehnsgelder jedoch nicht einbegriffen, wurden auf 90,700 Thaler 27 Schillinge 9 Pfenninge Conventionsgeld berechnet.

Es kann keine Verwunderung erregen, daß die bereits vor dem Kriege heruntergebrachte und von einer großentheils aus dem dreißigjährigen Kriege herrührenden Schuldenlast erdrückte Stadt jetzt völlig erschöpft und verarmt war, welches erst recht fühlbar wurde, als das durch den Krieg selbst in Umlauf gesetzte Geld verschwand, und die durch denselben eröffneten Nahrungsquellen versiegten. In der That sah sich die Stadt genöthiget, die Zinsenzahlung von ihren Schulden einzustellen und mit der Schatzung in Rückstand zu bleiben. Darauf folgten gerichtliche Einklagungen und Processe von Seite der Gläubiger, von denen unter andern das Karthäuserkloster Weddern durch ein gerichtliches Erkenntniß in den Besitz der demselben verpfändeten Besitzungen und Einkünfte der Stadt eingewiesen wurde. Unterdessen bauete die Stadt ihre ganze Hoffnung auf die endliche Liquidation der Forderungen, welche sie in Folge der während des Krieges gebrachten Opfer an die Landschaft stellte, die einen großen Theil der gemachten Lieferungen zu übernehmen, und für einen Theil der Verpflegungskosten der Einquartierung Entschädigung zu leisten hatte. Durch einen Beschluß der Landstände vom 20. März 1767, welchen der Fürstbischof unter dem 28. desselben Monats genehmigte, wurde auch endlich bestimmt, daß zur Liquidation geschritten werden sollte, worauf der Stadt aufgegeben wurde, am dritten Februar des folgenden Jahres durch eine mit allen Beweismitteln und Belegen versehene Deputation in Münster zu erschei-

Digitized by Google

nen. Der Bürgermeister Marx und der Kämmerer Gassel wurden zu diesem Geschäft abgeordnet und fanden sich an dem bestimmten Tage mit dem Stadtsecretair in Münster ein. Allein erst im Januar 1770 wurde wirklich ans Werk gegangen, und die Liquidation durch eine Commission vorgenommen, zu der von Seite der Regierung die geheimen Räthe von Böselager, Droste zu Vischering, Mersmann und der advocatus patriae Hofrath Wenner, von Seite des Domkapitels der geheime Rath und Domkapitular von Landsberg, der Syndikus Dr. Wenner und der Secretarius Kerkerink, von Seite der Ritterschaft der geheime Rath von Schmising und von Seite der Städte der Hofrath Haase verordnet waren. Allein die Hülfe, welche der Stadt von dem Lande geleistet werden konnte, war nur gering. Von den Summen, welche der Krieg der Stadt gekostet hatte, und deren Gesammtbetrag von mehr als 90,700 Thalern die Stadt nachwies, erkannte die Commission nur 5286 Thaler 2 Schillinge 8 Pfenninge als unbedingt zum Ersatz durch die Landschaft geeignet an; rücksichtlich 708 Thaler 17 Schillinge 1 Pfenning erklärte sie die Vergütung für abhängig von noch zu fassenden ständischen Beschlüssen, den ganzen Rest aber der Stadt allein zur Last fallend. Von jenen 5286 Thalern zog aber der Landtag noch 1900 Thaler ab, als den Betrag eines der Stadt unter der Bedingung dieses Abzuges früher bewilligten Nachlasses von der Schatzung, und da dieselbe überdies noch mehrere tausend Thaler an rückständig gebliebener Schatzung dem Lande schuldete, so wurden andere 3886 Thaler zur Tilgung dieses Rückstandes verwendet. Für den Rest von 1500 Thalern erhielt sie nach einem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1772 eine auf das Land lautende Obligation zu 4 Prozent, deren Zinsen zur allmähligen Tilgung der während des Krieges entstandenen Forde-

Digitized by Google

rungen, welche die Stadt noch zu zahlen hatte, verwendet werden sollten.

§. 12.

Zustand der Stadt im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts.

Das letzte Drittel des achtzehnten Jahrhunderts bildet einen glänzenden Zeitraum in der Geschichte des Münsterlandes. Es ist dieses die Periode, worin die Landesverwaltung in den Händen des Ministers Franz von Fürstenberg lag. Das Stift Münster verdankt diesem großen Manne, daß es sich von der durch den Krieg herbeigeführten Verarmung verhältnißmäßig schnell wieder erholte, daß in einigen Städten, z. B. in Münster und Warendorf, der Wohlstand eine nicht unbedeutende Stufe erreichte, und insbesondere daß das Volksschulwesen eine feste und wohlberechnete Grundlage erhielt, welche die Stürme und die Vernachlässigung der spätern Zeiträume überdauert hat, daß die gelehrten Schulen, namentlich das Gymnasium in Münster, zu einer ausgezeichneten Stufe äußerlicher Blüthe und innerer Gediegenheit gelangten, daß endlich Münster auch für die höhern Wissenschaften, insbesondere für die Philosophie und die katholische Theologie einer der bedeutendsten Mittelpunkte in Deutschland wurde.[1]) Und alle diese Früchte, an deren Genuß wir uns noch heute erfreuen, entlockte Fürstenberg dem heimischen Boden, indem er aus den Bewohnern des kleinen

1) Man vergleiche meine Schrift: Umgestaltung des Münsterschen Gymnasiums durch den Minister Franz Freiherrn von Fürstenberg. Münster 1828.

Digitized by Google

Münsterlandes die bessern und kräftigern Geister herauszufinden und für seine Zwecke zu begeistern verstand. Nichtsdestoweniger müssen seine Bestrebungen mehr nach den Idealen, die dem großen Manne vorschwebten, und nach den Früchten, welche die von ihm ausgestreuete Saat in kommenden Menschenaltern tragen sollte, als nach dem augenblicklichen Erfolge gewürdiget werden. Dieser Erfolg trat nur in einzelnen, freilich sehr wichtigen, Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt rasch als ein glänzender hervor; die gar zu große Verarmung des Landes, verderbliche Einrichtungen, die einmal bestanden, auch Vorurtheil, Beschränktheit und Eigennutz legten ihm in anderen Theilen unübersteigliche Hindernisse in den Weg, und die Mittel, worüber er verfügen konnte, standen nirgend mit seinen Zwecken in Verhältniß. Diese letzteren Bemerkungen gelten insbesondere auch von demjenigen, was während und in Folge seiner Verwaltung für Coesfeld geschehen ist.

Das Erste, was ich von dieser Verwaltung in Beziehung auf unsere Stadt zu erzählen habe, ist sogleich ein Plan, der nicht zur Ausführung gekommen ist, der aber nichts Geringeres bezweckte, als die Stiftung einer Landesuniversität in ihren Mauern, wozu die nöthigen Mittel aus den Gütern aufzuhebender Klöster gewonnen werden sollten.

Am 21. Juli 1773 hatte der Pabst Clemens XIV., der allgemeinen Stimme nachgebend, durch das Breve Dominus ac redemtor noster den Orden der Jesuiten aufgehoben. Für Deutschland verordnete ein kaiserlicher Befehl, daß die bisher von den Jesuiten versehenen Schul-, Lehr- und Predigtämter auch noch ferner aus den Gütern der aufgehobenen Gesellschaft besoldet werden sollten; in Münster verfügte der Fürstbischof unter dem 17ten September 1773 die Besitzergreifung sämmtlicher Güter der Jesuiten, und ernannte für dieses Geschäft und für

Digitized by Google

die einſtweilige Verwaltung derſelben eine Commiſſion, welche aus dem Domkapitular, geheimen Rath und Hofkammer-Präſidenten Freiherrn von Landsberg, dem Generalvikariats-Verwalter Tautphoeus und dem advocatus patriae Wenner beſtand, und welche ſogleich unter dem beſtändigen Vorſitze Fürſtenbergs ihre Arbeiten begann. Dieſe Commiſſion ſendete alsbald den Paſtor Vahron und den Hofkammerrath Baek nach Coesfeld, um auch von dem hieſigen Collegium Beſitz zu nehmen, welches am 22ten September 1773 in Gegenwart des Bürgermeiſters Chriſtoph Schmees und des Kämmerers Johann Friedrich Lammersmann geſchah. Zu den Einkünften aus den Gütern der Jeſuiten fügte Fürſtenberg noch die des reichen adeligen Frauenſtifts Überwaſſer in Münſter, deſſen Aufhebung auf ſeinen Betrieb durch eine päbſtliche Bulle vom 24ten Mai 1773 erfolgte, und durch eine kaiſerliche Urkunde vom 8ten Oktober deſſelben Jahres beſtätiget wurde. Es iſt bekannt geworden, daß auch die Aufhebung der Klöſter Kappenberg und Varlar zu Behuf der zu gründenden Univerſität in Fürſtenbergs Planen gelegen, und daß er dieſe Plane gehegt hat, bis er eingeſchüchtert durch den zerſtörenden Gang der franzöſiſchen Revolution allen Maaßregeln abhold wurde, die eine Veränderung des beſtehenden Zuſtandes der Dinge herbeizuführen geeignet ſchienen. Zum Sitz der neuen Landesuniverſität hatte er Coesfeld beſtimmt und entſchloß ſich nur ungern, von dieſem Theile ſeines Planes abzugehn. Allein gebieteriſche Rückſichten ſiegten, und die Univerſität wurde, freilich ohne eine hinreichende Ausſtattung, in Münſter gegründet. Eine Folge davon war, daß auch das Gymnaſium in Coesfeld nicht die nöthige Berückſichtigung fand. Die nöthigen Mittel wurden ihm entzogen; es wurde zuletzt den Franziskanern übergeben und gerieth allmählig in Verfall.

Digitized by Google

Unsere Stadt war nunmehr so verarmt, daß die Beschickung des Landtages jetzt aus dem Grunde unterblieb, weil die geringen Kosten dieses Ehrenrechtes nicht mehr bestritten werden konnten. Eine vollständige Ableistung der der Stadt obliegenden Lasten, der Zinszahlungen, der Schatzung und sonstigen Steuern, der Unterhaltung des Straßenpflasters und der Brücken und Wege innerhalb des Stadthagens lag ganz und gar außer den Gränzen der Möglichkeit. Die Landesregierung brachte diesen Zustand der Dinge unter Beifügung der Bittschriften, worin die Stadt um Erleichterung bat, zur Kenntniß der Landstände. Es müsse dem Handel und der Industrie aufgeholfen und die eigene Thätigkeit der Bürger geweckt werden, heißt es in der Denkschrift, welche die Regierung den Ständen übergab. So wurde denn auf den Antrag der Regierung beschlossen, daß eine besondere Commission ernannt werden, und daß diese den Zustand der Stadt, die Ursachen ihres Verfalles, die noch vorhandenen Hülfsmittel an Ort und Stelle untersuchen, mit dem Berichte darüber zugleich Vorschläge zur Abhülfe des Übels einreichen, später auch ihre Arbeiten fortsetzen und die Ausführung der zu treffenden Maaßregeln leiten sollte. Es wird meinen Lesern nicht unangenehm sein, wenn ich aus den Verhandlungen dieser Commission, welche mir vollständig vorliegen, eine möglichst genaue Darstellung des Zustandes der Stadt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts schöpfe.

Unter dem 30. März 1775 ernannte der Fürstbischof Max Friedrich den geheimen Rath und Erbdrosten Freiherrn Clemens August Droste von Vischering und den geheimen Rath und Landesadvokaten Anton von Tenspolde zu Mitgliedern dieser Commission, dergestalt, daß letzterer sich nach Coesfeld begeben und die Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen sollte. Zugleich wurden der Amtsrentmeister

Digitized by Google

von Hamm, der Stadtrichter Vagedes und der Magiſtrat angewieſen, ihm jede verlangte Auskunft zu ertheilen und in allen Stücken hülfreiche Hand zu leihen. Unter gleichem Datum wurde dem geheimen Rath von Tenſpolde eine ſpezielle Inſtruction ausgefertiget, und der geheime Kanzeliſt Vagedes ihm als Actuarius zugeſellet. Beide begaben ſich am 8ten April nach Coesfeld, wo ſie drei Wochen lang ihre Arbeiten fortſetzten. Sie fanden 351 Bürger und ſchatzungspflichtige Einwohner, von welchen 106 die Schatzung und ſonſtige Beiträge zu den öffentlichen Laſten wohl entrichten konnten, 148 ſchwerlich und 97 gar nicht dazu im Stande waren. An Gebäuden waren mit Einſchluß der Kirchen, Klöſter und ſonſtiger zu öffentlichen Zwecken dienender Gebäude 426 vorhanden, bürgerliche Wohnungen 398, wovon ſie bei einer Haus für Haus vorgenommenen Beſichtigung 280 in gutem, 70 in mittelmäßigem und 48 in baufälligem Zuſtande fanden. Verfallene und leer ſtehende Häuſer und wüſte ehemals mit einem Hauſe beſetzt geweſene Plätze wurden 255 gezählt, einige größere ſchon ſeit längerer Zeit zu Gärten eingerichtete Räume nicht mit einbegriffen, weil nicht mehr angegeben werden konnte, wie viele Häuſer vormals darauf mochten geſtanden haben. Was den Handel und die Gewerbe angeht, ſo nahm zuerſt und vor allem

der Leinwandhandel und die Leinwandweberei

ihre Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Der Leinwandhandel war in der That das einzige Geſchäft, welches blühete, und worin in der letzten Zeit ſogar zwei Thaler auf jedes Stück gewonnen waren; jedoch waren es nur die Leinwandhändler Hermann Brinks, Johann Hermann Marx, Johann Bernard Holtermann und Evert Marx, denen dieſer Gewinn zu Gute kam: denn das Gewerbe der Leinwandweberei lag gänzlich darnieder, weil die Lein-

Digitized by Google

wandhändler das Linnen von den Bauern kauften, die jeder ihren Webeknecht hatten. Die 36 Leinweber, woraus die Webergilde bestand, nährten sich größtentheils als Taglöhner. Besser ging es mit der Leinwandbleiche, wozu die bequemsten Plätze vorhanden waren. Ungefähr 7000 Stück hiesigen und fremden Linnens wurden jährlich gebleicht. Um die immer zunehmende Zahl von armen Leuten und Müßiggängern nützlich zu beschäftigen, war im Jahr 1772 auf landesherrlichen Befehl mit der Flachsspinnerei der Versuch gemacht. Der Magistrat hatte auf der Hauptwache ein Lokal zur Spinnstube angewiesen, den Flachs auf Kosten der Stadt angeschafft und die geeigneten Personen zur Theilnahme theils eingeladen, theils mit Zwang angehalten, auch eine Aufseherin angestellt. Allein die Einen hatten nicht gut gesponnen, die Andern nicht richtig gehaspelt, auch hatte die Zahl der Theilnehmer sich von 35 auf 4 vermindert, und so war die Anstalt eingegangen, nachdem sie vom März bis Juni bestanden, und die Stadt 17 Thaler 4 Stüber 1 Pfenning zugesetzt hatte. Dennoch war der Magistrat bereit, den Versuch zu erneuern, und hoffte bessern Erfolg, wenn den Leuten der Flachs in ihre Wohnungen verabfolgt würde. Um übrigens die Linnenfabrikation und den Linnenhandel, als einen der wichtigsten Erwerbzweige noch mehr in Flor zu bringen, fand man höchst nöthig, daß durch obrigkeitliches Einschreiten für Güte des Leinsamens gesorgt und in der Stadt eine Leggeordnung eingeführt würde, damit das geprüfte und preiswürdig gefundene Linnen mit einem Stempel versehen werden könnte. Auch sei ein Hanf- und Flachsmarkt wünschenswerth und könne am besten auf den 20ten Oktober angesetzt werden.

Der Kornhandel folgte zunächst auf den Leinwandhandel und war in neuester Zeit erfreulich wieder aufgelebt. Die Kornhändler Johann Henrich

Drachter, Johann Heinrich Woltering, Gerichtsschreiber Ficke, Hermann Brinks, Wittwe Fürböter und andere machten ziemlich gute Geschäfte. Bei der leichten Verbindung mit Holland und dem Clevischen, und bei der eingeleiteten Schifffahrt auf der Berkel, hoffete man, daß derselbe seine frühere Bedeutenheit wieder erlangen werde. Die Einführung eines wöchentlichen Kornmarktes wurde gewünscht.

Fabriken und Manufakturen, früher so bedeutend, waren ganz untergegangen, wenn man nicht hierher rechnen will, daß in den Nonnenklöstern sehr guter Zwirn verfertiget wurde. Herr von Tenspolde besichtigte in dem Kloster Marienbrink eine Maschine, worauf eine Person mit Bequemlichkeit täglich 20 Stück verfertigte. Sie war vor 50 Jahren in Münster für 80 Thaler gemacht worden und befand sich noch in ganz gutem Zustande. Um indessen zu einem begründeten Urtheile zu gelangen, welche Fabriken in Coesfeld bestehen könnten, beschloß die Commission über mehrere in neuerer Zeit gemachte und wieder aufgegebene Versuche die genauesten Erkundigungen einzuziehen.

Für die Tuchfabrikation schien die Lage der Stadt sich besonders zu eignen, auch war eine Walkmühle vorhanden, der es nie an Wasser fehlte. Das Spinnen der Wolle war eine allgemein verbreitete Beschäftigung. Und doch waren von den früher so zahlreichen Tuchmachern nur noch zwei Meister, jeder mit einem Stuhle in Arbeit begriffen, und auch diese wollten ihr Geschäft mit dem Verkauf von Bier und Brantwein vertauschen, weil sie das Tuch nicht so wohlfeil liefern könnten, als es anderwärts zu haben wäre.

Eine Tabaksfabrik hatte Robers versucht. Er gab die Auskunft, daß er mit dem Geschäft gut zufrieden gewesen und drei Knechte beschäftiget habe. Bloß an Neumann in Paderborn habe er jährlich

Digitized by Google

wenigstens 15 Kisten, jede zu 400 Pfund, 14 Pfund für einen Thaler abgesetzt. Der Coesfeldische Schnupftabak sei eine bekannte Waare gewesen. Mißverständnisse wegen der Zahlung, worin er mit Neumann gerathen, und die genaue Aufsicht über die Leute, welche nöthig gewesen sei, hätten ihn veranlaßt, die Fabrik eingehen zu lassen, doch sei er willens, das Geschäft wieder anzufangen. Eine auf dem Hause Lette versuchte Tabakspflanzung sei nicht gelungen.

Eine Topfbäckerei war ohne erwünschten Erfolg geblieben, weil es dem Unternehmer an Mitteln gefehlt hatte; übrigens war man der Meinung, daß der Lehm gut und die Waare besser sei, als die von Ochtrup.

Nach diesen Ermittelungen wurden die Berkel und der Hornebach besichtiget, die fünf in der Nähe der Stadt gelegenen Ziegelbrennereien in Augenschein genommen, und ihre Waare, so wie der Darfeldische Kalk in Beziehung auf Brauchbarkeit zum Bauen untersucht. Man kam zu der Überzeugung, daß die Lage der Stadt sich vortrefflich eigne:

1. zur Anlegung einer Lohgerberei, wobei erwähnt wurde, daß der Kapitalist Vaudriancі Senior sogleich nach dem siebenjährigen Kriege mit einem Kapital von 10,000 Thalern eine solche auf der Citadelle anzulegen willens gewesen sei, sich jedoch über einige Bedingungen mit der Hofkammer nicht habe einigen können. Der Magistrat war von der Nützlichkeit eines solchen Unternehmens so überzeugt, daß er sich bereit erklärte, einem zuverlässigen Unternehmer, den er mit Schmerzen erwarte, die am Letterthor gelegene Lohmühle mit allem Zubehör unter der Bedingung zu schenken, daß derselbe sich verpflichte, die Brücke am Letterthor in gutem Stande zu erhalten.

Digitized by Google

2. zur Anlegung einer Papiermühle, welche gleichfalls schon einigemal von holländischen Kaufleuten und von Aschendorf in Münster beabsichtiget sei;
3. einer Strumpfweberei, da die Gebrüder Bökers in Holtwik und Haverkamp in Greven jährlich für mehrere tausend Thaler Strümpfe aus Butzbach kommen ließen und absetzten.
4. Endlich würden auch Tauschläger, Büchsenschmiede, Messermacher, Bandfabrikanten u. s. w. bestehen können.

Die Handwerker befanden sich in einem traurigen Zustande. Es bestanden folgende neun Gilden:

1. Die Schmiedegilde, wozu auch drei Kupferschläger gehörten. Sie zählte im Ganzen dreizehn Meister, die durchgehends schlecht bestehen konnten.
2. Die Tuchmacher und Hutmacher bildeten zusammen eine Gilde von 15 Personen, worunter 3 Hutmacher, und 2 noch arbeitende Tuchmacher. Die übrigen zehn waren nur Wollspinner und größtentheils Bettler.
3. Die Bäckergilde zählte mit Inbegriff einiger Wittwen 23 Meister und bestand vor den übrigen Gilden am besten.
4. Die Schneidergilde bestand aus 13 Meistern, wovon vier Arbeit und Nahrung hatten.
5. Die Schustergilde war 23 Meister stark, unter denen nicht vier waren, die nicht in Armuth lebten.
6. Zur Leinewebergilde gehörten zwar 36 Weber, die aber durchgehends als Tagelöhner ihr Brod verdienten.
7. Ein Goldschmied, zwei Zinngießer und zwei Glaser bildeten zusammen eine Gilde. Sie bestanden sämmtlich schlecht.

Digitized by Google

8. Die Fleischhauergilde bestand aus fünf Metzgern, wovon jedoch nur drei schlachteten.
9. Zur Holznergilde gehörten zehn Zimmerleute, drei Drechsler und drei Faßbinder, im Ganzen 16 Meister, wovon keiner einen Gesellen hielt. Sie konnten sämmtlich nur als Taglöhner gelten.

Der Magistrat bedauerte, daß der Eintritt in die Gilden ungeachtet der bestehenden Vorschriften übermäßig vertheuert werde, und daß zu häufige und übertriebene Zechereien statt fänden.

Außer diesen Gilden bestanden noch drei Bruderschaften, die Sebastianer-Schützengesellschaft, die einige Einkünfte hatte, die Antonius-Bruderschaft zum Scheibe- und Vogelschießen, und die Junggesellen-Compagnie, beide letztere ohne Einkünfte.

Das Armenwesen war im Allgemeinen früher von dem Provisor Lüning, jetzt von Robers gut verwaltet, doch wurden die jährlichen Überschüsse auch für städtische Bedürfnisse verwendet. An Armenhäusern fanden sich vor:

1. Das Armenhaus zum großen h. Geist für Mannspersonen mit ungefähr 775 Thaler jährlicher Einkünfte. Es war in gutem baulichen Zustande, doch wohnten nur zwei Personen darin, wiewohl für 20 Personen Raum da war oder gewonnen werden konnte.
2. Das Armenhaus zum kleinen h. Geist für ledige Frauenspersonen mit beiläufig 157 Thlr. jährlicher Einkünfte. Es wohnten darin 7 Personen, wiewohl für mehrere Raum da war.
3. Das Waisenhaus, worin sich neun Waisen befanden.
4. Das Wieschhaus-Armenhaus für Frauen mit ungefähr 29 Rthlr. Einkünfte, worin 4 Personen wohnten, wiewohl für 8 Personen Raum war.

Digitized by Google

5. Das Elendenhaus für fremde Kranke mit 10 Rthlr. Einkünfte.
6. Das alte Männer-Armenhaus mit etwa 65 Rthlr. jährlichen Einkommens war verfallen und sollte mit dem Armenhaus zum großen h. Geist vereiniget werden.
7. Das Gasthaus mit 44 Rthlr. Einkommens war bis auf eine Stube verfallen, worin eine Person wohnte.
8. Das Wittwen-Armenhaus mit 30 Rthlr. Einkünfte, worin für 7 Personen Raum war, aber nur 3 Personen wohnten.
9. Das Pater Andreas-Armenhaus mit etwa 26 Rthlr. jährlichen Einkommens und Raum für 4 Personen war nur von einer Person bewohnt.
10. Das Leprosenhaus außerhalb der Stadt, dessen Einkünfte unter die Armen vertheilt wurden.

Zur Ermittelung der Einnahme und Ausgabe der Stadt wurde ein im Jahre 1768 nach dem durchschnittlichen Betrage derselben in den vier nächsten Jahren nach dem Kriege entworfener und mit den nöthigen Spezifikationen und Belegen versehener Status specificus zu Grunde gelegt. Hiernach betrug die Gesammteinnahme mit Einschluß der von den Bürgern eingehenden Schatzung und des Levamens von jährlich 600 Thalern nicht mehr als 2806 Thaler; dagegen betrug die Gesammtausgabe gleichfalls mit Einschluß der Schatzung, aber mit Ausschluß von 259½ Thlr. Servisgeldern, welche von den Bürgern erpresset wurden, 3775 Thaler 39 Stüber, so daß jährlich ungeachtet des Levamens ein Ausfall von 969 Thaler 39 Stüber entstand. Der Rückstand an Zinsen und Schatzung außer der Kapitalschuld war im Jahr 1768 bereits zu einer Summe von 6011 Thaler 22 Stüber 6 Pfenninge angelaufen. Der Magistrat erklärte zwar in seinen

Digitized by Google

Aeußerungen über die einzelnen Posten des Status, daß sich einige derselben sowohl in der Ausgabe als in der Einnahme vermindert hätten, doch so, daß das Verhältniß ungefähr dasselbe blieb. Die Kapitalschuld mit Ausschluß der rückständigen Zinsen und Schatzung betrug im Jahr 1775 genau 17,115⅓ Thaler, wovon jährlich 461 Rthlr. 2 Sch. Zinsen entrichtet werden mußten, die sich durch einige hinzukommende Praestanden an das Kloster Varlar, an Schulen und Kirchen u. s. w. auf 477 Thlr. 14 Sch. steigerten. Von den Zinsen wurden 309 Thlr. 23 Sch. durch die Pfenningkammer aus dem der Stadt bewilligten Levamen gezahlt, so daß aus der Kämmerei nicht mehr als 167 Thlr. 19 Sch. entrichtet wurden.

Der Magistrat bestand aus zwei Bürgermeistern, zwei Kämmerern, wovon der älteste den Empfang aus dem Erbe zu Holthusen, ferner von den Ländereien, Wiesen und Gärten, der Accise, den Thorzeichen, der Lohmühle und Stadtswage besorgte, der jüngste den Empfang von der Korn-, Oel- und Walkemühle; ferner aus zwei Hagen- oder Billetsherrn, und zwei Grutherren, die eine Zeitlang nicht gewählt worden, weil die Bier-Accise verpachtet gewesen war, wozu sich jetzt kein Pächter gefunden hatte. Diese acht Personen hatten Sitz und Stimme im Magistrat. Die Achtmänner aus der Gemeinde wurden zwar bei Verpachtungen und andern Angelegenheiten gehört, hatten aber keine zählende Stimme. An Gehalt genossen der erste Bürgermeister 24 Rthlr., der zweite Bürgermeister 20 Rthlr., desgleichen der älteste Kämmerer 20 Rthlr., der jüngste 16 Rthlr., jeder Grutherr 16 Rthlr., jeder Hagenherr 8 Rthlr. Der Stadtschreiber hatte 24 Rthlr. und für Schreibmaterialien 4 Rthlr., dazu noch für Haus und Garten 5 Rthlr. 7 Sch. Zu diesen Besoldungen kamen noch einige

Digitized by Google

Nebengefälle. Die Rathswahl wurde jährlich genau nach dem Reglement von 1749 vollzogen, durch die dabei statt findenden Zechereien aber übermäßig vertheuert. Diese Zechereien nahmen bereits drei Wochen vor der Rathswahl ihren Anfang; am Freitage nach dem Feste der h. drei Könige, als am Tage der Wahl zehrte der alte Rath, am nächsten Dienstage der neue Rath und zwar mit größerm Aufwande als früher. Die Achtmänner zehrten auf Kosten der Stadt gar oft und luden Freunde und Bekannte dazu ein.

Die städtische Jagd war seit dem Jahre 1763 auf 4 Jahre für 10 Thaler 4 Stüber jährlich verpachtet gewesen, wobei der Anpächter Braunschweig die Netze und Lockvögel selbst angeschafft hatte. Nach Ablauf der vier Jahre hatte zwar Braunschweig jährlich 13 Rthlr. geboten, der Magistrat jedoch die Jagd an sich genommen. Derselbe hielt einen Stückjäger und zwei Vogelfänger, welchen die Gerste zur Unterhaltung der Lockvögel, wie auch die Netze geliefert wurden. An Schuß- und Fanggeld wurde bezahlt für einen Hasen 12 Stüber, für ein Huhn 4 Stüber, für eine Ente 4 Stüber, für eine Schnepfe 6 Stüber, für ein Bund Ganzvögel 9 Stüber, für ein Bund Halbvögel 3 Stüber. So kostete die Jagd der Stadt mindestens jährlich 40 Rthlr., das Wild wurde dem Kämmerer gebracht und unter den Magistrat vertheilt.

Die Stadtthore, Mühlen, Brücken, das Rathhaus und andere städtische Gebäude befanden sich theilweise in einem Zustande, der eine schleunige Ausbesserung zur Abwendung größern Schadens höchst nöthig machte. Bei einer vorgenommenen Besichtigung wurden die Kosten der nothwendigen Reparaturen zu einer Gesammtsumme von 1469 Rthlr. 14 Sch. veranschlagt.

Digitized by Google

Nach diesen Untersuchungen veranlaßte der geheime Rath von Tenspolde sowohl den Magistrat als auch mehrere Privatpersonen, ihm ihre Vorschläge zu überreichen, durch welche Mittel der Stadt am wirksamsten aufgeholfen werden könne. Ich übergehe die immer wiederkehrenden Anträge auf Beschränkung des Handels auf dem Lande und ähnliche Dinge, um von den übrigen Vorschlägen die wichtigsten hervorzuheben, wobei ich bemerke, daß unter den von Bürgern gemachten Vorschlägen die des Johann Caspar Gassel sich auszeichnen, der überhaupt, wiewohl er im Handel Unglück gehabt und sein Vermögen verloren hatte, wegen seiner Rechtschaffenheit und gemeinnützigen Gesinnung höchlich gerühmt und für die Ausführung mehrerer gemeinnütziger Maaßregeln in Vorschlag gebracht wurde. Er überreichte dem Herrn von Tenspolde eine Denkschrift.

1. Der Amtsrentmeister von Hamm schlug vor, auf die Häuser und auf sämmtliche liegende Gründe innerhalb der Stadt und im städtischen Bezirke innerhalb des Stadthagens eine Realschatzung zu legen, wodurch auch die auswärtigen Besitzer solcher zum Theil leer stehenden Häuser und Grundstücke zu Behuf der Stadt der Billigkeit gemäß besteuert würden. Den nämlichen Vorschlag machte Gassel in seiner Denkschrift, indem er bemerkte, daß die Realfreiheit dieser Grundstücke gar nicht könne nachgewiesen werden. Der Stadtrichter Vagedes und der Bürgermeister Marx fanden diese Schatzung jedoch bedenklich, weil sie dem Gebrauch widerspreche, und bisher nur Personenschatzungen hergebracht seien; dagegen trat der Commissarius dem Vorschlage aus allen Kräften bei und berief sich auf das Beispiel der Stadt Vreden, wo eine solche Steuer von allen innerhalb des Stadtha-

Digitized by Google

genes gelegenen Grundstücken seit vielen Jahren eingefordert werde, wiewohl einige Besitzer, welche aus ihrer Personalfreiheit die Realfreiheit ihrer bürgerlichen Grundstücke folgerten, deshalb den Rechtsstreit gegen die Stadt zu Wetzlar anhängig gemacht hätten.

2. Um die Anschaffung des Brennmaterials zu erleichtern, bat der Magistrat um Überweisung eines Theiles des landesherrlichen Torfmoores in der Bauerschaft Tungerloh im Kirchspiele Gescher, allenfalls gegen eine jährliche Abgabe von 5 bis 6 Thalern, ferner um Abwässerung des Stockumer und Steveder Vennes. Dann sei die Einrichtung zu treffen, daß mit jedem Fuder Torf, welches zum Verkauf in die Stadt gebracht würde, auch eine kleine Quantität zum Verkauf an die ärmern Eingesessenen eingebracht werden müßte, damit diese ihren augenblicklichen Bedarf für einige Stüber erhalten könnten.

3. Die Vertheilung der Harler-Markengründe wurde gewünscht.

4. Der Magistrat trug dringend darauf an, daß mit dem Zudämmen der Gräben und Teiche um die Stadt eingehalten, der ehemalige Umfluß der Berkel, die sogenannte Vegetasche, welche ehemals ein landesherrlicher Fischteich gewesen, jetzt aber zugelandet und eine Wiese sei, wiederhergestellt werden möge, weil die Stadt durch das Wasser Schaden leide. Aus dem nämlichen Grunde möge mit dem Abtragen der Festungswerke eingehalten werden.

5. Die Stadt bat um Schenkung der ehemaligen Citadelle, wobei abermals, wie ich oben bewiesen habe, irrthümlich behauptet wurde, daß diese Fläche unter der Regierung Christoph Bernard's den Bürgern ohne Entschädigung weg-

Digitized by Google

genommen sei; ferner um Befreiung von der Rekrutenstellung, um Erstattung der von der Stadt in den Jahren 1759 und 1760 gezahlten Quotisationssumme von 4800 Rthlr., endlich um ein neues jährliches Levamen von mindestens 700 Rthlr.

Von den übrigen zum Theil nicht ausführbaren Vorschlägen führe ich nur noch an, daß der Magistrat den Antrag stellte, die Landesregierung möge den protestantischen Confessionsverwandten die freie Ausübung ihrer Religion in Coesfeld gestatten, welches zu dem Flor der Stadt Vieles beitragen werde.

Diese Verhandlungen wurden nun zuerst dem Landesfürsten und den Landständen übergeben, denen auch die Commission unter dem 15. Februar 1781 einen abermaligen summarischen Bericht erstattete. Die meisten ihrer Vorschläge wurden zwar dem Gutachten der Hofkammer unterworfen und fanden wenigstens einstweilen Hindernisse und Aufschub, dennoch, und dies war das Wichtigste, erhielt die Stadt durch einen Beschluß der Landstände vom 15ten Januar 1783, welchen der unterdeß zur Regierung gelangte Churfürst Max Franz am 26ten Junius 1784 genehmigte, für die nächsten 12 Jahre ein jährliches Levamen von 700 Rthlr., welche jedoch der Stadt weder von der Schatzung abgezogen noch unmittelbar ausgezahlt, sondern der zur Aufhelfung derselben niedergesetzten und abermals bestätigten Commission übergeben und von derselben unter Genehmigung des geheimen Rathes zur Anlegung von Fabriken und überhaupt zur Förderung der Industrie in Coesfeld benutzt werden sollten. Es begannen nun auch sogleich die Bemühungen, zuerst die Eingesessenen zur Wiederaufnahme der Tuchfabrikation zu veranlassen, indem den Unternehmern für die erste Anlage zinsenfreie Vorschüsse, und auf zwölf Jahre

für jeden in Thätigkeit gesetzten Stuhl eine Prämie von jährlich zwanzig Thalern verheißen wurde. Allein die wohlhabenden und fähigen Bürger, insbesondere Lammersmann und Holtermann, lehnten alle Vorschläge ab, und diejenigen, welche auf dieselben einzugehen bereit waren, verlangten große Vorschüsse, während sie nicht die mindeste Sicherheit stellen konnten. Unterhandlungen, welche mit dem Tuchhändler Franz Anton Wenninghoff in Münster geführt wurden, scheinen sogar von Coesfeld aus hintertrieben zu sein, wie dieses rücksichtlich anderer Unterhandlungen, welche noch im Jahre 1797 mit dem Weinhändler Paul Giese in Münster gepflogen wurden, um ihn zur Anlegung einer Papierfabrik in Coesfeld zu veranlassen, erweislich der Fall ist. So kam es denn dahin, daß für die Summe des Levamens die Lohmühle am Letterthor gebauet wurde, die jedoch der Stadt den gehofften Nutzen nicht brachte. Wodurch es überhaupt geschehen ist, daß ein mit so vielem guten Willen angefangenes und von der Regierung und den Landständen bereitwillig unterstütztes Werk im Ganzen einen so geringen Erfolg hatte, wird durch folgende kurze Andeutungen begreiflich werden.

Fürstenberg selbst trat i. J. 1780 von der Landesverwaltung zurück, indem er nur das Generalvikariat und die oberste Leitung des Unterrichtswesens beibehielt. Der erste Unfall, welcher darauf die Arbeiten der für Coesfeld niedergesetzten Commission traf, war der Tod des geheimen Rathes von Tenspolde. Ihm wurde kein Nachfolger gegeben, das ganze Geschäft vielmehr in die Hände der Horstmarschen Beamten, d. h. des Erbdrosten zu Darfeld und des Amtsrentmeisters von Hamm gelegt. Diesen fehlte es auch wahrlich nicht an gutem Willen; da aber der Erbdrost die ganze städtische Verwaltung ordnen, regeln und leiten wollte, bei der Rathswahl

Digitized by Google

persönlich erschien und die Kosten der Stadt in Rechnung brachte, auch ein neues, sehr ausführliches Wahlreglement ausarbeitete, fand sich der Magistrat verletzt und behauptete den Horstmarschen Beamten keine Subordination schuldig zu sein. Hierüber kam es zu dem sogenannten Paritionsstreit, worin große Aktenstöße zusammengeschrieben wurden, und der Erbdroste gradezu erklärte, daß für die Wiederaufhelfung der Stadt Nichts geschehen könne, wenn dieselbe nicht gehorchen wolle. Hierbei stand der Stadtrichter auf Seite des Erbdrosten und griff seinerseits in die dem Magistrat gebührende Polizeiverwaltung ein. Es kam so weit, daß die Junggesellen, wenn ihnen vom Magistrat die Erlaubniß ein Gelage und eine Tanzbelustigung zu halten, abgeschlagen wurde, sich diese vom Stadtrichter holten und den Magistrat verhöhnten. Dazu kam noch, daß der Kämmerer und der Bürgermeister, später der älteste und der jüngste Bürgermeister in persönlicher Zwietracht lebten, wovon die Folge war, daß auch in städtischen Angelegenheiten der Eine immer hinter dem Rücken des Andern handelte, und daß Vorschläge und Akten des einen Bürgermeisters und seiner Freunde oft schon der Regierung vorlagen, während der andere ihr Dasein noch nicht kannte, der dann, sobald er es erfuhr, die Achtmänner und Gilden und den Erbdrosten aufbot, um die Entwürfe seines Gegners zu hintertreiben. Was die Anlage von Fabriken betraf, so herrschte überdies das schädliche Vorurtheil, daß dabei dennoch Nichts herauskommen werde, dagegen die Stadt durch die Erbauung einer Lohmühle wenigstens ein Kapital erspare, welches sie sonst zur Wiederherstellung einer verfallenen Mühle und der Brücke am Letterthor verwenden müsse. Der Geschichtschreiber scheidet gern von diesen kleinlichen Verhältnissen, darf es aber nicht unterlassen seines Amtes zu walten und die schwache Seite selbständiger

Digitized by Google

städtischer Verwaltung bemerklich zu machen. In dem letzten Jahrzehend des Jahrhunderts lenkte die französische Revolution die Aufmerksamkeit der Regierungen auf andere Dinge, als auf Tuchfabriken und Papiermühlen, und auch die Bürger vergaßen unter der Last der sich erneuernden Durchmärsche und Einquartierungen anderer Sorgen.

§. 13.

Schluß.

Den gesellschaftlichen Einrichtungen in ganz Europa stand ein großer Sturm bevor. Das Gebäude derselben, besonders in denjenigen Ländern, worin seit Jahrhunderten nichts Veraltetes beseitiget war, glich einem Hause, das nicht länger bewohnt werden konnte. Es erfolgte die französische Revolution; die Kriegesbegebenheiten führten den Lüneviller Frieden und den Reichsdeputationsschluß herbei; das Stift Münster wurde säkularisirt und unter mehrere Reichsfürsten zur Entschädigung für überrheinische Verluste vertheilt. Das Amt Horstmar mit der Stadt Coesfeld fiel an das Haus der Wild- und Rheingrafen, welches am 31. Januar 1803 das Land in Besitz nahm und Coesfeld zur Residenz erwählte.

Man hat oft gesagt, daß dem Geschichtschreiber nur die Darstellung der von ihm selbst erlebten Zeit gelingen könne, und man hat die hohe Vollendung mancher Meisterwerke des Alterthums daher erklärt, daß ihre Verfasser von ihnen selbst erlebte Begebenheiten beschrieben. Allein um die Geschichte der Gegenwart darstellen zu können, dazu ist nebst dem Bewußtsein einer unabhängigen Gesinnung auch eine äußere Stellung nöthig, welche in den Augen derjenigen, die sich selbst einer unabhängigen Gesinnung nicht bewußt sind, den Schein der Un-

Digitized by Google

abhängigkeit verleiht. Wenn diese Betrachtung mich bestimmt, meine Erzählung mit dem 31. Januar 1803 zu schließen, so kann sie mich dennoch nicht abhalten, offenbarer Thatsachen Erwähnung zu thun, meinen freudigen Gefühlen im Hinblicke auf die Gegenwart Worte zu leihen, und die Hoffnungen auszusprechen, womit ich, wiewohl bereits ein Vierziger und über die Jahre jugendlicher Täuschungen hinaus, dennoch der Zukunft entgegensehe. Zwar werden auch in Zukunft, so oft und so lange wir Menschen sündigen, die Strafen des Himmels nicht auf sich warten lassen; aber wenn es je eine Zeit gegeben hat, die aller menschlichen Einsicht nach grade unserem nächsten Vaterlande und unserer Stadt ein besseres Loos verbürgte, als dasjenige war, dessen wir seit dem dreißigjährigen Kriege theilhaft gewesen sind, so ist es die gegenwärtige. An dem Tage, an welchem die alte Ordnung der Dinge zu Grabe getragen wurde, brach für unsere Stadt eine schönere Morgenröthe an. Mit dem Einzuge des rheingräflichen Hauses in unsere Mauern kehrte auch der Wohlstand in dieselben ein, und wiewohl die Landesregierung von diesem, nunmehr fürstlich Salm-Horstmarschen Hause, im Jahre 1806 an das Großherzogthum Berg und im Jahre 1810 an Frankreich überging, bis der Wiener Congreß alle Theile des Münsterlandes und Westfalens unter dem Schutze des preußischen Adlers miteinander vereinigte, so hat doch jenes durchlauchtige Haus nicht aufgehört, eine Quelle des Gedeihens und der Wohlfahrt für die Stadt zu sein. Was die Schöpfungen der Regierungen betrifft, welche vom letzten Januar 1803 bis zur Besitznahme des Landes durch Preußen in raschem Wechsel auf einander gefolgt sind, und die Spuren, welche ihre Wirksamkeit zurückgelassen hat, so möge die Bemerkung genügen, daß der Geist des Zeitalters ein revolutionärer, d. h. ein zerstörender und die

Digitized by Google

höhern Angelegenheiten der Menschheit verkennender war. Diese Zeit ist verschwunden! Die Königlich-Preußische Regierung hatte das Glück, bei ihrer Übernahme der Landesverwaltung das Geschäft der Zerstörung vollendet, den Boden gereiniget, und dennoch die Keime der Saat, welche besonders Fürstenberg gesäet hatte, nicht zertreten zu finden, und nun sogleich das Werk der Wiederaufbauung beginnen zu können. In welchem Geiste dieses geschehen ist, mit welcher Heilighaltung desjenigen, was mehr werth ist, als irdisches Gut, mit welcher Begeisterung für die höhern Angelegenheiten der Religion und der Wissenschaft, mit welcher Sorge für Alles, worauf die irdische Wohlfahrt beruhet, dieses darzulegen wird die erfreuliche Aufgabe des Geschichtschreibers der zuletzt verflossenen fünf und zwanzig Jahre sein. Wir wollen schließen mit dem Hinblick auf unsere Stadt, welche eine fürstliche Residenz, der Sitz mehrerer Behörden und eines Gymnasiums geworden ist, die Landeskultur im Fortschreiten begriffen, Handel und Gewerbe in Blüthe, die Bürger im Wohlstande sieht, die Umgebungen verschönert, die Straßen freundlich geworden, neue Häuser überall, das gesellige Leben heiter und selbst die Volksbelustigungen großartig und nicht ohne Würde. Und doch ist dieses nur der mit schwachen Kräften begonnene Anfang unserer neuen Blüthe, die sich, wiewohl unsere Lage und unsere Verhältnisse eine so rasche Entwickelung durch Handel und Gewerbe, wie wir sie an einigen andern Orten vor sich gehen sehen, nicht gestatten, dennoch, wenn Gott das Gedeihen gibt, und wenn sich die neu entstandenen Verhältnisse erst recht befestiget und ihre Wirkungen entfaltet haben werden, zu einer Größe erheben wird, die wir jetzt noch nicht ahnen. Wenn daher auch unter solchen Umständen und Aussichten der Westwind zuweilen einiges Gewölk an unserem heitern Himmel vorüberjagt, so fürchten wir

Digitized by Google

dennoch keinen Sturm. Die Gerechtigkeit einer starken Regierung, der hohe Standpunkt unserer wissenschaftlichen Bildung, die Weisheit und die Gottesfurcht der Geistlichkeit aller Confessionen, das Vertrauen und die Liebe des Volkes werden zusammenwirken, um jene Eintracht der Gemüther zu befestigen, worin bei dem Eintreten einer Gefahr vom Auslande, der einzigen, die in der Zukunft unser Glück bedrohen könnte, Preußen wie Ein Mann sich erheben wird, um denjenigen niederzuschmettern, der es zu verletzen wagt, und um zu dem Eichenkranze des Verdienstes um bürgerliche Wohlfahrt den Loorbeerschmuck neuer Siege und Heldenthaten zu fügen.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Über den Urſprung, die Vergrößerung, die Schließung und die Sprengung des ſtädtiſchen Weichbildes.

Als Coesfeld im Jahre 1197 ein Stadtgericht und Stadtrecht erhielt, nachdem Varlar auf ſeine vogteiliche Gerichtsbarkeit über daſſelbe verzichtet hatte, erhielt begreiflicher Weiſe das neue Gericht denſelben Bezirk, über welchen die Varlarſche Gerichtsbarkeit ſich erſtreckt hatte, nämlich den Bereich des ehemaligen Hofes Coesfeld. Die Friedepfähle, welche den ſtädtiſchen Gerichtsbezirk vom Gericht Haſtehauſen trennten, geben uns alſo auch die Gränzen jenes Hofes an. Er war im Weſten von dem landesfürſtlichen Lehngute Markoldeswik und dem Erbe Oldendorf, im Süden von den Höfen Köbbink, Hüppelswik und Grimpink, nach Oſten von dem Erbe Dulmanninк und den Beſitzungen der ritterbürtigen Familie Blome, im Norden von der Gaupeler Mark umgeben. Auf den Bereich des ehemaligen Hofes Coesfeld war auch die Polizeigewalt des ſtädtiſchen Magiſtrats und die Ausübung aller Hoheitsrechte der Stadt beſchränkt, die urſprünglich aus der Gerichtsbarkeit hergefloſſen waren; die Gränzen dieſes Bezirkes ſtanden ein für allemal feſt, und die Eifer-

Digitized by Google

ſucht des Gogerichts zu Haſtehauſen und der landesfürſtlichen Beamten zu Horſtmar wachte darüber, daß ſie in keinem Falle überſchritten wurden.

Von dem Stadtrecht und der Gerichtsbarkeit muß das Wikbilethsrecht wohl unterſchieden werden. Wenn mehrere freie Grundbeſitzer mit ihren Wohnungen zuſammenrückten und ſich rückſichtlich ihres Grundbeſitzes zu einer Genoſſenſchaft vereinigten, ſo bildeten ſie ein Wikbileth; die von ihnen angenommenen Willkühren, wodurch ſie ihren Grundbeſitz ſich gegenſeitig ſicherten und ihre Verpflichtungen zu gemeinſchaftlichen Laſten ordneten, hießen das Wikbilethsrecht, und ihre Erbe, Häuſer und Grundſtücke wurden im Gegenſatz zu geiſtlichen, hofhörigen und eigenhörigen Beſitzungen Wikbilethsgut genannt. In Coesfeld, wo übrigens das Wikbilethsrecht ohne Zweifel dem Stadtrecht vorhergegangen war, ſollte Wikbilethsgut nur an Bürger und freie Eingeſeſſene veräußert oder verpachtet werden, welche von demſelben die Schatzung der Stadt zahlten und die ſtädtiſchen Laſten trugen; jeder Verkauf und jede Belaſtung deſſelben mußte im Stadtgericht vor den Bürgermeiſtern vorgenommen werden; insbeſondere ſollte es nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Magiſtrats an Geiſtliche und Klöſter, an Eigenhörige aber gar nicht übergehen. Wenn einem Eigenhörigen etwa durch Erbſchaft ſolches Gut zufiel, ſo ſollte er es binnen einem Jahre und ſechs Wochen an Bürger verkaufen, und wenn er es nicht that, ſo wehrte ihm der Magiſtrat, wenigſtens innerhalb der Stadt, ſowohl die eigene Benutzung als auch die Verpachtung deſſelben. Ähnliche Bedingungen wurden in älterer Zeit den Klöſtern bei ihrer Aufnahme in die Stadt geſtellt, welche verſprechen mußten, das ihren Mitgliedern etwa durch Erbſchaft zugefallene bürgerliche Gut ſogleich nach dem Tode desjenigen Mitgliedes, welches die Erbſchaft gethan hatte, an Bürger

Digitized by Google

zu verkaufen und zwar um den halben Preis seines Werthes. [1])

Nennen wir nun nach dem allein richtigen Sprachgebrauch, und um die Verwechselungen einer spätern Zeit uns nicht kümmernd, den Inbegriff des Wikbilethgutes oder des bürgerlichen Grundbesitzes, der von der Stadt aus bewirthschaftet wurde und den städtischen Lasten unterworfen war, das Wikbileth oder Weichbild, so springt in die Augen, daß die Gränzen desselben mit den Gränzen des städtischen Gerichtsbezirks keineswegs zusammenfielen. Denn erstens waren innerhalb der Stadt und ihrer Friedepfähle Häuser und Ländereien gelegen, welche kein Wikbilethsgut waren, von denen weiter unten die Rede sein soll. Zweitens konnte sich aber auch der von der Stadt aus bewirthschaftete Grundbesitz der Bürger weit über die Gränzen des ehemaligen Hofes Coesfeld hinaus erstrecken. Daß dieses schon im Jahre 1197 der Fall war, ist zwar wahrscheinlich, kann jedoch nicht behauptet werden, weil nicht nachgewiesen werden kann, daß die Besitzer der umliegenden Erbe schon damals ihre auf denselben befindlichen Höfe niedergelegt und ihren Wohnsitz in der Stadt genommen hatten; wohl aber läßt sich auf das Bestimmteste nachweisen, daß und wie sich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert das städtische Weichbild fortwährend vergrößert hat, bis es, freilich mit Einschluß der von der Stadt aus be-

1) Diese Bestimmungen und Beispiele, worin nach denselben verfahren wurde, finden sich in den Statuten der Stadt Coesfeld in Niesert's Urkundensammlung III. S. 176, in dem Bürgerbuche v. J. 1349, welches das städtische Archiv aufbewahrt, fol. 1 und fol. 25, ferner im städtischen Archive. Urkunden. Erste Abtheilung Nro. 9, zweite Abtheilung Nro. 19, Nro. 32, und in vielen andern Urkunden.

Digitized by Google

wirthſchafteten geiſtlichen und eigenhörigen Ländereien, durch die Anlegung des Stadthagens eingefriediget und geſchloſſen worden iſt. Jene Vergrößerung des Weichbildes fand auf zweifache Weiſe Statt, erſtens dadurch, daß die Beſitzer der den ehemaligen Hof Coesfeld umgebenden Erbe ihre auf denſelben befindlichen Höfe eingehen ließen, in die Stadt zogen, Bürger wurden und von der Stadt aus ihr Erbe zu bewirthſchaften fortfuhren, und zweitens durch Ankäufe der Stadt und einzelner Bürger aus den angränzenden Marken. Wir wollen dieſes durch Aufzählung der um das Jahr 1350 zu dem Weichbilde der Stadt gehörenden Erbe und Beſitzungen, welche außerhalb der Friedepfähle gelegen nie zu dem Hofe Coesfeld gehört hatten, nachzuweiſen nicht unterlaſſen.

1. Im Weſten der Stadt, auf der rechten Seite der Berkel, finden wir das bedeutende Gut Markoldeswik, ſpäter auch Markelswik und noch ſpäter Markverdinghof genannt, ein landesfürſtliches Lehngut, deſſen ſchon früher in den Münſterländiſchen Urkunden gedacht wird, als Coesfeld Stadtrecht erhalten hat. Damals ſtand der Hof noch auf dem Gute, [1]) aber die Inhaber deſſelben, die von der Kemenade, eine Nebenlinie des in Weſtfalen mehrfach verzweigten ritterbürtigen Geſchlechts dieſes Namens, erwarben das Bürgerrecht und nahmen ihren Wohnſitz in der Stadt, wodurch denn auch das Gut an das Weichbild kam, freilich ſo, daß es ſeine Eigenſchaft als landesherrliches Lehngut beibehielt. In welchem Jahre dieſes geſchehen iſt, kann ich zwar nicht angeben, aber die von der Kemenade erſcheinen

1) Curia Marcoldeswich iuxta Coesfelde sita, in einer Urkunde v. J. 1181 in Nieſert's Urkundenſammlung II. S. 244.

Digitized by Google

im fortwährenden Beſitze dieſes Gutes als Bürger der Stadt in den älteſten Urkunden derſelben, und waren häufig Bürgermeiſter, bis ihr Geſchlecht erloſch. Bernd von der Kemenade, zwiſchen 1403 und 1410 Bürgermeiſter in Coesfeld, ſcheint der letzte geweſen zu ſein. Zu dem Gute gehörte das Erbholzgericht der Stockumer Mark, die Kemenadinkmühlen, etwas oberhalb der jetzigen neuen Mühle an der Berkel gelegen, ferner der Weitkamp (Wetekamp) vor dem Süringsthor, der jedoch ſchon im Jahre 1303 durch einen Tauſch von dem Gute getrennt wurde und an Albert Blome kam; [1]) die Hornſtiege führte über das Gut zu den jenſeits gelegenen Gründen der Stockumer Mark, und die Ländereien deſſelben erſtreckten ſich bis an den Tegelkamp, der in der Nähe des Brinkes lag. [2]) Durch dieſe Punkte iſt die Lage hinlänglich beſtimmt; das Gut iſt kein anderes, als das jetzige Gut Loburg. Nachdem das Geſchlecht derer von der Kemenade erloſchen war, wurde Godeke von Schonebeck vom Fürſtbiſchofe mit demſelben belehnt, doch brachte die Stadt die beiden Kemenadinkmühlen, gleichfalls als ein landesfürſtliches Lehen, i. J. 1427 an ſich. Der Überreſt des Gutes, noch immer die Markverdinkhove genannt, war um 1500 als Lehngut in den Händen des Bernd Valcke, mit welchem die Stadt wegen eines von ihm in der Hornſtiege aufgehängten Schlagbaumes, den der Stadtrath hatte niederwer-

---

1) Städtiſches Archiv. Urk. Erſte Abtheil. Nro. 228. Copiarium des Armenhauſes zum h. Geiſt Nro. 3.

2) Man vergleiche eine Urkunde des ſtädtiſchen Archivs v. J. 1477 in den Collectaneen Camphusiana Nro. 1, ferner Urk. Erſte Abtheil. Nro. 226 und das Copiarium des Armenhauſes zum h. Geiſt Nro. 7 fol. 5 nebſt den Collectaneen über den Streit der Stadt mit Bernd Valcke wegen eines Schlagbaumes in der Hornſtiege.

Digitized by Google

fen laſſen, von dem Jahre 1503 bis 1548 in Streit gelegen hat. [1]) Etwas ſpäter iſt es an die von Graes gekommen, welche damals gleichfalls ritterbürtige Bürger in Coesfeld waren, das Haus Loburg erbauet und ſpäter ihren Wohnſitz auf demſelben genommen haben.

2. Dem Gute Markoldeswik gegenüber, auf der andern Seite der Berkel, lag der Hof zum Oldendorf, deſſen Namen noch jetzt eine ehemals zu demſelben gehörende Grundfläche trägt, und zu welchem die Halbſcheid der Reiningmühle gehörte, nebſt der Fiſcherei in der Berkel oberhalb der Mühle, wodurch wir für die Lage deſſelben feſte Anhaltspunkte gewinnen. Der Hof zum Oldendorf und das mit demſelben verbundene Erbe gehörte im dreizehnten Jahrhundert noch nicht zur Stadt, ſondern war an das Kloſter Werden an der Ruhr hörig, dem auch die Beſitzer des Erbes wachszinſig waren. Bezahlt wurden aus demſelben an das Kloſter nebſt andern Abgaben an Kornfrüchten jährlich acht Schillinge (solidi), und überdies eilf Schillinge an den Grafen von der Mark, als den Vogt des Kloſters. Daß ſich die Stadt nach dieſer Seite hin auszudehnen ſuchte, läßt ſich ſchon daraus abnehmen, daß ſich der Abt von Werden i. J. 1275 darüber beſchwert, daß die Stadt zwei ſeiner hörigen Leute zu Bürgern aufgenommen habe. [2]) Indeſſen wünſchte der Inhaber dieſes Hofes, Hermann zum Oldendorf, ſelbſt in die Bürgerſchaft aufgenommen zu werden. So lange er hörig war, konnte dieſes nicht geſchehen. Er kaufte ſich daher frei, und zwar löſete er von

1) Städtiſches Archiv. Collectaneen über den Streit der Stadt mit Bernd Valcke wegen eines Schlagbaumes in der Hornſtiege.

2) Städtiſches Archiv. Urk. Erſte Abtheil. Nro. 15.

Digitized by Google

dem Grafen von der Mark das Vogtgeld mit vierzehn Mark Münsterschen Geldes ab, und kaufte sein Gut von der Hörigkeit und sich und seine Kinder von der Wachszinspflichtigkeit für funfzig Mark frei, welche er dem Kloster ausbezahlte, Ersteres i. J. 1339, Letzteres i. J. 1340. [1]) Nachdem dieses geschehen war, wurde er als Bürger aufgenommen und wird als solcher i. J. 1355 in einem Vergleiche, welchen er wegen der Reiningmühle schloß, ausdrücklich genannt. [2]) Aus nicht viel spätern Urkunden geht hervor, daß er auch Haus und Hof in die Stadt verlegte; die Hofesstäte des Erbes Oldendorf, welche in den oben angezogenen Urkunden als auf dem Oldendorf bei Coesfeld gelegen angegeben wird, erscheint nämlich von nun an auf der Letterstraße innerhalb der Stadt gelegen. So kam das Gut Oldendorf zur Stadt, dessen Bedeutsamkeit auch daraus abgenommen werden kann, daß es mit funfzig Waaren, d. h. gerade so hoch als die Höfe Köbbing und Hüppelswik, in der Flamschen Mark berechtiget war. Später heirathete Gerd von Wulfen, der auch das Erbe Vogedink im Kirchspiel Gescher besaß, die hinterlassene Wittwe eines Hermann zum Oldendorf, verschrieb aber i. J. 1370 das Gut Oldendorf mit allem Zubehör seinem Stiefsohn, der wiederum den Namen Hermann zum Oldendorf führte. Dieser ging in die Fremde und kam nicht zurück, und da Gerd von Wulfen ohne Kinder blieb, so verschrieb er im Jahre 1382 das Gut Oldendorf nebst dem Erbe Vogedink und allen seinen übrigen Besitzungen gegen eine Pfründe für sich und seine Frau für die

---

1) Die Beweise im städtischen Archive. Urkunden. Erste Abtheilung. Nro. 45, und Copiarium des Armenhauses zum h. Geist Nro. 1 u. Nro. 3.

2) Städtisches Archiv. Urk. Erste Abtheil. Nro. 67.

Digitized by Google

Zeit seines Lebens, und unter gewissen Vorbehalten für den Fall der Rückkehr ihres Sohnes, dem Armenhause zum großen h. Geiste. Die über alle diese Verträge ausgestellten Urkunden sind auch dadurch belehrend, daß diejenigen, welche sich auf das nun Wikbilethsgut gewordene Erbe Oldendorf beziehen, vor den Bürgermeistern im Stadtgericht vollzogen sind, während die gerichtlichen Handlungen, welche zugleich das im Kirchspiele Gescher gelegene Erbe Vogedink betrafen, gleichzeitig vor dem Freigericht in Flamsche vorgenommen wurden. [1])

3. An das Gut Oldendorf schließt sich das Erbe Köbbink oder der Köbbinkhof, welchen Namen gleichfalls eine ehemals zu demselben gehörende Grundfläche noch heute bewahrt. Auch dieses Erbe wird i. J. 1350 ausdrücklich als binnen Coesfeld gelegen angegeben, [2]) die Besitzer desselben erscheinen als Bürger der Stadt in ihren ältesten Urkunden, nennen sich Ritter (milites), waren im vierzehnten Jahrhundert häufig Bürgermeister, und hatten außer diesem ihrem bürgerlichen Gute auch das Gut Holthausen in der Bauerschaft Harle als landesherrliches Lehngut inne. Mit dem Köbbinkhofe war das Erbholzgericht in der Flamschen Mark verbunden. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts scheinen die Köbbink heruntergekommen zu sein; wenigstens haben sich aus dieser Zeit viele Schuldverschreibungen des Godeke Köbbink erhalten, der auch das Lehngut Holthausen an die Stadt verkauft hat. Zwischen den Jahren 1370 und 1379 erscheint jedoch noch

---

1) Die Urkunden befinden sich sämmtlich in beglaubigter Abschrift im Copiarium des Armenhauses zum h. Geist, zum Theil auch in der Urschrift im städtischen Archive.

2) Städtisches Archiv. Urk. Erste Abtheil. Nro. 225 und 233.

Digitized by Google

immer ein Godeke Köbbink als Bürgermeister, aber nicht so ganz lange nachher ist der Köbbinkhof ein Besitzthum des Stifts Mauritz bei Münster, welches denselben nach Schulzenrecht zu Lehen ausgab. Ob die Köbbink ihr früher freies Gut dem Stift Mauritz übertragen und sich die Verwaltung desselben nach Schulzenrecht vorbehalten und bis zum Erlöschen ihres Geschlechts geführt haben, weiß ich nicht; im Jahre 1449 erscheint bereits Hermann Valcke als Inhaber des Gutes und als Erbholzrichter in der Flamschen Mark; seine Nachkommen verblieben im Besitz, bis auch dieses Geschlecht, welches mit den Valcken zur Wersch und mit den Valcken zu Nokel nicht verwechselt werden muß, im Jahre 1287 erloschen. Jener Hermann Valcke und seine ersten Nachkommen scheinen in Coesfeld gewohnt zu haben, in dem im fürstlichen Schloßgarten noch jetzt vorhandenen Hause, welches ursprünglich die Wohnung der Köbbink gewesen zu sein scheint, und später nach einander die Namen Valckenhof, Galenshof und Schenkinkhof geführt hat, bis es in den Besitz der Jesuiten übergegangen ist. Die spätern Nachkommen jenes Hermann schrieben sich Valcke zum Vennehaus. Die Erbgenamen des letzten Valcke zum Vennehaus waren die von Galen zu Ermelinghof, von Schenking zu Bevern und von Nipperda zu Wilfardt. Nachdem sie das Gut Köbbinkhof und das Markengericht eine Zeitlang gemeinschaftlich verwaltet hatten, erhielten zuletzt die von Schenking zu Bevern vom Stifte Mauritz die Belehnung mit demselben. Aus alten Papieren geht hervor, daß die Einkünfte, welche das Stift Mauritz i. J. 1684 von dem Herrn von Schenking aus dem Gute erhielt, 236 Rthlr. 25 ß. 6 dt. betrugen. Als i. J. 1706 auch der letzte von Schenking, Herr zu Bevern und Asbeck, ohne männliche Erben starb, fiel das Gut an das Stift Mauritz heim, welches von nun an die Län-

Digitized by Google

dereien desſelben verpachtete. Sie ſind erſt im Jahre 1812 durch die franzöſiſche Regierung verkauft worden.

4. Auf den Köbbinkhof folgte der Hof Hüppelswik, deſſen Name ſich ebenfalls erhalten hat, und der bereits i. J. 1349 ein Beſitzthum des Coesfeldiſchen Bürgers Hermann Roſt war. [1]) Die Familie Roſt gehörte ebenfalls zu den Coesfeldiſchen Erbmännergeſchlechtern, aus welchen häufig die Bürgermeiſter und Rathsglieder gewählt wurden. Der Name kommt im vierzehnten Jahrhundert in zahlreichen Urkunden vor. Das Gut Hüppelswik war gleichfalls mit 50 Waaren in der Flamſchen Mark berechtiget und erſcheint ſpäter als ein adeliges Lehngut, welches im letzten Viertel des ſiebzehnten Jahrhunderts der Herr von Bevern zu Lette inne hatte. Aber ſelbſt damals hatte die Stadt das alte Wikbilethsrecht ſo wenig vergeſſen, daß ſie dem Herrn von Bevern zu wehren verſuchte, die zu dieſem Gute gehörenden Grundſtücke an Andere, als an Coesfeldiſche Bürger zu verpachten. Als er dieſelben ſeinen Eigenhörigen untergab, verſperrte ſie dieſen die Durchfahrt durch den Stadthagen. Der Streit wurde übrigens verglichen, und die Eigenhörigen behielten die Ländereien. [2])

5. Die Äcker des Gutes Hüppelswik waren um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wie aus der angezogenen Urkunde vom Jahre 1349 hervorgeht, nur durch einen Zaun von den Ländereien des Erbes Grimpink getrennt, wovon ich aber für jene Zeit den Beſitzer nicht nachweiſen kann. Aus den Umgebungen dieſes Erbes läßt ſich aber mit Grund ſchließen, daß es gleichfalls ein bürgerliches Erbe geweſen iſt.

---

1) Städtiſches Archiv. Urk. Erſte Abtheil. Nro. 58.

2) Städtiſches Archiv. Collectaneen über den Stadthagen.

Digitized by Google

6. Unmittelbar an das Erbe Grimpink ſtieß das Erbe Dulmannink, deſſen Haus und Hofesſtelle binnen der Stadt an der Letterſtraße gelegen war. Eine Urkunde über einen Verkauf aus dieſem Erbe an das Armenhaus zum h. Geiſt, ebenfalls aus dem Jahre 1349, hat mehrere Merkwürdigkeiten. Es wird darin das Erbe mit dem Ausdrucke mansus bezeichnet, welcher ſonſt nur von bäuerlichen Erben gebräuchlich iſt; ferner iſt es auffallend, daß nebſt den Bürgermeiſtern, deren Vorwiſſen bei Verkäufen von Wikbilethsgut erforderlich war, auch der Probſt von Varlar ſeine Einwilligung gibt. [1]) Es iſt möglich, daß dieſes Erbe in irgend einem Hörigkeitsverhältniſſe zu Varlar ſtand, entweder als Unterhof, der in den ehemaligen Hof Coesfeld gehört hatte, oder weil es aus Varlarſchen Ländereien, nämlich

1) Städtiſches Archiv. Urk. Erſte Abtheil. Nro. 225, Nro. 232 und das Copiarium des Armenhauſes zum h. Geiſt Nro. 4. Die betreffenden Stellen der angezogenen Urkunde lauten: Nos mechtildis et Gheza dulmannink.... legitime inhabitantes domus dulmannink site in oppido Cosvelde et possidentes mansum dicte domui annexum.... vendidimus.... quasdam pertinentias agri arabilis sitas iuxta grimpink..... promittentes... prestare warandiam prout hoc exigit ius proprio-rum prediorum.... cum pleno consensu et voluntate honorabilis viri domini Hermanni prepositi ecclesie in Varlare Hermanni Amethorn et Bertoldi ton altona magistrocivium tunc temporis in Cosvelde et aliorum scabinorum ibidem. Auch iſt die Urkunde auf die Bitte der Verkäufer von dem Probſt zu Varlar, und auf die Bitte des Probſtes von den Bürgermeiſtern unterſiegelt. Vielleicht hatten ſich die beiden Schweſtern Dulmannink, neben denen noch Hedwig Lentikens und Gertrud, Georgs Tochter, genannt werden, und die von ihren subsecutricibus reden, als Beguinen zu gemeinſchaftlicher Wohnung vereiniget, ſo daß der Probſt von Varlar als Archidiaconus oder geiſtlicher Vorſtand betheiliget war.

Digitized by Google

aus den innerhalb der Friedepfähle gelegenen Überresten des eingegangenen Hofes, gebildet war. Wenn sich dieses so verhält, so muß allerdings das Erbe aus der Zahl derjenigen Höfe, die außerhalb der Friedepfähle gelegen waren und nie zu dem Hofe Coesfeld gehört hatten, mit deren Aufzählung ich jetzt beschäftiget bin, gestrichen werden.

Die aufgezählten Erbe lagen vor dem Sürings-, Letter- und Münsterthor; vor dem Valkenbrückerthor finden wir um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts und schon früher

7. Die Besitzungen der ritterbürtigen Familie Blome, welche nebst denen von der Kemenade, den Köbbink und Rost zu den ältesten und angesehensten Erbmännergeschlechtern der Stadt gehörte. Ihre Ländereien stießen an den Hornebach; [1]) der Blomenesch bewahrt noch heute den Namen seiner ehemaligen Besitzer, wodurch ich der Mühe überhoben bin, die Lage ihres Erbes aus den auf uns gekommenen Urkunden zu ermitteln. In welchem Jahre sie in die Stadt gezogen und Bürger geworden sind, und ob dieses vor dem Jahre 1197 oder erst später geschehen ist, bin ich nicht im Stande anzugeben.

8. Vor dem Viehthor stieß der ehemalige Hof Coesfeld unmittelbar an die Gaupeler Mark. Auf dieser Seite hat sich daher auch das Weichbild der Stadt vorzugsweise durch Ankäufe aus der Mark vergrößert, in welcher der Brink und die Braemkämpe erweislich gelegen waren. Aber schon im Jahr 1287 befand sich die Stadt im Besitz der Ziegelei an der Völkershegge auf dem Brink und der anliegenden Grundstücke, welche, wie es scheint, für eine jähr-

1) Städtisches Archiv. Urkunden. Erste Abtheil. Nro. 13.

Digitized by Google

liche Abgabe von zwölf Hellern an die Markgenossen erworben waren. [1]) In etwas späterer Zeit erscheinen Coesfeldische Bürger als Besitzer von Häusern, Ziegelbrennereien und Grundstücken auf dem Brinke, in den Braemkämpen und in den Lehmsohlen, welches aus vielen Urkunden und Kaufbriefen dargethan werden kann. [2]) Ebenso war das vor dem Valkenbrückerthore gelegene Sudwiker Thal bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ein Esch, worin viele Bürger Grundstücke besaßen.

Außer diesen Erben und Besitzungen, welche außerhalb der Friedepfähle gelegen sämmtlich um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zum Weichbilde der Stadt gehörten, gab es deren ohne allen Zweifel noch mehrere, worüber aus so früher Zeit keine Nachrichten auf uns gekommen sind. Allein die aufgezählten Erbe nehmen einen so bedeutenden Theil der zwischen den Friedepfählen und dem Stadthagen gelegenen Grundfläche ein, daß ich vollkommen zu der Behauptung berechtigt bin, daß sich das Weichbild der Stadt bis an den Stadthagen erstreckt habe, wodurch ich jedoch keineswegs sagen will, daß alle innerhalb des Stadthagens gelegene Ländereien Wikbilethsgut waren. Aber diejenigen Ländereien, welche kein Wikbilethsgut waren, namentlich die zum Kirchenorbar der beiden Pfarren gehörenden Grundstücke und die Varlarschen Ländereien lagen gerade vorzugsweise innerhalb der Friedepfähle, zum Theil unmittelbar am Stadtgraben, welches auch sehr begreiflich ist. Denn als der Hof Coesfeld einging, da verblieben die zu demselben ge-

1) Städtisches Archiv. Urkunden. Erste Abtheil. Nro. 20.

2) Unter andern aus dem Copiarium des Armenhauses zum h. Geist und aus einigen alten Kaufbriefen, welche sich in den Collectaneen **Camphusiana** befinden.

Digitized by Google

hörenden Mühlen und sämmtliche Grundstücke, welche nicht zur Ausstattung der Kirchen hergegeben, oder gegen das Wortgeld an die sich in der Stadt niederlassenden Bürger zu Hausplätzen ausgethan oder sonst verkauft waren, im Besitz des Klosters Varlar, welches die Mühlenhäuser anfangs durch Laienbrüder, dann durch eigenhörige Leute bewohnen ließ. Dieser Umstand gab Veranlassung zu oft erneuerten Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt, welche von den Bewohnern der Mühlenhäuser die Schatzung verlangte, die Varlar auf den Grund der Freiheit aller geistlichen Personen und Güter verweigerte. Später wollte die Stadt gar keine Eigenhörige in ihren Mauern dulden, sondern verlangte, daß die ihnen untergegebenen Häuser und Besitzungen an Bürger verkauft oder verpachtet werden sollten. Vom Jahre 1284 an sind wiederholte Vergleiche zwischen der Stadt und dem Kloster abgeschlossen, bis man sich zuletzt dahin einigte, daß Varlar ein eigenhöriges Erbe innerhalb der Stadt und ihrer Friedepfähle errichtete und mit demselben seine zwei Mühlen verband, die Inhaber dieses Erbes aber zwei Thaler zur monatlichen Schatzung der Stadt zahlten und die sonstigen städtischen Lasten trugen. Dieses ist das Altmöllers Erbe. Nebst diesem Erbe besaß Varlar noch das Erbe Richtering vor dem Münsterthor, und das Erbe Rising vor dem Letterthor, welche es jedoch beide eingehen ließ und die Ländereien an Bürger verpachtete, die des Erbes Rising zum Theil mit dem Erbe Altmöller vereinigte. Auch mit der Richterstelle war ein Erbe verbunden, die sogenannte Alveringhove, ursprünglich, wie es scheint, ein bischöfliches Tafelgut, von dem Bischof Walrav von Mörs für 556 rheinische Goldgulden verpfändet und seitdem dem jedesmaligen Stadtrichter gegen Erlegung des Pfandschillings an die Erben seines Vorgängers zum Genuß überlassen,

Digitized by Google

bis es im dreißigjährigen Kriege der Bischof Ferdinand wiederum zu Behuf der bischöflichen Tafel einzog und dem Meistbietenden verpachten ließ. Alle diese zuletzt aufgezählten Erbe lagen größtentheils innerhalb der Friedepfähle. Außerhalb der Friedepfähle besaßen aber das Armenhaus zum h. Geist und das adelige Nonnenkloster einen nicht unbedeutenden Flächenraum, der von der Stadt aus bewirthschaftet wurde oder an Bürger verpachtet war; aber derselbe war Wikbilethsgut gewesen, mit Vorwissen des Magistrats an das Kloster übergegangen und in Folge besonderer Verträge von städtischen Lasten frei.

Durch die Anlegung des Stadthagens oder der städtischen Landwehr, die wahrscheinlich im vierzehnten Jahrhundert erfolgt ist, wurde also das städtische Weichbild geschlossen, und zwar so, daß es sämmtliches Wikbilethsgut und überdies die von der Stadt aus bewirthschafteten Ländereien der Geistlichen, Klöster und milden Stiftungen in sich schloß, wobei ich bemerke, daß die Entfernung des Stadthagens von der Stadt, welche jedoch nirgends mehr als eine halbe Stunde beträgt, nicht zu der Folgerung berechtiget, daß die von der Stadt aus geschehene Bewirthschaftung aller diesseits gelegenen Grundstücke unwahrscheinlich sei. Auf einigen größern Erben mochten allerdings Wirthschaftsgebäude stehen, die aber lediglich von dem Gesinde des in der Stadt wohnenden Besitzers bewohnt wurden, dem dann ein Baumeister, Schulte oder Amtmann vorstand. So kommt in der That um das Jahr 1350 ein Schulte vom Köbbinkhof vor, der mit dem Besitzer Köbbink, in dessen Dienst und Lohn er stand, nicht verwechselt werden muß. Das Armenhaus zum h. Geist hatte einen Amtmann, welcher der Wirthschaft vorstand und i. J. 1491 zehn Pferde, 24 Stück Rindvieh und 26 Schweine hielt, welches einen ziemlich be-

Digitized by Google

deutenden Ackerbau voraussetzt. Dieſes Armenhaus beſaß mehrere außerhalb der Friedepfähle gelegene Häuſer. Auch das adelige Nonnenkloſter hatte einen großen Ackerbau, und auf Markoldeswik oder der Kemenade befanden ſich erweislich Häuſer und Wirthſchaftsgebäude. Aus ſolchen von dem Geſinde eines Bürgers oder Kloſters in der Stadt bewohnten Gebäuden wurde gar keine Schatzung gezahlt, weil ſie, wie die bewirthſchafteten Grundſtücke dadurch beſteuert waren, daß der Beſitzer, wenn er anders ſteuerpflichtig war, von ſeinem ganzen Vermögen die Schatzung der Stadt zahlte und die ſtädtiſchen Laſten trug, welche überhaupt nicht auf den einzelnen Grundſtücken hafteten, ſondern aus den Hofesſtellen geleiſtet wurden, zu denen die Grundſtücke gehörten. Nichtsdeſtoweniger iſt es nicht bloß möglich, ſondern ſogar wahrſcheinlich, daß ein oder anderes, von Wikbilethsgut umgebenes, und an Bürger oder an ein Kloſter innerhalb der Stadt eigenhöriges Erbe zugleich in den Stadthagen eingeſchloſſen wurde, da die jetzt innerhalb deſſelben befindlichen früher eigenhörigen Colonate wenigſtens nicht alle ſpätern Urſprungs zu ſein ſcheinen. Solche eigenhörige, außerhalb der Friedepfähle gelegene Erbe haben aber ſicherlich von jeher die Schatzung mit der Landgemeinde bezahlt und ſind in jedem Betracht zu den angränzenden Bauerſchaften gerechnet worden, weil die Stadt nie von einer außerhalb der Friedepfähle gelegenen Hofesſtelle die Schatzung erhoben hat. Jedoch können auch einige dieſer Colonate erſt in ſpäterer Zeit entſtanden ſein.

Daß ſich das bisher Vorgetragene ſo verhält, ergibt ſich auch aus den Rechten, welche die Stadt innerhalb der ſtädtiſchen Landwehr übte, und rückſichtlich welcher ſchon der Umſtand bemerkenswerth iſt, daß im funfzehnten Jahrhundert die Ausdrücke „Wikbileth und Wikbilethsgut“ aus den Urkunden verſchwinden und durch die Bezeichnungen „binnen

Digitized by Google

unſeres Stadthagens" oder „binnen unſerer Stadt Landwehr" erſetzt werden. In der That erkennt man leicht, daß die Stadt die Beſtimmungen des alten Wikbilethsrechts über den ganzen bürgerlichen Grundbeſitz innerhalb des Hagens ausdehnte. So z. B. geſtattete ſie im funfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert noch nicht, daß die Klöſter ihren Grundbeſitz durch neue Erwerbungen innerhalb des Hagens vergrößerten; ſie beſtand noch ſpäter darauf, daß auswärtige Beſitzer innerhalb des Hagens gelegene Grundſtücke an Bürger verpachten ſollten; ſie geſtattete keine neue Einfriedigungen und Zuſchläge, und behauptete das Recht der gemeinſchaftlichen Viehtrift auf den von der Erndte entblößten Grundſtücken. Da ferner der Stadt die Unterhaltung der Wege und Brücken bis an den Hagen oblag, ſo übte ſie auch durch die Hagenherren das Recht der Aufſicht über dieſelben aus.

Bis über die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts hinaus verblieb dieſer ausgedehnte Grundbeſitz in den Händen der Bürger; die erſte Begebenheit, wodurch ein großer Theil deſſelben der Stadt entfremdet wurde, war die Trennung der adeligen Grundbeſitzer von der Stadt. Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert waren überall viele ritterbürtige Geſchlechter in die Städte gezogen und ihrer Ritterbürtigkeit unbeſchadet Bürger geworden. Als ſich ſpäter die Vorrechte des Adels ausgebildet hatten, wollte die Ritterſchaft jene ſtädtiſchen Geſchlechter nicht für ebenbürtig erkennen, weil ſie ſtädtiſche Ämter bekleideten und ſich den Ordnungen und Geſetzen der Städte fügten, hauptſächlich wohl, weil ſie auch ſtädtiſche Laſten trugen, und alſo das Vorrecht der adeligen Steuerfreiheit nicht vollſtändig genoſſen. Im Jahre 1557 ſchloß das Münſterſche Domkapitel den Erbmann Johann von Schenking aus dieſem Grunde aus, und es entſtand der langwierige Pro-

Digitized by Google

ceß des Domkapitels mit den Münſterſchen Erbmännern, der erſt i. J. 1709 entſchieden iſt. Unter dieſen Umſtänden eilten überall die Geſchlechter in den Städten, welche ritterbürtig waren, oder es ſein wollten, auf ihren Beſitzungen Landgüter zu errichten und die Städte zu verlaſſen. In Coesfeld waren die alten Familien Köbbing, Blome, von der Kemenade längſt ausgeſtorben, aber an ihre Stelle waren andere getreten, unter denen die von Valcke und von Graes die angeſehenſten waren. Erſtere, die Inhaber des Köbbinghofes, hatten ſchon früh ihren Wohnſitz auf dem Gute Vennehaus bei Senden; die von Graes erbaueten auf dem alten Markoldeswik innerhalb des Stadthagens das Haus Loburg, wahrſcheinlich erſt in der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts, da deſſelben in den Urkunden des ſtädtiſchen Archivs und der fürſtlichen Rentkammer nicht früher Erwähnung geſchieht. Daß aber dem Gute Loburg das alte Markoldeswik zu Grunde liegt, geht aus alten Markenrollen, welche ſich im Archive der fürſtlichen Rentkammer befinden, deutlich hervor. Das neue adelige Gut Loburg, auf welchem die Herren von Graes ihren Wohnſitz nahmen, war als adeliges Gut ſteuerfrei, und dieſe Steuerfreiheit wurde demſelben von der Stadt aus um ſo weniger ſtreitig gemacht, als die Stadt ohnedies von keiner Hofesſtelle außerhalb der Friedepfähle die Schatzung erhob; aber die Herren von Graes nahmen nun auch für ihren innerhalb der Stadt auf dem Orde in der Nähe des Marktes gelegenen Hof die adelige Freiheit von der Schatzung in Anſpruch, worüber ſie, ſo wie über die Jagd- und Fiſcherei-Gerechtſame des Gutes Loburg lange Streitigkeiten mit der Stadt geführt haben. Der Streit über die Schatzungsfreiheit des Valckenhofes, ſpäter Galens- und noch ſpäter Schenkinghof genannt, iſt erſt im Jahr 1713 durch einen Vergleich mit den Jeſuiten,

Digitized by Google

den damaligen Besitzern desselben, beendigt worden. Daß auch der Herr von Bevern die Ländereien des Gutes Hüppelswik den Bürgern entzog und seinen Eigenhörigen untergab, habe ich bereits erzählt.

Auf ähnliche Weise, wie das neue adelige Gut Loburg entstanden ist, wurde die Gründung mehrerer adeliger Häuser von den Erbmännergeschlechtern der Stadt versucht. Das jetzt fürstlich Salm-Horstmarsche, früher Varlarsche, innerhalb des Stadthagens gelegene Pachtgut, die Widow, heißt in alten Papieren ein freies adeliges Gut, und war wahrscheinlich ein Besitzthum der Familie Widow, woraus Meinert Widow noch i. J. 1552 Bürgermeister war. Über die Entstehung des Gutes Rhebrügge kann ich urkundliche Nachrichten geben. Vastert de Korte, bis zu seinem Tode i. J. 1547 häufig Bürgermeister, hatte jenseits des Stadthagens neben der Rhebrücke wüsten Grund angekauft und urbar gemacht. Sein Sohn Hinrik de Korte bauete auf demselben „wie andere Erbmannen auch ein adeliges Haus," [1]) welches er jedoch später an den Rentmeister Goddert von Merfeld zu Ahaus verkaufte. Seitdem ist es von Pächtern bewohnt und zuletzt in mehrere Pachtgüter auseinander gethan.

Durch den dreißigjährigen Krieg und seine Folgen kam abermals ein großer Theil früher bürgerlichen Grundbesitzes theils an Klöster, z. B. an die Jesuiten, theils an auswärtige Besitzer. Man erkennt denselben jedoch noch immer an der Freiheit von der Schatzung. Denn da die Stadt die Schatzung nicht von den einzelnen Grundstücken, sondern aus den Ho-

1) Worte der alten Briefe, woraus ich diese Nachricht nehme. Doch scheint schon früher ein Erbe, die Rhederbrügge genannt, da gewesen zu sein, welches in der Flamschen Mark mit dreißig Waaren berechtiget war.

Digitized by Google

festſtellen und von den Häuſern erhoben hatte, wozu die Grundſtücke gehörten, und welche innerhalb der Stadt gelegen waren, ſo wurden die Ländereien ſchatzungsfrei, wenn ſie entweder an befreiete Perſonen in der Stadt oder an auswärtige Beſitzer übergingen, die jedoch für die Verſtattung der Durchfahrt durch den Hagen auch dann noch eine Abgabe zu entrichten hatten, als der Hagen ſelbſt verſchwunden war. Da ferner nach dem dreißigjährigen Kriege die großen Ackerwirthſchaften eingingen, welche ſonſt von der Stadt aus geführt waren, und z. B. das adelige Nonnenkloſter und das Armenhaus zum h. Geiſte, welches letztere aber einen Theil ſeines Grundbeſitzes verloren hatte, ihre Ländereien ſchwerlich an Bürger verpachten konnten, ſo iſt es wohl möglich, daß damals auch einige von den gegenwärtigen bäuerlichen Colonaten innerhalb des Hagens entſtanden ſind, wiewohl ich von keinem einzigen den Urſprung nachweiſen kann. Dagegen ließ Varlar das innerhalb der Stadt gelegene Erbe Altmöller i. J. 1682 eingehen und verpachtete die Ländereien, nachdem es ſich nach einem kurzen Proceſſe wegen der Schatzung mit der Stadt verglichen hatte. Von den Rechten der Stadt innerhalb des Hagens blieb nur das der Viehtrift und des Viehſchüttens und die Laſt der Wegebeſſerung übrig; der Hagen ſelbſt wurde vom Jahre 1700 an theilweiſe abgetragen und verkauft. In den Verfügungen des Churfürſten Clemens Auguſt, worin die Bauern und andere Hausbewohner in der Nähe der Städte zum Beſten dieſer letztern mehreren Beſchränkungen unterworfen werden, wird willkührlich die Entfernung einer Stunde von der Stadt als die Gränze feſtgeſetzt, innerhalb welcher dieſe Beſchränkungen ſtatt finden ſollen.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß der Bürgermeister der Stadt, deren Namen sich in den Urkunden des städtischen Archivs und der fürstlich Salm-Horstmarschen Rentkammer erhalten haben.[1])

Gleich wie Blätter im Walde, so sind die Geschlechter der Menschen;
Blätter verweht zur Erde der Wind nun, andere treibt dann
Wieder der knospende Wald, wenn neu auflebet der Frühling:
So der Menschen Geschlecht, dies wächst, und jenes verschwindet.

Homer's Ilias VI. 146.

1295. Lambert de Honhus, Werner Mathevrunt.
1308. Johan de Twent, Johan Mertynes.
1316. Hinrik Blome, Jordanes de Gracht.
1334. Johan van Doesburg, Godfried Köbbinck.
1335. Henrich Bredikes, Macharius von der Kemenade.
1340. Godfried Köbbink, Hinrik Smoek.
1344. Johan von der Dabeke, Johan Martynes.
1345. Johan von der Dabeke, Johan van den Verste.
1348. Godfried Köbbink, Johan van den Verste.
1349. Herman Amethorn, Bertold ton Altena.
1352. Macharius van der Dabeke, Henrich de Swarte.
1353. Macharius Rost, Wessel van der Kemenade.
1356. Macharius Rost, Bertold ton Altena.
1360. Hinrik Swarte, Johan Roleves.
1366. Johan van den Verste, Hinrik Hüpe.
1370. Godeke Köbbink, Johan Roleves.
1373. Johan de Twent, Wessel van der Kemenade.
1374. Johan de Twent.

---

1) Die urkundlichen Abweichungen in der Schreibung der Namen sind beibehalten.

Digitized by Google

1379. Godeke Köbbink, Johan Blome.
1380. Weſſel van der Kemenade, Johan Mertynes.
1385 u. 1386. Weſſel van der Kemenade, Johan de Twent.
1388 bis 1390. Weſſel van der Kemenade, Johan Mertynes.
1396 und 1397. Dieſelben.
1398. Johan de Twent, Johan Wulfardes.
1399. Johan Wulfardes, Goeſſen Roleves.
1401. Johan Mertynes, Johan Wulfardes.
1403 bis 1407. Johan Wulfardes, Bernd van der Kemenade.
1408 und 1409. Johan Wulfardes, Goeſſen Roleves, ſtatt des letztern in einigen Urkunden auch Bernd van der Kemenade.
1413. Johan Wulfardes, Helmig Blome.
1414 und 1415. Johan Wulfardes, Goeſſen Roleves.
1416. Johan Wulfardes, Helmig Blome.
1417 bis 1420. Engelbert Smellinges, Diderik de Twent.
1421. Helmig Blome, Engelbert Smellinges.
1422 und 1423. Helmig Blome, Johan Wulfardes.
1424. Johan Wulfardes, Claus van Tungerlo.
1425 und 1426. Engelbert Smellinges, Johan Wulfardes.
1427 und 1428. Diderik de Twent, Johan Wulfardes.
1429. Helmig Blome, Johan Wulfardes.
1430 bis 1432. Diderik de Twent, Johan Wulfardes.
1433 bis 1436. Engelbert Smellinges, Mauritius Roleves.
1437 und 1438. Maes Grüter, Friederik Raven.
1439 bis 1441. Mauritius Roleves, Friederik Raven.
1442 und 1443. Engelbert Smellinges, Mauritius Roleves.
1444 bis 1446. Diderik de Twent, Mauritius Roleves.

Digitized by Google

1448 bis 1454. Mauritius Roleves, Johan Wulfardes.
1455 und 1456. Mauritius Roleves, Herman van Kükelshem.
1457. Herman van Kükelshem, Engelbert Grüter.
1458. Mauritius Roleves, Herman van Kükelshem.
1459. Mauritius Roleves, Johan Wulfardes.
1460. Mauritius Roleves, Engelbert Smellinges.
1461 und 1462. Engelbert Smellinges, Hinrik Böckehase.
1463. Mauritius Roleves, Engelbert Smellinges.
1466 und 1467. Dieselben.
1469 bis 1471. Johan Hardenake, Lambert Vürböter.
1472 bis 1474. Engelbert Smellinges, Johan Hardenake.
1475 und 1476. Engelbert Smellings, Lambert Vürböter.
1477 bis 1479. Engelbert Smellinges, Johan von Graes.
1480 bis 1482. Engelbert Smellinges, Lambert Vürböter.
1483 und 1484. Johan von Graes, Lambert Vürböter.
1485. Engelbert Smellink, Lambert Vürböter.
1486. Johan von Graes, Lambert Vürböter.
1487. Johan von Graes, Hinrik Mörkens.
1488. Lambert Vürböter, Hinrik Mörkens.
1489 und 1490. Johan von Graes, Lambert Vürböter.
1491. Hinrik Mörkens, Herman van Kükelshem.
1492. Lambert Vürböter, Hinrik Mörkens.
1493. Hinrik Mörkens, Herman van Kükelshem.
1495 bis 1497. Herman van Kükelshem, Johan Wulfards.
1498. Johan Wulfards, Johan de Twent.
1499 bis 1501. Herman van Kükelshem, Bernd de Swicker.

Digitized by Google

1502 bis 1510. Herman von Kükelshem, Gerd Hardenake.
1511 bis 1517. Herman van Kükelshem, Johan Vürböter.
1517. Nach dem Tode Herman's van Kükelshem, der im Laufe des Jahres erfolgte, und dann weiter bis 1529: Johan Vürböter, Johan Smellink.
1530 und 1531. Johan Vürböter, Johan von Graes.
1532 und 1533. Johan Smellink, Johan von Graes.
1534 und 1535. Johan Vürböter, Johan Smellink.
1536. Johan Mörken und nach Smellinks Tode Hinrik Hardenake.
1537. Johan von Graes, Johan Mörken.
1538 und 1539. Johan Mörken, Bernd van Billik.
1540. Bernd van Billik.
1541. Bernd van Billik, Bernd de Swicker.
1542. Bernd van Billik, Vastert de Korte.
1543. Bernd van Billik.
1544. Bernd van Billik, Bernd de Swicker.
1545 und 1546. Bernd van Billik, Vastert de Korte.
1547. Bernd de Swicker und nach Korte's Tode Johan Selker.
1548. Johan Selker, Johan der Achter (später Drachter).
1549. Hinrik Hardenake, Johan der Achter, und nach dessen Tode Meinert Widouwe.
1550 und 1551. Hinrik Hardenake, Meinert Widouwe.
1552. Friedrich Meiners und nach Widouwe's Tode Claus Schücking.
1553. Friedrich Meiners, Claus Schücking.
1554. Hinrik Hardenake, Friedrich Meiners.
1555. Friedrich Meiners, Claus Schücking.
1556. Friedrich Meiners, Nolef de Swicker.
1557. Friedrich Meiners.

Digitized by Google

1558 bis 1566. Friedrich Meiners, Claus Schücking, ſtatt des letztern i. J. 1565 auch Rolef de Swicker.
1567. Johan Derachter, Gerd Hardenake.
1568 bis 1573. Johan Drachter, Hinrik de Swicker.
1574. Hinrik de Swicker, Johan Holtwik.
1575 bis 1582. Johan Drachter, Johan Holtwick.
1583 bis 1586. Hinrik de Swicker, Smellink Boland.
1587. Johan Drachter, Smelling Boland.
1588 bis 1590. Johan Holtwik, Johan van Bevern, nach Holtwiks Tode Henrich Meiners.
1591. Johan van Bevern, Henrich Meiners.
1592 und 1593. Johan van Bevern, Engelbert Hardenake.
1594 bis 1599. Engelbert Hardenake, Johan Witfeld.
1600. Adrian Schücking, Herman Selker.
1601. Adrian Schücking, Herman Fürböter, in andern Urkunden auch Herman Selker und Johan van Bevern.
1602 und 1603. Adrian Schücking, Niklas Rennebaum.
1604. Johan van Bevern, Herman Fürböter.
1605 und 1606. Johan van Bevern, Johan Wigger.
1607. Johan Boland, Johan Wigger.
1608. Niklas Rennebaum, Johan Wigger, in andern Urkunden auch Johan Boland.
1609 bis 1611. Niklas Rennebaum, Johan Boland.
1612 und 1613. Johan van Bevern, Johan Boland.
1614 und 1615. Johan van Bevern, Niklas Rennebaum.
1615 bis 1619. Johan Boland, Niklas Rennebaum, anſtatt des Letztern auch Bernard thom Berge.
1620 und 1621. Niklas Rennebaum, Henrich von Frintrup.
1622 bis 1633. Niklas Rennebaum, Johan Boland. Für das letzte Jahr auch Johan Holtick.

Digitized by Google

1634 und 1635. Niklas Rennebaum, Smelling Drachter.
1636. Niklas Rennebaum, Johan Holtik.
1637. Johan Holtik, Bernard Drachter.
1638. Johan Holtik.
1642. Johan Rennebaum.
1644. Johan Holtik, Johan Rennebaum.
1646. Dieſelben.
1648. Johan Rennebaum.
1649 und 1650. Johan Rennebaum, Smelling tom Berge.
1651 und 1652. Evert Leve.
1656 bis 1658. Johan Rennebaum, Evert Leve.
1659. Bernard Witfeld, Bernard Leve.
1660 und 1661. Herman Velthues.
1662. Smelling tom Berge.
1665. Herman Becker.
1666. Bernard Witfeld.
1667 bis 1670. Herman Becker, Herman Velthues.
1671 bis 1676. Herman Becker und neben ihm 1675 Gerd Velthues.
1682 bis 1684 Henrich Vagedes.
1685 und 1686. Herman Becker, Henrich Vagedes.
1687. Henrich Vagedes, Herman Becker.
1688. Herman Becker.
1693 und 1694. Johan Henrich Sack, Arnold Harde.
1695. Johan Henrich Sack, Herman Becker.
1698. Johan Becker, Johan Georg Drachter.
1699. Johan Georg Drachter, Herman Möllner.
1700. Johan Becker, Herman Möllner.
1701. Peter Eilers.
1702. Henrich Klümper.
1704. Franz von Meben, Johan Georg Drachter.
1706 und 1707. Bernard Brüſen, Henrich Nachtigall.
1708. Bernard Brüſen, Peter Eilers.
1709 und 1710. Peter Eilers.
1711. Johan Becker, Johan Georg Drachter.

Digitized by Google

1713. Bernard Brüſen, Johan Georg Drachter.
1715. Peter Eilers, Lucas Noye.
1718. Peter Eilers.
1719 bis 1721. Peter Eilers, Johan Georg Drachter.
1722. Johan Georg Drachter, Henrich Nachtigall.
1725 und 1726. Johan Georg Drachter, Engelbert Bues.
1727. Johan Georg Drachter, Lucas Noye.
1729. Lucas Noye, Johan Terbeck.
1730 und 1731. Lucas Noye.
1734. . . . Terhelle.
1736. Johan Georg Mölner, Anton Rudolf Trippelvoet.
1737. Anton Rudolf Trippelvoet, Johan Joſeph Bues.
1738. Johan Joſeph Bues.
1739. Johan Wilhelm Trippelvoet.
1740. Johan Wilhelm Trippelvoet, Johan Georg Mölner.
1743. Johan Georg Mölner, Johan Henrich Ficken.
1745. Dieſelben.
1747. Johan Joſeph Bues.
1749 und 1750. Johan Joſeph Bues, Johan Georg Mölner.
1754. Engelbert Bues, Henrich Wilhelm Lüninк.
1758 bis 1760. Engelbert Bues, Balthaſar Wemhoff, ſtatt des letztern auch Johan Georg Mölner.
1762. Johan Henrich Roberts.
1763. Engelbert Bues, Chriſtoph Schmees.
1764. Engelbert Bues, Johan Gerhard Hettermann.
1765 und 1766. Johan Gerhard Hettermann, Bernard Wemhoff.
1767. Johan Gerhard Hettermann, Johan Herman Marr.
1768. Johan Herman Marr.
1769. Johan Henrich Roberts, Johan Herman Marr.

Digitized by Google

1770. Johan Henrich Roberts, Bernard Wemhoff.
1771. Johan Henrich Roberts, Herman Brinks, ſtatt deſſen auch Herman Fürböter.
1773. Chriſtoph Schmees.
1775. Johan Henrich Roberts, Johan Herman Marr.
1777. Johan Herman Marr, Chriſtoph Schmees.
1778 und 1779. Johan Herman Marr.
1784. Engelbert Bues, Ignatz Theodor Ficken.
1788 und 1789. Dieſelben.
1790 bis 1792. Ignatz Theodor Ficken, Ferdinand Hülswitt.
1793. Ignatz Theodor Ficken, Adolph Bues.
1794. Adolph Bues, Clemens Auguſt Notering.
1795. Clemens Auguſt Notering, Georg Adolph Becker.
1796 und 1797. Georg Adolph Becker, Engelbert Weſſendorff.
1798 und 1799. Georg Adolph Becker, Thomas Braunſchweig.
1800 und 1801. Georg Adolph Becker, Bernard Bues.
1802 und 1803. Georg Adolph Becker, Engelbert Weſſendorf.
1804. Ignatz Becker, Engelbert Weſſendorf.

Dieſem Verzeichniſſe füge ich noch das der Stadtrichter bei. Die Namen der erſten derſelben haben ſich nicht erhalten; auch waren im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Familiennamen noch nicht im allgemeinen Gebrauch. So erſcheint im Jahre 1234 der Stadtrichter bloß unter ſeinem Taufnamen Lambertus; 1248 kommt ein Thetmarus, 1253 ein Johannes de Pothoff, 1295 ein Johannes Vriſeler vor. Erſt vom Jahre 1329 an bis auf die neueſte Zeit läßt ſich die Reihe der Stadtrichter aus den Urkunden des ſtädtiſchen Archivs vollſtändig ermitteln. Es ſind folgende:

Digitized by Google

1. Von 1329 bis nach 1340 Johann von Doesburg.
2. Von seinem Abgange bis 1352 Gerhard van den Erle.
3. Von 1353 bis nach 1360 Gerd Landgreve.
4. Von dessen Abgange bis nach 1366 Ludolph Broye.
5. Nach dessen Tode verwaltet zuerst der älteste Bürgermeister Godeke Köbbink das Gericht, bis im Jahre 1371 Lambert Rose angestellt wird, der die Richterstelle bis 1388 bekleidet.
6. 1389 bis 1390 Egbert van der Dünowe, genannt van dem Speckhus.
7. 1390 bis 1397 der älteste Bürgermeister Wessel von der Kemenade.
8. 1398 bis 1415 Johan Mertyns.
9. 1415 bis 1423 Johan von Kükelshem.
10. Nachdem 1424 Friedrich Nave und 1425 der Bürgermeister Engelbert Smellink das Gericht verwaltet haben, wird 1426 Hermann van den Have angestellt, dem
11. sein Sohn Hermann van den Have und diesem wiederum
12. sein Sohn Hermann van den Have bis 1516 folgt.
13. 1517 verwaltet der älteste Bürgermeister Johan Vürböter das Gericht; 1518 bis 1536 Johan Schröder.
14. Im Jahre 1536 erhält Oswald Verheiden, genannt von Nymegen, vom Landesfürsten die Bestallung als Richter, geräth aber mit den Bürgermeistern und dem Rath in Streit und wird 1537 abgesetzt, worauf die Bürgermeister Hinrik Mörken und Bernd van Billik das Gericht bekleiden bis
15. 1538 Johann Tegeder to Hellen ihm nachfolgt, bis 1546.
16. 1546 bis 1552 Gerd Hardenake.

Digitized by Google

17. 1552 bis 1572 der berüchtigte Kord Kamphues.
18. 1572 bis 1574 Wilbrand Leutzing.
19. 1574 bis 1580 Goddert van Merfeld.
20. 1580 bis 1619 Laurenz Schmale, der wegen vorgerückten Alters niederlegt. Ihm folgt
21. 1619 bis 164? sein Sohn Engelbert Schmale.
22. 164? bis 1658 Diederick de Schwicker.
23. 1659 bis 1685 Baldewin Pagenstecker.
24. 1685 bis 1719 Christoph Rütger de Schwicker, Sohn des vorletzten Richters Diederik de Schwicker.
25. 1719 erhält die Richterstelle Dietrich Heinrich Vagedes, der älteste Sohn des Kriegscommissarius Vagedes, und weil derselbe seine Studien noch nicht beendiget hat, so erhält er die Vergünstigung bis dahin die Stelle durch einen Andern versehen zu lassen. Er tritt 1722 an und versieht die Stelle bis 1734. Ihm folgt
26. 1734 bis 1793 Franz Arnold Vagedes, nach dessen Absterben
27. 1793 bis 1804 Theodor Ignatius Ficken.
28. Unter dem 19. December 1804 wurde von der rheingräflichen Regierung ernannt Dr. August Rotering und noch vor Bürgermeister und Rath am steinernen Kreuz in hergebrachter Weise, „dem Landesherrn zu seinem Recht und der Stadt Coesfeld zu ihrem Recht„, in Eid und Pflicht genommen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google